Decis. 154 c (7

Dec. 1954 - 17

Decis. 154 c (7

François Gayot de Pitaval

Gayott von Pitaval

Parlementsadvoc. zu Paris,

CAUSES CELEBRES,

oder

Erzählung sonderbarer Rechtshändel,

sammt deren

gerichtlichen Entscheidung.

Aus dem Französischen übersetzt.

A

Sieventer Theil.

Mit Königl. Poln. und Churf. Sächs. allergnädigstem Privilegio.

Leipzig, 1750.
Verlegts Gottfried Kiesewetter,
Buchhändler in Stockholm.

5076b dis

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorbericht.

Endlich habe ich, ohne daß ich mich dessen fast erwehren können, den siebenten und achten Theil zu Ende gebracht, wozu ich durch die schmeichelhafte Hoffnung angereizet worden, daß ich der Welt mit der Fortsetzung eines Werks gefallen würde, welches dieselbe so günstig aufgenommen hat. Ich will damit nicht sagen, daß sich die Nation der Kunstrichter, welche erschaffen worden, um zu verhindern, daß der Dampf des Weyrauchs den Kopf der Schriftsteller nicht einnehme, denn die meisten haben keinen allzu gesunden, bey dieser Gelegenheit nicht hervor gethan hätte. Damit man aber urtheilen könne, ob sie Recht habe, und ob ich mein Vorhaben wohl ausgeführet, so will ich es offenherzig erklären. Als ich eine auserlesene Sammlung von Rechtshändeln ans Licht geben wollte, welche die Neubegierde der Welt reizen können, so bothen sich mir eine Menge von Urthelssammlern dar, welche fast alle mit den Dornen der Richterstube, so zu sagen, gespickt und in die Studierstuben der Sachwalter, oder die Kabi-

nette von Erzproceßgeistern verwiesen waren, welche es niemals unternommen haben, dieselben von einem Ende bis ans andre durchzulesen, und sie nicht eher als in einer dringenden Noth zu Rathe ziehen. Das Schicksal dieser Schriftsteller hat mich nicht in Versuchung geführt; ich habe den Ehrgeiz gehabt, eine zahlreiche Hofstadt von Lesern zu haben, und sollten auch viel Tadler darunter seyn; denn es ist um so viel schlimmer für ein Werk, davon man nichts saget, es ist ganz gewiß ein Buch, das in den Buchläden vermodern wird. Ich will es nicht verheelen, ich habe auch gewünscht, Leserinnen zu haben. Man sieht, daß ich mich bey diesem Vorsatze habe bemühen müssen, so wohl den Juristen, als Leuten von der schönen Welt zu gefallen; da, wo die ersten stehen bleiben, und sich unterrichten, empfinden die letztern Ekel und Verdruß. Nicht darum, daß es unter den Juristen nicht einige gäbe, welche einen scharfen Verstand hätten und die Gelehrsamkeit mit den schönen Wissenschaften verbänden; ob wir gleich bekennen müssen, daß sie nicht die größte Zahl ausmachen. Will man dem Geschmacke der erstern alles aufopfern? so wird unser Buch von den letztern gescheuet werden; welche es in Frieden liegen lassen und nichts mit ihm zu schaffen haben wollen. Man hat also einen Weg einschlagen müssen, wenn man beyder Beyfall erhalten wollen.

Man hat nur merkwürdige und berühmte Rechtshändel anwenden wollen, welche alle Welt anlock-

anlockten. Den Juristen zu Gefallen mußte man die Rechtsgründe, die Anführungen und die Urtheile in der Schreibart beybringen, die ihnen geweihet ist. Den Leuten von der Welt zu Gefallen hat man die allermerkwürdigsten Umstände derselben aussuchen, und alle Zierrathen der Beredsamkeit anwenden müssen, wozu die Materie Anlaß gegeben, und wo sich der Witz des Redners hervorgethan hat. Ich habe bey Gelegenheit der Rechtssachen, die ich abgehandelt, zu Ende alles angeführt, was einige Aehnlichkeit damit haben konnte; ich habe dasjenige unter meine Materie gebracht, was, nach meiner Meynung, einige Verbindung damit hatte, und angenehm seyn konnte. Ehe man auch noch ein Urtheil wegen der Materialien fället, denen ich in diesem Werke einen Platz geben können, so betrachte man, daß ich zur Erfüllung meines Vorhabens, zweyerley Gattungen von Lesern gewinnen mußte; diejenigen, welche den Nutzen mehr als das Vergnügen suchen, und diejenigen, welche das Vergnügen mehr, als den Nutzen suchen. Man wird Rechtshändel finden, wo ich den erstern habe gefallen wollen, man wird auch dergleichen finden, wo ich meine Absicht auf die letztern gehabt habe. Diese von mir gemachte Eintheilung muß sie abhalten zu murren. Denken die erstern bey alle dem, ich habe dem Vergnügen allzu viel eingeräumt, so betrachten sie doch, daß, indem ich die Rechtshändel den Leuten der schönen Welt bekannt mache, ich den Weg er-

griffen habe, der sie mit den Rechtsgelehrten vereinigen könnte, und der ihnen diese Wissenschaft wird beliebt machen können: Sie müssen allezeit dabey gewinnen; sie werden vielmehr gesucht werden, ihr Umgang wird viel angenehmer werden, sie werden alle Nutzen davon haben. Indem ich mich bemühe, den Weltleuten und den Juristen von einem zarten Geschmacke zu gefallen, die wie jene denken, so habe ich mich keiner Schreibart beflieſſen, welche zu ihrem Gegenstande hat, mehr die Worte als Gedanken in Ordnung zu bringen, sondern einer solchen, deren Zweck ist, die Worte mehr nach den Gedanken zu ordnen, und dieselben auf eine lebhafte und natürliche Art auszudrücken; denn eine allzugekünstelte Schreibart schwächet und entkräftet die Begriffe. Ich kann bey dieser Gelegenheit nicht umhin, meine Gedanken über die Kunst der Werke des Verstandes zu eröffnen. So bald ich ein Buch aufschlage, ist der erste Gegenstand, darauf ich sehe, ob der Verfasser Witz hat: ob er dasjenige wohl schildert, was er vorträgt; ob er einen klaren und lebhaften Begriff davon giebt; ob er es auf eine natürliche und sonderbare Art thut. Dieß ist, nach meiner Meynung, ein vorzüglicher Schriftsteller. Der flieſsende Klang (le nombre) die Harmonie, die Reinigkeit sind nicht zu vernachläßigen; allein darinnen besteht die Kunst zu schreiben nicht hauptsächlich; man kann eine flieſsende, wohlklingende und vielleicht auch zierliche Schreibart haben, ohne

daß

daß man die erste Klasse der Schriftsteller erreichet. Nichts ist gemeiner, als daß man zierlich geschriebene Werke sieht, worinnen die Regeln der Sprachlehre beobachtet worden; unsere Sprache hat einen Ueberfluß an Schriftstellern von dieser Art: allein man sieht nichts seltner als Verfasser, welche ihre Gedanken wohl malen und sie wohl zu ordnen wissen; jene allein verdienen, nach meiner Meynung, den Namen der Scribenten. Auf diesen Fuß würde ich viel Bücherschreibern diesen Namen versagen, denen man solchen freygebig beyleget; dieser Gedanke, welcher richtig zu seyn scheint, spricht alsofort ihr Verdammungsurtheil aus.

Wir wollen wieder zu meinen Beurtheilern kommen. Ich will denjenigen nicht antworten, welche aus Antrieb ihrer Neigung zur Bosheit, über die allerschwächsten Stellen eines Werks herfallen, und sie mit der größten Wuth mehr mit Beschimpfungen als einer Beurtheilung beladen. Ihre Eigenliebe verblendet sie, weil sie einen Fehler in großen Schriftstellern entdecket haben, die weit über sie weg sind: als wenn sie nicht sähen, daß nichts leichter ist, als dergleichen Flecken wahrzunehmen; sie werden oft von den schwächsten Gesichtern erblicket. Sie sind sehr weit von dem Character eines Kunstrichters entfernt, von dem man gesaget hat, daß er mit Vergnügen lobe, mit Mäßigung tadle und allezeit zu zweifeln

scheine, wenn er verdammte; Er billigte hingegen ohne Zweifel, und so zu sagen, bis zur Bewunderung. Man mache über alle die neuen Schriften in den Monatsblättern Beobachtungen und suche Ruhm dadurch zu erlangen; dieser Ruhm wird leicht, um einen wohlfeilen Preis und ohne große Anstrengung des Verstandes zu erwerben seyn. Es stelle sich doch ein solcher Bücherrichter vor, daß die beste Critik über ein gutes Werk, weit unter dem beurtheilten Werke ist, und daß eine unendliche Kluft zwischen der Fähigkeit dieses Kunstrichters und des critisirten Schriftstellers seiner ist, der oft ein großer Maler ist, da der Tadler kaum zum Farbenreiben tauget. Des Momus Kunst ist weit unter des Apollo seiner. Wenn man nun einen großen Schriftsteller mit so viel Fertigkeit tadelt, um wie viel leichter wird es seyn, eine mittelmäßige Schreibart durchzuziehen? Unter meinen Richtern haben etliche geurtheilet, ich schmelzte in meinen Rechtshändeln alle Vorstellungen der Sache (Facti species) um, die ich anführte; andre haben nur gedacht, ich trüge sie nur zusammen, und machte Auszüge daraus; sie haben in gewissen Stücken alle Recht. Wenn ich in alten Rechtshändeln Vorstellungen von Meistern in der Kunst gefunden habe, so habe ich nur Auszüge daraus gemacht, und sie abgekürzt; sind mir aber in andern Processen übel verdaute Vorstellungen, oder über einander gehäufte und übel angebrachte Rechtsgründe in die Hände gefallen,

so

so habe ich sie umgeschmolzen. In allen habe ich mich eines Gedankens, der mir gründlich zu seyn geschienen hat, wenn er mir eingefallen ist, einer Zierlichkeit, die ich nicht für überflüßig gehalten, und einer Anmuth der Schreibart nicht enthalten, die sich natürlicher Weise in das Werk einschieben ließ. Daher würde man mir keine Gerechtigkeit erweisen, wenn man sagte, ich sey in dieser Sammlung ein beständiger Zusammentrager, derjenigen Rechtsstreite zu geschweigen, darinnen ich selbst geschrieben habe.

Numehro muß ich von den Rechtssachen Rechenschaft geben, die ich diesem siebenten und achten Theile einverleibet habe.

Die erste ist eine für nichtig erklärte Heirath, nach einer vier und zwanzigjährigen Beywohnung und dem Tode der Frau; ich habe derselben eine Abhandlung beygefüget, die einige Verwandschaft damit hatte; sie ist von einem erfahrnen Sachwalter, der diese Materie mit seiner gewöhnlichen Gelehrsamkeit untersuchet hat. Es ist gewiß, daß das Verboth, seiner Frau Schwester zu heirathen, nur geistliches Rechtens ist; und des Marquis von Sailly Heirath ist nur wegen eines Fehlers bey der Erhaltung seiner Dispensation für widerrechtlich erkannt worden. Diese Rechtssache könnte wohl das Schicksal haben, daß sie den Advocaten besser als andern Leuten gefiele.

Die andre Rechtssache betrifft eine Beyschläferinn, die mit einer Schenkung versehen worden, und deren Schenkung man bestättiget hat. Die Gerechtigkeit vergleicht sich hierinn mit der Menschlichkeit. Die Unordnung wird nicht gebilliget, so bald man die unmäßigen Schenkungen abschneidet, und nur die mäßigen zum Vortheile einer Beyschläferinn duldet, vornehmlich wenn sie verführet worden ist. Des Herrn Talon gerichtliche Rede läßt nichts zu wünschen übrig. So eine reiche Ernde auch die Sachwalter gehalten hatten, so hat er sie dennoch übertroffen.

Ich will nichts von der vierten und fünften sagen, weil die dabey angeführten Schriften von meiner Arbeit sind.

Die sechste Sache hat einen Vorbericht, der mich überhebet, davon zu reden.

Die siebente Sache, welche die ehebrecherische Frau zum Gegenstande hat, die zum Verluste der Freyheit verdammet worden, und dieselbe nach ihres Ehemannes Tode durch eine andere Heirath wieder erhält, steht in Heinrichs Rechtssprüchen; es sind Rechtsmeynungen, davon man noch kein Exempel hatte, und sie hatte wegen ihrer Sonderlichkeit ein Recht in diese Sammlung zu kommen. Das Parlament hat den wegen Ehebruchs verdammten Weibern noch ein Bret in ihrem Schiffbruche gelas-

gelassen; Allein werden sie auch das Glück hoffen können, einen so kühnen Mann zu finden, der sie wieder in die Welt führen wird?

Die achte Rechtssache, welche die falsche Testamentsmacherinn ist, erinnert uns der Beyspiele, die wir in den griechischen und römischen Geschichten gelesen haben: die Leidenschaften der Menschen erneuern in allen Zeiten einerley Schauspiele.

Die folgende Sache betrifft ein Kind, das von zwoen Müttern in Anspruch genommen worden. Sie ist in ihrer Art von denjenigen zwoen Sachen sehr unterschieden, die man in dieser Sammlung unter eben diesem Titel gesehen hat: diese hier kömmt dem Falle am nächsten, welchen Salomo gerichtet hat; sie würde demselben noch ähnlicher seyn, wenn die neuern zwo Mütter nicht in guten Glauben gewesen wären. Ich habe die gerichtlichen Reden genau angeführt, so wie sie gehalten worden sind.

Herr Talon, damaliger Generalsachwalter, hat diese Sache, als eine obrigkeitliche Person abgehandelt, welche die Gegenstände weder vergrößert, noch verkleinert, und sie nach der Wahrheit, nach der Gerechtigkeit abmißt, und den Weg eröffnet, dem man folgen muß. Das von den beyden Müttern in Anspruch genommene Kind, hat die-

sen

sen berühmten Rechtsstreit nicht lange überlebet. Man wird dem Urtheile der Sache Beyfall geben, welche den siebenten Theil beschließt.

Der achte Theil fängt mit des Herrn von Cinq-Mars und des Herrn von Thou (oder Thuans) Historie an, welche als Missethäter der beleidigten Majestät verdammt worden. Der letztere ist durch eine gelehrte Schutzschrift des Herrn Dupuy vertheidiget worden; ich habe nicht alle seine Gutachten angenommen, und geglaubt, daß ich sie so, wie ich sie anführte, widerlegen müßte. Ich habe mich in dieser Erzählung beflissen, dem Begriffe Genüge zu thun, den ich von der Kunst hatte, welche eine Historie erfordert: Es ist ein Gemälde, wo der Geschichtschreiber seine Personen mit einem natürlichen und wahrhaften Pinsel malen muß, so daß der Leser sie vor den Augen zu haben glaubet.

Man hat von einigen berühmten Malern gesagt, daß sie in ihren Gemälden wahrhaftig wären, weil das darinnen angebrachte Ansehn der Wahrheit allen gleich in die Augen fiel, welche dieselben nur sahen, so muß der Geschichtschreiber auch seyn. Ich habe mir besonders angelegen seyn lassen, den Cardinal von Richelieu zu malen: und weil man nach den Grundsätzen und nach den Empfindungen großer Männer ihr Herz und ihren Geist vorstellet, so will ich demjenigen, was ich gesagt

sagt habe, beyfügen, daß sein Grundsatz war, er erkenne die guten Eigenschaften der Menschen besser aus den Lästerungen, die man von ihnen ausstreute, als aus den Lobsprüchen; weil der Verläumder, um das Böse glaublich zu machen und einen Begriff von seiner Redlichkeit zu geben, das Gute dazu setze und es nicht vergrößere, sondern es so sage, wie es wirklich ist. Die Erzählung von des Herrn von Cinq-Mars und des Herrn von Thou Tode ist so erbaulich, daß ich sie als die schönste Zierde dieser Geschichte angesehen habe: ich habe geglaubt, daß ich nicht den geringsten Umstand davon auslassen dörfte. Diese Historie hat sich von 1640 bis zu dem 12 des Herbstmonats im 1642 Jahre zugetragen, welches der Tag des Verdammungsurthels der Herren von Cinq-Mars und von Thou war. Der Cardinal überlebte sie nur zweene Monate und sechs und zwanzig Tage, indem er den 4 des folgenden Christmonats starb; und der König Ludewig der 13 starb den 14 May 1643, an eben demselben Tage, da Heinrich der vierte 1610 starb.

Die Sache von der Abschaffung der gerichtlichen Beywohnung war für diese Sammlung bestimmt: sie ist von den berühmten Verfassern des Journal du Palais richtig erzählt worden. Es war mir bey der Verbindlichkeit, die ich mir aufgeleget habe, meinem Werke seltene und angenehme Rechtshändel einzuschalten, so bald mir andre

Schrift-

Vorbericht.

Schriftsteller in einer Arbeit zuvor gekommen waren, wovon ich glaubte, daß man mir nicht Eingriff thun könnte, nichts anders zu thun übrig, als daß ich ihre Aufsätze anführe, und ihnen die Gerechtigkeit erweise, die ich ihnen schuldig bin. Herr von Lamoignon, dessen gerichtliche Rede man sehen wird, hat darinnen dem Begriffe Genüge gethan, den man von diesem großen Manne hatte. Damit man mir nicht vorwerfe, es sey in dieser Sache nichts von dem meinigen, so habe ich einige Anmerkungen dazu gefüget.

Der Domherr, welchen ein Capitul wegen seiner kleinen Gestalt anzunehmen sich geweigert, hat zu einem sehr außerordentlichen Rechtshandel Gelegenheit gegeben. Ich habe aus den Schriften der Sachwalter getreue Auszüge gemacht, die für und wider ihn geredet haben. Ich habe einiges Recht zu haben geglaubt, bey Gelegenheit dieser Materie am Ende dieser Sache einige merkwürdige Fragen abzuhandeln: ich kann von niemand anders getadelt werden, als von einem wunderlichen Kunstrichter: ich habe betrachtet, ich würde Lesern dadurch einige Muße geben, sich zu erholen, die mit der Juristerey keinen vertrauten Umgang haben.

In der folgenden Sache gebe ich eine Schrift von meiner Arbeit; und weil es gezwungen läßt, gutes oder böses von sich selbst zu sagen, so schweige ich davon stille.

Endlich

Vorbericht.

Endlich beschließe ich diesen Band mit etlichen Urtheilen, davon einige aus der Historie genommen, die andern aber in der Welt herum gegangen sind, ohne daß man die Richter weis, welche sie gesprochen haben. Sie haben mir sonderbar, züchtig und lustig zu seyn geschienen; ich habe keine andere Titel nöthig gehabt, um sie hier *einzuschalten.* Ich kann mit einem Worte sagen, daß der Grund meines Werks nützlich und angenehm ist, und darinnen nichts als die Kunst des Verfassers mangelt. Dieses Bekenntniß, welches meiner Eigenliebe weh thut, wird weder den Menschenfeind, noch den Kunstrichter entwaffnen: Ich erwarte es.

Zum

✡ ✡ ✡

Zum Verstande dieser ersten Sache, muß man die Worte Blutfreundschaft (Consanguinite) Schwägerschaft, (Affinité) zerstörliche Hinderniß, (empechement dirimant) hindernde Hinderniß, (empechement empechant) Dispensation der Ehrbarkeit und Gerechtigkeit (dispense d'honnetteté & de justice) erklären. **Blutsfreundschaft**, ist dasjenige Band, welches einerley Geblüt und einerley Stamm unter Personen knüpfen, **Schwägerschaft**, ist die Freundschaft, welche durch die Heirath unter zwoen unterschiedlichen Familien entstehet, so daß die Anverwandten des Ehemanns der Frau Anverwandten, und der Frau ihre des Ehemanns Anverwandten werden. **Zerstörliche Hindernisse** sind diejenigen, welche die Ehen nichtig machen. **Hindernde Hindernisse** sind diejenigen, welche den Ehestand unerlaubt machen. **Dispensation der Ehrbarkeit und Gerechtigkeit**, ist eine Dispensation, die bey einem Grade der Schwägerschaft verwilliget wird, wenn die Ehe, wodurch man diesen Grad erlanget hat, nicht vollzogen worden ist.

Die

Bayerische Staatsbibliothek München

Die nach einer vier und zwanzig jährigen Beywohnung, und dem Tode der Frau, für nichtig erklärte Ehe.

Man siehet alle Tage in den Gerichtsstuben Sachwalter, welche sich zu Vertheidigern der Heiligkeit des Ehestandes aufwerfen. Sie schreyen über die Entheiligung dieses Sacraments, und belegen, aus Antrieb eines bittern Eifers, diejenigen, welche sie Uebertreter der göttlichen und menschlichen Gesetze nennen, dieserwegen mit Schmähungen. Sie machen lange Abhandlungen, worinnen sie sich erschöpfen, zu beweisen, daß man ihnen, zum Besten der Religion und des gemeinen Wesens, ernstlich steuern müsse. Was diesen schönen Eifer verderbet, ist, daß ihr eigener Nutzen die Lebhaftigkeit desselben anflammet. Sie ziehen heftig wider die Ehen los, welche ihnen Hindernisse in den Weg legen, eine ansehnliche Erbschaft zu erhalten; gleich denen Andächtigen, welche, nach des Moliere

Sprache, ihre Feinde mit einem geheiligten Stahle ermorden, ihren eigenen Nutzen mit dem Mantel der Religion verhüllen, und bey der Führung ihrer eignen Streitigkeiten vorgeben, daß sie Gottes Sache führen. Man wird in der Rechtssache, die ich erzählen will, ein Beyspiel eines berühmten Sachwalters von dieser Art sehen.

Franz von Crequy vermählte sich zum erstenmale mit Elisabethen von Sailly. Er hatte aus dieser Ehe den Hieronymus, Adrianen Elisabethen, und Charlotten von Crequy. Hieronymus blieb im Kriege, und die beyden Töchter blieben Erbinnen der ersten Ehe. Franz von Crequy vermählte sich zum andernmal mit Bonnen von Crequy. Franz Leonor von Crequy, der diesen Rechtsstreit erhoben hat, war aus dieser Ehe gezeuget. Er hatte verschiedene Brüder, die in des Königes Diensten geblieben, überlebet; hat aber keine Nachkommen hinterlassen. Karl von Sailly, der Adriane Elisabeth und Charlotten von Crequy Oheim, erzog sie 1671 in seinem Hause. Der Eigennutz, welcher die größte Triebfeder der Heirathen ist, brachte Ludewigs Aymards von Sailly, Karls Sohnes, seine mit Adrianen Elisabeth in Vorschlag. Er war damals der Jüngste seines Hauses, und die Jüngsten sind in den Willkühren der Picardie, wo die Güter gelegen waren, sehr schlecht versorget. Dieser seltsame Unterschied, welchen die Gesetze unter einem erstgebohrnen und einem jüngern Sohne, d. i. unter Personen von einem

Geblüte

Geblüte machen, ist anfänglich anstößig. Die Verbindung ward von den beyden Familien geschlossen, und die Hochzeit mit vieler Pracht unter allen Anverwandten den 13 April 1679 gefeyert. Nichts ist angenehmer, als dergleichen Feyerlichkeiten, die oft von sehr traurigen Tagen begleitet werden. Man hat es in Zweifel ziehen wollen, ob der Bräutigam seinem Ehestande die Vollkommenheit gegeben habe. Die Braut ward drey Tage darauf krank, und starb 43 Tage nach ihrem Hochzeitfeste, das heißt, die Hochzeitfackel erlosch, und machte der Trauerkerze Platz. Dieser Tod machte ein großes Loch in Aymards von Sailly Glück. Charlotte, der Verstorbenen Schwester, erbte die Güter, so er besessen hatte. Dieser großen Veränderung abzuhelfen, kam er auf die Gedanken, die jüngste zu heirathen. Wenn man den Verdacht annimmt, den seine an dem römischen Hofe überreichte Bittschrift gegeben hat, so hatte er ihr gefallen, und die Liebe einen Weg in ihr Herz gefunden. Sie entzündet sich leichtlich zwischen Personen, die unter einem Dache wohnen.

Man mußte, die Bande dieser Ehe zu knüpfen, von dem Pabste eine Nachlassung erhalten. Er wendete sich an den Herrn le Maire, den Wechsler, der die Ausfertigung der Briefe an dem Hofe zu Rom besorget, welcher den 25 des Herbstmonats 1679, nach der Adriane Hintritte, dem heiligen Vater vortrug, daß Ludewig Aymard von Sailly, nachdem er seine Frau 43 Tage nach der Hochzeit verlohren, ihre Schwe-

ster Charlotten heirathen wollte. Der Wechsler streute einen Zweifel wegen Vollziehung seiner Ehe ein: Dubitatur an satisfecerit debito matrimoniali; und ließ einigen Argwohn über die Aufführung der künftigen Eheleute, die einander beständig sehen, lieben, und noch vielmehr thun konnten, mit einfließen. Sed quia dicta Carola cum dicto Adhemare Ludovico commoratur, unde orta est suspicio, licet falsa, eos se carnaliter cognovisse, ne dicta Carola innupta & diffamata remaneat, nec non cum dicta Carola sit in vigesimo quinto suæ ætatis anno & amplius constitua, & cum alio nubere non possit. Die Bittschriften sind, wie man siehet, nicht allzu keusch. Der Charlotte von Crequy Annehmlichkeiten bestätigten den Argwohn; man hat die Tugend einer liebenswürdigen Person leichter in Verdachte, man hält sie für vermögend, die Liebe zu empfinden, die sie einflößt. Vielleicht hatte der Argwohn keinen andern Grund, als die Geschicklichkeit des Wechslers, welcher der Charlotte von Crequy Ehre aufopferte, um desto leichter eine Nachlassung zu erhalten, indem er glaubte, er könne dieses Opfer thun, weil der künftige Ehestand alles bedecken sollte.

Er bittet um eine Nachlassung der Heirath im ersten Grade der Schwägerschaft, und im dritten und vierten Grade der Blutfreundschaft. Der angeführte Zweifel wegen Vollziehung der Ehe, scheint ungereimt zu seyn; man wird nicht vermuthen, daß der Bräutigam diesen Zweifel

gehabt,

gehabt, und daß sich seine Gedanken dergestalt verlohren hätten. Wir wollen ihn also gleichfalls als einen Kunstgriff des Wechslers ansehen. In der andern Bittschrift, welche derselbe Wechsler den 23 des Hornungs 1680 übergab, ward das Geheimniß erklärt; er zweifelte nicht mehr, und hielt um eben dieselbe Nachlassung der Heirath an: er führte ein Zeugniß des Bischofs von Noyon an, welches alle Dinge erklärt, die dieser Nachlassung günstig sind, den Nutzen des Bräutigams und der Braut, die aus einem erlauchten Hause sind; er vergißt den Argwohn nicht, damit der Braut Ehre beschmitzet ist: Ex continuo convictu inter ipsos Oratores orta est suspicio, licet falsa, quod se carnaliter cognoverint. Des Prälaten Zeugniß ist nicht viel keuscher, als die Bittschrift des Wechslers. Er saget: die Verheirathete sey, absque conceptu prolis, ohne daß sie ein Kind empfangen, gestorben, welches denken läßt, daß er geglaubet habe, der Ehestand sey vollzogen worden: wenn er nicht vollzogen gewesen wäre, so würde nicht nöthig gewesen seyn, zu sagen, daß keine Empfängniß des Kindes geschehen wäre.

Der Pabst, welcher damals den päbstlichen Thron besaß, war Innocenz der eilfte, dessen Gemüthe man nicht leichtlich lenkete. Er schlug diese Nachlassung ab, obgleich der Cardinal von Estrees, der die französischen Angelegenheiten besorgte, selbst darum anhielt, und der Herr von Sailly, diese Gnade zu erhalten, Seiner Heiligkeit einen Fußfall that. Der Pabst

war unerbittlich, entweder weil er einen Groll im Herzen wider Frankreich hatte, oder gedachte, daß diese Nachlassung ein Loch durch die Kirchenzucht machte. Der Marquis schmeichelte sich, unter Alexandern dem achten, Innocenz des eilften Nachfolger, glücklicher zu seyn. Er war von gelindern und biegsamern Gemüthe. Es überreichet ein anderer Wechsler den 7 May 1690 für den Marquis eine Bittschrift, worinn er erkläret, daß der Bräutigam die Hochzeitnacht gegen seine Braut eine ungewöhnliche Ehrerbiethigkeit gehabt: Omnino intacta, & in nullo penitus attentata; das heißt, daß er nicht den geringsten Anfall gethan habe, wenn man anders diesen Namen einer erlaubten Freyheit geben kann. Aus diesem Grunde bittet er um eine Nachlassung im ersten Grade der Ehrbarkeit, der Gerechtigkeit *), und im dritten und vierten Grade der Blutsfreundschaft. Alexander der achte träget dem Official zu Noyon auf, eine Erkundigung der Wahrheit anzustellen, und beleget ihn mit dem Banne, dafern er seine Pflicht bey dieser Erkundigung und in Vollstreckung des Breve nicht erfüllet, das heißt, wenn er einige Gunst erzeiget, einiges Geschenk annimmt, und nicht eine absonderliche Aufmerksamkeit anwendet, die Wahrheit in das Licht zu setzen.

Dieser

*) Dies heißt die Erlaubniß, die Schwester seiner ersten Frau zur andern Ehe zu nehmen, wenn die erste Ehe nicht vollzogen worden.

Dieser Official, welcher Mannier hieß, wendete einen ungemeinen Fleiß an; er machte einen Nebenpromotor, der sein Bruder war. Er nahm die Bittschrift der Supplikanten an, und beantwortete sie; er theilte sie seinem neuen Promotor mit, der seine Schlußsätze darnach abfaßte; er stellte die Erkündigung an, ließ den künftigen Mann und die künftige Frau absonderlich auf Fragstücke antworten, und sprach sein Urtheil, alles ohne die geringste Unterbrechung innerhalb fünf Stunden. Kann man nach diesem der Gerechtigkeit noch vorwerfen, daß sie langsam sey? Er spricht die künftigen Eheleute, durch sein Urtheil vom 7ten des Jenners 1691, von der Hinderniß des ersten Grades der Schwägerschaft, und des dritten und vierten der Blutfreundschaft, die unter ihnen waren, frey, und erkennet die Kinder, wenn das Verlöbniß und ein Aufgeboth an dem Orte Sailly ohne Einwendung geschehen, welche aus dieser Ehe werden gebohren werden, für ehlich und rechtmäßig. Auf den Grund dieses Urtheils, ward die Eheberedung geschlossen: Sie enthält eine wechselhafte Schenkung aller Güter der beyden Eheleute, zum Vortheile des Ueberlebenden. Die Hochzeit wird den 4ten des Hornungs 1691 gefeyert; die Urkunde der Trauung wird nur von zween Zeugen unterschrieben. Sie haben 24 Jahre mit einander gelebet, ohne daß ihr Ehestand angegriffen worden. Charlotte von Crequy stirbet den 2ten des Jenners 1715 ohne Erben. Der Graf von Crequy, ihr Bruder,

nimmt die Güter in Besitz, die von seinem Geschlechte herkamen und seinen Namen führeten. Der Graf von Sailly erhebet seine Klage, und steifet sich auf seine Schenkung.

Nach einem Umschweife von Rechtsgängen vor den ersten Richtern, brachte der Graf von Crequy, durch eine Berufung, (Appellation der Nichtigkeit) die er wider die Vollstreckung des Breve von dem Urtheile und der Urkunde der Trauung einwendete, die Sache vor die große Kammer des Parlaments. Der Marquis von Sailly vergaß nichts, damit der Streit wieder vor Bevollmächtigte des Parlaments verwiesen werden möchte. Der Parlamentsspruch im 1720 Jahre wies ihn mit seiner Anforderung vor Gerichte ab. Hier sind die Beweise der Nullität, welche der Graf von Crequy durch seinen Sachwalter, den Herrn Chevalier, vorgetragen hat, und wornach die Sache entschieden worden.

Erster Beweis der Nullität.

Es brauchet nicht zu untersuchen, ob der Pabst die Nachlassung der Heirath im ersten Grade der Schwägerschaft hat verwilligen können, da es eine unstreitige Sache ist, daß der Herr Marquis sie länger als eilf Jahre gesucht und darum angehalten, und der Pabst sie beständig abgeschlagen hat.

Die Bewegungsgründe sind aus dem göttlichen und natürlichen Gesetze, und aus den Beschlüssen der Kirchenversammlungen geschöpfet worden.

Man

Man findet in dem 18 Cap. des 3 B. Mos. dieses allgemeine Verboth: Omnis homo ad proximam sanguinis sui non accedet; Ego Dominus. „Kein Mann nähere sich seiner „Blutsfreundinn; ich bin der Herr.„ Und alle Väter und Ausleger der heiligen Schrift sind eins, daß die in diesem Capitel ergangenen Verbothe nicht allein auf die darinn angezeigten Personen, sondern auch auf alle diejenigen, die im gleichen Grade der Blutsfreundschaft und Schwägerschaft sind, angewendet werden müssen. Das 20 Capitel erkläret sich wegen der Verbindung mit zwoen Schwestern außerdem verschieden; sie wird mit klaren Worten verbothen.

Es ist kein Vortheil daraus zu ziehen, daß, wenn ein Bruder ohne hinterlassene Nachkommenschaft gestorben ist, sein Bruder suscitare semen fratri suo, diesem Bruder Saamen erwecken konnte; denn diese Heirath ist auf einen Fall eingeschränkt, und die andern sind ausgeschlossen.

Nach dem natürlichen Gesetze, welches der Schöpfer in aller Menschen Herzen gegraben, als er das Haupt der menschlichen Natur beseelet hat, sind die blutschänderischen Vereinigungen ein Greuel, alle Nationen, welche noch einige Empfindung der Menschlichkeit, einiges Ueberbleibsel dieses göttlichen Hauchs erhalten haben, haben sie verdammet.

Nach diesen Grundsätzen hatten die römischen Gesetze die Grade der Schwägerschaft bestimmet, und die Ehen inter affines primi gra-

dus, unter denen, die im ersten Grade der Schwägerschaft waren, verbothen, wie man es im 4ten Gesetze der ff. De gradibus & affinibus sehen kann. Die Worte des 7 §. lauten also: Hos itaque inter se quod affinitatis causa parentum inter se liberorumque loco habentur, matrimonio copulari nefas est. Es ist denen, welche wegen der Schwägerschaft Aeltern und Kinder vorstellen, verbothen, sich durch das Band der Ehe zu vereinigen. Das 4 Gesetz des theodosianischen Codex de incertis nuptiis, von ungewissen Heirathen. Das 5 Gesetz des justinianischen Codex, de incertis & inutilibus nuptiis, enthalten eben dasselbe Verboth: so daß die christlichen Gesetzgeber nur bestätiget haben, was von den heidnischen Gesetzgebern verordnet worden war.

Was die Beschlüsse der Kirche anbelanget, so sind derselben eine so große Anzahl, und sie in allen Jahrhunderten wiederholet worden, daß man sie abzuschreiben einen Band haben müßte. Der 18 Canon der ersten Kirchenversammlung zu Orleans, der 4 Canon der 4ten Kirchenversammlung zu Paris, der 12 Canon der Kirchenversammlung zu Autun, die zu Mainz, Worms und Reims; diese alle kündigen den Fluch und das Verboth an. Non liceat duas sorores altera post alteram in conjugium accipere. Es ist nicht erlaubt, sich mit zween Schwestern nach einander zu verehligen. Dieses scheinet in den Ausdrückungen der Capitularen Karls des Großen, im 101 und 127 Cap. des 5 und 7 Buchs

enthalten

enthalten zu seyn: Si quis viduam uxorem duxerit, & postea cum filiastria sua fornicatus fuerit, seu duabus sororibus nupserit, tales copulationes anathematizantur. Das heißt:

„Wenn iemand eine Wittwe geheirathet „hat, und vermischet sich nach diesem fleischlich „mit der Tochter seiner Frau, oder heirathet „zwo Schwestern, dergleichen Vermischungen „sind verflucht„.

Man wird in den ersten eilf Jahrhunderten der Kirche kein einziges Beyspiel finden, daß sie von dieser Strenge abgegangen wäre: dagegen ist iedermann bekannt, daß das Verboth der Ehe sich bis auf den siebenten Grad der Blutsfreundschaft, und in der Schwägerschaft bis auf den vierten Grad erstreckte, und die Kirchenzucht, nach Art dieser Verbindungen, die geistliche Verwandtschaft in eben diesen Verbothen begriffen hatte *), so daß, nach dem heil. Augustin: Factum etiam licitum propter vicinitatem horrebatur illiciti, de Civit. Dei lib. 5. c. 6. „Man hat auch Abscheu vor einer „Sache, die erlaubt ist, weil sie einige Aehnlichkeit mit einer unerlaubten hat„. Man könnte hundert Beyspiele von der Standhaftigkeit

*) Diejenige, welche unter einem Taufzeugen, einer Taufzeuginn, und denen, deren Kinder sie über der Taufe halten, und auch die zwischen einem Pathen und seiner Tauftochter, und einer Pathe und ihrem Taufsohne entstehet.

keit der Päbste, und Herzhaftigkeit der Bischöfe anführen, die sich dem Anhalten der Könige und Kaiser, wegen Verwilligung der Ehnachlassungen, auch in Fällen der bloßen geistlichen Schwägerschaft, oder in entfernten Graden widersetzet haben. Dergleichen ist des Königes Roberts, der seine Pathe, Berthen, heirathen wollte; Kaiser Ottens des 4ten, um sich mit Marien von Schwaben, Philips Tochter, mit dem er lange Kriege geführet hatte, seiner Wase im vierten Grade, zu verehlichen; Eduins von England, der sich mit Margarethen von Flandern, seiner Wase im dritten Grade, vermählen wollte, und unzählige andere.

Man darf nur beobachten, daß die Gelindigkeit, welche sich seit dem zwölften Jahrhunderte, in Absicht auf die Nachlassungen der Ehe, eingeschlichen hatte, durch die Beschlüsse der tridentinischen Kirchenversammlung scheinet gehemmet worden zu seyn. Das 3, 4 und 5 Cap. der 24 Session, de Reform. Matrim. bestätigen die Einrichtung der Grade, sowohl in Ansehung der Schwägerschaft, als Blutsfreundschaft, welche die Ehe aufhebende Hinderungen machten. Jene hat zween Grade, und diese vier; allein man spricht zu gleicher Zeit aus, daß die Nachlassungen selten und unverdient sind; daß man sie niemals im ersten Grade der Blutsfreundschaft oder Schwägerschaft verwilligen soll; und was den andern Grad anbelanget, in secundo vero gradu nunquam dispensetur, nisi inter magnos Principes, & propter causam publi-

cam;

cam; „nur unter großen Fürsten, und wegen „des gemeinen Nutzens„.

Die Kirchenversammlung hat zum Gegenstande gehabt, die Wunden zu heilen, welche die drey oder vier vorhergegangenen Jahrhunderte der Reinigkeit der Kirchenzucht und Beobachtung der alten Regeln geschlagen hatten.

Aus diesen Gründen folget, daß, wenn der Pabst dem Marquis von Sailly auch eine Nachlassung des ersten Grades der Schwägerschaft verwilliget hätte, sie, als dem göttlichen, natürlichen und bürgerlichen Gesetze, und den Beschlüssen der Kirchenversammlungen, und absonderlich der tridentinischen, zuwider, fehlerhaft und widerrechtlich seyn würde.

Wir wollen noch einen sehr wichtigen Beweis anwenden. Es ist einer von den verehrungswürdigsten und unverletzlichsten Grundsätzen unsers Rechts, daß, da die Ehe aus dem Sacramente und bürgerlichen Contracte bestehet, und der Contract sein Wesen und seine Vollkommenheit von dem Gesetze des Fürsten und der Gewalt der Obrigkeit erhält, man die königliche Gewalt in dem Fürsten und den Verwesern seiner Macht vernichten würde, wenn man die Sprache der Schmeichler des römischen Hofes annähme, welche der Gewalt des Pabstes keine andern Schranken, als seinen Willen setzen.

Also muß iede Nachlassung der Ehe, welche die Grenzen des gemeinen Rechts überschreitet, die Verordnung der heiligen Rathsschlüsse, oder

die Gebräuche und öffentliche Policey verletzet, verworfen werden, und kann keine einzige Wirkung hervorbringen, sie wäre denn durch die in die Gerichtsbücher des Parlaments eingetragene offene Briefe bestätiget worden. Dieser Schlußsatz wird durch den 42 Art. unserer Freyheiten, und den 22 der Verordnung von Orleans unterstützet.

„Der Pabst kann aus keinerley Ursache „nachlassen, was göttliches und natürliches „Rechts ist, und worinn es ihm die heiligen „Kirchenbeschlüsse nicht erlauben zu thun„. Dies ist der Text des Artikels. So lautet der Verordnung ihrer:

„Wir verbiethen allen Richtern unsers Kö„nigreichs, auf die Nachlassungen der Ehen, „welche wider die heiligen Canonen und Kir„chenversammlungen ertheilet worden, einige „Acht zu haben, . . . bey Strafe der Entse„tzung ihrer Aemter, . . . und die dergleichen „Nachlassungen erhalten haben, sollen sich der„selben ohne unsere Erlaubniß und Einwilli„gung nicht bedienen können„. Der Marquis von Sailly hat weder einige Erlaubniß noch offenen Brief vom Könige erhalten. Diese zwey Gesetze sind den Verhaltungsbefehlen gemäß, welche König Karl der neunte seinen Gesandten und den Prälaten, welche der tridentinischen Kirchenversammlung beywohnen sollten, hatte geben lassen. Retineantur antiqui, aut novi constituantur consanguinitatis, affinitatis, & cognationis spiritualis gradus,

intra

intra quos non liceat obtentu cujusvis dispensationis matrimonium contrahere, nisi solis Regibus & Principibus, & propter bonum publicum. „Es mögen die alten Grade „der Blutsfreundschaft, Schwägerschaft und „geistlichen Verwandtschaft beybehalten, oder „neue derselben eingeführet werden; so darf niemanden, die sich darinnen befinden, erlaubet „seyn, Nachlassungen zu erhalten, als den Kö„nigen und Fürsten, und wegen des gemeinen „Nutzens.„ Dieß ist der 28 Art. des Verhaltungsbefehls.

Wenn man diese heiligen und weisen Gesetze, die denen eingegeben worden, welche bey einer Kirchenversammlung die französische Kirche vorstellen sollten, in dieser Gelegenheit brauchbar machen will: so darf man nur bewiesen haben, daß die Nachlassung der Ehe im ersten Grade der Schwägerschaft dem göttlichen und natürlichen Rechte und den heiligen Kirchensatzungen zuwider ist, um so vielmehr, da die Kirchenversammlung zu Trident dem Könige sein Verlangen verwilliget, die Grade der Blutsfreundschaft, Schwägerschaft und geistlichen Verwandtschaft eingerichtet; eine unbedingte Ausschließung aller Nachlassungen im ersten Grade der Blutsfreundschaft und Schwägerschaft ausgesprochen hat, und sie im andern Grade, nisi inter magnos Principes, & propter publicam causam, nur zwischen großen Fürsten und des gemeinen Bestens wegen duldet. Also ist iede andere Nachlassung von der Kirchenver-

chenversammlung selbst verbothen. „Also er„lauben die Kirchensatzungen dem Pabste nicht, „Gnade zu erweisen „. Dieß sind die Worte des 42sten Art. unserer Freyheiten, wenn von den Nachlassungen der Ehe im ersten Grade der Schwägerschaft die Frage ist.

Allenfalls ist der bürgerliche Contract in der Hand des Regenten. Die Verordnung vernichtet alle Wirkung dieser verhaßten Begnadigungen, die der öffentlichen Ordnung zuwider sind, wenn man des Königes Erlaubnis und Einwilligung nicht erhalten hat.

Die Capitularen Karls des Großen, wie wir gesehen haben, hatten dergleichen blutschänderische Verbindungen bereits mit dem Bannfluche beleget. Also vereiniget sich alles, eine so unrechtmäßige Nachlassung der Ehe zu verwerfen: das göttliche und Kirchengesetz, und alle Beschlüsse der Kirchenversammlungen von allen Zeiten. Wenn es möglich wäre, einen so kundbaren Misbrauch, in Ansehung des Sacraments, zu dulden: so würde das bürgerliche Band doch unmöglich bestehen können. Der 42 Art. unserer Freyheiten, und der 22 der Verordnung von Orleans, verwerfen dieses Unternehmen: so daß die in des Marquis von Sailly Ehebereduug enthaltene Schenkung vernichtet werden muß. Und weil der Eigennutz alle die Betrügereyen und Verstellungen verursachet hat, die den Pabst zu betrügen ausgeübet worden: so ist auch billig, daß des Marquis von Sailly Eigennutz deswegen leide, damit dasjenige, was

sein

sein Verbrechen gemacht, auch seine Strafe mache. Per quæ peccat quis, per hæc & torquetur.

Der andere Beweis der Nichtigkeit.

Die Nachlassung der Ehe ist erschlichen, die Lügen und Unredlichkeit haben sie erpreßt; sie herrschen in der ganzen Aufführung, die man eilf Jahre über zu Rom gehalten hat. Die Grundsätze sind gewiß, wegen dieser Materie. Die Aufrichtigkeit und Wahrheit sind die Quellen der Begnadigungen, weil sie allein den Willen und die Einwilligung des Obern bestimmen, und ihn in Stand setzen, die Grenzen seiner Macht zu messen und dieselbe zu gebrauchen. Daher kömmt der gemeine Zusatz: Si preces veritate nitantur, welches beweiset, daß ohne Wahrheit keine Begnadigung statt hat. Mendax orator careat impetratis; wer den Obern betrieget, ist seiner Wohlthat unwürdig.

Man macht sich der Erschleichung schuldig, da man dem Pabste eine falsche Sache vorträget, um ihn desto geneigter zu machen, die Begnadigung zu verwilligen, oder ihm eine Wahrheit verheelet, die sie schwerer gemacht haben würde, und die Wirkung der Erschleichung ist, daß sie die Nachlassung aus dem Grunde vernichtet, so daß sie niemals einige Wirkung hervorbringen kann. Quælibet vel minima obreptio, vel subreptio, funditus gratiam ab initio annullat, ita ut nunquam postea convalescere possit. Also ha-

den Carl Dümoulin und Louet, unter Num. 1. der Regel: de verisimili notitia, davon geredet.

Nun ist die Erschleichung durch die Vergleichung dreyer Bittschriften erwiesen. In der ersten vom November 1670 wenigstens bittet der Marquis von Sailly ausdrücklich um die Nachlassung der Ehe im ersten Grade der Schwägerschaft, welche nicht anders als durch die Vollziehung des Ehestandes hat geschlossen werden können; also bekennet er, daß er ihn vollzogen hat. Denn der Zweifel des Wechslers: an satisfecerit debito matrimoniali, kann nimmermehr des Marquis Zweifel seyn, welcher dießfalls keines so schwachen Gedächtnisses beschuldiget werden kann. In der andern Bittschrift vom 18ten des Hornungs 1680, zweifelt der Wechsler nicht mehr, er hat vollkommenes Licht, man bittet um die Nachlassung der Ehe im ersten Grade der Schwägerschaft. Diese Wahrheit wird durch des Bischofs von Noyon Zeugniß bekräftiget, welcher, saget er, es von glaubwürdigen Zeugen gehöret hat. Der glaubwürdige Zeuge ist wohl der Marquis, welcher, ohne Zweifel, seinen Bischof nicht hat betriegen wollen: also ist die Vollziehung der Ehe eine Sache, die nicht in Zweifel gezogen werden kann. Sie wird in den sechs ersten Monaten angeführet, die der Adriane von Crequy Ehestande und Tode unmittelbar gefolget sind, folglich in einer Zeit, da das Andenken der Begebenheiten frisch war. Man ist diesem Entwurfe länger als zehn Jahre gefolget. In diesem Begriffe hat der Marquis

von

von Sailly eine Reise nach Rom gethan, die Sache getrieben, gesucht, und seine Gönner dabey gebraucht. Es folget daraus offenbarlich, daß alle die Sachen, welche der Verwilligung der Nachlassung, im ersten Grade der politischen Ehrbarkeit, zum Grunde gedienet haben, falsch sind. Irrthum und Lügen haben der Begnadigung das Wesen gegeben: sie ist folglich erschlichen und widerrechtlich. Man hat in der That vorgebracht, Adriane von Crequy hätte die Ehe nicht vollzogen: Omnino intacta & in nullo penitus attentata. Aus diesem Grunde befiehlt der Pabst dem Officiale, Erkundigung anzustellen, damit, wenn er durch die Erkundigung erfähret, daß keine Vollziehung vorgegangen, und folglich kein erster Grad der Schwägerschaft vorhanden ist, er die Nachlassung des ersten Grades der öffentlichen Ehrbarkeit erlaube. Hier sind die Worte des Breve: Quod primi publicæ honestatis justitiæ, ex præmissis provenientibus, das heißt: wenn die Vorstellung richtig ist, und es nur einer Nachlassung von dieser Art bedarf. Man würde in dem Worte Schwägerschaft, das in dem Breve ist, vergeblich eine Zweydeutigkeit suchen: Ac tertii ex uno & quarti ex altero consanguinitatis, vel affinitatis graduum impedimentis dispensat. Es ist in allen Nachlassungsbreven und Bullen, die man an dem römischen Hof erhält, der Gebrauch und die Schreibart, diesen Wechsel dazu zu fügen: consanguinitatis vel affinitatis. Allein der Hauptgegenstand,

womit die Nachlassung anfängt, ist der erste Grad der Gerechtigkeit der öffentlichen Ehrbarkeit; und was dieserwegen auch nicht den geringsten Zweifel zurück läßt, ist, daß der Fall des ersten Grades der Schwägerschaft, und der Fall des ersten Grades der Ehrbarkeit, der öffentlichen Gerechtigkeit nicht mit einander bestehen können; wenn der erste vorhanden ist, so verschwindet der andere. Mit einem Worte, so ist die Ehe entweder vollzogen, oder sie ist nicht vollzogen; wenn sie vollzogen ist, so ist der Fall der Nachlassung der Schwägerschaft; wenn sie nicht vollzogen ist, so ist es der Fall der Nachlassung der öffentlichen Ehrbarkeit.

Man muß schließen, daß der Marquis von Sailly, nachdem er in den ersten Zeiten von dem Zeugnisse seines Bischofs unterstützt, gesaget hat, daß er in dem Falle des ersten Grades der Schwägerschaft sey, den Pabst hintergangen habe, wenn er in seiner letzten Bittschrift gesaget hat, daß er in dem Falle der Nachlassung des ersten Grades der öffentlichen Ehrbarkeit wäre. Es folget augenscheinlich daraus, daß die Nachlassung, die er erhalten hat, nichtig sey.

Dritter Beweis der Nichtigkeit.

Alle Gebrechen, die eine Urkunde mangelhaft machen können, werden in des Officials von Noyon Urtheile gefunden. Keine Schlußsätze des Promotors; denn man kann demjenigen diesen Namen nicht geben, der die Verrichtungen geübet hat. Wo ist seine Bestallung? Keine

Erkun-

Erkundigung; denn also kann man eine unförmliche Nachfrage nicht nennen, die nur auf zween Zeugen beruhet, welche nur den leichtesten Unterricht von den Geschichten der Bittschrift geben. Welch ein übereiltes Verfahren! Es wird alles in fünf Stunden vollbracht. Kann man wohl fürchten, daß der Hof ein Urtheil, das Werk der Verderbniß oder Unwissenheit, die gar nicht zu entschuldigen ist, billigen werde?

In der That hat dieser Official alle Schranken seiner Vollmacht überschritten; so daß er sich zum Urheber der Nachlassung gemacht, und dem Pabste einen Willen zugeeignet hat, den er nicht hatte.

Welches waren die Schranken der Vollmacht des Commissars? Er sollte Erkundigung anstellen, ob es wahr wäre, daß die Bittenden nur eine Nachlassung des ersten Grades der öffentlichen Ehrbarkeit nöthig hätten, und die Ehe nicht vollzogen worden wäre. Welches ist die wesentliche Bedingung, die der Pabst dazu setzet? Die vorgetragenen Umstände müssen der Wahrheit gemäß und von glaubwürdigen Leuten bezeuget seyn, ohne welches die Nachlassung von keinem Gebrauche. Et si per informationem eandem preces veritate niti repereris. Der Official hat wider seine Pflicht gehandelt, er hat die wesentliche Bedingung seiner Vollmacht nicht erfüllet, er hat über die Nichtvollziehung keinen einzigen Zeugen vernommen. Dieses wesentliche Verfahren war seinem Gewissen überlassen. Superque, saget der Pabst, conscientiam tuam

oneramus. Er entlediget sich dieser Last nicht, er verachtet das in dem Breve geschriebene Gesetz, und er verwilliget die Ehe im ersten Grade der Schwägerschaft. Man findet keine unerträglichere Uebertretung und Widerrechtlichkeit.

Vierter und lezter Beweis der Nullität.

Es konnte hier keine Ehe ohne Nachlassung seyn. Man hat gesehen, daß das Urtheil von Misbräuchen wimmelt, und daß die Nachlassung nichtig ist; folglich ist keine Trauungsurkunde. Der Pfarrer trauet den Marquis von Sailly mit Charlotten von Crequy, als zwo freye Personen: er gedenket in dem Trauscheine weder der Nachlassung, noch des Urtheils, noch der Abkündigung des Aufgebots. Er ist nur von zween Zeugen unterschrieben worden, obgleich die Verordnung von Blois, bey Strafe der Nullität, derselben vier erfordert. Es wohnte dieser Trauung kein Mensch von der crequyschen Verwandtschaft bey: es war daran gelegen, daß dieses Werk der Finsterniß vor den Augen der Familie verborgen bliebe. Der Marquis von Sailly hatte das Breve und Urtheil des Officials in seiner Gewalt, welches er mit großer Sorgfalt verheelte. Er wollte, daß diese Geheimnisse seiner falschen Handlungen unergründlich blieben.

Des Marquis von Sailly Antwort.

Hier ist die Antwort, welche der Marquis von Sailly dem Grafen von Crequy durch den

Herrn

Herrn von Blarü gegeben hat. Die Blutsfreundschaft und Schwägerschaft gehen nicht in gleichem Paare. Der Unterschied ist sichtbar. Die Hinderung, welche aus der Blutsfreundschaft entstehet, hat ihren Ursprung in dem Blute und in der Natur. Die Hinderung, welche von der Schwägerschaft herkömmt, ist nur auf den Wohlstand und die öffentliche Ehrbarkeit gegründet. Die Grade der Schwägerschaft sind bloße Erdichtungen. Consanguinei jure naturali & intrinseco conjuncti sunt, affines ab extrinseco.

Die Blutsfreundschaft machet auch eine Hinderung bis in vierten Grad; die aus der Schwägerschaft entstehende Hinderung endiget sich im andern Grade.

Man hat niemals vorgegeben, daß der Pabst eine Nachlassung im ersten Grade der Blutsfreundschaft verwilligen könne, weder in der geraden noch Seitenlinie. Es ist außer Zweifel, daß er dergleichen im ersten Grade der Schwägerschaft verwilliget.

Es ist endlich ein Irrthum, wenn man denket, daß die Hinderung im ersten Grade der Schwägerschaft göttliches und natürliches Rechtes sey. Der Graf von Crequy beziehet sich auf das 3 B. Moses: allein er muß in dem 3 B. Moses die Gebothe, welche man Levitica und Judicialia nennet, von denen, die auf das natürliche Recht gegründet sind, unterscheiden. Nur von den letztern kann der Pabst nicht entbinden. Diese Anmerkung wird vom Fevret

im 5 B. 3 Cap. 5 Num. gemachet, und er führet bey dieser Gelegenheit die letzte Kirchenversammlung an. Nun kann man nicht sagen, daß eine politische Hinderung, die ihren Ursprung von einer Erdichtung herholet, von dem natürlichen Rechte herkomme.

Wenn man auch zu dem Texte des 18 Cap. 18 V. im 3 Buch Moses seine Zuflucht nimmt, so wird man darinn nur finden, daß die Heirath zwoer Schwestern, in dem Falle, wenn sie beyde am Leben sind, verbothen ist. Sororem uxoris tuæ in pellicatum non accipies, nec revelabis turpitudinem ejus adhuc illa vivente.

Man muß also die Quelle der Hinderung, welche aus dem ersten Grade der Schwägerschaft entspringet, in dem geschriebenen Rechte suchen, und man zweifelt nicht, daß der Pabst, der die Gewalt zu binden und zu lösen hat, davon los zählen könne, was durch das geschriebene Recht verordnet worden ist. Die Nachlassung wird genennet: Relaxatio juris communis, remotio obstaculi. Sie ist eine Nachlassung des gemeinen Rechts, eine Hinderung, die man hebet. Sie hebet das Gesetz nicht auf, sie bestätiget es. Es ist eine Ausnahme, welche die Regel in andern Fällen befestiget. Mit einem Worte, wie Rebüffe, de Dispensat. in grad. prohib. saget: In primo gradu affinitatis datur Dispensatio, quia hoc impedimentum est à Jure Canonico inventum. Das heißt:

„ Man ertheilet eine Nachlassung im ersten
„ Grade der Schwägerschaft, weil diese Hinde-

„ rung

„rung von dem geistlichen Rechte erfunden wor=
„den ist.„

Wir wollen diesen Meynungen des Herrn Generalsachwalters Bignon Ansehen beyfügen, wenn er in der Sache der Heirath Carls Barbier, welcher Barbarn Barbier, seine Nichte, geheirathet hatte, das Wort führet. Er hatte eine Nachlassung im andern Grade der Blutsfreundschaft, und im ersten der Schwägerschaft. Diese Gerichtsperson stellte vor, daß der Pabst, in Ansehung der ersten Nachlassung, seine Verfechter, welche behaupteten, daß sich seine Macht so weit erstrecke, und seine Gegner habe, die sie ihm streitig machten. Was aber die Schwägerschaft und die geistliche Verwandtschaft anbelanget, welche nicht natürliches Rechts, sondern bloß durch die päbstlichen Verordnungen eingeführet worden ist: so darf man nicht zweifeln, daß er dießfalls sowohl, als in allen, was geschriebenes Rechts ist, nachlassen kann. Der Parlamentsspruch wird vom Soefve in des 2 Band. 2 Handl. 29 Cap. angeführet. Man findet ihn auch in dem Tageregister der Sitzrage. Es giebet so viel Beyspiele von dergleichen Nachlassungen, daß es eine seltsame Verwegenheit ist, den Päbsten ein Recht zu bestreiten, davon sie, als Häupter der Kirche, so lange Zeit in Besitze sind. Man könnte viel Beyspiele von gekrönten Häuptern anführen, deren Vermählungen auf dergleichen Nachlassungen gegründet worden sind; und wenn man einwendet, daß dergleichen Heirathen keine Folge nach sich ziehen: so wird

man antworten, daß alle Menschen, zu welcher Würde sie auch erhoben, eben demselben Gesetze unterworfen sind; daß, wenn die Hinderung des ersten Grades der Schwägerschaft göttliches Rechts wäre, auch die allergrößten Herren der Erde deswegen keine gültige Nachlassung erhalten könnten, daß eben dieselben Heirathen, in Ansehung dieser, nicht erlaubet werden können, wie sie in Ansehung anderer strafbar sind. Die Päbste haben auch den allererhabensten Mächten im ersten Grade der Blutsfreundschaft niemals Nachlassungen verwilliget, sondern nur im ersten Grade der Schwägerschaft. Das göttliche Recht beuget sich nicht, und erkennet keine Ungleichheit unter den Menschen. Die Blutsfreundschaft und Schwägerschaft richten sich also nach einerley Gründen. Wir wollen aber bey einem Beyspiele bleiben, das mit der letztern mehr Verwandtschaft hat.

Carl von Crequy, Marschall von Frankreich, hat nach einander 1595 und 1625, Magdalenen von Bonne, und Franciscken von Bonne, zwo Schwestern, des Connetable von Lediguieres Töchter, geheirathet; und Carl von Crequy, der andre dieses Namens, sein Sohn, hat Catharinen von Bonne, seiner Mutter Schwester, geheirathet. Man begreift wohl, daß sie Nachlassungen vom Pabste erhalten haben. Herr Baillant, Arzt zu Beauvais, heirathete 1654 Antonetten, mit welcher er etliche Kinder zeugte. Während dieser Ehe hatte er einen vertrauten Umgang mit Louisen Adrian, seiner Frau Schwe-

ster. Von diesem Umgange war ein Kind unter der rechtmäßigen Ehefrau Augen gebohren. Nachdem sie gestorben, wendeten sich Herr Vaillant und Louise Adrian nach Rom, und verheiratheten sich kraft einer Nachlassung vom Pabste. Die Ehe ward durch eine Appellation der Nichtigkeit angegriffen. In dem Spruche vom 22 des Jenners 1683 ward gesaget, sie sey nicht ungültig. Wie viel andere Beyspiele könnte man anführen? Sie werden in des 4 Band. 6 B. 2 Cap. des Tagebuchs der Gerichtstage, bey Gelegenheit des Urtheils angeführt, das zu des Herrn Vaillant Vortheile gesprochen worden. Die Folgerung, daß der Pabst im ersten Grade der Schwägerschaft nachlassen kann, hat einen unumstößlichen Grund. Diese Nachlassungen sind nicht neu. Weil der Graf von Crequy eingestanden hat, daß sie vor dem eilften Jahrhunderte selten gewesen und üblich geworden sind, wird er nicht alle die Nachlassungen vernichten, die in dergleichen Falle seit sechs Jahrhunderten verwilliget worden? Diese Nachlassungen sind durch Parlamentssprüche bestätiget worden, so vielmal, als sich die Gelegenheit dazu dargebothen hat. Wenn sie nicht erhalten worden wären, würden viel erlauchte Personen Güter und Würden nicht genießen, die ihren Ahnen zugehört haben.

Was wird aus der Anwendung, die der Graf von Crequy mit dem 42 Art. der Freyheiten der gallicanischen Kirche, und dem 22 Art. der Verordnung von Orleans hat machen wollen?

len? Die Hinderung des Grades der Schwägerschaft ist nicht göttliches Rechts. Ob wir gleich in Frankreich in dem Pabste keine unumschränkte und willkührliche Macht erkennen: so ist man doch noch nicht darauf gefallē, ihm das Recht der Nachlassung in einer Hinderung, die nur den Wohlstand und die Policey betrifft, und die auf menschliche Gesetze und canonische Verordnungen gegründet ist, streitig zu machen. Die Kirchenversammlungen haben ihm diese Macht nicht entzogen. Der G. v. Crequy will aus dem 22 Art. der Verordnung von Orleans einen Schluß ziehen. Dieser Artikel, saget er, verbiethet den Richtern, die geringste Acht auf Nachlassungen zu haben, welche den Beschlüssen der Kirchenversammlungen zum Nachtheile verwilliget worden sind, und erkläret, daß die Anhaltenden sich derselben ohne des Königes Einwilligung nicht bedienen können. Die Erlaubungen werden durch offene Briefe, die bey dem Parlamente eingetragen worden, ertheilet. Wo sind des Marquis von Sailly offene Briefe? Man antwortet, daß dieser Artikel nur die Nachlassungen betrifft, welche in den Verschreibungen einer Pfründe verwilliget worden. Die Worte: **Wir verbiethen allen Richtern**, da man das Possessorium der Pfründen aburtheilt, müssen den Grafen von Crequy wohl hindern, daß er sich kein Blendwerk mache, weil sie augenscheinlich beweisen, daß der Artikel in diesen einzigen Fall eingeschlossen wird. Wenn es wahr wäre, daß die Nachlassung im ersten Grade der Schwägerschaft wi-

der

der das göttliche und natürliche Recht wäre, so könnten die offenen Briefe eine solche Hinderung nicht heben. Das göttliche Recht ist über alle Machten. Es ist niemals gebräuchlich gewesen, in gegenwärtiger Materie offene Briefe auszuwirken, wo es nur darauf ankam, eine Hinderung nachzulassen, die nur vom geistlichen Rechte herkömmt. Wenn man dergleichen erhielt, so waren sie überflüßig.

Die Nachlassung wird durch die Erschleichung angegriffen. Der Graf von Crequy beschuldiget den Marquis von Sailly, er habe dem Pabste einen Vortrag wider die Wahrheit gethan, wenn er gesagt, daß die Ehe nicht vollzogen worden wäre, welches nur eine Hinderung der öffentlichen Ehrbarkeit hervorbringet: gleichwohl hatte man einer Nachlassung im ersten Grade der Schwägerschaft nöthig, welche aus diesem Grunde viel schwerer gewesen seyn würde. Man behauptet, die Nachlassung sey nichtig, weil die Wahrheit die wesentliche Bedingung der Gnadenbezeigungen ist, die man verwilliget.

Man antwortet: der Herr von Sailly ist weder ein Rechtsgelehrter, noch ein Canonist, noch ein Gottesgelehrter; er weis weiter nichts, als daß er sich mit Adrianen von Crequy verheirather, daß er die Ehe nicht vollzogen, und es dem Pabste also vorgetragen hat. Er hat niemals die Unterscheidung, inter matrimonium ratum, & matrimonium consummatum, gemacht. Er hat nicht gewußt, ob die Nachlassung in dem einem Falle schwerer war, als in

dem

dem andern, und was diese zwo Gattungen von Nachlassungen für Namen hatten. Allenfalls hat er die Nachlassung im Falle der Vollziehung erhalten, weil ihm die Begnadigung derselben in des Pabsts Breve verwilliget worden. Das Wort der Schwägerschaft, so dabey eingestreuet worden, gehört nicht zur gewöhnlichen Schreibart; es war nicht nöthig darzu zu setzen, daß es der erste Grad der Schwägerschaft wäre, nachdem der Marquis von Sailly erklärt hatte, daß er seine Schwägerinn zu heirathen verlangte. Man hat vergeblich gesaget, er müsse einräumen, daß die Vollziehung der Ehe der Trauung gleich folge; daß zwar Adriane von Crequy wenig Tage nach der Trauung krank geworden, der Marquis von Sailly aber vor der Krankheit, daran sie erblichen, mehr Zeit gehabt, als er zur Vollziehung der Ehe gebraucht hätte; daß der Marquis von Sailly 1679 in seiner ersten Bittschrift um eine Nachlassung der Ehe im ersten Grade der Schwägerschaft gebethen hätte, welches nicht nöthig gewesen wäre, wenn er sie für nicht vollzogen gehalten hätte, welches eine Erkennung der vollzogenen Ehe nach sich ziehet.

Man gestehet zu, daß ein Liebster und eine Liebste, wenn sie Mann und Weib werden, sich bestreben, ihre Begierden zu erfüllen: allein die Hitze ist so allgemein nicht, daß sie nicht manchmal durch widrige Zufälle, welche die Schamhaftigkeit zu entdecken verbiethet, nicht sollte gehemmet werden. Alle Neuverheirathete überliefern sich nicht mit einer gleichen Fertigkeit; es

giebet

giebet derselben, welche entweder aus Sittsamkeit oder Argliſt, fliehen und sich entziehen; eine verstellte oder wahrhafte Unpäßlichkeit dienet ihnen entweder zum Vorwande oder Grunde.

Allein man darf die Ursache nicht weit suchen, welche die Vollziehung der ersten Ehe des Marquis von Sailly verhindert hat. Er hat vorgestellt, daß Adriane Elisabeth von Crequy *omnino intacta fuit, & in nullo penitus attentata.* Sie war matt, ihre Krankheit hat sich wenig Tage darauf geäußert, der Tod ist erfolget. Soll der Graf von Crequy, um dieser schimpflichen That ein Färbchen anzustreichen, angenommen werden, eine Vermuthung der Vollziehung gültig zu machen, die alles Beweises entblößt ist, und die durch eine ausdrückliche That, die man in einer unverdächtigen Zeit angeführet hat, verläugnet worden?

Die zwo Bittschriften des Marquis von Sailly widersprechen einander nicht. Des Wechslers Zweifel verdienet nicht die geringste Betrachtung, und ist des Marquis von Sailly Sache nicht. Man kann endlich um mehr bitten, wenn man das wenigere nur nöthig hat. Die ganze Folgerung, so man daraus ziehen könnte, ist, daß, wenn man die Vollziehung der Ehe voraus setzet, die Nachlassung derselben, wie man es durch die Componende *) beweiset,

für

*) Ist die Taxe, die man an dem Hofe zu Rom wegen der Begnadigung macht, darum man in Bittschriften ansuchet. Man nennet auch das Amt desjenigen, der diese Taxe machet, Componende.

für 24000 Livres, die man gefordert hat, würde seyn verwilliget worden. Wo ist die Erschleichung? Die Erschleichung ist eine verborgene Falschheit, und eine verschwiegene Wahrheit; falsitas suggesta, tacita veritas; in der Bittschrift findet sich nichts dergleichen. Es ist nichts widerrechtliches in der Ausfertigung und dem Bannurtheile des Schreibens von dem Hofe zu Rom. Man wirft dem Officiale zu Noyon seine Eilfertigkeit vergeblich vor; die Materie war nicht streitig, sie erforderte keinen Aufschub: es kam nur darauf an, die Hinderungen, deren Nachlassung die Parteyen erhalten hatten, zu bekräftigen. Es waren drey Sachen zu erläutern. Erstlich, ob die Parteyen ihren wahrhaften Grad der Blutsfreundschaft angegeben hätten; man verlangt nicht, daß sie näher verwandt wären, als sie es angegeben haben; also war in diesem Stücke nicht der geringste Schein zu tadeln. Die andere Sache war die erste mit Adrianen Elisabeth von Crequy, der Charlotte von Crequy leibliche Schwester, geschlossene Ehe. Die dritte war eine Folge der andern, ob nämlich die Ehe nicht vollzogen worden wäre zu erfahren, wie der Marquis von Sailly angegeben hatte. Er ist befraget worden, er hat in seiner Befragung die Sprache seiner Bittschrift geführet. Eine weitläuftige Erläuterung war unnützlich, um so viel mehr, da der Pabst die Vollziehung voraus gesetzt, und den Grad der Schwägerschaft ausdrücklich erlassen hat.

Was die Vollmacht des Officials anbelanget, so ist er dem Inhalte des Schreibens, da es den ersten Grad der Schwägerschaft erläßt, nach dem Buchstaben gefolget, ohne daß er verbunden gewesen zu entscheiden, ob diese Nachlassung unumgänglich nöthig oder überflüßig gewesen wäre. Mit einem Worte, da der Official den Worten des Befehls nachgegangen ist, so hat er sich in die Schranken seiner Vollmacht eingeschlossen.

Es ist auf die Beurtheilung der Trauung leichtlich zu antworten. Wenn man in dem Trauscheine weder der Abkündigung der Aufgebothe, noch der Nachlassung gedacht hat: so darf man nicht schließen, daß nicht ein Aufgeboth geschehen, und die Nachlassung der beyden andern vorhanden sey. Der Pfarrer bezeuget, daß es nicht bräuchlich sey, wie man in seinen Registern siehet, die Aufgebothe in den Trauscheinen zu erwehnen. Ist es in Ansehung der Nachlassung und des Bannurtheils nicht zureichend, daß alles dieses da ist? Der Mangel zweener Zeugen, wenn er eine Nichtigkeit hervorbringen sollte, würde er nicht durch den langen Besitz des Standes der Verheiratheten bedecket seyn? Außerdem ist die Nachlassung kund gemacht worden, weil sie in Gegenwart der ansehnlichsten Personen von der Familie vorgegangen ist.

Nachdem man alle Beweise der Nichtigkeit zerstöhrt, setzet man dem Grafen unüberwindliche Ausflüchte der unbefugten Klage, das heißt,

zu Recht beständige Beweise entgegen, welche ihm das Recht nehmen, die Ehe zu bestreiten.

Das Recht die Ehe anzugreifen, kömmt nur denjenigen zu, welche Macht und Gewalt über diejenigen, die sich verehlichen, haben; dergleichen sind die Väter, Mütter und Blutsfreunde, in aufsteigender Linie. Dieses Recht ist auch in ihrer Person nicht wohl gegründet, als so lange sie nicht gewilliget haben; denn wenn sie ihre Einwilligung gegeben haben, entweder zur Zeit der Verheirathung, oder nach der geschlossenen Heirath: so höret sie die Obrigkeit nicht mehr. Weil das Recht, die Heirathen zu bestreiten, ein unmäßiges Recht ist: so verlangt man nicht einmal, daß der Vater während der Hochzeit ausdrücklich in die Heirath gewilliget habe; es ist genung, wenn er die Kinder angenommen hat, die aus dieser Heirath entsprossen sind, oder der verheiratheten Person den Namen seiner Sohnesfrau gegeben hat. Man ist zufrieden, wenn er die Heirath, nachdem er sie gewußt, lange hat bestehen lassen, ohne sich darüber zu beklagen: man schließt, sein Stillschweigen habe die Kraft der Einwilligung, und man spricht den andern Kindern ab, die Ehe ihres Bruders anzutasten. Wenn man die Blutsfreunde von der Seitenlinie zulassen könnte, die Ehe zu bestreiten: so begreifet man leicht, daß sie der geringste Grad der Billigung dieser Klage entblößen würde. Hier ist auf Seiten des Grafen von Crequy die Billigkeit der Anwerbung, der Charlotten von Crequy gegebene

Titel

Titel einer Marquisinn von Sailly, geschlossene Contracte mit Charlotten von Crequy, als rechtmäßiger Gemahlinn des Herrn Marquis von Sailly, und Urkunden seit dem Hintritte, in welchen der Graf von Crequy der seligen Charlotte von Crequy, den Titel einer Marquisinn von Sailly giebet. Alles dieses wird durch Briefe und Urkunden, die man vorgeleget hat, bewiesen.

Wird man sich nach diesem nicht wider den Herrn Grafen von Crequy beschwehren, der die Todten angreift, der sich von einem schändlichen Eigennutze hinreißen läßt, seine Schwester zu verunehren; welcher einen Besitz des Standes von 24 Jahren anficht, welcher Vernichtungsbriefe wider so viel mit einander gepaarte Urkunden nimmt? Dieß heißt aller Schaam den Kopf abbeißen.

Gegenantwortung für den Grafen von Crequy.

Man antwortet, der Graf von Crequy sey von der Eheberedung nicht unterrichtet gewor-den; weder er, noch ein einziger Anverwandter des Namens von Crequy, habe sie unterzeichnet; man habe ihm nichts von den Unterhandlungen anvertrauet, die man an dem Hofe zu Rom zur Erhaltung der Nachlassung betrieben, welche er als regelmäßig vermuthet, und aus diesem Grunde seine Schwester die Marquisinn von Sailly genennet habe. Er habe nur nach dem äußerlichen Scheine geurtheilet; der Irrthum

der Sache sey unergründlich gewesen wegen der Kunstgriffe, womit der Marquis von Sailly seine Unternehmungen verhüllt gehabt.

Er hat niemals seine Eheberedung weder gezeiget, noch vorgeleget, als Auszugsweise; der Trauschein ist niemals erschienen, die Nachlassung ist beständig in seinem Besitze geblieben, und er ist erstlich 1718, nach angefangenem Rechtsstreite, ans Tagelicht gekommen.

Nun hat man aus der bloßen Besichtigung dieses Breve die Nichtigkeit und Arglist, die man angewendet hat, den Pabst zu betriegen, erkennen können. Aus diesem Breve allein entspringen die Vergehungen des Officials zu Noyon in seinem Bannurtheile. Keine menschliche Klugheit hat diesen Irrthum entdecken können, so lange der Marquis von Sailly dieses Breve heimlich gehalten hat.

In diesen Umständen sind die Vernichtungsbriefe sehr günstig. Die Gerechtigkeit kann die Lügen nicht bestätigen; sie kann auch einen Seitenverwandten nicht verdammen, der durch äußerliche Anscheinungen betrogen worden.

Allein diese sieghaften Antworten bey Seite gesetzt, so sind die Ausflüchte der unbefugten Klage allezeit ohne einigen Erfolg entgegen gesetzt worden, wenn eine Widerrechtlichkeit da ist, und die Gesetze und öffentliche Ordnung übertreten worden sind. „Wenn die Widerrechtlichkeit oder Nullität einmal gebildet ist, „ so kann ihr weder durch Verjährung noch durch „ Ausflüchte der unbefugten Klage geholfen wer-

„ den,

„den,„ saget Fevret im 1 B. 2 Cap. 20 Num. Perpetuo gravat, in perpetuum appellatur, saget Rebuffe, in praxi de unionibus. M. Louet De Infir. n. 30. folget eben derselben Lehre: Abusus causa deterior, quo antiquior. Nach dem Chopin: De sacra politia lib. 2. tit. 6.

„In den Sachen, welche die Kirchenzucht oder „die Gesetze des Königreichs angehen, hat man „allezeit die Freyheit, wegen Nichtigkeit zu ap„pelliren, man mag so lange still geschwiegen „haben, als man will, weil die Wahrheit nicht „verjähret werden kann.„ Man hat diesen Grundsätzen unzählige Rechtssprüche gewidmet, unsere Bücher sind voll davon.

Wenn man durch einige Rechtssprüche in kleiner Zahl (man kann kaum den von 1692 anführen) Seitenverwandte, auch Väter und Mütter für unzuläßig in der Appellation wegen nichtiger Ehe ihrer Anverwandten und Kinder erklärt hat: so ist es erstlich darum geschehen, weil wegen der Gültigkeit der Ehe, so viel das Sacrament betrift, nicht der geringste Zweifel gewesen, weil der Contract, in Absicht auf das öffentliche Gesetz, allein die Materie des Zweifels machte. Kinder, die in guten Glauben der Ehe gebohren worden, erweckten das Mitleiden und zogen den Beyfall der Richter auf ihre Seite. Ein Theil der Familie billigte ihren Stand. Der lange Besitz hatte dem Gesetze gewisser maßen ein Stillschweigen aufgeleget.

Die Unthätigkeit des Vaters oder der Mutter, einiger Schein der Versöhnung, ließen ihre

Einwilligung zu einem Bündnisse, das sie hätten vernichten können, vermuthen. Dieß sind die Fälle, wo die Gelindigkeit des Parlaments die alte Unthätigkeit der Aeltern gestraft hat.

Allein in der Gattung des Processes darf man auf die vorgetragenen Ausflüchte der unbefugten Klage keine Acht haben.

In der That kann der Ehestand, im Falle der Blutschande, der Nachlassung keine Stärke geben; die Nachlassung hat dem Ehestande das Wesen geben müssen, ihn von der Blutschande zu reinigen. Aus dem, was gesagt worden, muß man schließen, daß hier weder Sacrament, noch bürgerlicher Contract, und folglich kein Besitz des Standes ist; denn wenn man einen Stand besitzen will: so hat dieser Stand müssen da seyn können. Es kann in Ansehung eines Mannes, der seine Schwägerinn heirathet, keiner seyn; das bürgerliche und geistliche Gesetz setzen sich gleich dawider.

Was wirket also der Aeltern Stillschweigen? Es kann nicht mehr Vortheil, als ihre förmliche Einwilligung bringen. Nun würde ihre Einwilligung weder den Misbrauch noch die Entheiligung, im Falle einer blutschänderischen Verbindung, verhindern: also kann man keine Hinderniß in den Ausflüchten der unbefugten Klage finden; derowegen sind diese Ausnahmen übel angebracht.

Des Grafen von Crequy Vertheidiger behauptet hierauf die Stärke dieser Beweise der Richtigkeit. Wenn man die Schlüsse der beyden

den Sachwalter siehet, die einander bestreiten, und Ja und Nein in einerley Texte finden: so sehr verstehen sie die Kunst, ihn zu wenden: so muß man sich über ein solches Widerspiel verwundern. Wenn man sich für den ersten erkläret hat: so reuet es einem, und man schläget sich zu des andern Seite; und dann gewinnet einen der erste durch seine Gegenantwort wieder, und daß man darauf des andern Ueberwundener wird, ist das Werk seiner andern Antwort. Ist die Kunst des Rechtens nicht eine Art des Spiels? Was kömmt oft aus allen diesen Bemühungen, welche die Sachwalter anwenden, ihrer Gegner Meynungen umzuwerfen, und die ihrige auf dem Untergange der widrigen Meynung fest zu setzen? Man ist ungewiß, ehe sie geredet haben, und wenn sie sich sehr erschöpft haben, ist man oft noch ungewisser, als zuvor.

Des Grafen von Crequy Sachwalter will, daß die Nachlassungen der Blutsfreundschaft und Schwägerschaft, sowohl die eine als andere, im ersten Grade, in gleichen Paare gehen; daß der Pabst darinn die Ehe nicht nachlassen könne. Mornac über das 42 Gesetz der Dig. De ruptu nuptiarum, führet zween Rechtssprüche an, welche die im ersten Grade der Schwägerschaft erschlichene Nachlassungen für nichtig erklären. Was die Beyspiele anbelanget: so wird man, wenn des Baillants seines davon genommen wird, kein einziges darunter finden, das nicht auf den ersten Grad der öffentlichen Ehrbarkeit gebracht worden wäre; dergleichen ist Hein-

richs des achten; es ward juristisch bewiesen, daß der Prinz Artus die Ehe nicht vollzogen hatte. Dergleichen ist des Prinzen von Portugall, ingleichen der beyden Brüder, Könige von Polen; es bezeugten sieben Zeugen vom höchsten Range, die Nichtvollziehung mit einem Eide über dem Evangelio. Wenn der Marschall von Crequy des Connetable von Lesdiguieures zwo Töchter nach einander heirathete: so geschah es, weil die älteste, als sie aus der Kirche fuhr, plötzlich gestorben war.

Den Vaillant betreffend: so ist dieß ein einziges Exempel. Er hatte sich nach Rom begeben, und hatte daselbst durch einen fast zweyjährigen Aufenthalt mit seiner Schwägerinn einen Wohnplatz erlanget. Der Pabst gab ihm Nachlaß; er ward als ein Eingepfarreter des Pabsts allda getrauet. Er hintergieng den Pabst nicht; die Ausfertigung der Nachlassung war regelmäßig. Er erhielt nach diesem offene und registrirte Bestätigungsbriefe: also wurden das Sacrament und der bürgerliche Contract durch den Parlamentsspruch bestätiget, der gleichwohl großen Widersprechungen ausgesetzet war.

Aller dieser Gründe ungeachtet, will ich sagen, daß man die Grade der Schwägerschaft und Blutsfreundschaft nicht in einerley Rang setzen darf; sie entspringen nicht aus einerley Quellen. Die dem Vaillant zugestandene Nachlassung beweiset, daß die Ehe im ersten Grade der Schwägerschaft, durch das göttliche Gesetz nicht verbothen ist; der Pabst kann den ersten Grad der

Bluts=

Blutsfreundschaft nicht erlassen. Man hat außerdem den angeführten Herrn Bignon zum Gewährsmanne, welcher diesen Unterschied vollkommen aus einander gesetzet hat. Herr Chevalier ist besser gegründet, wenn er die Unwissenheit lächerlich machet, die der Marquis von Sailly auskramet, der den Unterschied, inter Matrimonium ratum & inter Matrimonium consummatum, nicht wußte. War er nicht vermögend, sich wegen eines so merklichen Unterschiedes bey seinem Wechsler Licht zu verschaffen? Sollte man auch vermuthen, daß er sich, da er nur dreyßig Jahre alt war, mit Adrianen von Crequy, die nur vier und zwanzig Jahre alt, jung und wohl gebildet war, nur in Gedanken verehlichet hätte? Wer konnte sich der Vereinigung widersetzen, die sie beyde gleich wünschten, und wornach ihre Liebe noch mit größerer Hitze verlangte? Die Krankheit hat sich nicht gleich anfänglich geäußert, es ist etliche Tage hernach geschehen; also ist sie nicht intacta, sondern nur absque conceptu prolis gestorben. Der Preis der Componende, welcher anfänglich 3000 Livres war, und nach diesem auf 24000 Livres gesetzt ward, beweiset, daß die Frage von der Nachlassung des ersten Grades der Schwägerschaft gewesen, wozu die Vollziehung der Ehe mit der ersten Gemahlinn Anlaß gegeben hatte; denn der Preis der Nachlassung für den ersten Grad der öffentlichen Ehrbarkeit steiget nicht auf fünfhundert Thaler. Weil ich die Wiederholungen mit großen Fleiße vermeide, und nur

anführe, was neues in den Gegensätzen und ihren Beantwortungen gesaget wird: so will ich auch weiter nichts anführen, als was damals ein neuer Vertheidiger des Marquis von Sailly, Herr Guerin von Richeville, gesaget hat. Auf die Grundregel, so man ihm entgegen gesetzt hat, daß die Nichtigkeit nicht bedecket werden kann: Abusus causa deterior, antiquior. Die Zeit, welche alles bedeckt, machet die Sache der Nichtigkeit nur schlimmer:

Antwortet er, es sey die angeführte Regel, daß die Nichtigkeit niemals bedeckt werden könne, einer Unterscheidung unterworfen. Die Nullität, welche vermittelst der Zucht und Verbesserung vorgetragen wird, kann niemals bedeckt werden, weil der, welcher derselben schuldig ist, nicht sagen kann, daß die Zeit in ihm ein Recht gemacht habe, den Gesetzen zu Trotze, und wider die guten Sitten zu leben. Nemo potest asserere jus sibi esse violandæ Legis & peccandi. Die Nullität, so als ein Beweis von demjenigen vorgetragen wird, der sie nur offenbaret, einem zeitlichen Nutzen dadurch Vorschub zu thun, ist den Ausflüchten der unbefugten Klage unterworfen, weil das Vermögen, sich eines solchen Beweises zu gebrauchen, ein Recht ist, dessen man sich begeben kann. Quilibet potest renuntiare juri pro se introducto. Wenn man sich eines solchen Rechts begeben kann: so kann man sich auch zum unbefugten Kläger machen, wenn man sich dessen bedienet: und aus diesem Grunde sind unsere Bücher mit unzähli-

gen

gen Rechtssprüchen angefüllet, welche Appellanten in ihren Appellationen für unbefugt erklären.

Dergleichen ist vornemlich der gefällte Spruch in der großen Kammer, den 31 März 1680, in einer Gattung von derjenigen Art, davon die Frage ist.

Carl von Cleves hatte Johannen Element, seiner ersten Frau Nichte, zur andern Ehe genommen. Nach dieses Mannes Tode, wendete ein gewisser le Doux, sein Anverwandter und Erbe, Appellation wegen Nichtigkeit der Trauung ein, welche darauf gegründet war, daß sich Carl von Cleves, und Johanne Element, die im andern Grade der Schwägerschaft verwandt waren, ohne Nachlassung mit einander verheirathet hätten. Allein le Doux hatte die Heirath während des Lebens Carls von Cleves, und auch nach seinem Tode, gebilliget. Der weiland Herr Präsident von Lamoignon, damaliger Generalsachwalter, tadelte die Schwägerschaft und den Mangel der Nachlassung, und sagte, es sey eine Nullität da, es habe aber des le Doux Genehmhaltung ihn unfähig gemacht, sie vorzutragen; welches auch durch den Spruch so abgeurtheilt worden, welcher den le Doux in seiner Appellation wegen Nichtigkeit, für unbefugt erklärt. Man wird vergeblich einwenden, daß die Schwägerschaft in diesem Falle nur im andern Grade wäre: denn der Mangel der Nachlassung machte eine gewisse Nichtigkeit; und überdieß entscheidet der Spruch nicht nach dem Werthe der Gründe, und richtet die Appellation nicht; er erkläret nur,

daß

daß le Doux unbefugt sey, sie zu verfolgen. Dieses setzet den allgemeinen Grundsatz fest, daß ein Anverwandter, der die Heirath einmal gebilliget hat, sie nicht mehr durch eine Appellation wegen Nichtigkeit bestreiten kann.

Der Graf von Crequy ist während dieses Rechtskrieges gestorben. Marie Antonette von Escouette, seine Wittwe, hat die Ausführung der Sache, als Mutter und Vormünderinn ihrer Kinder, übernommen. Sie hat ihre Vertheidigung dem Herrn Düperray anvertrauet, den die Gerichtsstube vor einigen Jahren verlohren hat. Er hat der Welt verschiedene Sachen geschenkt, welche Denkmäler seiner Fähigkeit in canonischen Materien sind. Weil er die Beweise, welche von des Grafen von Crequy Vertheidiger gebraucht worden, wieder aufgewärmet hat: so werde ich nach meiner gewöhnlichen Manier nur anführen, was er neues gesaget hat.

Er saget, daß wegen Vollziehung der Ehe die bloße Vermuthung des Rechts zureichend sey. Solus cum sola, nudus cum nuda (*). Der heilige Ambrosius meldet dem Paternus in einem Briefe, daß ein Mägdchen, so ihrem Bräutigam übergeben wird, für dessen Frau geachtet werde. Si quis desponsata sibi tradita utatur, recte conjugium appellatur (**). Es ist zureichend die Ehe zu vermuthen, wenn das Mägdchen bey dem Manne geschlafen hat. Dargen-

tree

(*) Cap. 10. De præsumtion.
(**) Ambros. ad Patern. Caus. 27. Quæst. 2.

me merket an, es gewinne eine Frau das Leibgedinge, wenn der Mann nur das Bein ins Bette geleget habe, weil man viel Dinge vermuthen müßte, welche die Ehrbarkeit nicht erlaubt zu beweisen. Sed præsumpta congressu consuetudo contenta est, ut pedem intulisse lecto geniali sufficiat, quod non nisi argumentis & præsumptionibus probari possit (*). Die Aufführung der Päbste bey dieser Sache, bestätiget diesen Grundsatz.

Der Cardinal von Ossat (**) erzählet das Exempel Sigismunds, Fürsten von Siebenbürgen, der sich mit einer Erzherzoginn von Oesterreich vermählt hatte. Er wollte sich von ihr scheiden und die Ehe für nichtig erklären lassen; er hielt um die Nachlassung der Ehe an, die er geschlossen hatte. Clemens der achte stellte eine Versammlung von acht Cardinälen, vier Auditoren der Rote und zween Gottesgelehrten an, welche schlossen, daß diese Ehe vermuthlich vollzogen wäre, und der Beweis der Nichtvollziehung den Parteyen auferleget wurde; und obgleich der Fürst die Nichtvollziehung durch drey, und die Fürstinn durch vier Personen bewies, unter welchen ihre Beichväter waren: so hielt man den Beweis doch nicht für zureichend. Man schickte an die Oerter, und ließ weitläuftige-

(*) Ueber den 129 Art. der Willkühr von Bretagne, in der 2 Glosse, 2 Num.

(**) Der 180 Brief an den Herrn von Villeroy, den 14 Jul. 1599.

tigere Erkundigung wegen Nichtvollziehung der Ehe anstellen.

Dieser Fall ist weit von des Marquis von Sailly seinem entfernet, der nicht allein seine Nichtvollziehung nicht, sondern vielmehr die Vollziehung durch seine Bittschriften sowohl, als des Bischofs von Noyon Zeugniß, bewiesen hat.

Obgleich die Einbildung bey dieser Materie geschwinder gehet, und Ehen vollziehen läßt, die kaum entworfen sind: so muß man dennoch die Vollziehung glauben, wenn man deswegen keine Hinderniß siehet.

Lob des Herrn Begon.

In diesem Umstande rief der Marquis von Sailly die Hülfe eines neuen Vertheidigers an, nämlich des Herrn Begons seine. Die Gerichtsstube empfindet den Verlust, den sie seit einigen Jahren an diesem Sachwalter erlitten hat. Seine gedrungene, feurige und starke Schreibart belebte die allergleichgültigsten Beweise. Er verstund die Kunst, in Materien, die eines Scherzes fähig, denselben vernünftig anzubringen, so daß er die Spötter und ernsthaften Leute auf seiner Seite hatte. Man findet in seinen Werken Züge seines glücklichen Naturells, und Einsichten einer weitläuftigen und körnichten Gelehrsamkeit. Er behilft sich in dieser Sache nur mit fünf Ausflüchten der unbefugten Klage; denn, saget er, der Grund ist so neugierig aus einander gewickelt, daß es denselben zu berühren

so

so unnützlich, als es verdrießlich seyn würde. Weil er dem, was man bereits für den Marquis von Sailly gesaget hat, ein neues Licht giebet, und die ganze Stärke seiner Schreibart anwendet: so will ich einen kurzen Auszug aus seiner Schrift machen, welcher diesen berühmten Sachwalter kennen zu lernen helfen wird.

Es ist gewiß, saget er, daß diese Heirath dem ganzen Hause, und absonderlich dem Grafen und der Gräfinn von Crequy, bekannt gewesen. Es ist gewiß, daß dieses Ansuchen von niemanden aus der Familie gemisbilliget worden. Es ist gewiß, daß sich der Graf von Crequy besonders, mehr als irgend iemand, geneigt gezeiget hat. Es ist gewiß, daß eine öffentliche Eheberedung da gewesen, wodurch Charlotte von Crequy ihrem Gemahle, dem Marquis von Sailly, fünf bis sechs Güter, mit allem Vermögen, das sie an ihrem Sterbenstage verlassen würde, geschenket hat. Gewiß ist es, daß die Trauung im Angesichte der Kirche geschehen ist.

Daß dieselbe von einer der Welt bekannten Beysammenwohnung begleitet worden, während welcher die beyden Eheleute, als Mann und Frau, gelebet haben, von aller Welt für solche gehalten worden, und als solche in allen gerichtlichen und außerordentlichen Handlungen geredet haben.

Dieser Stand des Friedens und der Einigkeit, hat der Charlotte von Crequy ganze Lebenszeit über gedauert; das heißt, ganzer vier und zwanzig Jahre, und auch währender drey Jahre

nach

nach ihrem Tode, haben der Graf und die Gräfinn ihrem Andenken den Titel der Marquisinn von Sailly nicht geweigert. Aus diesem Zusammenfluße von Umständen entstehet ein unübersteiglicher Berg von Ausflüchten der unbefugten Klage. Erstlich fraget man die Gräfinn von Crequy, welchen Titel, welches Recht ihr Gemahl gehabt, den Ehestand, davon die Frage ist, zu bestreiten? Der Graf von Crequy war ein bloßer Seitenverwandter, dem das Gesetz diese Klage versaget; denn es verstattet sie nur den Vätern, Müttern, Vormündern, welche die verheiratheten Personen in ihrer Gewalt haben; auch verschwindet nach einem gewissen Alter das Recht der Väter und Mütter, wie des Vormundes seines; und was noch am wichtigsten ist: so werden die Väter und Mütter mit ihren Beschwerden wider eine Heirath nicht gehöret, wenn sie dieselbe, man saget nicht gebilliget, sondern nur gewußt und geduldet haben.

Man rufet vergeblich aus: die Nichtigkeit redet von sich selbst, sie ist ein Gebrechen, das kein Stillschweigen bedecket, und keine Genehmhaltung heilet! Diese großen Grundlehren würden zur rechten Zeit angebracht seyn, wenn sie, da der gedachte Ehestand noch bestund, von den königlichen Gerichtsbeamten wären vorgetragen worden.

Allein in des Grafen und der Gräfinn von Crequy Munde haben sie niemals Stärke haben können, vornehmlich nach der Auflösung des Ehestandes. Denn in diesem Falle ist die Ausschließung

schließung des Seitenverwandten doppelt. Er wird ausgeschlossen, weil er ein Seitenverwandter ist; und er wird ausgeschlossen, weil die vorgegebene Nichtigkeit, darüber er sich beklaget, keine gegenwärtige, sondern eine vergangene Nichtigkeit ist, die ihn eigentlich nichts angehet.

Hieraus entstehet eine andere Ausflucht der unbefugten Klage; denn man fraget die Gräfinn von Crequy, ob die Heirath, darüber sie sich beklaget, dem verstorbenen Grafen von Crequy, oder seinen Kindern, Nachtheil gebracht hat? Man findet in den Schriften der Frau von Crequy nichts, als pathetische Ausrufungen über die Heiligkeit des Sacraments, und die Schandthat einer blutschänderischen Ehe. Allein warum läßt sie sich so angelegen seyn, das Sacrament zu rächen? Worinn haben die vorgegebene Entheiligung, und der vorgegebene Kirchenraub, ihr Glück, ihr Vermögen, oder ihr Gewissen verletzet? Man saget, sein Glück, denn was die Ehre anbelanget: so hat er sie sich selbst genommen, weil er den Ehestand einer Schwester, den die ganze Welt für gültig und rechtmäßig hielt, für Kebsweiberey und Blutschande ausgeben läßt.

Die Gräfinn von Crequy muß sagen, daß nicht die Ehe, sondern die in der Eheberedung enthaltene Schenkung ihre Kinder verletze; eben dieses giebet sie durch ihre Vergrößerung sehr merklich zu erkennen, wenn sie saget, daß diese Schenkung unmäßig sey: also ist nun die Larve abgenommen, es hat weder die vorgegebene Ent-

heiligung, noch das vorgegebene Stillschweigen des Grafen von Crequy Eifer angefeuert; es ist eine Angelegenheit von einer andern Art; nicht allein ein weltlicher und niederträchtiger, sondern auch ein unwürdiger, unerlaubter und entfernter Eigennutzen. Wenn Charlotte von Crequy keine Schenkung gemacht hätte, so würde ihre Ehe canonisch gewesen seyn; und sie ist nur eine blutschänderische Kebsweiberey geworden, weil sie geschenket hat. Der Gräfinn von Crequy Nutzen ist bey dem Ehestande an sich fremde, sie muß in Person Antheil daran nehmen; denn weil die Güter und Verordnung, welche durch die Ehestiftung darüber gemacht worden, die sacramentirliche Vereinigung der beyden Eheleute nicht berühret: so ist sie auch gleichgültig und folglich unvermögend, einen rechtmäßigen Anspruch zu machen, welcher ein Recht gäbe, die Gültigkeit des Sacraments in Zweifel zu ziehen.

Der Nutzen, den ein Obergerichtsherr dabey finden würde, wenn er seines Gerichtssassen Kinder für Hurkinder erklären ließ, würde ihn nicht zur tüchtigen Partey machen, den Ehestand ihres Vaters zu bestreiten, obgleich diese für nichtig erklärte Ehe diesem Herrn wegen Mangel der Erben, diese Erbschaft eröffnete. Wenn es einen Fall gäbe, wo es den Seitenverwandten erlaubt wäre, eine dergleichen Klage anzustellen: so würde es alsdann seyn, wenn Kinder aus einer Winkelehe, oder die ohne alle Form und Feyerlichkeit vollzogen worden, hervorgekommen wären; denn alsdann müßte man verhindern, daß

keine

keine Bastarde ins Geschlecht kämen; und die Güter, welche den rechtmäßigen Nachkommen zugehörten, müßten ihnen auf immer entrissen werden; und auch in diesem Falle haben die Seitenverwandten, welche diese Ehe erlaubt und gebilliget haben, kein Recht, sie anzugreifen. Der öffentliche Besitz während einer ansehnlichen Zeit, ist ein Gegenmittel, das alle Gebrechen derselben heilet.

Hier äußert sich eine dritte Ausflucht der unbefugten Klage, welche aus der Kenntniß gezogen wird, die der Graf von Crequy von der Heirath seiner Schwester Charlotte, mit dem Marquis von Sailly, gehabt hat. Eine Kenntniß, die von tausend Genehmhaltungen begleitet, und welche in allen Gelegenheiten, ohne die geringste Einmischung einiges Widerrufs oder widriger Handlung, wiederholet worden.

Ist es in der That nicht seltsam, wenn man heutiges Tages die Gräfinn von Crequy ihrer Schwägerinn, als einer blutschänderischen Kebsfrau begegnen siehet, nachdem sowohl ihr Gemahl, als sie, solche in allen Vorfallenheiten öffentlich, und im Angesichte des ganzen Erdkreises, ganzer vier und zwanzig Jahre über, für die Frau und rechtmäßige Ehegattinn des Marquis von Sailly gehalten und angesehen haben? Womit hat sie es verdienet, daß das Grab keine Freystatt für ihren Nachruhm ist?

Diese dritte Ausflucht der unbefugten Klage bringet, eine vierte hervor. Denn da der Graf von Crequy seine Schwester Charlotten in dem ruhigen Besitze ihres Ehestandes hat leben lassen,

so ist er nicht befugt, ihn nach dem Tode dieser Schwester anzugreifen; und sie ist nicht allein auf die Betrachtungen der Menschlichkeit und Religion, welche wollen, daß das Grab eine unverletzliche Freystatt wider alle Untersuchung des Lebens und der Handlungen der Verstorbenen sey, sondern auch auf die Unanständigkeit der Kunstgriffe, deren sich der Graf von Crequy gebrauchet hat, gegründet.

Er hat die Heirath, davon die Rede ist, gesehen, er hat die Schenkung, welche die Hauptbedingung derselben ausmachte, gesehen; gleichwohl hat er sich nicht erkühnet, die Heirath zu bestreiten, so lange als seine Schwester gelebet hat: denn diese Schwester konnte nach ihrem Gemahle sterben, in welchem Falle die Schenkung verschwinden mußte, und alsdann würde es gefährlich gewesen seyn, wenn er sie beleidiget gehabt hätte, weil sie des Grafen von Crequy schimpfliches Beginnen durch Entziehung ihres Vermögens bestrafen könnte. Dieserwegen verehret der Graf von Crequy, so lange sie lebet, ihre Blutschande mit einem ehrwürdigen Stillschweigen; allein sobald sie gestorben ist, und weder mehr nehmen noch geben kann, dann fängt ihre Asche erst an, die Asche einer Blutschänderinn zu werden. Nun wird das Parlament urtheilen, ob die Anklage der Blutschande, welche aus Verschlagenheit und Eigennutzen bey Lebzeiten erstickt worden, nach dem Tode anfangen kann. Herr Begon will hierauf die Stärke von den Ausflüchten der unbefugten Klage

durch eine Menge von Rechtssprüchen beweisen (*).

Er ziehet derselben noch viel andere an, die nicht gesammelt worden sind. Es ist der Schlendrian in den Schriften der Sachwalter, daß sie verschiedene Urtheile anführen; wenn sie aber bündig seyn sollten, so müßten sie nicht in dem geringsten Umstande von dem Falle, darauf man sie anwendet, unterschieden seyn. Findet sich nur der geringste verschiedene Umstand darinn, so ist die Anwendung falsch. Schicket sich auch das Urtheil vollkommen zu dem vorhabenden Falle? Man wird sagen, er sey der einzige, oder die Rechtsgelehrsamkeit habe sich geändert, oder die Beschaffenheit des Geistes der Rathspersonen, flöße ihnen in zweifelhaften Sachen verschiedene Urtheile ein.

Man versetzte, daß der Stand eines Seitenverwandten niemals einen Titel der Ausschließung in dieser Materie gemacht habe. Man führte das Gesetz principaliter im Coder de liberali causa an. Es entscheidet, daß man den Stand eines Verstorbenen nicht in Zweifel ziehen kann. Allein wenn man Güter zurück fodert, die er besessen, und daraus seine Erbschaft bestehet, welcher sich seine Kinder anmaßen können,

(*) Sie sind aus dem Tageb. der Gerichtstage, 2 Band. 8 B. letzt. Cap. 3. Ba. 7. B. 27. Cap. genommen. Bordet tom. 2. l. 2. c. 52. Ebend. t. 2. l. 9. c. 11. Soefve tom. 2. Cent. 1. c. 20. tom. 1. Cent. 2. c. 29. t. 2. C. 2. c. 92. Journ. des Audienc. t. 5. l. 7. ch. 11. t. 5. l. 2. ch. 1.

nen, alsdenn kann man die Streitfrage wegen seines Standes untersuchen lassen, und um eine feyerliche Entscheidung bitten (*). Dieses Gesetz wird durch den Befehl vom April 1695 im 34 Art. bestätiget. „Außer wenn eine Appella„tion der Nullität eingewendet, oder der Streit „wegen einer Erbschaft oder anderer Güter ist, „bey deren Gelegenheit von dem Stande der „Verstorbenen, oder ihrer Kinder, gehandelt „würde.„ In allen durch den Marquis von Sailly angeführten Rechtssprüchen war die Frage von der Ehe unmündiger Kinder, die sich wider den Willen ihres Vaters oder ihrer Mutter verheirathet, oder auch von Mannspersonen, die Weiber gehalten, welche sie endlich geehlichet haben. Keine von diesen Personen bedurften der Dispensation im ersten Grade der Schwägerschaft. Ihre Verbindungen waren in der gemeinen Ordnung, und nach den Gesetzen der Religion und des Königreichs: und also ist daraus keine Anwendung auf gegenwärtigen Fall zu machen.

In dem Urtheile Carls von Cleves war der gute Glaube der Parteyen bekannt; es waren die Anverwandten von beyden Seiten bey der Vollziehung der Ehepacten gegenwärtig; es war

(*) **Principaliter de statu defuncti agi non potest. Si vero ex peculio quodam ejus quem tu bona reliquisse commemoras res vindicetur, vel ejus filiis moveatur status quæstio, hæc omnia solemniter prælidiali notione decidi debent.**

war dabey kein Betrug ausgeübet, und kein Titel verheelet worden.

Nach diesem sollte man wohl von der Sucht geheilet werden, die man bey den Richterstuben hat, Rechtssprüche anzuführen, weil es sittlicher Weise unmöglich ist, einen einzigen derselben zu finden, dessen Umstände alle dem vorhabenden Falle gleich wären.

Was die Ausflüchte der unbefugten Klage anbelanget; können sie jemals ihre Quelle in der Figur des Ehestandes des Marquis von Sailly mit seiner Frauen Schwester haben, in einem Ehestande, der unter der Decke des Irrthums und der Lügen, den Gesetzen und der Religion zu Trotze, verheelet worden? Hier ist das Urtheil, welches in dieser berühmten Streitsache gesprochen worden.

„Unser Parlament, nachdem es alles erwogen, hat Acht auf die Vernichtungsbriefe, „welche den 25 Jenner 1721 von Franz Leonor „von Crequy Canaples genommen worden, „an dessen statt der Rechtsgang durch die Damen Antonetten von Escouette, seine Wittwe, „und Antonetten von Crequy Canaples, in „Acten vom 9 Jenner und 19 Hornung benannt, fortgesetzet worden, und bestätiget dieselben in dem, was die Appellation der Nullität wider die Vollstreckung des Breve vom 27 „May 1690, das Bannurthel desselben, und „den Trauschein vom 27 Jenner und 24 Hornung 1691, betrifft, hält die eingewendeten „Ausflüchte der unbefugten Klage für unerheb-

„lich, und saget, daß nichtig und widerrecht-
„lich verfahren und vollstreckt worden; erkläret
„daher die folglich geschehene Trauung für nich-
„tig und widerrechtlich und ungültig geschehen,
„geschlossen und vollstreckt, und vertheilet den
„besagten von Sailly in alle Unkosten.

„Gegeben im Parlament den 19 Jun. im
„1723 Jahre der Gnade.

Es ist ungeachtet aller Kunst der Vertheidiger des Marqus von Sailly augenscheinlich, daß die von ihm erhaltene Nachlassung erschlichen ist. Er hat durch sein erstes Verhalten nicht den geringsten Zweifel übrig gelassen. Seine erste Bittschrift und des Bischofs von Noyon Zeugniß beweisen, daß er die Ehe vollzogen hat, folglich hatte er eine Nachlassung im ersten Grade der Schwägerschaft nöthig. Er hat sie nach seiner Vorstellung nur im ersten Grade der Ehrbarkeit erhalten; woraus folget, daß seine Ehe, da sie ohne Nachlassung, die ihr durchaus nöthig war, vollzogen worden, nichtig ist. Dieser Bewegungsgrund hat das Urthel abgefaßt.

Ich habe geglaubt, daß die folgende Abhandlung, worinn der Parlamentsfachwalter, Herr Capon, die erst angeführte Streitfrage, in Absicht auf die Erbschaft des Reichsfürsten Leopold Eberhards, von Wirtenberg Mümpelgard, abhandelt, hier am rechten Platze seyn würde.

* * *

Abhandlung,

Worinn bewiesen wird, daß das Verboth, sich in den Graden der Schwägerschaft zu verheirathen, nicht göttliches Rechts, sondern des geschriebenen und geistlichen Rechts ist.

Wenn man die römischen Gesetze allein zu Rathe ziehet: so kann keine Schwägerschaft, als durch eine rechtmäßige Verbindung entstehen. L. non facile §. Sciendum ff. de Gradib. & Affinib. Weil aber die päbstlichen Verordnungen, welchen in diesem Stücke in den protestantischen Kirchen gefolget wird, eine Grundregel eingeführet haben, die dem römischen Rechte zuwider ist: so wollen wir prüfen, ob nach eben diesem päbstlichen Rechte, so wie es bey den Protestanten beobachtet wird, eine Ehe im ersten Grade der Schwägerschaft rechtmäßig sey oder nicht.

Die Ehescheidung Heinrichs des achten, Königes von England, mit Catharinen von Arragonien, vormaliger Wittwe des Artus, seines Bruders, gab fast allen Universitäten in Europa, und fast allen Gelehrten derselben Zeit, Anlaß, zu untersuchen, ob das Verboth der Ehe im ersten Grade der Schwägerschaft der Seiten-

linie nach dem natürlichen und göttlichen Rechte, oder nur nach dem geschriebenen Rechte sey. Diejenigen, welche sich dem Könige von England gewidmet hatten, und seiner Neigung Vorschub thun wollten, gaben vor: so wie es nach dem natürlichen Rechte verbothen wäre, ihres Mannes, oder seiner Frauen Schwester zu heirathen, indem solche als die eigene Schwester angesehen würde, eben so wäre es auch durch das natürliche Recht verbothen, des Bruders Frau, oder der Schwester Mann, oder der Frauen Schwester, zu heirathen. Sie sagten, wenn dergleichen Heirath nicht von dem natürlichen Rechte verbothen gewesen wäre: so würde der heilige Johannes dem Vierfürsten von Galiläa, Herodes, weder mit Recht vorgeworfen haben, daß er den Gesetzen der Hebräer unterthänig wäre, noch ihm ein Verbrechen daraus gemacht haben, daß er seines Bruders Wittwe geheirathet hätte, welcher nach der Meynung des heiligen Chrysostomus, in Matthæum Homil. 14, und Tertullians, adversus Marcionem cap. 13. vor dieser Heirath gestorben war. Sie führen den Josephus Lib. 27. Antiquitatum, cap. ult. und den Hegesippus de excidio Hierosolymitano lib. 2. cap. 2. an, welche mit Abscheu von der Heirath reden, die der Vierfürst von Judäa, Archelaus, mit seines Bruders, Alexanders, Wittwe geschlossen hatte. Dionysius von Halykarnaß, im 4 B. der Alterthümer, wenn er von der Heirath redet, die Tarquin der Hochmüthige, der siebente

König

König der Römer, mit der Tullia, seiner Frauen Schwester, geschlossen hatte, erkläret sich in diesen Worten (*): „Indem er seine Schwägerinn, seiner Frauen Schwester, geheirathet, „o der abscheulichen Verbindung! so hat er zuerst „in dieser Stadt den gottlosen, und bey den „Griechen sowohl, als Barbarn, abscheulichen „Gebrauch eingeführt.„ Gregor von Tours, Lib. 4. Histor. Franc. cap. 3, & 9. verfluchet gleichfalls die Heirath König Clotars, mit der Königinn seiner Gemahlinn Schwester, und versichert, daß der heilige German, Bischof zu Paris, den König Caribert, dieses Clotars Sohn, welcher gleichfalls seiner Gemahlinn Schwester geheirathet hatte, in Bann gethan habe. Diese Heirath hat die andere Kirchenversammlung zu Tours, im 22 Canon, als blutschänderisch verdammet. Endlich bedienten sie sich des 18 Cap. des 3 B. Moses, wo, im 18 Vers, die Wittwe seines Bruders zu heirathen verbothen wird: Turpitudinem uxoris fratris tui non revelabis, quia turpitudo fratris tui est. Hieraus zogen sie die Folgerung, daß es aus eben dem Grunde gleichfalls verbothen wäre, die Schwester seiner verstorbenen Frau zu heirathen.

Die-

(*) Ducens viricidam sponsam in fororis thalamum, ex pacto nefario, primus ac solus inducens in hanc urbem morem impium, apud omnes Græcas & Barbaras Nationes simul abominabilem.

Diejenigen, welche der Catharine von Arragonien Sache vertheidigten, behaupteten dagegen, daß die Heirath im ersten Grade der Schwägerschaft nach der Seitenlinie, so wenig durch das natürliche Gesetz verbothen sey, da das 25 Cap. des 5 B. Moses dem Bruder die Verbindlichkeit vorschreibet, seines ohne Kinder verstorbenen Bruders Wittwe zu heirathen; daß zwo Schwestern zu heirathen den Gesetzen der Natur so wenig zuwider sey, daß wir vielmehr im 1 Buch Moses lesen, wie Jacob zwo Schwestern zugleich zu Weibern gehabt. Daß das 3 B. Moses zwo Schwestern nach einander zu heirathen so wenig verbothen habe, als wie es im 18ten Vers desselben Capitels verbiethet, Umgang mit seiner Frauen Schwester bey ihrem Leben, oder wider ihren Willen, oder ihr zum Verdruße, zu haben. Sororem uxoris tuæ in pellicatum illius non accipies, nec revelabis turpitudinem ejus, adhuc ea vivente & contradicente. Da es hingegen im 16 Vers ausdrücklich und schlechterdings seines Bruders Wittwe zu heirathen verbiethet. Die Ausleger der heiligen Schrift haben sich nicht entbrechen können, aus diesem 18ten Vers fast einhellig zu schließen, daß nach den levitischen Gesetzen nach seiner Frauen Tode ihre Schwester zu heirathen erlaubet sey. Allein ein Beweis, daß dergleichen Heirathen niemals als dem natürlichen und göttlichen Rechte zuwider angesehen worden, ist, daß die Kaiser Constantin und Constans, die sie zuerst verbothen haben, in dem Gesetze, das

sie

sie dieserwegen kund machen ließen (*), bekennen, daß man sie zu ihrer Zeit nach dem gemeinen Rechte für erlaubt gehalten habe. Etsi licitum veteres crediderint, nuptiis fratris solutis ducere fratris uxorem, licitum etiam post mortem mulieris contrahere cum ejusdem sorore conjugium, &c. Würde derselben Gebrauch, sogar nach der Regierung der christlichen Kaiser, gebilliget worden seyn, wenn sie von dem natürlichen oder göttlichen Rechte verbothen gewesen wären? Der Abkürzer der ins Griechische übersetzten römischen Gesetze, wenn er erkläret, was man durch blutschänderische Heirathen verstehen müsse, saget: es sey diejenige, welche zwischen Blutsfreunden in auf- und absteigender Linie geschlossen wird; und was die Seitenlinien anbelanget: so sey sie nur in gewissen Graden verbothen. Incestæ nuptiæ sunt quæ inter ascendentes & descendentes coëunt, in vetitis autem, quæ ex latere contrahuntur. Solon hatte die Heirath zwischen leiblichen Brüdern und Schwestern verbothen; die Aegyptier erlaubten sie beyden. Die Gesetze der Visigothen, wenn sie die Heirath mit seines Bruders Wittwe, oder mit seiner Frau Schwester, verbiethen, setzen die Ausnahme dazu: es wäre denn, daß sie mit Erlaubniß des Königes geschlossen worden, von welchem man damals die Nachlassung in verbothenen Graden zu heirathen erhielt. Wenn die Könige die Gewalt hatten,

(*) Lib. 2. Cod. Theod. de inceft. Nupt.

hatten, dergleichen Heirathen zu erlauben, und sie zu schließen in der That erlaubten: so ist es eine gewisse Folge, daß weder sie noch ihre Unterthanen, die sich zum Christenthume bekannten, dieselben nach dem natürlichen und göttlichen Rechte für verbothen gehalten haben. Auch das Gesetz der Longobarden, welches sie verbiethet, führet deswegen keine andere Ursache an, als weil dieß die Verordnung der Kirchensatzungen wäre. Die Kirchenversammlung zu Elvira, im 61 Canon, die zu Agd, im 65 Canon, die zu Epaone, im 30 Canon, die vierte zu Orleans, im 27 Canon, die andre zu Tours, im 22 Canon, haben sie nur für die gegenwärtige und künftige Zeit verbothen, lassen aber die vergangenen Geschichte unberührt. Quod in præsenti tempore prohibemus, ita ut ea quæ sunt anterius instituta non solvamus. „Weil, saget die dritte Kirchenversammlung zu Orleans, im 10 Canon, „es billig wäre, daß man Nachsicht für diejenigen habe, die nur aus Unwissenheit gesündiget hätten.„ Diese Unwissenheit konnte dem natürlichen Rechte nicht schuld gegeben werden, weil sie sonst ganz gewiß nicht die geringste Nachsicht würde haben verdienen können. Der Pabst St. Gregor, und der Pabst Innocenz der dritte, nach seinem Beyspiele, haben den Einwohnern in Liefland, die ihre Schwestern zu Weibern genommen hatten, erlaubt, ferner ehlich mit ihnen zu leben. Cap. Deus qui Ecclesiam, de Divort. Würden sie dergleichen Ehen haben können bestehen lassen,

wenn

wenn sie dem natürlichen oder göttlichen Rechte zuwider gewesen wären?

Sie antworteten auf die Schlußrede, welche daraus genommen war, daß des Manns Bruder für der Frau Bruder geachtet wird; so wie der Frauen Schwester für des Manns Schwester gehalten wird; daß es nur eine Erdichtung des Gesetzes sey; daß, da die Verschwägerten nicht von einem Stamme herkämen, man sie weder von einem Geblüte nennen, noch folglich aus einer bloßen Aehnlichkeit schließen könnte, daß die Heirath unter ihnen gleichfalls verbothen wäre.

Was den aus des heiligen Johannes Predigt gezogenen Schluß anbelanget: so behaupteten sie mit den meisten Vätern, daß Herodes seines Bruders Frau bey seinem Leben geheirathet habe. In der That ist dieß des heiligen Hieronymus und heiligen Thomas, Josephs im 18 B. der jüdischen Alterthümer, 9 Cap. des Hegesippus lib. de excidio Hierosolymitano cap. 15. des Eusebius lib. 3. Histor. Eccles. c. 11. des Nicephorus Calixtus lib. 1. Histor. c. 19. des Abulensis in cap. 18. Matth. quæst. 18. Cajetans in Oper. tom. 8. Tract. 16. Bellarmins tom. 2. Contr. lib. 1. de Matr. cap. 27. Meynung, welche alle versichern, daß Herodes seinem Bruder dessen Frau entführet, und sie für sich genommen habe. Wenn diese Sache gewiß ist, so ist nichts des heiligen Johannes Eifer würdiger, als daß er wider eine so verhaßte Heirath geeifert hat. Philipps Tod aber voraus gesetzt, so behaupteten sie, es habe nach den Worten

des

des Gesetzes Moses, welches damals seine ganze Gewalt hatte, Herodes dessen Wittwe nicht heirathen können, weil Philipp eine Tochter, die ihn überlebet, eben dieselbe, welche vor dem Herodes tanzte, gehabt hätte. Daß dieser, ob er gleich ein Idumäer war, dennoch den Gesetzen der Hebräer unterworfen gewesen, indem er und seine Vorfahren vor mehr als hundert Jahren die Abgötterey verlassen, und sich zur jüdischen Religion bekannt hatten. Joseph und Hegesippus hatten des Archelaus Heirath gleichfalls nur darum getadelt, weil sie des Moses Gesetze, dem er unterthan, zuwider war: denn Alexander, sein Bruder, hatte zwey Kinder von seiner Gemahlinn, die Archelaus nachher geheirathet hatte, hinterlassen.

Dionysius von Halykarnaß hat nur darum von Tarquins des Hochmüthigen Heirath, mit seiner Gemahlinn Schwester, mit Abscheu gesprochen, weil derselben abscheuliche Umstände vorhergegangen waren. Tarquin, der mit Tullien in Ehebruch lebte, redete mit ihr ab, daß er seine Frau und sie ihren Mann, und beyde ihren Vater und Schwiegervater, aus dem Wege räumen, und sich darauf verheirathen wollten; welches sie auch vollstreckten.

Wenn der Könige Clotars und Cariberts Heirathen verdammt worden: so ist es nicht geschehen, weil sie der Natur oder dem göttlichen Gesetze zuwider gewesen; sondern weil sie ohne Nachlassung des heiligen Stuhls zu Stande gebracht worden, waren sie nach den heiligen Kirchenregeln

chenregeln nichtig. Ueberdieß waren beyde von diesen Prinzen bey ihrer Gemählinnen Leben vollzogen worden, und also eine Vielweiberey. Sie bewiesen endlich, daß das Verboth des 3 B. Moses und geschriebenen Gesetzes, durch das Gesetz der Gnade aufgehört hatte, folglich nicht mehr verbinde; zudem niemals dem Manne verbothen habe, zwo Schwestern zu heirathen, sondern nur der Frau, zween Brüder nach einander zu heirathen, weil man viel größere Ursache habe, das letztere als das erstere zu verbiethen.

Diese letzte Meynung ist unstreitig der Religion und den Regeln gemäß. Es ist auch die gemeine Meynung unter den Gottesgelehrten, daß heutiges Tages keine Heirath von dem göttlichen Rechte verbothen sey, als in so fern sie von dem natürlichen Rechte verbothen ist; daß alle im 18 Cap. des 3 B. Moses verbothenen Grade, es nicht nach dem natürlichen Rechte waren. Da dieses Gesetz, da es nur verbiethet, die Schwester seiner Frau bey ihrem Leben zur Beyschläferinn zu haben, Sororem uxoris tuæ in pellicatum illius non accipies, nec revelabis turpitudinem ejus, adhuc illa vivente, ein unwidersprechlicher Beweis wäre, daß es nach dem Tode seiner Frau erlaubt sey, ihre Schwester zu heirathen. Es giebt wenige, welche nicht eins sind, daß man, die menschlichen Gesetze und das geschriebene Recht bey Seite gesetzt, seines Bruders Wittwe mit des heil. Stuhls Dispensation nicht heirathen könne, und daß der Pabst nicht Recht habe, diese Dispensation gerechter

Ursachen wegen zu ertheilen; und also mit größern Rechte gleichfalls erlauben könne, zwo Schwestern nach einander zu heirathen.

Solches ist die Lehre des heiligen Thomas, 1, 2. quæst. 98, art. 1. & quæst. 104. art. 3. des Magisters Sententiarum, in 4 Sentent. Dist. 3, des heiligen Antonius, tom. 3. Summ. tit. 1. cap. 11, Cajetans, tom. 3. Opusc. Tract. 14, des Covarruvias, tom. 1. de Matrim. part. 2. cap. 6. ff. 10. n. 14, Bellarmins, lib. 1. de Matr. cap. 28. & tom. 3. de Controv. de Matr. cap. 27, des Sanches, de Matr. lib. 7. disp 66, des Cujaz, ad lit. Cod. de incert. & inutilib nupt. Dieser letzte ist eins, daß das Verboth unter den Anverwandten in der Seitenlinie nur des geschriebenen Rechts ist. Omnis prohibitio inter Cognatos a latere est juris positivi . . . res tota pendet ex arbitrio legum. Die ganze Sache hänget von willkührlichen Gesetzen ab. Er saget auch, daß das Verboth unter den Verschwägerten, und auch unter denen, die statt Aeltern und Kinder sind, seinen Ursprung nur in dem Civilrechte, d. i. in den Verordnungen der Kaiser habe. Inter affines prohibitæ fuerunt Jure Civili nuptiæ, & habitæ pro incestis, qui parentum vel liberorum, locum inter se obtinent. Das ist des Duarenus Meynung, ad titulum solut. Matrim. §. de Nuptiis n. 3. und sehr viel andre, welche anzuführen unnützlich wären, lehren eben dieselbe Maxime.

Die

Die protestantischen Lehrer denken in diesem Stücke eben so. Luther, als er wegen Heinrichs des achten Ehescheidung zu Rathe gezogen wurde, war der Meynung der Universität zu Löven; er widerlegte den Einwurf derer, welche wollten, daß die Ehe dieses Fürsten mit seines Bruders Wittwe wider das göttliche Recht sey; er beweiset, daß Heinrich der achte, zum voraus gesetzt, daß er dem mosaischen Gesetze unterworfen gewesen, (welches er nicht war) anstatt die Königinn Catharine zu verstoßen, sie nach dem 25 Cap. des 5 B. Moses würde haben heirathen müssen. Er zeiget, daß, da das Gesetz Moses nach Jesu Christo aufgehört, nicht mehr bände, und also weit davon entfernet sey, daß es eine Ehe, welche das Gesetz Gottes sowohl, als das göttliche Recht für immerwährend und unauflöslich erklären, zu zerreißen verbinden sollte. Und gesetzt, daß der König, da er seines Bruders Frau geheirathet, wider das menschliche Gesetz gesündiget hätte: so würde er durch die Ehescheidung wider das göttliche Gesetz sündigen. Wenn diese zwey Verbrechen zusammen kämen, müsse das menschliche Gesetz weichen. Er zeiget, daß Moses, da er im 3 B. seines Bruders Frau zu heirathen verbiethet, so wenig gedacht hätte, es ausdrücklich und schlechterdings zu verbiethen, da er im 5 B. dem Bruder vielmehr befiehlet, dessen Wittwe zu heirathen, wenn er keine Kinder hinterlassen haben würde; daß der heilige Johannes den Herodes nur deswegen gestraft, weil er seines Bruders Frau bey dessen Leben

zur Ehe genommen gehabt; daß nicht die geringste Vergleichung zwischen der Schwägerschaft im ersten Grade, und der Blutsfreundschaft in eben diesem Grade, entweder in gerader Linie, oder unter Brüdern und Schwestern, zu machen sey; daß es in der heiligen Schrift kein einziges Beyspiel von Heirathen unter Anverwandten in gerader Linie, noch im ersten Grade der Blutsfreundschaft, die Kinder Adams ausgenommen, gebe; da man hingegen viele von Brüdern mit den Wittwen ihrer Brüder, und von Ehemännern mit den Schwestern ihrer Weiber, finde; daß endlich der König, mit Verstoßung der Königinn, ein großes Verbrechen wider das göttliche Recht begehe (*). Was Gott vereiniget hat, soll der Mensch nicht scheiden; also müssen es

(*) Quod Deus conjungit, homo non separet. Er schliesset in diesen Worten: Ergo operæ pretium facturi sunt omnes quotquot Regi tam nefarium & sceleratum divortium dissuasuri sunt, ut ille a Sophistis deceptus, perpetuam calamitatem, & morsum conscientiæ tandem sentiat ac patiatur - - - - Ego qui aliud non possum, oratione ad Deum versa precor, ut Christus hoc divortium impediat, & infatuet consilia Ahithophelis illud suadentis: aut Reginæ saltem fortem fidem, & constantem conscientiam donet, ut non dubitet se esse, & fore Reginam Angliæ legitimam & veram, invitis omnibus mundi & inferni portis, Amen. Witebergæ 3 Sept. ann. 1531. Er hat eben dieselben Grundsätze im 2ten jenischen Theile seiner deutschen Werke, unter dem Titel vom ehlichen Leben, auf dem 132 Bl. behauptet.

es alle diejenigen, welche dem Könige eine so gottlose, eine so abscheuungswürdige Ehescheidung widerrathen, so einrichten, daß ihm keine Sophisten ein Blendwerk vormachen, damit er nicht einem beständigen Verdruße und immerwährenden Gewissensbissen preis gegeben werde. Ich für meine Person kann nichts anders thun, als mich zu Gott wenden, damit er diese Ehescheidung abwende, und eine Art des Wirbelgeistes in die Seele Ahitophels schicke, der ihn dazu überreden wollte; und daß er das Schicksal, die Treue und das Gewissen der Königinn dermaßen befestige, damit sie nicht zweifle, sie werde, trotz aller Pforten dieser Welt und der Hölle, Königinn von England seyn und bleiben.

Melanchthon, in seinem Gutachten von eben demselben Jahre, beweiset gleichfalls, daß uns das Gesetz Moses nicht mehr verbinde, als es diejenigen verbunden hatte, die vor ihm gelebet hatten. Nur dasjenige sey ein Gesetz für uns, was dem natürlichen Rechte darinn gemäß sey. Das Verboth der Ehe unter Seitenverwandten, sey nicht natürliches und unveränderliches Rechts, weil der Urheber der Natur selbst die Kinder Adams in die Nothwendigkeit gesetzt hat, es zu übertreten; daß es vor dem geschriebenen Gesetze der Gebrauch gewesen sey, seines Bruders Wittwe zu heirathen; daß nach dem Gesetze im 5 B. Moses diese Ehe anfänglich in einem Falle erlaubt gewesen sey, welches augenscheinlich beweiset, daß sie dem natürlichen Rechte nicht zuwider gewesen seyn kann. Hieraus schließet er, es sey

nicht der geringste Zweifel, daß der König von England seines Bruders Frau, die er geheirathet hätte, behalten müsse.

Nach Melanchthons Meynung war des Herodes Heirath mit seines Bruders Frau, wie der heilige Lucas versichert, bey Lebzeiten des Bruders geschehen, da der heilige Johannes im fünften Jahre der Regierung Tibers zu predigen angefangen hat, und wie Joseph saget, so ist des Herodes Bruder, Philipp, erstlich im zwey und zwanzigsten Jahre derselben Regierung gestorben; und nach des Evangelisten Johannes, Matthäus und St. Marcus Anzeige, ist Johann der Täufer in der Zeit enthauptet worden, da Jesus Christus zu predigen angefangen hat, und nach der gemeinen Meynung im siebenzehnten Jahre derselben Regierung.

Bruckner, Rath und Beysitzer bey dem geistlichen Gerichte des Herzogs von Sachsengotha, in seinem Tractate, Juris Matrimon. Controv. cap. 25. de conjugio cum fratris vidua, führet die beyden Gutachten Luthers und Melanchthons an. Im 7 Capitel beweist er, daß die Heirath mit der verstorbenen Frauen Schwester nicht durch des Moses Gesetz, und noch weniger durch das natürliche Recht verbothen ist. Nos non dubitamus, saget dieser Schriftsteller, ad partes eorum decedere, qui tale Matrimonium Juri Divino Mosaico, sive Naturali, sive positivo non repugnare, . . . docent. Nachdem er Luthern, Melanchthonen, den Brentius tom. 1. Comm. in Levit.

18. (*) und eine große Anzahl von Protestanten, ingleichen Entscheidungen verschiedener Universitäten zu Gewährsleuten seines Satzes angeführt hat: so beweist er ihn 1) weil das 3 B. Moses, da es verbiethet, mit der Schwester seiner Frau Umgang zu haben, um seiner Frau keinen solchen Schimpf anzuthun, nicht deutlich verbothen hat, sie zu heirathen, wenn seine Frau nicht mehr leben würde. 2) Weil das dritte Buch Moses, in Absicht auf gewisse Heirathen, die Todesstrafe ausspricht, wegen dieser aber nur widrige Folgen drohet; welches sattsam zu erkennen giebt, daß die ersten von Natur, und diese nur wegen eines größern Wohls und durch ein absonderlich Gesetz verbothen waren. Er erzählet das Exempel eines Privatmannes, welcher, nachdem er ein Kind mit einem Mägdchen, das er unterhielt, gehabt, und dieses Mägdchen sich nachher verheirathet hatte, ihre Schwester zu sich in Dienste genommen, und ihr bey einer gefährlichen Krankheit versprochen hatte, sie zu heirathen. Nachdem dieser Mann seine Gesundheit wieder erlanget, so wollte er sein Versprechen halten. Er gab sich mit dieser Schwester zur Trauung an, welche ihm aber von dem Pfarrer des Kirchspiels abgeschlagen wurde. Ungeachtet sie nun nicht getrauet waren, so lebten sie doch als Mann und Frau mit einander, und zeugten sechs Kinder. Der Pfarrer schloß sie als Blutschänder von dem Gebrauche des heiligen Nacht-

(*) Ebendersf. in Libello von Ehesachen, quæst. 2.

Nachtmahls aus. Nachdem dieser Pfarrer wo anders hin berufen ward, so nahm dieser Mann zu seinem Nachfolger Zuflucht, um sowohl die Trauung als die Aufhebung der Untersagung des Nachtmahls zu erhalten. Dieser neue Pfarrer zog D. Spenern zu Rathe, welcher der Meynung war, daß, ob man gleich die Erlaubniß oder Dispensation zu einer solchen Heirath nicht hätte verwilligen sollen, da die Sachen noch nicht geschehen gewesen, man dennoch itzo, da die Heirath seit vielen Jahren vollzogen, und einige Kinder daraus gebohren worden, weder die Trauung noch die Zulassung der Verheiratheten zum Gebrauche der Sacramente versagen könnte. Richard, der Superintendent des Fürsten von Waldeck zu Korbach, und der Pfarrer Mitzen der lutherischen Kirche zu Mastricht, waren gleicher Meynung. Der Verfasser versichert, es habe einige Jahre zuvor das geistliche Gericht zu Friedenstein (*), eben dergleichen Dispensation ertheilet.

Benedict Carpzov, Jurispr. Ecclesiast lib. 2. tit. 7. defin. 110. n. 1. ad 8. de Nuptiis Personarum illustrium, nachdem er den wesentlichen Unterschied zwischen dem Verbothe des natürlichen und göttlichen Rechts und des geschriebenen Rechts festgesetzt, zieht die Folgerung daraus: daß, da dieses geschriebene Recht durchaus von dem Willen regierender Fürsten abhängt, dem sie nicht unterworfen sind, ihre Heirathen

(*) Es ist des Herzogs von Sachsengotha seines.

rathen in dergleichen Graden also auch vollkommen rechtmäßig seyn können. Reipsa inter illustres personas, consuetudine moderna matrimonia hisce in gradibus contrahi videntur, nec possint, nec debeant illegitima pronuntiari in gradibus jure positio prohibitis, cum Principes sint jureillo superiores - - - ex quo etiam jus dispensandi ipsis competit.

Wieviel andere Doctoren (*) könnte man nicht anführen, welche gründlich dargethan haben, daß die Verheirathung im ersten Grade der Schwägerschaft, nur nach dem geschriebenem Rechte verbothen ist. Wie viel Beyspiele von dergleichen Heirathen giebt es auch nicht, welche nicht zu zweifeln erlauben, daß sie iemals als dem natürlichen Rechte zuwider angesehen worden? Tiraquel de legibus connubial. cap. 7. beweiset mit dem Zeugnisse der Geschichtschreiber, daß man bey den Arabern, Persern, Parthern, Medern, Aethiopiern, Aegyptiern und vielen andern Völkern die Verheirathung noch viel näherer Personen gebilliget hat, und daß solches das natürliche und gemeine Recht dieser Völker gewesen ist, welches den

(*) Grotius, *Epist. ad Ruarium* 377. Christoph. de Lincker. *Caus. 5. 6. & 226. per tot.* Ioannes Brentius, *de Casib. Matrim. cap.* 2 Scherzer *Syst. Theol.* tit. 27. ff. 8. Stryck *de sponsalibus sect.* 5. §. 21 & 22. Spener, *Cons. Theolog. part.* 2. *cap.* 4. *Sect.* 8. Christoph. Besoldus, *Cons.* 178, *v.* 7. 8 & 22.

Ovid in seinen Verwandlungen zu sagen veranlasset hat:

Gentes esse feruntur
In quibus & nato genitrix & nata parenti
Iungitur, ut pietas geminato crescat amore.

Das Band, welches von dem Geblüte entspringt, ist viel stärker, als dasjenige, welches nur die Schwägerschaft zum Ursprunge hat, welches in der That nur eine Erdichtung ist, die aus Gründen des Wohlstandes, welche die Umstände ändern können, eingeführet worden ist. Da hingegen die Grade der Blutsfreundschaft in der Natur selbst gebildet sind. Es saget auch der Rechtsgelehrte im 4 Gesetze de Gradib. & affin. Daß es, eigentlich zu reden, keinen Grad der Schwägerschaft gebe: Gradus affinitatis proprii nulli sunt, quia affines ab affinibus non generantur: welches den Vincenz Fillinius, Tract. 10. part. 2. c. 7. n. 218 zu sagen bewogen hat, daß die Verbindung unter den Blutsfreunden im andern Grade der Seitenlinie viel enger sey, als zwischen den Verschwägerten im ersten Grade eben derselben Linie, indem jene innerlich von dem natürlichen Rechte vereiniget sind: er schließt daraus, daß, da es nach dem natürlichen Rechte zwischen leiblichen Geschwisterkindern keine Hinderung gebe, es noch vielweniger dergleichen zwischen Verschwägerten im ersten Grade geben könne.

Zur Zeit der römischen Republik machte die Schwägerschaft so wenig Hinderniß bey der

Verheirathung, daß Plutarch vom Crassus, welcher seines Bruders Wittwe geheirathet hatte, bey Erzählung dieser Sache saget: Was die Weiber anbelanget, so ist seine ganze Lebenszeit so regelmäßig gewesen, als keines anderen Römers seine zu seiner Zeit. Wenn Cicero, de Divin. und Valerius Maximus, lib. 1. cap. 5. von der Heirath reden, welche Metellus mit der Schwester seiner Frauen Cäcilia geschlossen, die er verlohren hatte, so sagen sie nicht, daß diese Heirath den Gesetzen und Sitten ihrer Zeit in etwas zuwider gewesen sey. Ganz anders verhielt es sich mit der Blutsfreundschaft, weil der Censor Vitellius, als der Kaiser Claudius seine Nichte Agrippine heirathen wollen, den Rath überreden und vermögen müssen, diese Heirath durch eine Verordnung gut zu heissen, welche Verordnung der Kaiser Nero durch einen andern Rathschluß hat abschaffen lassen. Dieses hat einige Rechtsgelehrte veranlasset zu sagen, die Schwägerschaft, welche vermittelst der Heirathen entsteht, verschwinde eben so wohl, als diejenige, so von der Kindesannehmung entstehet, so bald solche aufgehoben würden.

Als Kaiser Honorius, ein christlicher Fürst, gegen das Ende des vierten Jahrhunderts nach einander zwo Schwestern, Stilikons Töchter, geheirathet, so hat sich kein einziger Kirchenvater wider diese andere Heirath gesetzet, es ist erstlich seit dem geschehen, da die Kirchenversammlungen nicht allein das Gesetz des dritten Buchs

Moses

Moses wegen des ersten Grades der Schwägerschaft angenommen, sondern es auch bis auf den siebenten Grad erstreckt haben; welches Milderungen und Veränderungen erlitten hat, und endlich auf den vierten Grad eingeschränket worden ist, worinnen die Heirathen verbothen sind. Man siehet keinen andern Grund von diesem Verbothe, als weil die Freundschaft, welche die Schwägerschaft machet, in diesen vier Graden stark genung zu seyn geschienen hat, als daß man diese Heyrath noch darzu fügte, welche nach dem Sinne der Kirchensatzungen, andere Familien zu vereinigen, dienen soll. Allein wie viel Heirathen sind nicht, nach diesen canonischen Verordnungen unter den Catholischen mit des Pabstes Dispensation, und unter den Protestanten mit des regierenden Fürsten oder ihrer Consistorien Dispensationen geschlossen worden.

Emanuel, König von Portugall vermählte sich, kraft der Dispensation des Pabsts Alexanders des sechsten mit zwoen Schwestern nach einander.

Heinrich der achte, König von England, heirathete auf Dispensation Julius des zweyten, die von Clemens den siebenten bestätiget wurde, seines Bruders Wittwe.

Gregorius der achte verwilligte 1575 (*) einer Gräfinn von S. Judäa eine Dispensation, ihren väterlichen Oheim zu heirathen, der zuvor die Schwester dieser Gräfinn, seine Nichte, kraft

(*) Aloisius Ricci, part. 3. decis. 50. v. 3.

kraft einer ersten Dispensation zur Gemahlinn gehabt hatte.

Clemens der achte verwilligte einem Privatmanne die Dispensation (*), seiner verstorbenen Frau Schwester zu ehelichen.

König Sigismund August von Polen vermählte sich zum drittenmale mit Catharinen, seiner ersten Gemahlinn Elisabeth Schwester und Kaiser Ferdinands des ersten Enkelinn.

Johann Casimir, König in Polen, hat auf des Pabsts Dispensation Louisen Marien von Gonzaga und Cleve, seines Bruders Wenceslaus, gleichfalls Königes in Polen, Wittwe zur Gemahlinn genommen.

Der Graf von Galas, Unterkönig von Neapolis, hat zwo Schwestern aus dem Hause Dietrichstein nach einander zu Gemahlinnen gehabt.

Der Superintendent Götze zu Quedlinburg hat nach des Thomasius, eines großen Rechtsgelehrten in Deutschland, Berichte, eine dergleichen Heirath mit seiner verstorbenen Frau Schwester getroffen.

Diane von Chateau Morant hat sich mit zween Brüdern Amato und Honor Dürfar verehliget. Doch war die erste Ehe wegen Unvermögens getrennet worden.

August, Herzog von Hollstein, vermählte sich im 1649. Jahre (**) mit Sidonien des Gra-

fen

(*) Pontius de Matrim. lib. VII. c. 32. n. 10.

(**) Bucholz. in resp. de lod. Madrim. nomine Facult. Rintelensis.

ſen von Oldenburg und Delmenhorſt Tochter, ſeiner erſten Gemahlinn Clara, die er im Jahre 1645 geheirathet hatte, Schweſter.

Albrecht Ernſt, Fürſt von Oettingen (*), vermählte ſich im Jahre 1692 mit Eberhardinen von Würtenberg, Chriſtinen Frideriken von Würtenberg, einer Schweſter ſeiner vorigen Gemahlinn, die er ſich im Jahre 1663 beygeleget hatte. Dieſe zwo Prinzeßinnen waren des regierenden Herzogs von Würtenbergſtutgard Vatersſchweſtern.

König Ludwig der dreyzehnte, gab dem Polizeylieutenant der Stadt Iſſoudin, der ſich zur proteſtantiſchen Religion bekannte, Erlaubniß, daß er die Schweſter ſeiner verſtorbenen Frau heirathen durfte.

Der Marſchall von Crequy, der Vater, hat auf des Pabſts Diſpenſation, zwo Schweſtern geheirathet.

Der Herr Rittmeiſter von Recourtz hat gleichfalls, auf Pabſt Innocenz des zehnten Diſpenſation, zwo Schweſtern nach einander geheirathet.

Herr de la Cheraye, des weiland Grafen von Armagnac Hofjunker, hat gleichfalls der Frau von Beaufort zwo Töchter nach einander gehei-

(*) Dieſer Fürſt ließ alle proteſtantiſche Univerſitäten und Gelehrte in Europa um Rath fragen, und ihre Gutachten in einer beſondern Sammlung drucken, worinn der Satz ſo gründlich bewieſen worden, daß man ſeit dem nicht mehr daran gezweifelt hat.

geheirathet. Er erhielt die Dispensation erstlich von einem Legaten a latere, nachdem die andere Hochzeit schon vollzogen war.

Der Arzt, Herr Vaillant, welcher wegen seiner Werke, die er von den alten Münzen ans Licht gegeben hat, unter den Gelehrten so berühmt ist, hatte im Jahre 1654 Antonetten Adrian geheirathet und etliche Kinder mit ihr gezeuget. Während dieser Ehe hatte er einen verdächtigen Umgang mit Luisen Adrian, seiner Frauen Schwester, welchem die Geburt eines Kindes folgte, damit Luise Adrian in Herrn Vaillants Hause, unter der Antonette Adrian, ihrer Schwester, Aufsicht niederkam. Nach der Antonette Adrian Absterben erhielt Herr Vaillant eine Dispensation vom Pabste, Alexandern dem siebenten, kraft welcher er sich den 15 Jenner im Jahre 1664 zu Rom mit Luisen Adrian trauen ließ.

Ein Oheim der Luise Adrian enterbte sie in seinem Testamente. Sein Bewegungsgrund war, weil sie seiner Familie durch den gottlosen Umgang mit dem Herrn Vaillant einen Schandfleck angehängt hatte. Luise Adrian beklagte sich über diese Enterbung. Sie gab vor, weil diese Ausschweifung durch eine rechtmäßige Heirath wieder gut gemacht worden, so müsse sie mit ihren Brüdern und Schwestern an ihres Oheims Erbschaft Theil haben.

Diese gaben, um die Enterbung gültig zu machen, bey dem Parlamente zu Paris eine Appellation ein, wodurch sie die Vollziehung der

Dispen-

Dispensation des Pabsts Alexanders des sieben-
ten für nichtig erklärten.

Luise Adrian starb während des Processes. Herr Baillant, als Vater und Vormund der mit ihr gezeugten Kinder, nahm ihn wieder vor.

Zum Hauptbeweise, daß die Dispensation nichtig wäre, sagte man, sie wäre im ersten Grade der Schwägerschaft; wobey man diese zween Umstände anführte, erstlich, daß er drey lebendige Töchter aus der Ehe mit seiner ersten Frau hätte, und zum andern, daß Herr Baillant, während der Ehe, mit Luisen Adrian, seiner Frau Schwester, in einem blutschänderischen Umgange gelebet hätte. Man vergaß nichts, um zu beweisen, daß eine Dispensation im ersten Grade der Schwägerschaft, von den canonischen Verordnungen verworfen wäre. Man führte den 18 Canon der ersten Kirchenversammlung zu Orleans an (*): „Ein Bruder, der seinen „Bruder überlebet hat, soll sein Ehebette nicht „besteigen, oder seiner Frauen Schwester nicht „wieder zur Frau nehmen; die solches thun, sollen im Kirchenbanne seyn.„ Der 4 Canon der dritten Kirchenversammlung zu Paris, der 12 Canon der zu Auvergne, der 30 Canon der zu Autun, der 14 Canon der fünften Kirchenversammlung zu Paris, der 8 Canon der zu Reims,

(*) Ne superstes frater thorum defuncti fratris usurpet, neve quisquam amissæ uxoris sorori audeat sociari: quod si fecerint Ecclesiastica districtione feriantur.

Reims, der 12 Canon der zu Worms, der 2 Canon der zu Compiegne, und der 56 Canon der zu Maynz kommen mit der Kirchenversammlung zu Orleans ihrem überein. Die Capitularien Carls des Großen, l. 6. c. 101. & l. 7. c. 127. sagen (*): „Wenn iemand eine Wittwe heirathet, und „sich nach diesem mit seiner Stieftochter fleisch„lich vermischet, oder wer zwo Schwestern hei„rathet, der sey Anathema.„ Man gab vor, daß eine solche Ehe gleichfalls von den bürgerlichen Gesetzen verdammet wäre. Man führte das vierte Gesetz im theodosianischen Coder an, de incest. Nuptiis, welches denjenigen, der zwo Schwestern nach einander heirathet, für einen Blutschänder erklärt. Das 5 und 8 Gesetz eben desselben Titels in Justinians Coder. Den Mornac, über das Gesetz: semper in conjunctionibus, de ritu Nuptiarum, der geglaubt hat, daß der Pabst im ersten Grade der Schwägerschaft keine Dispensation ertheilen könne, und, wenn man ja einige Beyspiele von dergleichen Dispensationen hätte, so wären solche, wie er saget, nur gekrönten Häuptern, des gemeinen Besten wegen, verwilliget worden, und man hätte sie nur lediglich deswegen ertheilet, weil die ersten Ehen nicht vollzogen gewesen wären; so daß sie, da noch keine Schwägerschaft gemacht worden,

(*) Si quis viduam uxorem duxerit, & postea cum filiastra sua fornicatus fuerit, seu duas sorores duxerit, tales copulationes anathematizantur.

worden, nur bloße Dispensationen wegen der öffentlichen Ehrbarkeit gewesen.

Man wendete alle Kräfte an, zu beweisen, daß es in dem göttlichen Rechte verbothen sey, zwo Schwestern nach einander zu heirathen, und daß folglich der Pabst dessen Vollstreckung in keinem Falle nachlassen könne.

Nach eingerichteten Processe, erfolgte auf die eingebrachten Schriften der beyderseitigen Parteyen, und auf die Schlußsätze des Generalprocurators, den 22 Jenner ein widersprechendes Urtheil, welches erklärte, daß in der geschlossenen Ehe des Herrn Vaillant und der Luise Adrian keine Nullität, und sie folglich zu Recht beständig sey. Man hatte auf des Oheims Testament, welches für nichtig erklärt ward, und auf die Schenkungen der zwoen Schwestern keine Acht, und es wurden die aus dieser Ehe gebohrnen Kinder in den streitigen Erbschaften geschützet; die Appellanten wegen der Nichtigkeit wurden zu einer Geldbuße und den Unkosten verdammt.

Nach diesem mit großer Erkenntniß der Sache gesprochenen Urtheile, hat man in dem Königreiche Frankreich nicht mehr gezweifelt, daß das Verboth der Ehe im ersten Grade der Schwägerschaft von der Seitenlinie nicht lediglich geistliches und geschriebenes Rechts sey, und daß der Pabst, nach den Umständen, und wie er es für dienlich hält, nicht darinnen dispensiren könne. Es hat auch die Prinzeßinn Sobiesky, des Königes von Polen dieses Namens Enkelinn,

in

in den letzten Zeiten, auf des heiligen Stuhls Dispensation, sich nach einander mit zween Brüdern aus dem Hause von Bouillon vermählet.

Wenn der Pabst unter den Catholiken in dem ersten Grade der Schwägerschaft dispensiren kann, weil er nur eine Hinderung des geschriebenen und menschlichen Rechts ist: so kann man es auch den regierenden Fürsten nicht streitig machen, daß sie unter den Protestanten in diesem Falle dispensiren können. Durch den passauischen Vertrag von dem 1552 Jahre, der den Reichstagsacten von 1555 einverleibet, und durch den westphälischen Friedensschluß im 48 und 49 Artikel bestätiget worden, hat jeder Reichsfürst von der augspurgischen Confession in seinen Staaten die ganze geistliche Gerichtsbarkeit, die er darinnen vollkommen übet, und in diesem Stücke hat er keinen Obern.

☆ ☆ ☆ ☆ ☆ ☆ ☆ ☆ ☆ ☆ ☆ ☆ ☆

Die mit einer Schenkung versehene Beyschläferinn, deren Schenkung man bestätiget hat.

Die ernannte Erbnehmerinn des Marquis von Beon, welche man für dessen Kebsfrau gehalten, wurde für unwürdig geschätzet, sein Vermächtniß zu genießen. Man

hat der von dem Herrn Perraud mit einer Schenkung versehenen Frauensperson ihre Schenkung bestätiget, ob man ihr gleich eben dieselbe Ungebundenheit schuld gab.

Die von einerley Richtern gegebenen Aussprüche folgen so nahe auf einander, daß nur eine Zeit von zweyen Jahren darzwischen ist. Wir dürfen nicht urtheilen, daß sich einige menschliche Absichten, die einer geläuterten Billigkeit zuwider sind, in die Bewegungsgründe der Richter, die dieses Urtheil gesprochen, gemischet haben; wir müssen dem Parlamente diese Gerechtigkeit erweisen, da die Billigkeit allezeit einerley ist. Was ist also die Ursache von dem Unterschiede dieser Urtheile? Man kann auch zum Vortheile der Testamentserbinn des Marquis von Beon sagen, daß die Kennzeichen des Concubinats unter dem äußerlichen Scheine der Tugend, die der Ungebundenheit gefolget war, verdeckt waren, und daß das Vermächtniß einen gottseligen Bewegungsgrund hatte. Wir wollen sehen, wenn wir die Geschichte dieses Processes richtig erzählen, und die vorgebrachten Schlüsse getreulich anführen, ob wir die Bewegungsgründe unterscheiden können, welche die Richter bewogen haben, dieser andern Kebsfrau ein ander Schicksal zuzutheilen, als die erste erfahren hat.

Luise Franciske von Grandmaison, Johann Tisserants und Dorotheen Varichon Tochter, war in einem Dorfe bey Dole gebohren. Ihre niedrige Geburt ist ein wenig durch die Bedie-

nungen

nungen erhoben worden, die ihr Vater und ihre Brüder gehabt haben. Der Vater nahm den Namen von Grandmaison an. Ein schöner Name und schöne Wapen sind die Firnisse, womit man eine niedrige Geburt übertünchet. Die Natur hatte das Fräulein von Grandmaison mit denjenigen lebhaften und reizenden Annehmlichkeiten begabet, welche sogleich Eindruck machen. Sie hatte ihr einen Verstand geschenkt, der ihnen durch den Umgang einen Werth zu ertheilen vermochte. Wer kann sich der Annehmlichkeiten des Leibes, die mit Schönheiten des Geistes vereiniget sind, erwehren? Alle Sinne vereinigen sich zum Vortheile solcher Frauenspersonen, die diese Vortheile besitzen. Sie erschien in den Gesellschaften zu Dole mit vielem Beyfalle. Herr Perraud, Oberforstmeister von Burgund, ward sogleich von ihren Reizungen gerührt. Es war ein alter Junggeselle, der große Güter hatte. Welch ein Schatz für ein Mägdchen, das geneigt ist, seine Tugend seiner Dürftigkeit aufzuopfern?

Das Fräulein von Grandmaison war nur sechszehn Jahre alt, Herr Perraud etwan ein und sechszig. Man wird sagen, es sey kein Verhältniß unter diesen zweyen so ungleichen Altern; allein die eigennützige Liebe hat nicht eben denselben Geschmack, wie eine andere Liebe; sie stößt sich nicht an den Unterschied des Alters. Die Willfertigkeit des Fräuleins von Grandmaison zeigte sich gar bald, weil sie schwanger ward. Sie erhob den Zustand, darinn sie sich

befand,

befand, bey dem Herr Perraud gar hoch, um dadurch die benöthigte Hülfe zu erhalten. Der Brief, den sie den 25 des Weinmonats im 1711 Jahre an ihn geschrieben, und aus Ursachen, die kahl zu seyn scheinen, geläugnet hat, ist in den allernachdrücklichsten Ausdrückungen abgefasset. Es ist ein gekünstelter Mischmasch von Klagen, Vorwürfen, Zärtlichkeit und allem, was ein listiges Mägdchen, die erfahren ist, anwenden kann, ihren Zweck zu erreichen. Allein würde es ihr nicht besser gelungen seyn, wenn sie, ehe sie in diesen Zustand versetzt worden, ihre Gunstbezeugungen hätte erkaufen lassen, deren Werth die Hoffnung vergrößert, und die Wirklichkeit vermindert? Ich verlange die Grundsätze der Buhlerey nicht zu billigen, ich gestehe, daß ich sie verdamme, indem ich sie erzähle.

Nichts ist verdrüßlicher, als eine Schwangerschaft, welche der Stadt die Geheimnisse ankündiget, die sie nur argwohnte. Das Fräulein von Grandmaison gieng nach Paris, und entledigte sich dieser beschwerlichen Bürde. Als sie davon befreyet war, kam sie in das Haus, das Herr Perraud zu Paris gemiethet hatte, wo sie nach dieser Zeit beständig bey ihm wohnte. Sie schrieb an ihren Bruder, welcher neugierig war, zu wissen, auf welche Art sie bey dem Herrn Perraud wäre, daß sie als eine Freywillige da wäre. Dieser Ausdruck mildert den Begriff einer lüderlichen Weibesperson ein wenig, den man von ihr haben konnte. Ihre Mutter hatte sich gestellt, als wenn sie nichts von diesem Umgange

gange wüßte, weil sie sich geschmeichelt, es würde die Heirath die Ehre ihrer Tochter einigermaßen wieder herstellen, und geglaubt hatte, es würde das einschmeichelnde Gemüth den unbändigen Sinn des Herrn Perraud, und seinen Ekel vor dem Ehestande, überwinden. Da sie aber sah, daß ihre Tochter diesen Zweck nicht erlangen konnte, weil der Haß wider den Ehestand in des Herrn Perraud Herzen allzutief eingewurzelt war, so übergab sie eine Klage, worinn sie ihn vor dem Criminallieutenant zu Dole beschuldigte, daß er ihre Tochter entführt hätte. Um den Herrn Perraud durch die Anstalten eines peinlichen Verfahrens zu schrecken, fing man die Untersuchung an. Der Proceß wurde durch Appellation vor das Parlament zu Besanzon gebracht, und er ward durch einen Rechtsspruch vom 15 des Heumonats im 1720 Jahre von der Anklage frey gesprochen. Es ward Dorotheen Barichon nur erlaubt, solche Verfügung zu treffen, wodurch ihre Tochter in ihr Haus zurück gebracht würde, wie sie es für rathsam fände. Man dachte, die Mutter könne sich nicht beklagen, daß man ihr ihre Tochter geraubet hätte, die sie gutwillig in des Herrn Perraud Armen gelassen hatte.

Das Fräulein von Grandmaison ließ sich äußerstes Fleißes angelegen seyn, ihrem Liebhaber zu überreden, daß sie keinen Theil an dieser Klage habe, und daß sie nicht mehr suchte, als nur bey ihm zu bleiben, da sie von Gewissensscrupeln, die der Ehestand einflößt, befreyt, und

und darüber weg wäre. Herr Perraud hielt sich zu einer erkenntlichen Liebe verbunden, welche ihm rieth, für seine Liebste einen Jahrgehalt von tausend Livres auf ihre Lebenszeit auszumachen. Er glaubte noch nicht, daß sich seine Erkenntlichkeit weit genung erstreckt hätte, sondern schenkte ihr den 22 des Brachmonats im 1722 Jahre den Nießbrauch von einem Hause, das er in dem Dorfe Lally besaß; dieses Haus brachte über funfzehnhundert Livres Einkünfte. Er gab ihr zu gleicher Zeit den Gebrauch des Hausraths, des Küchengeräths, des Viehes, welche ein wichtiger Gegenstand sind, und seinen Hausrath und Silbergeschirr zu Paris; außer diesem schenkte er ihr einen Hauptstamm von sechs tausend Livres, den sie auf dasselbe Haus aufnehmen konnte, und befreyte sie von allen Ausbesserungen des Hauses und der Gebäude, die dazu gehörten, und man konnte auch wegen Verringerung oder Abgang des Hausraths nicht den geringsten Anspruch an sie machen. Man hat beobachtet, daß Herr Perraud zur Zeit dieser Schenkung fünf und achtzig Jahre alt war. In einem verliebten Greise wird die Liebe so, wie sich die Gemüthskräfte mindern, stärker, und herrschet über ihn als eine Tyranninn; ein listiges Mägdchen weis die Ketten eines solchen Liebhabers dermaßen zu verdoppeln, daß er sich unmöglich ihrer Herrschaft entziehen kann; und es ist zu bewundern, wie das Fräulein von Grandmaison, den Hrn. Perraud bey der großen Liebe nicht hat zur Heirath bewegen können.

Gleich

Gleich nach des Herrn Perraud Tode fand sie, daß dessen Anverwandten sie dieser Schenkung nicht wollten genießen lassen: sie mußte einen Proceß aushalten, der anfänglich vor dem Burggerichte anhängig gemacht wurde. In den ersten Vertheidigungen, die sie einwendete, sagte sie zu den Erben. "Es stehen viel „Leute in den Gedanken, daß des weiland „Herrn Perraud Geschlechtsregister nicht im „Stande gewesen sey, das vermögend wäre, ihm „Erben nach dem Geblüthe zu geben, und daß „seine Sohnschaft nicht bewiesen werden könne. „Also müssen die Kläger seine Sohnschaft be„haupten, sie müssen den Beweis seines Ge„schlechtregisters darlegen, und das ihrige be„weisen.

Die Erben machten aus dieser Sprache einen Beweis der Undankbarkeit, den sie anwendeten, die Schenkungen zu vernichten. Zur Verlassenschaft gehörten drey Erben, Herr Mucie, Einnehmer bey der Rentkammer zu Dijon, und seine zwo Schwestern, davon die älteste einen Edelmann, Herrn Masson von Gendrier geheirathet hatte, und die jüngste, welche im ledigen Stande lebte, wollte mit dem Processe nichts zu thun haben.

Diejenigen, so den Streit erhoben, vertrauten ihre Vertheidigung dem Herrn Laverdy, und das Fräulein von Grandmaison die ihrige dem Herrn Manouvry an.

Nachdem die Sache in Verhör gezogen worden, waren die Richter wegen der Beweise nicht

lange zweifelhaft, sie glaubten, das unlängst am 4 März 1727 gesprochene Parlamentsurtheil habe ihnen den Weg gebahnet, dem sie folgen sollten; es ist das Urtheil, davon man geredet hat, welches wider die Jungfer Gardel, des Marquis von Beon Testamentserbinn, gesprochen worden. Also erfolgte den 3 des Brachmonats im 1729 Jahre bey dem Burggerichte den Schlußsätzen des königlichen Sachwalters Herrn Daunevil gemäß, das Urtheil, welches die Schenkungen vernichtete und das Fräulein von Grandmaison verdammte, alle Fahrniß, die zu des Herrn Perraud Verlassenschaft gehören möchte, wieder zu erstatten.

Sie wendete eine Appellation an die große Kammer ein. Herr Normand, der einen so herrlichen Beweis seiner Bescheidenheit gegeben hat, war ihr Vertheidiger; und Herr Joly von Fleury, itziger Generalsachwalter, und damaliger Untergeordneter der königlichen Fiscale beym Parlament, dienete den Erben; er brachte alle Beredsamkeit an, die ihn des rühmlichen Amts, das er verwaltet, würdig machet. Terrasson widmete seine Feder eben dieser Sache in einer Vorstellung, wo man seinen ganzen Geist und die Zierlichkeit seiner Schreibart findet. Weil ich so viel, als ich nur kann, die Wiederholungen vermeide; so wende ich nach dem Gebrauche, den ich in Rechtsstreiten, die vor zween Richterstühlen getrieben worden, beobachte, die Beweise nicht eher an, als bis mich die Geschichte bis zum höchsten Gerichte geführet

ret hat, und alsdenn setze ich die gerichtlichen Reden einer Partey aus allem, was von verschiedenen Vertheidigern gesagt worden, zusammen.

Rechtliche Ausführung der Erben des Herrn Perraud wider das Fräulein von Grandmaison.

Dieß sind die Gründe der Erben. Der erste ist auf die Beweise gegründet, daß das Fräulein von Grandmaison seine Kebsfrau gewesen; und der erste Beweis davon wird aus den Briefen genommen, welche das Fräulein zu verschiedenen Zeiten an den Herrn Perraud geschrieben hat. Sie kann ein Zeugniß, das von ihr selbst kömmt, nicht verwerfen: Man wird sehen, ob ihre Schreibart, die Schreibart einer tugendhaften Person, die nichts als Ausdrücke der Freundschaft und Hochachtung anwendet, oder eines hitzigen Mägdchens ist, das sich seiner Leidenschaft ohne Behuthsamkeit preis giebet, und nach ihrem Willen nicht starke Worte genug finden kann, die Bewegungen derselben auszudrücken.

Vom Monate May des 1706 Jahres an wechselten Herr Perraud und das Fräulein von Grandmaison Briefe: die vertraulichen Namen, **mein lieber Herr**, **mein lieber Freund**, die darinn schon eingeführet waren, beweisen uns, daß diese Liebe bereits einen großen Fortgang gewonnen hatte.

Der

Der Brief vom neunten des Brachmonats ist ein so lebhaftes Gemälde von der Liebe des Fräuleins von Grandmaison, daß er alles errathen läßt. „Ich bin sehr glücklich, saget „sie, daß ich mit einem Manne zu thun habe, „der die Sprache des Herzens besser, als alle „die andern zusammen kennet. „ Sie setzet dazu: "Wenn ihr meine Briefe sechsmal über„leset, so thue ich ganz etwas anders mit den „eurigen; wenn ihr es selbst wäret, so könnte „ich euch nicht mehr Zärtlichkeit erzeigen; denn „ich nehme den, über dessen Antwort ihr so ver„gnügt seyd, und lege ihn die ganze Nacht in mei„ne Arme.

Die Folgerungen, so man aus diesen Ausdrückungen sieht, sind redend. In einem Briefe vom 25 des Brachmonats meldet sie dem Herrn Perraud: "Ich habe das Vergnügen gehabt, „mich allen Regungen der Freude zu überlassen, „die ich empfinde, wenn ich lese, was ihr mir „schreibet.„ Sie füget darzu: "Wenn ich, „mein lieber großer, starke Worte genug finden „könnte, alles wohl auszudrücken, was ich in „dem Innersten meines Herzens, in Ansehung „dessen, was wir einander beyderseits zu sagen, „eingeschlosseen habe! Ach! mein lieber Herr, „so könnte ich in meinen Gedanken, ohne vor „Vergnügen zu sterben, nicht weiter gehen.

Eine Liebe, die auf ungereimte Einfälle fällt, hat keine Schranken, und ist der größten Ausschweifungen fähig; man wird sie niemals für geistreich und von dem Umgange der Sinnen

frey

frey halten. Des Fräuleins von Grandmaison seine ist um desto lasterhafter, da es nicht hoffen konnte, seinen Liebhaber zur Heirath zu bringen; es hatte sich an den Widerwillen gewöhnet, den er vor einer Verpachtung des Lebens hatte.

In einem dritten Briefe übertrifft sie noch, was sie gesaget hat; sie redet folgender gestalt; „Ich habe noch nicht, weder mit so viel Leb„haftigkeit, noch so vollkommen empfunden, „als ich alle Tage empfinde, wie sehr ich euch „ergeben bin, und mit welcher Zärtlichkeit ich „euch liebe: ich begreife es selbst nicht, so sehr „ist meine Freundschaft ohne Ende, ohne Aus„nahme und ohne Schranken. Ich scheue mich „nicht, euch dieses alles zu sagen = = = ich habe „dabey eine solche Wollüstigkeit, die ihr benei„den würdet, wenn ich euch nur ein wenig sa„gen wollte, wie weit sie gehet. „ Nach die„sem setzet sie in einer Art der Entzückung dazu: „Begreifet ihr es wohl, mein lieber Herr? ich „für meine Person empfinde in dem Augenbli„cke, daß ich die Hälfte meines Blutes darum „geben würde, wenn ihr mich so liebtet, als „wie ich euch liebe. Es lieget nur an euch, daß „es mir nicht so viel kostet, und ihr dürfet mir „nur befehlen es zu erhalten, damit ich desselben mehr habe, euch darzubiethen und in eu„ern Diensten zu verzehren.„

Dieser Text ist allzuklar, als daß er einer Auslegung bedürfte, man könnte den Sinn desselben nur zum Nachtheile der Schamhaftig-

keit

keit erklären, und man muß ein größerer Sklave der Wohlanständigkeit seyn, als das Fräulein von Grandmaison gewesen ist.

Die allerverliebtesten Mannspersonen, wenn sie ihre, und eine heftige Liebe ausdrücken wollen, bleiben stocken: die Frauenspersonen sind viel fertiger, hier ist der Beweis davon: „Alles was in mir ist,„ saget das Fräulein von Grandmaison zum Herrn Perraud, „lebet „nur für euch, auch das Mark meiner Knochen „ist von der Freundschaft, davon ich rede, ganz „durchdrungen und angefüllt, und ich empfinde deutlich das ganze Vergnügen, so es davon „empfindet: es ist ganz was anders in dem, was „in mir am allerempfindlichsten ist. „

Die Schamhaftigkeit erlaubet nicht, den Sinn dieser Ausdrückungen zu untersuchen; allein ein Mägdchen, das diese Tugend übertreten hat, scheuet sich nicht, sie durch seine Ausdrückungen zu verletzen.

In einem fünften Briefe vom 22 des Weinmonats 1711 eröffnet sie ihre Schwangerschaft dem Herrn Perraud, und diese Eröffnung ist die wahrhafte Auslegung des verborgenen Sinnes der vorhergehenden Briefe: Sie brauchet darinnen nicht mehr die artigen Namen, mein lieber Herr und mein lieber Freund, sie stellet sich ärgerlich gegen den Herrn Perraud. Dieser Brief ist ein trauriges Gemälde ihres Zustandes. "Ich verlange nur, saget sie, „was zu meiner Erhaltung und zur Erhaltung „der unglücklichen Frucht unserer Liebe unumgäng-

„ gäng-

„gänglich nöthig seyn kann, um die Trümmer „der Ehre, die ihr mir geraubet habet, aus dem „völligen Schiffbruche zu retten. Ich halte „euch für einen ehrlichen Mann, und in der fe„sten Meynung, daß ich vergleichen beständig „gehabt habe, überlasse ich mich euch gänzlich, „allein schreibet mir, was ihr zu meiner Hülfe „thun wollet, und worauf ich mich verlassen „kann.„ Man sieht in diesem Briefe, daß sich der Zorn der Schreiberinn leget, sie wird eine zärtliche Liebhaberinn, sie brauchet neue Betheurungen. Dieser Brief endiget sich mit folgenden Worten: "Lebet wohl, habet Mit„leiden mit einer Unglücklichen, die es nur da„rum ist, weil sie euch allzusehr geliebet hat, „und der ihr einen Schimpf und ein Unrecht „erwiesen habet, welches ihr nimmermehr erse„tzen könnet, als durch die Uebermaße euers „guten Herzens.

Alle verliebte Briefe gehen nicht aus einerley Tone: eine schwangere Frauensperson ist vielen traurigen Betrachtungen unterworfen, welche einen Strich durch ihre Liebe machen: die Trümmer ihres Glückes, davon sie redet, ist ein Ausdruck, der nichts zu wünschen übrig läßt. Sie hat einen so redenden Brief vor sich selbst verheelen wollen, indem sie ihn auf die Rechnung einer Freundinn setzet, welcher sie, wie sie saget, ihre Hand und Feder geliehen hat; allein zum Unglücke verrathen die vier Anfangsbuchstaben L. V. G. M. die zu Ende des Briefes stehen, dieses Vorgeben, weil sie Louise von

Grand

Grand Maison bedeuten. Außerdem bestätiget ihre pariser Reise, deren Zeitpunkt auf der Schwangerschaft seinen passet, diese Wahrheit. Machen also Briefe, welche mehr zu den Sinnen als dem Geiste reden, die von einem Briefe, worinnen der Beweis der Schwangerschaft erklärt ist, unterstützet werden, nicht einen Beweis der unehlichen Kebsehe.

Der andre Beweis von des Fräuleins von Grandmaison Lüderlichkeit ist, daß das Parlament von Besanzon sie nicht für eine verführte Tochter angesehen hat, die den Beystand der Gesetze verdienet, sondern für ein geschicktes erfahrnes Mägdchen, daß dem Herrn Perraud wegen seines Vermögens Fallen gestellet und sich freywillig in die Gefahr begeben hatte, um nur Nutzen daraus zu ziehen.

Zween schimpfliche Bewegungsgründe für das Fräulein von Grandmaison, haben zu diesem Parlamentsspruche Anlaß gegeben; es haben die Zeugen bey der eingezogenen Erkundigung freywillige Geschichte von der Lüderlichkeit erzählt, welche machten, daß die der Anklage wegen der Entführung keine Statt hatte, und man hat ein Mägdchen gesehen, welches den Anschlag gemacht hat, in des Herrn Perraud Beutel sein verlohren Vatertheil wieder zu finden: Sie läßt diesen Anschlag nicht aus den Augen, und erreichet mit einer beständigen Aufmerksamkeit ihr Ziel.

Der andere Bewegungsgrund ist, daß die Mutter und die andern Anverwandten den Umgang

gäng des Fräuleins von Grandmaison mit dem Herrn Perraud gelitten, und ihm Vorschub gethan, und beständig ihre Absicht darauf gerichtet haben, wie sie ihn zu ihrem Glücke nützlich machen möchten. Hier ist nicht allein ein Concubinat bewiesen, sondern ein hinterlistiger Concubinat; alle Züge welche die Liebe schildern, schildern sie eigennützig. Die Mauern machen die Geheimnisse der Unreinigkeit, davon sie gemeiniglich Zeugen sind, nicht ruchtbar, daher fordert die Gerechtigkeit kein Augenzeugniß; sie läßt in Ermangelung dieses Beweises, Vermuthungen zu: allein hat man Vermuthungen nöthig, wenn man so überzeugende schriftliche Beweise hat, als die angeführten sind, Beweise, darinn sich das Verbrechen selbst abmalet?

Man brauchet in dem alten Rechte keine Verordnungen und Vorurtheile zu suchen, die der Kebsehe vortheilhaftig sind, es ist genug, daß die Reinigkeit unserer Sitten solche unter uns verbothen hat, und so lange es nicht erlaubt ist, eine Kebsfrau zu halten, so kann man die Schenkungen, welche derselben Lohn sind, weder erlauben, noch bestätigen.

Wir haben verschiedene Willkühren, welche dergleichen Schenkungen ausdrücklich für null und nichtig erklären. Der 246 Artikel der Willkühr von Touraine ist in diesen Worten abgefaßt: Eine in der Kebsehe gemachte Schenkung gilt nicht, weder unter Adelichen noch Bürgerlichen. Die Willkühr

Bayerische Staatsbibliothek München

von Loudunois, unterm Titel von Schenkungen im 11 Artikel die von Perche im 100 Artikel, die von Anjou im 342 Artikel, und die von Maine im 354 Artikel enthalten dieselben Verordnungen und in eben denselben Worten. Die Willkühr der Normandei im 437 und 438 Artikel geht noch weiter. Sie verbiethet, den unehlichen Kindern etwas zu schenken; und daraus ist leichtlich zu schließen, daß, wann das Kind, welches keinen Theil an dem Verbrechen des Vaters und der Mutter hat, unfähig ist, einige Schenkung von ihnen zu erhalten, der Kebsmann und die Kebsfrau mit weit größern Rechte unfähig sind, einander Schenkungen zu thun.

Ob nun gleich unsere Willkühr wegen der Kebsweiber nichts entscheidet, so verbiethet sie doch alle Schenkungen und mittelbare und unmittelbare Vortheile unter Mann und Weib; und dieserwegen beobachtet Dümoulin, daß die Willkühren, welche die Schenkungen zwischen Mann und Frau verbiethen, auch mit größern Rechte wider die Kebsweiber statt haben müssen. Cum autem hæc ratio fortius militet in impudicis, quæ solent esse blandiores & rapaciores, multo magis habebit locum statutum in Concubina, quæ etiam non debet esse melioris conditionis quam pudica & legitima uxor.

In unsern Büchern stehen unzählige Rechtssprüche, welche diese Rechtsgelehrsamkeit geheiliget haben. Ricard in seinem Tractate von Schenkungen 1 Th. 3 Cap. 8 Abschn. 414 Num.

414 Num. führet einen vom 16 März 1663 an, der auf des Generalsachwalters, Herrn Bignon Gutachten, und meinem Falle, dessen Umstände sonderbar sind, gefället worden ist. Ein Privatmann, welcher lange Zeit mit einem Mägdchen als seiner Kebsfrau gelebet hatte, entschloß sich, sie zu heirathen, und machte ihr durch die Ehestiftung, außer den ordentlichen Verträgen, eine Schenkung von seinem ganzen Vermögen. Nach dieses Mannes Tode fochten die Erben die Schenkung so wohl, als die andern in der Ehestiftung enthaltenen Verträge an. Die Frau behauptete, der üble Umgang, den sie vor ihrer Verheirathung gehabt, sey durch das Sacrament erloschen und, nachdem sie in alle Rechte einer Ehefrau gesetzet worden, so sey sie der Strafe der Kebsweiber nicht mehr unterworfen. Weil aber gleichwohl der Schenker und die Beschenkte vor ihrem Ehestande in einem unerlaubten Umgange mit einander gelebet hatten, und die Schenkung während dieses Umganges geschehen war, so hat das Parlament die Schenkung für nichtig erkläret, und nur die andern Heirathsverträge bestätiget. Da nun diese Schenkung bloß wegen ihres fehlerhaften Anfanges und ungeachtet alles Vortheils der gefolgten Heirath vernichtet worden, wie könnte man zwo Schenkungen behaupten, die während einer Kebsehe gemacht worden, die niemahls unterbrochen worden, und bis an des Schenkers Tod gedauert hat?

Das berühmte Endurtheil vom 4 März 1727, welches vor einigen Jahren auf des Generalsachwalters, Herrn Gilberts Gutachten gesprochen worden, entdecket sehr merklich, daß die Rechtsgelehrsamkeit in dieser Materie niemals genauer und strenger gewesen, als sie heutiges Tages ist, weil es der Jungfer Gardel alles, was sie von des Marquis von Beon Freygebigkeit hatte, entzogen hat, ob ihr gleich ein Urtheil der Requetkammer die Hälfte davon zugesprochen hatte. Die Ursache des Unterschiedes, den man unter diesen beyden Fällen zu finden geglaubt hat, ist, daß in dem ersten Falle, von einer ehebrecherischen Kebsehe die Frage war, welche unendlich verhaßter ist; da hingegen in diesem nur die Frage von einer schlechten Kebsehe unter zwoen freyen Personen die Frage ist, die bey weiten nicht so strafbar ist. Allein man darf von diesen zwoen Gattungen der Kebsehe nicht nach der größern oder geringern Schande urtheilen, die die Religion damit verknüpfet, man darf sie nur in Absicht auf den Bewegungsgrund, warum die Schenkungen für nichtig zu erklären sind, mit einander vergleichen. Nun giebt aber so wohl in der einen als andern von diesen Arten allezeit die Herrschaft der Beschenkten über das Gemüth des Schenkenden Anlaß, die Handlungen für nichtig zu erklären; und da sich diese Herrschaft in einem unerlaubten Umgange mit einer freyen Person eben so wohl als in dem, den man mit einer verheiratheten hätte, findet, so muß man

schlie-

schließen, daß diese zween Fälle der Schärfe der Regel auf gleiche Art unterworfen sind.

Eben dieses hat Ricard am angezogenen Orte in der 408 und 409 Num. in diesen Worten vollkommen bewiesen: "Was die „Frage anbelanget, saget er, da man wissen „will, ob diejenigen, welche in einer schlechten „Kebsehe leben, unter uns fähig sind, einan„der etwas zu schenken, so ist diese Schwierig„keit von unsern Schriftstellen auf verschiedene „Art abgehandelt worden, davon einige die be„jahende Meynung behaupten und die andern „ihnen gerade entgegen sind; und alle führen „den Gebrauch zu ihrem Vortheile an, ohne „daß sie einen einzigen Rechtsspruch beybrin„gen, der die Streitfrage deutlich abgeurtheilt „hätte. Damit ich für meine Person nicht un„entschlossen bleibe, so glaube ich Ursache zu ha„ben, mich auf die Seite derjenigen zu stellen, „die sie für ungültig halten; und in der That, „wie können wir sehen, daß die Gesetze denen, „die durch den Ehestand vereiniget sind, einan„der zu beschenken verbiethen," ne mutuo amore invicem spolientur, l. 1. ff. de donat. inter vir. & uxor. "und gleichwohl erlauben, „daß diejenigen, die von einer Liebe eingenom„men sind, welche nicht minder für die Gewalt „ist, fähig wären, einander zu beschenken? „Denn wenn das Gesetz dafür hält, man ha„be Ursache zu befürchten, es möchten zwo „durch den Ehestand vereinigte Personen, we„gen der großen Zuneigung, die sie gegen ein-

„ander tragen sollen, ihre Freygebigkeiten nicht „mäßigen können; um wie viel mehr Ursache „hat man zu befürchten, daß diejenigen, welche „in gleichen Umständen der Liebe verwickelt sind, „und nur darum darinnen beharren, weil sich „das Feuer derselben alle Tage vermehret, „ihre Freygebigkeit nicht besser zurückhalten „können, weil die Herrschaft dieser Liebe ihnen „nicht einmal erlaubt, über die Schändlichkeit „ihrer Aufführung Betrachtungen anzustellen? „Es ist noch dieser Unterschied dabey, daß in „Ansehung der ersten die Uebermaße einer eheli„chen Liebe durch die Ehre eines ordentlichen Le„bens gemäßiget wird, das sie verhindert, sich „nicht zu außerordentlichen Handlungen verlei„ten zu lassen: Da hingegen an der andern „Seite dieselbe Leidenschaft, welche sie verblen„det, sie alle öffentliche Betrachtung aus den „Augen setzen läßt: so daß man nothwendiger „Weise entweder eine lasterhafte That für vor„theilhafter als ein Sacrament, erklären, oder „die Schenkungen in einem, wie in dem andern „Falle untersagen muß.

Man setzet Ricards Meynung einige Urtheile entgegen, und man muß gestehen, daß es Zeiten gegeben, da die Richter, aus Bewegungsgründen des Mitleidens, deren ganze Gefahr sie damals nicht einsahen, mäßige Schenkungen zum Vortheile der Kebsweiber bestätiget haben; und doch ist es nur in dem Falle geschehen, wo die Schwachheit eines Mägdchens durch die Kunstgriffe eines Mannes

ver-

verführet worden war, ohne daß man ihr vorwerfen konnte, daß sie selbst zur Verführung die Hand gebothen oder sie gesuchet hätte. Allein in der Folge hat man wohl gesehen, daß man durch Bestätigung solcher Schenkungen dem Strohme der Kebsehen Vorschub thun würde, der sich bereits schon allzusehr in der Welt ausgebreitet hatte. Man hat es für das einzige Mittel gehalten, den Lauf desselben zu hemmen, wenn man alle Schenkungen, die aus dieser Quelle entsprängen, als unrechtmäßig verdammte, und eben dieses hat Gelegenheit zu der Strenge der letzten Urtheile gegeben, welche den Kebsweibern ohne Mäßigung und Vorbehalt den ganzen Lohn ihrer Lüderlichkeit entzogen hat. Eine Rechtsgelehrsamkeit, welche die Reinigkeit unserer Sitten eingeführt, und die Gefahr der Folgerungen zur Vollkommenheit gebracht hat, verdienet ohne Zweifel in ihrem Grade der Vollkommenheit befestiget zu werden.

Man wird sagen, daß bey dem Vermächtnisse der Jungfer Gardel der Streit wegen des Eigenthums eines ansehnlichen liegenden Grundes gewesen, da hingegen hier von einem Nießbrauche die Rede sey; also hätte die Rechtsgelehrsamkeit des Parlaments nur zum Gegenstande, den Kebsweibern das Eigenthum zu entziehen. Man antwortet, daß sie der Jungfer Gardel den Nießbrauch ihres Vermächtnisses oder wenigstens ein Jahrgeld zu ihrem Unterhalte gelassen haben würde, wenn sie die den

Kebsweibern gemachten mäßigen Schenkungen gebilliget hätte.

Das Fräulein von Grandmaison vergrößert die Glücksumstände des Verstorbenen vergeblich, damit dieser Augenpunkt die Mäßigkeit ihres Vermächtnisses zeige; die Nichtigkeit einer Schenkung bey einer Kebsfrau, hängt nicht von dem stärkern oder schwächern Vermögen des Schenkenden ab; die unordentliche Liebe, die diese Handlung hervorbringet, thut hier den Ausspruch; und überall, wo man einerley Bewegungsgrund findet, wird einerley Entscheidung angewendet.

Das Parlament ist in seinen Grundsätzen nicht wankelmüthig, es behauptet mit Standhaftigkeit, was seine Weisheit zur allgemeinen Ordnung eingeführet hat. Niemals ist eine Unzucht weniger zweydeutig gewesen, als diejenige, welche die beyden Schenkungen hervorgebracht hat, darüber der Streit ist. Sie ist durch die eignen Briefe des Fräuleins von Grandmaison, und eine Untersuchung, die auf der Mutter Anhalten angestellet worden, bewiesen; sie ist zu Paris durch eine Beywohnung von zwanzig Jahren vor des Herrn Perraud Absterben, und zuvor zu Dijon durch eine Schwangerschaft, davon die ganze Stadt gemurmelt hat, ruchtbar gewesen. Es ist also eine öffentliche Unzucht, welche mehr, als einige andere, die Schärfe der Gesetze verdienet.

Das Fräulein von Grandmaison will mit unter die Ausnahme von der allgemeinen Regel

gehö-

gehören, welche den Kebsweibern eine Schenkung untersaget, weil sie dem Herrn Perraud Dienste geleistet hat. Sie sage uns doch, was sie ihm für Dienste geleistet hat, wenn man den Dienst der Unzucht ausnimmt. Sie ist, saget sie, der Trost und die Stütze seines Alters, die unabläßige Gesellinn seiner Schritte und Handlungen gewesen; sie hat seine Gesundheit durch alle Aufmerksamkeiten und Vorsorgen, die nur auf ihr beruhet, erhalten, und ihn gewartet, und ihm bis an den Tod beygestanden, ja sie hat sich nicht einen Augenblick von ihm entfernet. Allein in allem diesem ist nichts, wozu die Kebsweiber nicht in allen Zeiten vermögend gewesen wären. Sie stellen sich, als wenn sie denjenigen aufrichtig ergeben wären, die sie verführet haben, und sie haben diesen scheinbaren Eifer nicht für sie, sondern für sich selbst. Sie machen sich mit ihren Geschäfften bekannt, damit sie hinter die Heimlichkeiten kommen, und desto vermögender sind, Nutzen davon zu ziehen: alles dieses, noch einmal gesagt, kömmt allen Kebsweibern zu, und das Fräulein von Grandmaison hat nichts gethan, was ihrem Stande fremd wäre.

Die fleißigen Wartungen, welche bey den ordentlichen Freundschaften ein Verdienst sind, vergrößern den Tadel der Kebsehe, weil die Bekanntschaften, die auf das Laster gegründet sind, nicht zeitig genug geendiget werden können, und deren Greuel die Beharrlichkeit beständig vermehret. Je länger also das Fräulein von Grandmaison in des Herrn Perraud Hause geblieben

ist, desto strafbarer hat sie sich gemacht; denn so bald einmal ein böser Umgang da ist, so bleibt die Dauer desselben ein immerwährendes Aergerniß.

Man saget, Herr Perraud sey in einem hohen Alter gewesen, welches den Argwohn des Verbrechens entferne; er war sechszig Jahre alt, als er das Fräulein von Grandmaison hat kennen lernen, und er war neun und achtzig alt, als er gestorben. Wie sollte man sich überreden, daß die Sinne bey einem Umgange, der sich so spät angefangen und so lange gedauert hat, einigen Antheil gehabt hätten?

Es kömmt des Herrn Perraud Erben schwer an, daß sie wegen dieses Puncts eine Einwendung machen sollen, die ihren Oheim angreift. Allein, ohne eine absonderliche Anwendung zu machen, so weis man ja überhaupt, daß die Bande des Concubinats sehr schwer zu zerreißen sind, und daß sie die Gewohnheit oft bis auf den letzten Augenblick des Lebens erhält. Diese unglückliche Gewohnheit ist es, welche verhindert, Ketten zu zerbrechen, die man niemals recht zerbricht, so lange man den Gegenstand erhält; sie ist es, welche ungeachtet wankender Schritte und eines erstarrten Leibes, neue Flammen unter einer alten Asche ausbrechen läßt.

Die Beysammenwohnung des Fräuleins von Grandmaison mit dem Herrn Perraud ist nicht unterbrochen worden; es sind über zwanzig Jahre verflossen, daß sie beyde unter einem Da-

che gewohnet; man kann also nicht sagen, daß nach aufgehörter Kebsehe von Seiten des Fräuleins von Grandmaison unschuldige Dienste geschehen sind, dafür die Erkenntlichkeit erlaubet wäre. Es ist in diesem Umgange weder Leere noch Stillstand gewesen; es sind beständig einerley Anscheinungen, einerley Aergerniß geblieben; und folglich ist die Kebsehe der einzige Bewegungsgrund der Schenkungen, die dem Fräulein von Grandmaison gemacht worden.

Der andere Beweis von der Unwürdigkeit, den man wider das Fräulein von Grandmaison einwendet, ist die Beschimpfung, die sie des Herrn Perraud Andenken in ihren Schriften erwiesen hat. Man würde diesen Beweis, so stark er auch ist, gern hintansetzen, und man könnte ihn dem Fräulein von Grandmaison aufopfern; allein des seligen Herrn Perraud Erben sind es sich selbst schuldig, eine solche Lästerung zu widerlegen, und die Gerechtigkeit wird sie nicht ungestraft lassen. Das 9 Gesetz im 2 §. der ff. de his quæ ut indignis auferuntur, ist wegen dieses Puncts ganz förmlich. Si autem, saget dieser §., status ejus controversiam movit, denegatur ejus quod testamento accepit persecutio. Die Erkenntlichkeit muß der Tribut der Freygebigkeiten seyn, die man erhalten hat, wenn man dawider handelt, so machet man sich der Wohlthat unwürdig. Obgleich die Schenkungen unter Lebendigen die Eigenschaft haben, daß sie nicht können widerrufen werden: so giebt dennoch die Undankbarkeit des

Beschenkten

Beschenkten dem Beschenkenden die Freyheit wieder, seine Wohlthat zurück zu nehmen und denjenigen zu strafen, der sich dessen unwürdig gemacht hat. Man hält dafür, die Schenkung werde nur unter der mitbegriffenen Bedingung, daß man erkenntlich seyn solle, gemacht. Soll der undankbare Beschenkte ungestraft bleiben, weil der Schenkende verblichen ist? Kann der Schimpf, den er seinem Andenken erwiesen hat, nicht gesteuert werden? Ja, er wird es werden? Der Erbe trägt alsdann den Beweis der Unwürdigkeit vor, und wenn die Beschimpfung von der Beschaffenheit ist, daß sie die Widerrufung der Schenkung wirket, so wird die Obrigkeit den Beschenkten der Gunstbezeigungen desjenigen, dessen Andenken er einen Schandfleck angehängt hat, unwürdig erklären. Es kömmt also alles auf die Art der angethanen Beschimpfung an, und kann wohl eine Beschimpfung heftiger seyn, als diejenige, die den Stand angreift? Herr Perraud, der zu einem achtzigjährigen Alter gekommen, aus einer vornehmen Familie, und in ansehnlichen Bedienungen grau geworden ist, wird beschuldiget, er habe weder Geburt, noch Ursprung. Er ist ein Hurkind, der seine Familie angefangen und beschlossen hat, seine Anverwandten, die sich heute unter dem Titel seiner Neffen und Nichten darstellen, sind Betrüger, die er bey seinem Leben angenommen hat, und die nach seinem Tode seine Verlassenschaft an sich reißen wollen. Und wer versetzt dem Andenken des Herrn Perraud, und

seiner

seiner Familie diese Wunde? es ist das Fräulein von Grandmaison, die Kebsfrau und Beschenkte des Herrn Perraud, und endlich seine Verleumderinn.

Alle die Beweise von des Herrn Perraud Sohnschaft und Geschlechtsregister, die Bestallungen seines Amts eines Oberforstmeisters von Burgund, das er so lange Zeit verwaltet hat, seine Aufnehmung, alle die Beweise der Anverwandschaft seiner Erben, sind angeführet worden; sie sind mit Vortheile in der Rathsversammlung erschienen.

Das Fräulein von Grandmaison hat die Schmähung geleugnet, sie hat ihre Erklärung schriftlich übergeben; allein der Beweis der Unwürdigkeit ist vollständig, also zieht ihre Widerrufung ihre Verdammung nach sich.

Was kann sie den beyden Beweisen der Unwürdigkeit entgegen setzen, die man wider sie anführet? Der erste ist auf die Reinigkeit unserer Sitten, auf die gerechte Schärfe unserer Gesetze, und der andere auf das natürliche Gesetz, das in aller Herzen gegraben ist, gegründet. Es ist wahr, saget Herr Joly von Fleury in eben demselben Rechtsstreite, es habe das Fräulein von Grandmaison einen Redner erwählet, der die allerverborgensten Quellen der Ueberredung in seiner Gewalt habe; allein alle Kunst der Vernunftschlüsse, die allererhabenste Gabe der Rede können zwar Zweifel erregen; allein sie haben das Vermögen nicht, sie in Gründe zu verwandeln, wenn sie sich wider die

bür-

bürgerlichen und natürlichen Gesetze und offenbare Wahrheiten auflehnen: Die ganze Frucht, die man alsdenn von der Beredsamkeit einerndet, ist die Bewunderung für den Redner, unfruchtbar für seine Sache, und unnützlich für seine Partey.

Gerichtliche Rede für das Fräulein von Grandmaison.

Der Vertheidiger des Fräuleins von Grandmaison antwortete, des Herrn Perraud Erben hätten alle Umstände zusammen geraffet, welche sie dem Parlamente unter einem verhaßten Ansehen vorstellen könnten, es sey ihrer boshaftigen Beurtheilung nichts entwischet. Ihr großes Verbrechen ist der Titel einer Beschenkten vom Herrn Perraud, mit einer Leibrente von 800 Livres, dem Nießbrauche eines Landhauses von 20000 Livres, und einer mäßigen Summe von 6000 Livres. Können sie es mit Gleichgültigkeit ansehen, daß Herr Perraud eine Verlassenschaft von sechsmal hundert tausend Livres nicht in ihrer Vollständigkeit auf sie gebracht, und davon zum Besten eines vornehmen Mägdchens, das ihm seine Sorgfalt über zwanzig Jahre bis in ein neun und achtzig jähriges Alter, darinnen er gestorben ist, gewidmet, etwas abgekürzet hat? Man betrachte, daß sie lange Zeit nach dieser Erbschaft geseufzet haben, und daß es für sie sehr kläglich seyn muß, da sie ihre Hoffnung nicht völlig erfüllet sehen;

man

man stelle sich an ihre Stelle, in Wahrheit sie sind beklagenswürdig. Wer würde dergleichen wichtige Einbußen so geduldig als sie ertragen? Kann es einen wohl befremden, daß diese Erben, die von der Ungerechtigkeit, die ihnen ihr Oheim erweiset, gerührt sind, ihren Schmerz in beißenden Satiren stillen, die sie von dem Fräulein von Grandmaison machen? Es ist auch nicht zu zweifeln, es werde die Gerechtigkeit ihrer Empfindlichkeit beytreten, und ihnen, um ihrem gerechten Widerwillen Genüge zu thun, den Unterhalt, der dem Fräulein von Grandmaison als die einzige Belohnung aller Sorgen und Bemühungen gegeben worden, aufopfern und urtheilen, daß Herr Perraud die Habsucht seiner Erben zu sättigen, habe undankbar seyn sollen. Man nehme den Gegenverstand von dieser Ironie, so wird man einen richtigen Begriff von dieser Sache haben.

Was für ein verhaßtes Gemälde hat man nicht von dem Fräulein von Grandmaison gemacht! Man malet sie als ein Mägdchen ab, das dem Herr Perraud seine Ehre aufgeopfert hat, man hat in vieren von ihren Briefen den vollkommenen Beweis ihres Verbrechens und ein lebhaftes Bild der Wollüste einer verbothenen Liebe zu sehen geglaubt. Weil man aber in diesen vier Briefen die Sprache noch nicht findet, die man gern gewünscht hätte, so hält man sich an einen fünften Brief, der von des Fräuleins von Grandmaison Hand geschrieben ist. Dieser Brief läßt keine Zweydeutigkeit

wegen

wegen des Verbrechens, er enthält das förmlichste Bekenntniß desselben; allein er ist niemals weder in des Fräuleins von Grandmaison Namen, noch an den Herrn Perraud geschrieben worden. Das Fräulein von Grandmaison hat hierinn nichts anders gethan, als daß sie ihren Namen, einer unglücklichen Person geliehen hat, welche befürchtete, es möchte ihre Schrift ihr Unglück offenbaren. Wenn man die Schreibart dieses fünften Briefes mit den vier andern aufrichtig vergleichen will, so wird der Unterschied so gleich in die Augen fallen. Man wird in diesem fünften Briefe eine viel kurzgefaßtere, genauere und nicht so freye Schreibart antreffen, die Namen **mein lieber Herr**, **mein lieber Großer**, die in den andern Briefen stehen, stehen in diesem nicht, auch nicht einmal an dem Orte, wo nach der Meynung der Gegner des Fräuleins von Grandmaison, der Zorn der Schreiberinn sich leget, sie eine zärtliche Liebhaberinn wird, und neue Betheurungen brauchet. Die Anfangsbuchstaben von des Fräuleins von Grandmaison Namen sind nicht darinnen, weil sie, nach ihrem Taufzeugnisse, Luise Franciske von Grandmaison heißt.

Allein kurz, es mögen des Herrn Perraud Erben von dem Fräulein von Grandmaison ein Bildniß machen, wie sie wollen, so werden sie doch der Gerechtigkeit nichts anders vorstellen, als ein Mägdchen, das von einem betagten Manne verführet worden; ein Mägdchen, das ihm sei-

nen

nen Fleiß und Vorsorge gewidmet, und das er belohnet hat; und anstatt, daß es ihnen dadurch gelingen sollte, die mäßige Belohnung, die er ihr in Betrachtung der ansehnlichen Erbschaft, geschenket hat, zu Wasser zu machen, so werden sie sich vielmehr bemühen, die Schenkungen bestätigen zu lassen. Sie führten bey des Herrn Perraud Leben die Sprache nicht, die sie itzo führen.

Im 1720 Jahre wurde der drey und achtzigjährige Herr Perraud sehr krank. Das Fräulein von Grandmaison gab dem Herrn Mucie, seinem Neffen, dem sie heute wegen dieses Processes verbunden ist, sogleich Nachricht davon. Die Antwort, welche er ihr den 8 May 1720 gab, wird, wenn man sie gegen die Beweise hält, die er hat drucken lassen, ziemlich seltsam heraus kommen.

„Ich danke Ihnen von ganzem Herzen, „mein Fräulein, für Dero verbindliche Auf„merksamkeit, womit Sie, so viel an Ihnen „ist, die gerechte Unruhe zu stillen suchen, wel„che ich, wie Sie voraus gesehen, wegen einer „Gesundheit, die mir so nahe als meines Oheims „seine geht, empfinden möchte. Ich kann mich „durch die Beschreibung, die Sie mir aufs ge„nauste von dem kläglichen Zustande, darinnen „er sich befindet, zu geben belieben, nicht völlig „ermuntern, als wenn ich mich zu ihm verfüge „und zu seiner geschwinden Wiedergenesung „etwas beytrage, welche ich so begierig, als Sie, „wünsche. Ich bin versichert, daß Sie wegen

„der wachsamen Ergebenheit, die Sie gegen ihn
„hegen, nichts vergessen haben, ihn zu vermö-
„gen, einen guten Arzt zu erwählen. Ich werde
„mich unverzüglich zu ihm begeben; und es wird
„kein geringer Trost für mich seyn, Sie daselbst
„anzutreffen. Ich halte es für unnützlich, Dero
„Vorsorge durch meine Bitten zu seinem Besten
„aufzumuntern; ich weis seit langer Zeit, daß
„Sie sich ganz und gar gewidmet haben, ihm
„dieselbe mit so viel Fleiße, als gutem Erfolge,
„zu seiner Erhaltung zu schenken; und ich bin,
„ich versichere Sie aufrichtig, dafür sehr er-
„kenntlich. Seyn sie davon, und von meiner
„Begierde, Sie dessen in der That zu überzeu-
„gen, völlig versichert.

In einem andern Briefe schrieb er dem Fräulein von Grandmaison, das sich auf einige Tage entfernet hatte:

„Ich glaube, Sie würden wohl thun,
„wenn Sie Dero Zurückkunft beschleunigen
„wollten, um nebst uns zur geschwinden Gene-
„sung meines Oheims etwas beyzutragen.„

Herr Perraud war noch krank. „Ich, fähret Herr Mucie fort, für meine Person be-
„sonders, werde sehr vergnügt seyn, Sie zu
„sehen.„

Wie darf er sich heute erkühnen, eine Person für eine Kebsfrau auszuschreyen, die er zu seinem Oheime zurück gerufen, und ihr eine belohnende Schenkung streitig zu machen, nachdem er erkannt hat, daß die Beschenkte dem Schenkenden ergeben gewesen, und seine Lebens-

tage

tage sorgfältig erhalten hat? Herr Perraud hat die letzten vier Jahre unter der Last seiner Gebrechlichkeit zu Boden gedrückt gelebet; er war taub geworden, er war beständig krank; seine Krankheiten haben nur gedienet, des Fräuleins von Grandmaison Sorgfältigkeiten zu erneuern, und sie hat ihm bis auf den letzten Augenblick ihre fleißige Wartung nicht entzogen. Sie ist in ihren Bemühungen von keinem einzigen Anverwandten des Herrn Perraud gestöhret worden. Ihre Zuneigung gegen ihren Oheim war nicht überlästig, sie verstunden die Kunst, sie in der Abwesenheit zu unterhalten, und verließen sich geruhig auf die Vorsorge des Fräuleins von Grandmaison. Sie ist bey des Herrn Perraud Tode allein gewesen; sie hat seine Verlassenschaft bestehlen können, also hat sie es gethan; sollten es wohl die eigenen Gedanken des Herrn Mucie seyn, die ihm dergleichen Folgerungen darböthen?

Was die Ausgabe und Einnahme anbelanget: so hat das Fräulein von Grandmaison ein richtiges Register darüber gehalten, ob gleich nichts das Fräulein dazu verband. Sie hat sich auch erbothen, dem Herrn Mucie von den absonderlichen Artikeln dieses Registers Rechenschaft zu geben; er würde die ganze Einnahme in den letzten Jahren von des Herrn Perraud Leben gesehen, und zugleich die ganze Ausgabe gefunden haben.

Man kann nicht darthun, daß sie das geringste für sich angewendet, oder etwas angekauft hätte; also sind die Argwohne der Ver-

heimlichung und des Diebstahls schändliche Lästerungen.

Nach des Herrn Perraud Tode kommen seine Erben eilfertig an, eine Erbschaft von sechsmal hundert tausend Livres in Besitz zu nehmen, nämlich der Herr Mucie und seine beyden Schwestern, davon sich die eine mit ihm in dieser Streitsache verbindet, die andere aber hat nichts damit zu thun haben wollen; die Ehrerbiethung, die sie gegen ihres Oheims Andenken hat, und die Erkenntlichkeit, die sie des Fräuleins von Grandmaison Bemühungen schuldig ist, haben es ihr untersaget; sie ist von der Habsucht befreyet, welche in dem Herzen ihres Bruders und ihrer Schwester viel lebhaftiger ist, als die Empfindungen der Ehrerbiethung und Erkenntlichkeit. Man sage ja nicht, daß, ob sie gleich still schweige, sie deswegen ihr Verfahren dennoch billige. Hier ist einer von ihren Briefen unter dem 12 April 1727, worinn sie an das Fräulein von Grandmaison schreibt:

„Itzo ist eine Woche, wo man nach dem „Beyspiele des Heilandes (es war die Char„woche) leiden muß. Sie haben ihn schon „lange nachahmen müssen, nicht allein viel Tage, „sondern etliche Jahre. Sagen Sie mir doch, „wie weit Sie sind, und ob man mit Ausgange „des May ein Urtheil beym Chatelet sprechen „wird. Ich bin beständig in den Gedanken, „wegen meiner Angelegenheiten Kundschaft „einzuziehen.

„Ich

„Ich wünsche Ihnen so viel Gnade vom „Himmel, daß Sie es aushalten können; ich „wollte wünschen, daß ich sie erhalten könnte, „ich würde vor allen andern darum bitten, weil „mir die unterdrückte Unschuld sehr nahe geht. „Ich bin, mein Fräulein, mit vieler Zärtlich„keit und Hochachtung, (unterschrieben) „*Mucie.*

Man muß beobachten, daß des Herrn Perraud Güter alle erworben sind, und er keine ererbten hinterlassen hat; und man weis, daß man über erworbene Güter Fremden zum Besten verordnen kann.

Die Erben führen zum ersten Beweise der Unwürdigkeit an der Beschenkten die Kebsehe an, die sie ihr beymessen: allein die allerstrengste Rechtsgelehrsamkeit der Urtheile hat derjenigen, die man mit diesem Titel beschmitzen wollen, niemals mäßige Schenkungen streitig gemacht. Die Reinigkeit der Sitten verwirft die Gesetze der Gerechtigkeit nicht; mit welcher Strenge verdammet man ein Mägdchen, welches einen strafbaren Umgang mit einer Mannsperson hat, wenn man in diesem Umgange die Umstände eines verführten Mägdchens, eines Mägdchens findet, das ihrem Schenker würkliche Hülfe geleistet, das seine Lebenstage erhalten, das für seine Angelegenheiten mit einer so reinen Aufführung gewachet hat, die in diesem Stücke selten ist. Unterscheidet man das Verbrechen von den dienstfertigen Bemühungen und den erlaubten Diensten, und der nützlichen Aufmerksamkeit zum Nu-

ten des Schenkers nicht? Treibet man die Strenge bis zur Unmenschlichkeit, und entzieht solchem Mägdchen auch den Lebensunterhalt? Wird man die Undankbarkeit durch den Haß des Verbrechens dergestalt rechtfertigen, daß man auch rechtmäßige Dienste ohne Belohnung läßt? Das heißt, daß man einem Schenkenden erlauben wird, gegen ein Mägdchen, das er durch einen strafbaren Umgang verführet hat, undankbar und unmenschlich zu seyn. So sind die Menschen, sie halten niemals die richtige Mittelstraße, sie vermengen das Gute mit dem Bösen, sie unterscheiden nichts; sie lassen sich von ihrer Begierde hinreißen, und opfern derselben ihren Verstand auf. Allein die Richter handeln nach andern Grundsätzen. Es ist wahr, die Erben führen das Tagebuch der Gerichtstage (Audiences) an, wo man im 57 Capitel des 1 Th. ein Urtheil vom 13 des Christmonats 1609 findet, welches wegen eines Vermächtnisses den Ausspruch thut, das von dem Prevot zu Poissy, Renaud, seiner Magd Peretten dü Bailly, und ihrem Bruder, Anton dü Bailly, jedem von 600 Livres, und von allen seinen beweglichen und unbeweglichen, sowohl erworbenen, als eigenthümlich ererbten, Habseligkeiten gemacht hat. Er hatte während seines Ehestandes Paretten dü Bailly gemisbrauchet, und einen Ehebruch mit ihr begangen. Das Vermächtniß wegen der Summe der 600 Livres wurde für gut und tüchtig erklärt, weil es vielmehr eine Schadloshaltung wegen der Verführung war, da sie jung

in

in sein Haus und in seinen Dienst gekommen; allein was die beweglichen, erworbenen und Lehnwaare der eigenthümlich ererbten Güter anbelangte, die ihr gemeinschaftlich mit ihrem Bruder vermacht waren: so erklärte sie das Parlament für unwürdig, und sprach das ganze Vermächtniß dem Bruder als eine Art des Zuwachsrechtes zu.

Man begreift den Unterschied der beyden Fälle leichtlich; in diesem Falle, worüber das Urtheil gesprochen, findet sich ein ehebrecherischer Umgang und ein allgemeines Vermächtniß; in dem gegenwärtigen Falle setzet man nur einen Umgang unter freyen Personen voraus, und es ist nur die Frage von einem bloßen Nießbrauche und Unterhalte.

Und der Urthelssammler bemerket, daß man für Peretten du Bailly, die 34 Novelle des Kaisers Leo sehr bequehm angeführet habe, welche, mit Ausschließung des gemeinen Schatzes, über die Güter des Verführers zum Nutzen des Mägdchens, das er verführet hat, verordnet.

Dieser Grundsatz, fähret der Sammler fort, ist dem Gebothe des göttlichen Gesetzes, im 5 B. Moses, 22 Cap. 28 und 29 Vers, gemäß, welches denjenigen, der ein Mägdchen geschwächt hat, es auszustatten verbindet. Quia humiliavit eam aut uxorem perpetuo habere, aut alteri dotare. Ein Grundsatz, der auch dem bürgerlichen Gesetze gemäß ist, welches dem Mägdchen actionem in stupratorem de stupro

sibi illato, cum esset virgo, in L. 7. Cod. ad Leg. Jul. de adult. giebt.

Ein Grundsatz, der zu dem Urtheile Anlaß gegeben hat, das ein Vermächtniß von 600 Livres bestätiget, welches von einer Person, deren Verlassenschaft mäßig war, einer Magd, mit der sie im Ehebruche gelebet hatte, gemacht worden. Ein Urtheil, in welchem man die Beweisgründe nicht wahrnehmen kann, welche des Herrn Perraud Erben anwenden.

Sie führen hierauf den Herrn Johann Marie Ricard, in dem Tractate von Schenkungen, 1 Theil, 3 Cap. 8 Abschn. an.

In diesem Capitel untersuchet man, ob die Schenkungen gültig sind, die einer Kebsfrau von dem Kebsmanne, und einem Kebsmanne von der Kebsfrau gemacht werden.

Und man unterscheidet anfänglich die Kebsehe (Concubinatus) in zwo Gattungen; die eine ist unter zwoen freyen Personen, und die zur Zeit ihres Umganges fähig wären, einander zu heirathen. Die andere hingegen ist zwischen zwoen Personen, die keine Heirath schließen könnten. Dieser Schriftsteller führet hierauf verschiedene Urtheile an, welche Schenkungen verworfen haben, die in dem Falle eines ehebrecherischen Umgangs gemacht worden; und unter den Numern führet man wider das Fräulein von Grandmaison die 401 und folgenden an.

Und in diesem Falle, so verhaßt auch die Kebsehe nach dem Rechte ist, gesteht der Schriftsteller doch unter der 406 Numer, „daß wir,

„weil

„weil die Rache, die wir, als Christen, wegen „der Verbrechen nehmen, insonderheit von der „Liebe gereizt wird, die mäßigen Schenkungen „billigen, ob sie gleich unter Personen, die mit „Ehebruche beflecket sind, gemacht worden, in „so fern sie nur bestimmet sind, dem Beschenk„ten zum Unterhalte zu dienen; welches wir „zugelassen haben, damit die Beschenkte Mittel „habe, außer dem Verbrechen zu leben, und „nicht ihrem Verbrechen Vorschub zu thun.„ Und er führet Urtheile an, die also gesprochen haben.

Und in der 416 Numer setzet er dazu: „daß diese Schenkungen unter bloßen Kebs„leuten in Rechten noch weit mehr Gunst haben. „Ich habe, saget er, bis vier Urtheile ange„merket, welche in diesem Falle gesprochen wor„den. Das erste ist zu Notre Dame im August, im „1582 Jahre gesprochen worden, wodurch das „Parlament verordnet hat, daß eine Kebsfrau „Sachen, die ihr als ein Eigenthum von ihrem „Kebsmanne geschenkt worden, als einen Un„terhalt, nur so lange als sie lebte, genießen „sollte; und man kann auch sagen, daß dieser „Spruch die Hauptsache darinn abgeurtheilt „hatte, da er eine Schenkung, die zum Eigen„thume gemacht worden war, nur auf einen „bloßen Nießbrauch gesetzt hat.

„Das andere ist den 16 des Hornungs „1610, auf des Herrn Generalsachwalters, le „Bret, Gutachten gegeben worden, und er „führet es in seinen Decisionen 1 B. 12 Cap. an.

„Das dritte, welches von den Herrn An„ton Mornac über das Gesetz, Ambiguitatem „12 Cod. de usufr. & habit. angeführt wird, „ist auch in dem öffentlichen Gericht der großen „Kammer den 15 des Brachmonats 1617 gege„ben worden. Und das vierte, welches auch „am Sitztage, den 1 des Heumonats 1610, ge„sprochen worden, findet sich zu Ende der drit„ten gerichtlichen Rede des Herrn le Maitre.„

Dieß sind also diejenigen vier Zeugnisse, welche des Fräuleins von Grandmaison Gegner ihr geneigt an die Hand geben wollen, dafür sie ihnen verbunden ist, und welche sie auf diese gerichtliche Rede des Herrn le Maitre geführet haben, woraus sie ihr erlauben werden, folgende so rührende Anrede zu nehmen, welche sich so wohl auf ihren Fall schicket.

„Unglückliche Erben! die ihr hieher kom„met, und wie ein andrer Cham die Blöße euers „Wohlthäters aufdecket, anstatt daß ihr sie mit „der Decke eines ehrerbiethigen Stillschweigens „zudecken solltet! die ihr seinen guten Namen „öffentlich zu schanden machet. In conspectu „Solis hujus denudatis opera tenebrarum. „Erweget, daß alle die Lästerungen, die ihr wi„der diejenige, für welche ich rede, ausspeyet, „auf euren Oheim zurück fallen, und ihr meine „Partey nicht anklagen könnet, ohne daß ihr „ihn strafbar machet.„

Auch diejenigen Urtheile sind nur wider ehebrecherische Kebsweiber gegeben worden, die man im Brodeau über dem Herrn Louet, unter

ter dem Buchstaben D, 43 Inhalte, an dem von des Herrn Perraud Erben angezeigten Orte findet, und es wird darinnen von keinem Unterhalte geredet.

Es folget also aus allen diesen Grundsätzen, und aus unserer Rechtsgelehrsamkeit, daß man einer Kebsfrau Unterhaltungsmittel schenken kann, ja schenken soll.

Man kann allen Arten von Leuten Unterhalt hinterlassen; die Nothwendigkeit zu leben läßt in diesem Stücke keine Unfähigkeit zu. Nun sind es bloße Unterhaltungsmittel, die Herr Perraud dem Fräulein von Grandmaison hinterlassen hat. Es sind 800 Livres Renten auf Lebzeiten, und der Nießbrauch von einem Landhause.

Was das wider die Jungfer Gardel gesprochene Urtheil anbelanget, welches man dem Fräulein von Grandmaison entgegen setzet: so zeigen sich darinnen sogleich einige wesentliche Unterschiede. In dem ersten Falle ward wegen eines Testaments gestritten; hier widerrufet man die Wirkung einer Schenkung unter Lebendigen. Man kennet den Vortheil der Schenkung unter Lebendigen, vor der testamentarischen Schenkung. Ein Vermächtniß ist eine Freygebigkeit ohne Ursache, und eine Schenkung hat eine wesentliche Ursache.

Wir wollen dazu fügen, daß Herr von Beon in den ehrwürdigen Banden des Ehestandes lebte, und der Umgang, den man der Jungfer Gardel schuld gab, ehebrecherisch war, da hingegen

hingegen derjenige, den man dem Fräulein von Grandmaison beymißt, unter zwoen freyen Personen ist. Kann man einen Umgang, der die Rechte eines Sacraments übertritt, einen Umgang, der von dem natürlichen Gesetze, von dem alten und neuen Gesetze verbothen wird, mit einem Umgange vergleichen, den nur die große Reinigkeit der christlichen Religion verbothen hat, und der unter dem Volke Gottes aus Nachsicht geduldet war? Haben die ehebrecherischen Kinder eben dieselben Rechte wegen des Unterhalts, als die andern unehlichen Kinder? Das Vermächtniß der Jungfer Gardel war bey nahe von zwanzig tausend Thalern, und verzehrte einen ansehnlichen Theil von des Erblassers Lehn- oder eigenen Gütern, auf welche die Anverwandten rechtmäßige Rechte haben; an statt daß die dem Fräulein von Grandmaison geschenkten Unterhaltungsmittel, ein sehr mäßiger Theil von des Herrn Perraud erworbenen Gütern sind.

Außerdem sind die Urtheile über absonderliche Umstände gesprochen worden, die sie in ihre Fälle einschließen, und können andern Entscheidungen nicht zur Regel dienen; man muß allezeit auf die allgemeinen Grundsätze zurückkommen, die man untersuchen muß: Nun hat man diejenigen Grundsätze, welche für die Beschenkte sind, aus den eigenen Quellen geschöpfet, die von des Herrn Parraud Erben angezeiget worden sind.

Der andere Beweis, den sie entgegen setzen, ist auf die Undankbarkeit gegründet, die sie dem Fräulein von Grandmaison vorwerfen; Sie hat, sagt man, den Stand ihres Wohlthäters in ihren Vertheidigungsschriften bestritten. Sie sind ihr Werk nicht, sie hat sie nicht unterschrieben, und sie hat den Anwald, der sie gemacht hat, nicht für den ihrigen erkannt. Mit welcher unverschämten Stirne erkühnen sich des Herrn Perraud Erben, dem Fräulein von Grandmaison diesen Vorwurf zu machen, welcher dem Nachruhme ihres Oheims ein Brandmal anhänget, indem sie ihn als einen in der Unzucht ersoffenen Man vorstellen? Indem sie sich wider die Beschimpfung auflehnen, welche das Fräulein von Grandmaison, ihrer Sage nach, dem Andenken ihres Wohlthäters angethan hat, so thun sie eben das, was sie verdammen.

Außerdem muß man beobachten, daß die Erben des Schenkenden, gesetzt auch, daß das Fräulein von Grandmaison schuldig wäre, sich dieses Mittels zur Vernichtung der Schenkung nicht bedienen könnten; ein Beweis der Undankbarkeit muß aus dem Munde des Schenkenden selbst kommen, wenn er wirksam seyn soll. Endlich muß man sagen, daß man eine Schenkung, die wegen Belohnung der Dienste geschehen ist, durch Beweise der Undankbarkeit nicht vernichten kann; sie ist der billige Lohn für die Bemühungen und den Fleiß des Fräuleins von Grandmaison, sie hat die Billigkeit zum Grunde, sie ist also keine bloße Freygebigkeit, die

nachher wieder aufgehoben werden könnte. Man mache hier eine Art der Vergleichung unter dem Fräulein von Grandmaison und des Herrn Perraud Erben. Sie hat gegenwärtig ein Alter von sechs und vierzig Jahren erreichet, sie hat, so zu reden, nur für ihren Beschenker gelebet. Sie hat in den Diensten, die sie ihm geleistet hat, die Blüthe ihrer Jahre zugesetzt, die dem weiblichen Geschlechte so schätzbar sind, worinnen diejenigen Vortheile schimmern, welche den Sinnen gefallen, und der Grund zu der Verheirathung derjenigen sind, die damit begabet ist. Die Erben erhalten eine Verlassenschaft von sechsmal hundert tausend Livres, deren sie ihr Oheim berauben konnte, wegen der Eigenschaft der Güter, daraus sie besteht. Was für Vorsorgen, was für Wartung, was für Dienste haben sie ihm erwiesen? Wie können sie nach diesem so dreuste seyn, und dem Fräulein von Grandmaison einen Unterhalt streitig machen, den ihr Herr Perraud zur Belohnung geschenckt hat? Sie sind von Wohlthaten ihres Oheims überhäuft, die sie durch keine Dienste erworben haben, und tadeln doch eine mäßige Schenkung, wozu ihn seine Billigkeit bewogen hat.

Nachdem der Generalsachwalter, Herr Talon, die Geschichte, welche wir bereits vorgetragen haben, erzählet hat, so kömmt er auf die Beweisgründe der Parteyen. Wir wollen diesen Beweisgründen, saget er, die schimmernden Farben nicht anstreichen, die ihnen der

Witz

Witz und die Wissenschaft gegeben haben, sie haben ihren Glanz nicht von uns erwartet, sie haben ihn bereits von einer Hand erhalten, welche, da sie die Gründe ihrer Sache anführet, ihrer glücklichen Neigung gefolgt ist, indem sie zeiget, daß sie den Grundregeln der Tugend gleichförmig sind, was müssen wir nicht für Hoffnung auf seine gerichtliche Rede gründen, welche uns ankündiget, daß er die höchsten obrigkeitlichen Bedienungen, auf eine würdige Art bekleiden werde.

Was uns anbelanget, so wollen wir diese Streitigkeiten in zwoen Fragen einschließen: Die Schenkungen, davon die Rede ist, sind in Absicht auf die Wirkungen, die sie gegeben haben, unterschieden, allein sie kommen alle von einem und eben demselben Schenkenden her, sie haben alle einerley Gegenstand der Freygebigkeit, und sie scheinen alle von einerley Bewegungsgründen eingegeben zu seyn; kann man sie in ihren Gründen angreifen und sie als die Frucht der Unzucht vernichten? Dieß ist die erste und wichtigste Frage. Kann man sie nicht wenigstens wegen der Undankbarkeit, welcher man die Beschenkte beschuldiget, widerrufen? die andre Frage. Beyde haben zum Zwecke, den Schenkungen, davon die Rede ist, die schimpflichen Kennzeichen der Unzucht und Undankbarkeit einzudrücken, es kommt darauf an, diese Kennzeichen auszulöschen, oder diese Schenkungen zu vernichten.

Was den vorgegebenen unerlaubten Umgang anbelanget, so können wir das Licht, welches uns in dieser Sache erleuchten kann, nicht aus den römischen Gesetzen herholen. Gesetze, die aus Grundsätzen abgeleitet waren, welche die Blindheit des Heidenthums angenommen hatte, die Religion aber, heutiges Tages verwirft, billigten zugleich die Kebsehe nnd die Schenkungen, welche die Belohnungen derselben waren; indem sie den unerlaubten Umgang zuließen, so waren sie vermöge einer wichtigen Folgerung gezwungen, die Freygebigkeiten, deren Quelle dieser Umgang war, gut zu heißen. Allein unsere weit billigeren Gesetze verwerfen sowohl die Ungebundenheit der Sitten als die Schenkungen, welche sie erleichtern könnten. Wir erlernen aus einer großen Menge ihrer Aussprüche, meine Herren, daß man zum Vortheile einer Kebsfrau keine Schenkung machen und sie noch weniger zu einer allgemeinen Erbinn einsetzen kann; nnd wenn dergleichen Streitfragen vorfallen, so muß man allezeit zweyerley Sachen ins Licht setzen.

Erstlich untersuchet man, ob der schädliche Umgang des Schenkenden mit der Beschenkten zureichend bewiesen ist, damit man nicht auf bloße Muthmaßungen die Strafe eines Verbrechens festsetze; und diejenigen, welche dergleichen Beschenkungen behaupten, leichtsinniger Weise mit Schande bedecke. Zum andern, wenn der böse Umgang klärlich bewiesen ist, so leget man in die Wage der Gerechtigkeit auf ei-

ner

ner Seite dasjenige, was zu Unterhaltungsmitteln der Beschenkten nöthig ist, und auf der andern die Sachen, so ihr sind geschenkt worden, um den Freygebigkeiten richtige Schranken vorzuschreiben, welche nicht unmäßig seyn sollen, und der Beschenkten vielmehr zu geben, was man ihr richtig schuldig ist, als ihr Anlaß zu geben, sich wegen ihres Verbrechens zu rühmen.

Wir haben die Ehre ihnen diese Grundsätze mit desto größerer Zuversicht vorzutragen, da sie eines von ihren Urtheilen ganz neulich angenommen hat, indem es eine Schenkung bestätiget, welche einer gewissen la Roche gemacht worden, und welche so mäßig war, daß sie den bloßen Unterhalt nicht überschritte: gleichwohl verlangte des Schenkenden Erbe die That der Unzucht zu beweisen. Wir wollen also nur untersuchen, ob in dem besondern Falle der üble Umgang bewiesen ist, und wie weit sich die Schenkungen, darüber man streitet, erstrecken.

Erstlich ist es gewiß, daß Herr Perraud und das Fräulein von Grandmaison viele Jahre über zu Paris und auf dem Lande beysammen gewohnet haben. Diese Beysammenwohnung hat auch zwo Klagen erreget: diejenige, welche der Herr von Grandmaison, des Fräuleins von Grandmaison Vater, wider den Herrn Perraud selbst, wegen der Abreise seiner Tochter, die er im Jahre 1712 ohne die Einwilligung des Vaters nach Paris geführet hatte, erhoben hat; eine damals natürliche Klage für

einen Vater, dessen Gewalt man verachtet hatte, aber eine Klage, welche gegenwärtig zu rechtfertigen anfängt, daß sich das Fräulein von Grandmaison einer rechtmäßigen Gewalt entzogen hatte, um sich in einen verdächtigen Umgang einzulassen. Dieser erste Beweis ist aus einem Briefe genommen, der von dem Herrn von Grandmaison an den Herrn Perraud den 20 April 1712 geschrieben worden, und dieser Brief wird nicht bestritten.

Wir wollen einen Brief dazu fügen, der im Jahr 1719 an das Fräulein von Grandmaison von ihrer Mutter geschrieben worden; einen Brief, der gleichfalls erkannt worden, und worinn diese Mutter von dem Murren redet, das in der Familie selbst von des Fräuleins von Grandmaison Brüdern wegen ihrer Reise nach Paris, und weil sie bey dem Herrn Perraud gewohnet, erreget worden. Diese Bekenntnisse können in des Fräuleins von Grandmaison Aeltern Munde und zu einer Zeit, wo die Wahrheit ohne Verstellung reden mußte, von einigem Gewichte seyn. Es sind auch Ausdrücke in des Herrn von Grandmaison Briefe, die eine Schwangerschaft anzuzeigen scheinen; er redet von dem Uebel, das dringend ist, das sind seine Worte; und dieß ist die Ursache, welcher der Herr von Grandmaison die eilfertige Abreise seiner Tochter zuschreibt.

Nach diesen zween Briefen müssen wir diejenigen untersuchen, welche das Fräulein von Grand-

Grandmaison selbst an den Herrn Perraud geschrieben und bey diesem Rechtsstreite nicht geläugnet hat. Sollte diese Sprache nicht wenigstens eine starke Vermuthung des gedachten bösen Umgangs geben? Diese Briefe nebst der Beysammenwohnung des weiland Herrn Perraud mit dem Fräulein von Grandmaison würden uns wenigstens nöthigen, dieser Sache wegen genauere Untersuchungen anzustellen, wenn wir in glaubwürdigen Aussagen nicht allzuüberzeugende Zeugnisse von des Fräuleins von Grandmaison Ueppigkeit hätten.

Sie haben in den Umständen der Geschichte bemerket, meine Herren, daß von des Fräuleins von Grandmaison Mutter im Jahre 1719 bey dem Criminallieutenant zu Dole eine Klage übergeben worden; sie hatte den Herrn Perraud wegen Entführung ihrer Tochter angeklaget; es ist auf diese Klage eine Erkundigung und ein Bescheid erfolgt; und ob gleich Herr Perraud endlich von der Anklage entbunden worden, so würde es doch schwer seyn, in Ansehung der Zeugen, die That der Unzucht, die zu beweisen ist, zu verläugnen.

Das Urtheil, welches den Herrn Perraud frey spricht, löschet den Schandfleck der Unzucht nicht aus: man hat ihn zwar wegen einer gewaltsamen Entführung, welche die Canonisten Raptus in parentes nennen, angeklaget, und die Klage ist für vermessen und ungerecht erkläret worden. Die Ursache davon ist begreiflich; man sieht in den Aussagen der Zeugen, daß

der Umgang des Herrn Perraud und Fräuleins von Grandmaison gewisser maßen öffentlich gewesen, daß er auch bey des Fräuleins von Grandmaison Vater und Mutter vorgegangen war, daß sie selbst dem Herrn Perraud einen verdächtigen Aufenthalt verstattet, und durch ihre Gewalt das Aergerniß, welches diese Beysammenwohnung gegeben, nicht zu steuern gesucht hatten.

Können sich Väter und Mütter über eine Verführung beklagen, der sie die Hände gebothen zu haben scheinen; und würde man die eilfertige Abreise des Fräulein von Grandmaison, nach einer der Mutter bekannten Beysammenwohnung, und nach einer blinden Nachsicht, die sie bey dem übeln Umgange des Herrn Perraud und ihrer Tochter gehabt hatte, einen raptum in parentes haben nennen können?

Also kann man das Urtheil, welches den Herrn Perraud von der Anklage entbunden hat, mit den Beweisen, welche die Zeugenaussagen enthalten, vergleichen. Es ist keine Entführung in Ansehung der Mutter des Fräuleins von Grandmaison, weil sie dieses Verständniß gewußt und es zu billigen geschienen hat: allein es ist nichtsdestoweniger wahr, daß nach den wesentlichen Aussagen zwischen dem Schenkenden und der Beschenkten ein verdächtiger Umgang gewesen ist.

Nach diesen Zeugenaussagen, diesen Briefen von dem Fräulein von Grandmaison, diesen Bekenntnissen ihrer Aeltern, dieser öffentlichen

Bey=

Beysammenwohnung zu Paris und auf dem Lande, wollen wir also nicht mehr an dem verdächtigen Umgange zweifeln, den man dem Fräulein von Grandmaison entgegen stellet; man sieht in diesem allen weder einige Spur noch Hoffnung des Ehestandes, und eine so lange und so öffentliche Beysammenwohnung verdienet ohne Zweifel den schimpflichen Namen einer Kebsehe. Nunmehro wollen wir sehen, von welcher Art die Schenkungen sind, welche die Frucht desselben gewesen, und ob diese Schenkungen die Grenzen überschreiten, welche ihnen die Strenge unserer Grundregeln vorgeschrieben hat.

Erstlich hat Herr Perraud dem Fräulein von Grandmaison eine Summe von 25000 Livres an Waaren geschenkt, die im Jahr 1720 in Gange waren. Die Bedingung dieser Schenkung ist gewesen, daß eben dieselben Waaren zu einer Leibrente für das Fräulein von Grandmaison auf Lebenszeit angewendet werden sollten, und daß unterdessen Herr Perraud dieselben, weil er lebte, genießen sollte. Eine Schenkung, welche dem Fräulein von Grandmaison gegenwärtig einen jährlichen Gehalt von 800 Livres auf Lebenszeit versichert, den des Herrn Perraud Erben in Anspruch nehmen.

Auf diese Freygebigkeit ist der Nießbrauch eines zu Lahy gelegenen Hauses, und des Geräthes, so damals in diesem Hause war, gefolget. Herr Perraud hat seine Aufmerksamkeit so weit erstrecket, daß er auch den Ansprüchen vorgebauet, die seine Erben einmal wegen der

Ausbesserungen dieses Hauses thun möchten, er hat das Fräulein von Grandmaison und ihre Erben davon befreyet.

Endlich hat er ihr die Sachen, die sich damals in diesem Hause zu Lahy finden würden, den Hausrath in dem ersten Stockwerke des Hauses, das er zu Paris inne hatte, eine Summe von 6000 Livres, die sie absonderlich auf das Haus zu Lahy aufnehmen mochte, und einiges Silbergeschirr geschenket.

Wir wollen es als einen Grundsatz ansehen, daß der Unterhalt einer Kebsfrau gegeben werden kann: wir wollen noch mehr sagen, es giebt Umstände, wo man ihr diesen Unterhalt schuldig ist, und er mehr eine Wirkung der Gerechtigkeit als bloße Freygebigkeit ist. Wie viel Schenkungen sind nicht unter diesem günstigen Titel des Unterhalts durch ihre Aussprüche gebilliget worden? Zu einer andern Zeit haben die Urtheile Schenkungen, die allzustark waren, auf bloße Unterhaltungsmittel herunter gesetzt; und überhaupt, meine Herren, so scheinen mir ihre Entscheidungen besonders bedacht gewesen zu seyn, die einer Kebsfrau gemachten Schenkungen auf einen bloßen Nießbrauch fest zu setzen, und zu verhindern, damit die durch die Natur und Gesetze bestimmten Erben durch dergleichen Schenkungen nicht ausgeplündert werden.

Wir sehen auch, daß man, nach dem Sinne des Gesetzes, dem Unterhalte manchmal eine anständige Schadloshaltung beyfügen kann, die Schande und Unordnung zu ersetzen,

welche

welche der böse Lebenswandel des Schenkenden mit der Beschenkten verursachet haben möchte.

Das Gesetz, sagen die Rechtsgelehrten, rächet die Ehre einer verführten Frauensperson, wenn ihre Ehre außerdem unverwerflich gewesen ist. Das römische Gesetz hat die allerhärtesten Strafen wider denjenigen ausgesprochen, den es einen Stuprator nennet; und die geistlichen Rechte wollen, daß diese Schadloshaltung geschehe, aut ducendo aut dotando, nach der Sprache der Rechtsgelehrten zu reden.

In diesem besondern Falle scheint es, daß man dem Fräulein von Grandmaison den Unterhalt nicht versagen könne; und diesen Unterhalt kann sie in der jährlichen Leibrente finden, die ihr Herr Perraud hinterlassen hat. Sie werden vielleicht urtheilen, daß diese Leibrente dem Stande des Fräuleins von Grandmaison gemäß ist.

Allein da wir also leisten, was wir dem Beyspiele, den guten Sitten, und unserm Amte schuldig zu seyn glauben, so erfordert die Billigkeit von uns, daß wir auch einige Umstände beobachten, welche die Schenkungen, davon die Rede ist, weniger verhaßt machen können, und sie vielleicht bestimmen werden, dem Unterhalte einige Schadloshaltung, von den geschenkten Sachen und des Herrn Perraud Verlassenschaft beyzufügen.

Der unerlaubte Umgang des Herrn Perraud und Fräuleins von Grandmaison scheint

im Jahre 1702 den Anfang genommen zu haben. Das Fräulein von Grandmaison, welches im Jahre 1682 gebohren worden, war damals nur zwanzig Jahre alt; sie war unmündig, und unter ihres Vaters und ihrer Mutter Gewalt; Herr Perraud war damals über sechzig Jahre alt, sein Glück ist ansehnlich gewesen, er hat keine ehelichen Nachkommen hinterlassen, und seine Erben von der Seitenlinie finden in seiner Verlassenschaft noch ein großes Vermögen. Die Hauptschenkungen, die er dem Fräulein von Grandmaison gemacht hat, sind der Nießbrauch von dem Hause und Aeckern zu Lahy und die Leibrente von 1000 Livres. Diese Leibrente ist von den Habseligkeiten gemacht worden, die im Jahre 1720 keinen allzufesten Grund hatten, und die Schenkungen, darüber gestritten wird, verringern des Herrn Perraud Verlassenschaft nur um die Summe von 6000 Livres, welche des Fräuleins von Grandmaison Erben auf das Haus zu Lahy aufnehmen können. Die Umstände scheinen einige Schadloshaltungen zu erfordern, und könnten die gedachten Schenkungen nur einer mäßigen Einschränkung unterwerfen, und vielleicht verhindern, daß des Herrn Perraud Verlassenschaft die 6000 Livres, welche auf das Haus zu Lahy aufzunehmen geschenket worden, mit der Zeit entzogen werden: Das Uebrige ist lediglich auf Lebenszeit, und bestehet auch in Geräthe von schlechter Wichtigkeit, weil wir beobachtet haben, daß in der Schenkung des Eigenthums

des

des Hausraths in dem ersten Stockwerke des Hauses zu Paris, Herr Perraud einigen ansehnlichen Hausrath ausgenommen hat.

Die Ungleichheit des Alters, das ansehnliche Vermögen des Herrn Perraud, die Vortheile, welche die Erben in der Verlassenschaft finden, die Lobeserhebungen, welche Herr Mucie in einigen Briefen den Vorsorgen giebt, die das Fräulein von Grandmaison für den Herrn Perraud in einem abgelebten Alter gehabt hat, der Nutzen der Seitenerben, der von dem Herrn Perraud besorgt worden, und demselben von Seiten des Fräuleins kein Nachtheil zugezogen worden; alle diese Umstände können nebst dem Unterhalte eine Art der Schadloshaltung und Nutzungen billigen. Nun müssen wir noch sehen, ob die Undankbarkeit, die man dem Fräulein von Grandmaison vorwirft, eine andere Ursache seyn könne, die Schenkung aufzuheben.

Diese Frage nöthiget uns in wenig Worten die Eigenschaft und Beschaffenheit der Schenkungen, davon die Rede ist, und die Umstände der Beschimpfung zu untersuchen, welche das Fräulein von Grandmaison des Herrn Perraud Nachruhme erwiesen haben soll, die sie seinen Stand streitig machen wollen.

Das Fräulein von Grandmaison hat ihnen die Schenkungen überreichet, die sie als belohnende Schenkungen vertheidiget. Gleichwohl scheinen die Schenkungsurkunden selbst dawider zu seyn; weil sie nichts von den guten Diensten

sagen, die das Fräulein von Grandmaison dem Herrn Perraud in einem kränklichen Zustande erwiesen haben kann. Diese Schenkungen gedenken nur eines einzigen Bewegungsgrundes, nämlich der Hochachtung und Zuneigung, welche Herr Perraud, wie er saget, gegen das Fräulein von Grandmaison gehabt. Es ist wahr, daß einer von den Zeugen, der in der Erkundigung abgehört worden, die man wegen der angegebenen Entführung zu Paris angestellt hat, von Diensten redet, die das Fräulein von Grandmaison dem Herrn Perraud in Verwaltung seiner Geschäffte geleister, und daß alle die andern Zeugen, bey eben derselben Erkundigung, einstimmig und vortheilhaft für das Fräulein von Grandmaison reden. Allein diese vorgegebenen Dienste sind nicht bewiesen; und weil auch der Schenkende nichts davon saget, so glauben wir nicht, daß wir diese vorgegebenen Dienste als den Bewegungsgrund dieser Schenkungen ansehen dürfen.

Wenn diese Dienste bewiesen wären, und wenn sie wirklich Anlaß zu den gedachten Schenkungen gegeben hätten: so könnte die Undankbarkeit, die man wider das Fräulein von Grandmaison einwendet, von keiner Erheblichkeit seyn, weil die vergeltenden Schenkungen, nach der gemeinsten Meynung, wegen der Undankbarkeit des Beschenkten nicht widerrufen werden können. Wenn ihre Dienste vorhergegangen und zu allen Zeiten geleistet worden sind: so können sie die Schenkung rechtfertigen und sie nicht so

wohl

wohl für eine Gewogenheit, welche der Beschenkten erwiesen worden, sondern vielmehr für eine Gerechtigkeit halten lassen, die man ihr erweisen müssen.

Allein wir wollen den oftgedachten Schenkungen alles Ansehen der Belohnung absprechen, davon sie nicht reden, und setzen, ob die vorgegebene Beschimpfung, welche des Herrn Perraud Nachruhme angethan worden, den Schenkungen Abbruch thun könnte. Es ist ein berühmtes und bekanntes Gesetz, welches die Widerrufung der Schenkungen wegen Undankbarkeit billiget, und insbesondere setzet dieses Gesetz unter den gerechten Ursachen der Widerrufung einer Schenkung, wenn ein Beschenkter dem, der ihn beschenket, eine heftige Beschimpfung anthut, ita ut injurias atroces in eum effundat, dieß sind die Worte im Coder: de revocandis Donationibus.

Nun würde man sich schwerlich eine heftigere Beschimpfung einbilden können, als diejenige, die man einem Manne angethan hat, dessen Stand man streitig machet, dessen eheliche Geburt man in Zweifel zieht, und vornehmlich, wenn man deswegen Heimlichkeiten offenbaret, die der Welt unbekannt sind.

Unterdessen hindern uns drey Gründe, uns bey der Beschimpfung aufzuhalten, wegen welcher man das Fräulein von Grandmaison anklaget. Erstlich, erlaubet das Gesetz, so wir angeführet haben, den Schenkenden nur in Person seinen Beschenkten wegen Undankbarkeit zu verklagen.

verklagen. Es schließt ausdrücklich die Erben des Schenkenden davon aus. Nulla licentia concedenda Donatoris successoribus hujusmodi querimoniarum primordium instituere. Die Klage ist eine allzu verhaßte Wirkung, als daß man sie verewigen sollte, und noch mit wenigerm Grunde kann sie auf diejenigen fortgepflanzt werden, welchen die Beschimpfung nicht angethan worden ist.

Zum andern, wenn das Fräulein von Grandmaison einigen Zweifel wegen der ehelichen Geburt des, der sie beschenket, vorgetragen hat: so scheint sie es nur aus Noth wegen einer rechtmäßigen Vertheidigung gethan zu haben, und gleich bey dem Anfange des Streits von der Beschaffenheit derer gewiß zu werden, mit welchen sie stritt; allein sie hat diese Zweifel nachher fahren lassen, und ist nicht mit derjenigen Bitterkeit darauf bestanden, welche das Kennzeichen einer heftigen Beschimpfung abgäbe.

Endlich, weil wir die Handlungen, davon die Rede ist, nicht als bloße Freygebigkeiten ansehen, sondern glauben, daß sie bloß unter dem Titel des Unterhalts und der gerechten Schadloshaltungen und Unkosten bestehen müssen: so kömmt es weder auf Undankbarkeit noch Widerrufung mehr an. Die ganze Sache scheint uns so weit gebracht zu seyn, daß man diesen Unterhalt, diese Schadloshaltungen und Unkosten bestimme, Absichten der Billigkeit erfülle, die Schenker gehabt haben möchte, und worüber

ihr

ihr Urthel, ohne das Verbrechen zu billigen, den Ausspruch thun wird.

Der Herr Generalsachwalter beschloß, daß „die Appellation, und davon appelliret worden, „zu verwerfen sey, ohne auf die Bittschrift der „Erben des Herrn Perraud zu sehen, welche „vor Gericht abzuweisen und zu verordnen wäre, „daß die im Streit befangenen Handlungen so „weit, als es dem Parlamente belieben werde, „vollzogen, und die ausgebrachten Verkümmerungen auf die Güter, so dem Fräulein von „Grandmaison werden zugesprochen werden, „aufgehoben werden sollten.„

Das Urtheil erfolgte den 28 März 1730, und der erste Präsident, Herr Portail, sprach aus: „Die Appellation wird verworfen, mit der Verbesserung, daß die Schenkung nach ihrer Forme und nach ihrem Inhalte zu vollziehen, alle „Verkümmerungen aufgehoben werden, und „die Erben in die Unkosten sowohl der Hauptsache, als der Appellation, und auch der vorbehaltenen vertheilt seyn sollten.„

Beobachtung über das Urtheil.

Dieses Urtheil hatte jedermanns Beyfall, man klatschte in der Gerichtsstube in die Hände. Wenn der Beyfall nicht erbettelt, und kein Werk einer angestellten Rotte ist, sondern dabey jedermann seinen Empfindungen von sich selbst ohne Zwang folget: so kann nichts schmeichelhafters für die Richter seyn.

Die

Die Kebsehe ward nicht in Zweifel gezogen, der Herr Generalsachwalter hat sie, wie man gesehen hat, für gewiß gehalten. Allein man legte eine Erbschaft von sechs mal hundert tausend Livres, und das Alter des Schenkenden von 89 Jahren in die Wage. Der im ein und sechzigsten Jahre ein Mägdchen von zwanzig Jahren verführet, das ihm seine Bemühungen bis an seinen Tod gewidmet hatte. Man sah die Schenkung als Unterhaltungsmittel an. Die Klage der Erben stellte sich dem Parlamente als die Wirkung ihrer Härte und Habsucht vor, und es hat alle diese Umstände in Betrachtung gezogen.

Es zeiget sich hier ein zwiefacher großer Unterschied zwischen der Jungfer Gardel, die eine Testamentserbinn, und dem Fräulein von Grandmaison, das eine Beschenkte war. Die erste war eines ehebrecherischen Umganges beschuldiget, der unendlich verhaßter und von einer höchstgefährlichen Folge ist. Man kann sich wider ein solches Verbrechen nicht zu sehr auflehnen, welches die Ruhe der Familien und die Heiligkeit des Ehestandes angreift.

Die Kebsehe des Fräuleins von Grandmaison, ob sie gleich nach der Reinigkeit unserer Religion sehr tadelnswürdig ist, ist doch von keiner so gefährlichen Folge.

Der andere Unterschied ist, daß das Vermächtniß der Jungfer Gardel das Drittel von des Herrn von Beon ererbten Gütern war. Obgleich der Erblasser, nach der Willkühr von

Angoumois,

Angoumois, wo die Güter lagen, darüber verordnen konnte: so ist doch gewiß, daß man allezeit vermuthet, die eigenen ererbten Güter gehörten den Erben zu, und dieß ist die Ursache der Benennung eigener ererbter Güter; da hingegen die erworbenen eine Art von Gütern sind, darüber ein Testamentmacher zum Vortheile Fremder verordnen kann. Ich will unter diesen zween Fällen keinen Unterschied anführen, weil es in dem ersten auf ein Vermächtniß, und in dem andern auf eine Schenkung ankam. Das Vermächtniß ist nach dem Tode des Testamentmachers eben so unwiderruflich, als eine Schenkung. Ich will auch nicht sagen, daß das Vermächtniß sehr ansehnlich und die Schenkung sehr mäßig, und nur ein Nießbrauch gewesen, der als ein Unterhalt angesehen worden. Dieses hat die Richter nicht bestimmt, das Vermächtniß ganz aufzuheben, weil sie es vermindern, und entweder ganz oder zum Theil in Nießbrauch verkehren konnten.

Also hat man das Urtheil, welches der Jungfer Gardel Vermächtniß verworfen, wider das Fraulein von Grandmaison nicht gültig anwenden können.

Außerdem muß man sich in Ansehung der Rechtssprüche, die nicht in Forme der Verordnungen gegeben worden, des ersten Präsidentens von Thou scharfsinniges Einfalls erinnern, welcher zu den Sachwaltern, die sie anführten, sagte, sie sind gut für diejenigen, die sie erhalten haben.

Man

Man sieht in dergleichen Rechtssprüchen den Bewegungsgrund der Entscheidung nicht, wie in den Aussprüchen der Verordnung: Man kann also keine richtige Anwendung dieser ersten Aussprüche machen, weil der Bewegungsgrund die Seele eines Urtheils ist. Sich eines Urtheils bedienen, ohne daß man den Bewegungsgrund desselben anführet, heißt eben so viel, als sich eines Leibes ohne Seele bedienen.

Die Herren Generalsachwalter Bignon (*) und Talon sagten, die Rechtssprüche entschieden das Vergangene und die Gesetze wären Regeln für das Zukünftige.

Justinian (**) hat ausdrücklich verbothen, daß „weder ein Richter noch Schiedsmann auf „Urtheile auch der Obergerichtsräthe Acht haben solle; denn wenn die Streitfrage nicht „wohl entschieden worden, so darf der Fehler „eines Richters nicht machen, daß auch andere „fehlen, und man muß nach den Gesetzen und „nicht nach den Beyspielen richten. Man untersuche nicht, ob das Urtheil von einem Richter, der in großer Würde steht, gesprochen „worden: wir befehlen allen unsern Richtern, „den Gesetzen, der Wahrheit, den Fußstapfen „der Gesetze und der Gerechtigkeit zu folgen.

Cujaz (***) führet bey Gelegenheit dieses Gesetzes einen Tractat an, der dem H. Cyprian zuge-

(*) Arrets de Bardet Tom. I. p. 261. & 264.
(**) Nemo Cod. de Sentent. & Interlocut.
(***) Paratit. ad Cod. Lib. V. cap. 45.

zugeschrieben wird, wo man saget, „daß die „Urtheile werden Vermuthungen des Rechts „genennet, deren sich unredliche Advocaten be„dienen, die Grundsätze umzustoßen, und die „Verordnungen der Gesetze fruchtlos zu ma„chen: und die Richter zu hintergehen wen„den sie oft Beyspiele ein, die sich ganz und gar „nicht schicken.„

Bey allem dem würde es nichts seltsames seyn, wenn die Richter in zweenen Fällen, die einander ganz ähnlich sind, auf verschiedene Art sprächen. Es finden sich oft in einem Rechtspuncte zwo widrige Seiten, welche gleich überredend zu seyn scheinen; eine iede Seite beweget wichtige Stimmen zum Beyfalle. Zu mancher Zeit sind die Gemüther geneigt Eindrücke von dieser, und zur andern Zeit Eindrücke von der andern Seite anzunehmen.

Die allererleuchtesten und redlichsten Gemüther sind dieser Abwechselung unterworfen: so ist die Schwachheit der Menschen beschaffen.

Dieses erinnert mich dessen, was ich anderswo (*) wegen des Elendes der Proceßführenden gesaget habe. (**) Es ist eine große Kühnheit einen Rechtsstreit zu unternehmen, und sein Glück den Urtheilen unwissender oder bestochener Menschen zu unterwerfen. Allein wir wollen

(*) Biblioth. des Gens de Cour p. 193. T. II.

(**) Ein Liebhaber der Processe kann einen weisen Gebrauch von diesen Betrachtungen machen, um sich von der Proceßsucht zu heilen.

wollen erleuchtete, redliche und solche Richter voraus setzen, wie man sie in einem Parlamente, als das zu Paris ist, zu vermuthen Ursache hat. Sie sind Menschen, erzittert ihr Proceßführer! Ihr gewinnet einen Proceß lediglich durch eine einzige Stimme; diese Stimme könnte euch fehlen, und ihr wäret ohne Hülfe verlohren. Ihr seyd bey dieser Kammer des Parlaments gerichtet worden; wenn ihr bey einer andern gerichtet worden wäret, so hättet ihr diesen Proceß verlohren. Was sage ich? Ihr solltet diesen Vormittag gerichtet werden, eure Sache würde ein unglückliches Looß gehabt haben; sie ist bis Nachmittags ausgesetzt worden, und ihr habet gewonnen. Ein Richter, der sich für euch erkläret hat, war in einer vortheilhaften Gemüthsverfassung, weil er einen Anspruch hat, der dem eurigen gleich ist. Dieser war zerstreut, und jener schlief; denn der Schlaf kömmt oft wider Willen. Wenn diese Rathspersonen recht aufmerksam gewesen wären: so würdet ihr ihre Stimmen nicht erhalten haben. Dieser Referente, den ihr die Seele eurer Sache nennet, ist wider euch eingenommen in die Kammer gekommen; in dem festen Vorsatze, wie es scheint, euch zu verdammen; er hat mit einem geschickten Richter geredet, er hat die Meynung geändert, er spricht euch den Gewinn der Sache zu. Eure Gründe haben mich gestern beweget, zweifelhaftig gemacht, und an sich gezogen; heute wiederholet ihr sie mir, sie fahren über mein Gemüth hin, sie dringen nicht ein. Was dem einen Richter

ein

ein unumstößlicher Beweis ist, das ist für den andern ein betrüglicher Schluß: gleichwohl sind alle beyde erleuchtet. Man fängt bey Einsammlung der Stimmen an einer Seite an; wenn man an der andern angefangen oder sie außer der Ordnung genommen hätte: so würde der Proceß anders abgeurtheilt worden seyn, weil derjenige, der zuerst gestimmet hat, die andern Stimmen an sich gezogen hat, und seine Meynungen ansteckend sind. Dieses äußert sich gemeiniglich in Ansehung der Richter, und ihr getrauet euch noch Processe zu führen! Allein ihr werdet eure Verwegenheit bewundern, wenn ihr erfahret, daß ihr, außer diesen Zufällen, die einer entschiedenen Sache begegnen, von andern Männern gerichtet werden könnet, die sich durch das Ansehen und die Gewogenheit leiten lassen, die bey den Reizungen eines verführerischen Geschlechts ein offenes Herz haben, die ihre Neigung um Rath fragen, die ihre Freundschaft auf eurer Gegenpart Seite zieht: denn es können sich in allen Gesellschaften von Richtern dergleichen Personen einschleichen.

Nach diesem führet Rechtsstreite, wenn ihr dürfet. Ihr beweinet die Blindheit eines Spielers, der eine wichtige Summe Geldes, aufs Glück der Würfel oder der Karte waget, die eurige ist noch ärger. Wenn dieser Spieler gewinnet, siehe da! so ist er reich. Allein ihr Processführer, die ihr eben dieselbe Gefahr laufet, seyd oft Bettler, nachdem ihr eure Rechtssache gewonnen habet. Ihr nehmet eure Zuflucht in

den Tempel der Gerechtigkeit. Der Anwald bestiehlt euch ungestraft in dieser Freystatt, er beraubet euch, indem er euch beschützet, er erwürget euch, indem er euch vertheidiget. Es ist ein Wallfisch, der euch verschlingt, um euch vor der Wuth des Sturms zu retten, und wenn der Sturm sich geleget hat, so speyet er euch wiedernackigt an das Ufer aus. Rechtet nach diesem noch weiter, wenn ihr Lust habet.

Ich will wegen der Anwälde noch eine Lehrfabel anführen, welche der erste Präsident, Herr Novion, in einer Strafrede erzählt, die er an diese Beamte der Gerechtigkeit gehalten hat: „Ein Schaf, saget er, das sich vor dem stürmi„schen Wetter verwahren wollte, floh in einen „Dornbusch; als es wieder heraus gehen „wollte, ließ es seine Wolle darinnen hängen.„ Man mache die Deutung.

Die beschämten betrüglichen Spieler.

In der Zeit, da ich meine Handthierung zu Lyon trieb, vertraute mir Herr Fruferi eine Sache an, die er wider gewisse Fänger hatte, die ihn im Spiele betrogen. Er hatte einen Theil ihres Gewinstes

stes baar bezahlt, und wegen des Uebrigen eine Handschrift ausgestellt. Als er sie bezahlen sollte, giengen ihm die Augen auf, und er fragte mich um Rath. Ich ärgerte mich dermaßen über die Betrügerey, der er zum Schlachtopfer gedient hatte, daß ich ihm anrieth, eine Klage wider sie zu erheben. Was versuchet man nicht, die Bande einer unrechtmäßigen Schuldverschreibung zu zerreißen?

Das üble Gerücht der falschen Spieler ward in der Erkundigung, die ein ähnliches Gemälde davon machte, in sein volles Licht gesetzt. Ich gab folgende Schrift ans Licht, welche, ich kann es wohl sagen, großen Beyfall gefunden hat, weil sie die Neubegierde aller Welt zu befriedigen, wieder gedruckt werden mußte. Ich verlange mir durch diesen guten Abgang kein großes Ansehen zu geben. Seitdem ich Werke in den Buchläden unter dem Staube vermodern gesehen, die, als sie ans Licht traten, stark abgiengen: so werde ich diesen Abgang nur als einen glücklichen Eigensinn betrachten. Ich vergleiche dieses Glück, mit dem Glücke des Spiels. Wenn man also ein Buch heraus giebt: so waget man eben so viel, als bey dem Bassette. Wie viel unglückliche Bücherschreiber, deren

Werke nach dem Pfunde verkaufet werden, können sagen:

Zwanzig mal verlohren, und allezeit der erste Preis!

Man kann sagen, daß das Glück des Spieles die Begebenheiten des Lebens regieret.

Klageschrift

für den

Herrn Peter Fruferi,

Bürger zu Lyon, Ankläger eines,

wider die Herren

Radiour, Rocgece und Riban,

Angeklagte, andern Theils.

In den Rang der verderblichen Leute für die bürgerliche Gesellschaft, setzet man denjenigen, der die Kunst im Spiele zu betrügen ausübet. Es ist ein vertrauter Dieb, dem man sich ohne Mistrauen überliefert. Er nimmt uns den Beutel nicht mit Gewalt, sondern mit List; oder man tritt ihm denselben vielmehr ab, da man von dem Glücke überwunden zu seyn glaubet, mittlerweile man es durch eine Kunst geworden ist, die auch dem Glücke überlegen ist. Man denket, man sey das Ziel des

eigensinnigen

eigensinnigen Glücks, und schmeichelt sich, wenn es uns zuwider ist, daß uns eine glückliche Umkehrung desselben rächen werde; und man ist einem falschen Spieler zum Raube, der das Glück beherrschet, und ihm nur erlaubet, uns so viel von seinen Gunstbezeigungen zuzuwenden, als er für dienlich erachtet.

Ein Räuber lauert uns in dem Winkel eines Holzes auf, wo er sich versteckt hat; wenn er in der Stadt raubet, so geschieht es gemeiniglich des Nachts; er ist besorgt, sich den Augen der Zeugen zu entziehen. Der falsche Spieler raubet am hellen Tage, an einem öffentlichen Orte, er plündert uns vor aller Welt, und oft im Angesichte der alleraufmerksamsten Zuschauer aus. Die Verrätherey, welche mit diesem Laster den äußersten Grad der Schändlichkeit verbindet, machet das Kennzeichen dieser Gattung des Raubes. Dieser Räuber plaget die bürgerliche Gesellschaft, vergället die angenehmsten Zeitvertreibe des Lebens durch den Köder des Spiels, und reißet uns in den Abgrund der Dürftigkeit.

Es ist dem gemeinen Besten an der Bestrafung dieses Verbrechens ungemein viel gelegen. Man bedarf eines großen Exempels, die Frechheit der Spieler zu zähmen, welche die Redlichkeit, die die Seele des Spiels seyn soll, unter die Füße treten und den Untergang vieler Familien verursachen. Der Ankläger wird in dieser gerichtlichen Verfolgung von einem großen Beweggungsgrunde unterstützt, weil der öffentliche Nu-

tzen mit dem seinigen vermischet ist, und er für das gemeine Beste arbeitet.

Hier ist die aufrichtige Geschichte der Kunstgriffe, die man angewendet hat, ihm über acht hundert Livres abzustehlen. Radiour redete ihn in der Opera an, und sagte nach einem kleinen Vorspiele der Höflichkeit zu ihm: „Ich entsinne „mich, daß ich euch seit etlichen Jahren eine „Pistole schuldig bin, um mich meiner Schuld „zu entledigen, biethe ich euch eine Abendmahl„zeit bey dem Chalamal an.„ (Dieß war ein Speisewirth.) Herr Fruferi dankte ihm, und entgieng diesesmal der Falle, die man ihm stellen wollte. Radiour ließ sich nicht abschrecken; er machte es wie ein Fischer, der seine Fischerey deswegen nicht liegen läßt, weil er einmal einen leeren Zug gethan hat. Er ließ dem Herrn Fruferi durch Abgeschickte nachspähen, welche seine Gänge auskundschaften mußten. Endlich traf er ihn in Gesellschaft des Ribau, eines Menschen von seinem Gelichter, auf dem Wechselplatze an, und both ihm die Mittagsmahlzeit auf dem Stadtkeller an. Dieser, welcher ihre Absichten nicht einsah, nahm das Anerbiethen an. Sie begaben sich in dieses Wirthshaus, wo sich Rocgece, ein Gehülfe dieser beyden Falschspieler, auf die erhaltene Nachricht, daß der Fisch in der Reuse wäre, auch einfand, um den andern beyden das Garn heraus ziehen zu helfen.

Sie schlugen dem Herrn Fruferi vor, bis zur Mittagsmahlzeit ein wenig zu paschen. Er entschuldigte sich anfänglich, allein er mußte

endlich

endlich ihrem heftigen und inständigen Anhalten nachgeben; er verlohr sechs Louisdor, das war alles Geld, das er bey sich hatte. Er argwohnte, daß man ihn mit falschen Würfeln betrogen hätte; er beklagte sich; allein er hielt sich damals bey diesem Verdachte nicht auf. Damit man bey einerley Figur bleibt, so kann man sagen, daß dieß die letzten Bestrebungen des Fisches gewesen, der vergeblich in dem Garne herumzappelt. Dieß ist der erste Aufzug des Stücks, die Mittagsmahlzeit diente zum Zwischenspiele.

Herr Fruferi wollte nach der Mahlzeit weggehen; allein die Gauner hatten beschlossen, ihn zum Helden des Stücks zu machen, das sie spielen wollten, und ein Held verläßt die Schaubühne nach dem ersten Aufzuge nicht; er hatte seinen Namen nur erst bekannt gemacht. In den folgenden Aufzügen mußte er erst mit vielem Glanze erscheinen, und zeigen, daß er die Seele des Werks ist. Rocgece nahm zu den allerstärksten Schmeicheleyen Zuflucht, den Herrn Fruferi zum Spielen zu vermögen. Dieser sagte: er hätte kein Geld bey sich. Der Gauner hatte diese Hinderniß bald gehoben, er erboth sich auf seine Handschrift zu spielen. Hierauf gab sich Herr Fruferi; er machte zwo Verschreibungen, jede auf 400 Livres unter diesem Tage ausgestellt, auf des Rocgece Order in der laufenden Zahlungsfrist zahlbar; sie wurden untern Leuchter geleget; es wäre eben so gut gewesen, wenn sie dieser Betrüger gleich in seinen Schubsack gestecket hätte; er konnte ganz

gewiß errathen, daß ihm das Glück günstig seyn würde, weil er nach seinem Gefallen darüber schaltete. Rocgece und Radiour spielten Trischacken mit ihm, Ribau stellte sich zu wetten. Dieß ist ein gewöhnlicher Kunstgriff der Gauner, einer von ihnen wettet auf den, der das Schlachtschaf ist, damit er einen Vorwand hat, sein Spiel zu sehen, und es seinen Gesellen durch Zeichen verrathen kann. Man muß es solchen glücklichen Köpfen, als der Angeklagten ihre sind, Dank wissen, daß die Kunst im Spiele zu betrügen, zu unsrer Zeit zu ihrer Vollkommenheit gebracht worden; und sie haben ihren Nachfolgern wenig Entdeckungen zu machen übrig gelassen. Rocgece trug die beyden Schuldverschreibungen, die Belohnung seiner verderblichen Geschicklichkeit davon. Dieß war die Auswickelung des Stücks, wo man zum Nachtheile der scharfsinnigen Regeln der Schaubühne das Laster belohnet sieht. Allein es ist der Gerechtigkeit vorbehalten, die letzte Hand an dieses Stück zu legen, eine andre Auswickelung dazu zu fügen und sie nach den wahren Regeln einzurichten.

Herr Fruferi, welcher Ursache zu glauben hatte, daß man ihn betrogen hatte, machte den Angeklagten heftige und beißende Vorwürfe; also steckten sie das Geld und die Schimpfworte ein: man muß wider Willen die Trespe mit dem Roggen einernden.

Herr Fruferi bezahlte eine von den Schuldverschreibungen, ob er gleich von der Untreue über-

überzeuget war, die man ihm gespielt hatte; allein er ward durch die Furcht vor einem Processe, und durch eine falsche Schaam, für einem einfältigen Gümpel gehalten zu werden, zurückgehalten; ob gleich dieses Looß die allerehrlichsten Leute treffen kann, weil das Mistrauen in denjenigen Seelen, die die Redlichkeit und Aufrichtigkeit zum Erbtheile haben, keine tiefen Wurzeln schlägt.

Nachdem er aber verständige Personen um Rath gefraget, welche ihm vorgestellt, daß der Ruf der Angeklagten ein Zeugniß wider sie ablegte, und überleget hat, daß er ihre Untreue beweisen könnte, und das gemeine Beste erforderte, daß sie bekannt würden, so hat er dem Herrn Criminallieutenant seine Klage übergeben, der ihm erlaubet hat, Untersuchung anzustellen. Er hat zwanzig Zeugen abhören lassen, welche nicht allein das Verbrechen, darüber sich der Ankläger beklaget, sondern viel andre von gleicher Art, welche die Früchte einer in ihren Herzen eingewurzelten Gewohnheit zu betrügen sind, entdecket haben. Es ist die persönliche Vorladung wider sie verordnet worden. Ob sie gleich alles angewendet haben, die Wahrheit zu verheelen, die sie verdammet, so haben sie sie doch, ungeachtet aller ihrer Kunstgriffe, in ihren persönlichen Antworten verrathen.

Man wird zween Sätze fest setzen. Der erste ist, daß, wenn die Ursache des wahren Versprechens des im Spiele gewonnenen Geldes so rechtmäßig wäre, als solche unerlaubt ist, sie

doch

doch niemals eine wahrhafte Verbindlichkeit machen würde.

Der andre Satz. Man behauptet, daß die Versprechung, davon die Rede ist, die Frucht der Kunst zu betrügen, welche die Angeklagten vollkommen verstehen, und folglich nichtig ist.

Erster Satz.

Ein Versprechen, dessen wahrhafte Ursache das Spiel ist, kann niemals eine wahrhafte Verbindlichkeit verursachen.

Wie könnte man behaupten, daß ein dergleichen Versprechen verbinden könnte? Keine Verbindlichkeit ist ohne Ursache (*): welches ist die Ursache dieses Versprechens? Es könnte keine andre seyn, als die Ungewißheit des Ausganges: Diese Ungewißheit ist weder gründlich noch wesentlich genug, daß sie diese wechselhafte Verbindlichkeit hervorbringen sollte, die die Parteyen gegen einander bindet, und die man synallagmatisch nennet. So lautet der Vergleich der Spieler:

> Ich verbinde mich, wenn euch das Glück günstig ist, euch eine solche Summe zu bezahlen.

Dieses

(*) Cum nulla subest causa propter conventionem, hic constat non posse constitui obligationem. *Lib. 7. §. 4. ff. de pactis.*

Dieses Versprechen geht also einzig auf das Glück oder den ungefähren Zufall: ich bin euch diese Summe schuldig, weil ihr glücklicher seyd, als ich. Ist diese Ursache meiner Verbindlichkeit vernünftig? ist sie auf die Billigkeit gegründet? ist es nicht eine eben so wunderliche und eigensinnige Ursache, als das Glück selbst?

So bald sich die Vernunft und die Billigkeit selbst einer Ursache widersetzen, muß man alsdenn die Verbindlichkeit, die sie beseelet, nicht verwerfen?

Man unterscheidet vier Arten des Spiels. Es giebt Spiele, wo das Glück allemal den Ausschlag giebt, als Trischacken, Landsknecht und Bassette; man kann sie nicht anders spielen als aus Absichten auf Nutzen, und dergleichen Spiele sind wahrhafte Gewerbe; wir wollen sie auf diesem Fuß prüfen. Was ist eine Handlung, deren Vortheil nur auf Ursachen gegründet ist, die der Vernunft und Billigkeit zuwider sind, wie wir es bewiesen haben? Es giebt Spiele, wo die Wissenschaft des Spielers einzig und allein den Preis erhält, ohne daß das Glück den geringsten Theil daran hat. Diese Spiele sind vielmehr Studien als Spiele.

Montagne saget, zum Exempel, daß das Schachspiel nicht Spiels genug sey. Ein geschickter Schachspieler ist seines Gewinsts versichert, wenn er sich mit einem schwächern Spieler einläßt: übertritt er nicht die Regeln der Gerechtigkeit, wenn er dieses Spiel um Geld

mit

mit ihm spielet? stellet er ihm nicht eine Falle, die nicht fehlen kan? Der ganze Unterschied zwischen dem Diebstahle, den er an dem Gelde, das er bey sich hat, begehen würde, und dem Gewinste, den er bey diesem Spiele von ihm macht, ist, daß er ihn hierdurch noch geschickter und feiner bestiehlt,

Es giebt eine dritte Art des Spieles, wo die Wissenschaft und das Glück des Spielers wechselsweise zu siegen scheinen; als Picket, Lomber und Trictrac; und dieß sind die schönsten unter allen Spielen, weil die Aufmerksamkeit, die sie erfordern, keine Bemühung des Verstandes ist, welche erschöpfet, und die Eigensinnigkeiten des Glücks, welche von der Wissenschaft des Spielers gemildert werden, bringen ein wahres Vergnügen hervor, das ohne die Anlockung eines großen Vortheils erhalten wird.

Man kann wider diese Spiele eben dieselben Gründe einwenden, die man wider die Spiele angewendet hat, wo das Glück einzig und allein herrschet, und diejenigen, welche nur von der Wissenschaft des Spielers abhangen.

Endlich giebt es Spiele, die auf die Fertigkeit ankommen, als das Ballspiel, das Billiard. In diesen Spielen will die Klugheit, daß man sich weder mit einem starken Spieler abgebe, noch eine große Summe mit ihm wage, weil dieser Spieler seine Partie so wohl machet, daß der mittelmäßige Spieler allezeit den kürzern ziehen muß, indem er seine Stärke und sei-

nes

nes Gegners seine im äußersten Grade der Deutlichkeit kennet. Man muß überhaupt schließen, daß die Ursache aller Verbindlichkeiten der Spiele, die Regeln der Gerechtigkeit verletzet: allein damit ich bey dem Falle in diesem Processe bleibe, der einzig und allein das Glücksspiel zum Gegenstande hat: So ist die Ursache desselben so ungerecht, daß bey den Römern das Gesetz nicht allein denjenigen, der im Glücksspiele gewonnen hatte, keine Klage gab, wenn er nicht bezahlet worden war; sondern auch die Klage der Zurückforderung (Actio Condictionis) wider ihn verstattete, wann er bezahlet worden war, so gar, daß, wann ein Sohn sein Geld im Spiele gegen seinen Vater, und ein Sklave gegen seinen Herrn verlohren hatte, sie Klage wider sie anstellen und es wieder fordern konnten (*). Cujaz beobachtet über dieses Gesetz, daß diejenigen, welche ein Handwerk aus den Glücksspielen machten, für ehrlos geachtet worden, und nach dem alten Rechte derjenige, welcher in dergleichen Spielen gewonnen gehabt, das Vierfache zu ersetzen verdammt worden wäre; Lib. 3 de Aleatoribus & Aearum lusu. Justinian verboth das Glücksspiel auch in den Privathäusern, und gab denen, die ihr Geld darauf verlohren hatten, oder ihren Erben, und in deren Ermangelung der Gemein-

ein-

(*) Adversus Parentes & in Patronos repetitio ejus, quod in alea lusum est, utilis hoc Edicto danda est. *L. ult. ff. de Aleat.*

einnahme die Klage, es wieder zu fordern, ohne daß man die Verjährung von dreyßig Jahren dawider einwenden konnte (*).

Die Bürgen des Spielers, der verspielet hat, sind gänzlich frey. Perezius über eben dieses Gesetz schließt, es sey derjenige welcher auf Borg und in einem Glücksspiele gespielet hat, nicht verbunden, dasjenige zu bezahlen, was er verlohren hat; er führet Carls des fünften in Spanien herausgegebene Verordnung an, welche es also befiehlt. Er füget dazu, die Gewohnheit, welche die Glücksspiele billiget, sey wider die guten Sitten: sie habe wohl das Gesetz dermaßen mildern können, daß dergleichen Spiele ungestraft wären; allein sie hat denen, die ihr Geld verlohren, die Klage nicht nehmen können, die man ihnen zugestanden hat, es wieder zu fordern.

Guinier über den Titel der Pragmatik, de spectaculis in Ecclesia non faciendis, entscheidet nach der Meynung des Hostiensis und

(*) Victum in aleæ lusu non posse conveniri, & si solverit habere repetitionem tam ipsum quam Hæredes ejus adversus Victorem, & ejus Hæredes, idque perpetuo etiam post triginta annos: quod si vel ejus Hæredes repetere neglexerint, liceat cuicunque volenti & præcipue civitati, in qua id factum est Primati vel Defensori repetere, & in opera civitatis id expendere: data autem super aleæ lusu cautio sit irrita & condici possit. L. 1. Nulli liceat in publicis vel privatis domibus vel locis ludere. L. 3.

und anderer Canonisten, daß derjenige, der beym Glücksspiele gewonnen hat, gehalten ist seinen Gewinst zu erstatten. Er beobachtet hierauf, daß die Verbindlichkeit, derer wahrer Ursprung das Spiel ist, nach des Bartholus Meynung nichtig sey. Eben so ist es, saget er, wenn der, der mit mir spielet, oder mich spielen siehet, mir Geld leihet, das Spiel fortzusetzen, nach der Glosse in L. I. in principio, und in L. fin. super verbo accepit pecuniam. ff. de alea. Julius Clarus saget, ein gemachter Vergleich wegen des Spiels ist nicht erlaubt, und dieß ist die Meynung aller Rechtslehrer. Weil man, saget er, des Spiels wegen nicht rechten kann, so kann man wegen dieser Materie sich auch nicht vergleichen: Præterea in ludo vel occasione ludi non est licita transactio. Ita tenent communiter Doctores: cum enim occasione ludi non possit esse lis, pariter non cadit transactio. *Julius Clarus, ff. Ludus.*

Brunnemann über den 43 Titel im Codex de Aleatoribus, und Johann Faber im 3 B. des Codex im 43 Titel, entscheiden, daß derjenige, der bey einem Glücksspiele verlohren hat, sein Geld wiederfordern kann. Wir haben verschiedene Verordnungen, welche die Glücksspiele verbothen haben, des H. Ludewigs in 1254, Carls des fünften in 1369, den Befehl von 1511 und das Parlamentsverboth von eben diesem Jahre, welches überhaupt die Würfelspiele und Trischacken verbiethet, und worunter auch die Akademien und Oerter begriffen werden, wo

man öffentliche Spieltische hält. Der 59 Artikel der Verordnung von Moulins ist noch weiter gegangen. So lauten seine Worte:

„Und weil wir vernommen haben, daß „einige von unsern unmündigen Unterthanen, „in ihren jungen Jahren durch Verführung zu „Glücksspielen verlocket worden, wobey sie ihre „Tugend und Vermögen verlohren und durch„gebracht haben; so haben wir verordnet, daß „die in solchen Spielen verlohrnen Gelder und „Güter, von den Unmündigen, ihren Vätern, „Müttern, Vormündern und Pflegern, oder „nahen Anverwandten wieder gefordert wer„den können, und wollen, daß ihnen dieselben „Güter wieder gegeben werden sollen, um sie „zum Nutzen der Unmündigen anzuwenden und „ihren Untergang und ihr Verderben zu ver„meiden; ohne durch Gegenwärtiges dergleichen Spiele unter Mündigen zu billigen, in „Ansehung derer wir die Verordnungen unse„rer Vorfahren beobachtet haben wollen, und „daß von unsern Richtern, so wie die Materie „darinnen entschieden worden, darüber gehal„ten werden soll.

Endlich hat die Verordnung von 1629 die Vorsicht so weit getrieben, als sie in dieser Materie gehen konnte; die Worte derselben verdienen ihrer Wichtigkeit wegen angeführt zu werden.

Art. 138. „Wir erklären alle durch Spiel „gemachte Schulden für nichtig, und alle we„gen Spiels ausgestellte Versprechungen und

Hand.

„Handschriften, so verkleidet sie auch seyn mö-
„gen, für null und von keiner Wirkung, und
„entladen sie von allen bürgerlichen und natür-
„lichen Verbindlichkeiten; wir wollen, daß ih-
„rentwegen der Ausspruch des Richters ange-
„nommen werde; wir wollen und befehlen, daß
„alle Versprechungen aufgehoben werden, und
„die Innhaber derselben, es mag nun der erste
„Gläubiger oder derjenige seyn, dem sie abge-
„treten worden, nicht allein mit ihrer Klage
„wegen der Bezahlung der in den Versprechun-
„gen enthaltenen Summen vor Gericht abge-
„wiesen, sondern auch, wann es bewiesen ist,
„daß sie von Spiele herkommen, in eine gleiche
„Summe, als in den Versprechungen enthal-
„ten ist, für die Armen verdammet werden:
„Wir verbiethen allen und ieden, weder Geld,
„Edelgesteine oder andere Sachen zum Spie-
„le zu leihen, noch für diejenigen, so spielen,
„gut zu sagen, bey Strafe des Verlusts ihrer
„Schulden, und Nichtigkeit der Schuldver-
„schreibungen, wie gesagt ist, und der Einzie-
„hung des Leibes und der Güter, als Verfüh-
„rer und Verderber der Jugend, wegen der
„unzähligen Uebel, die man alle Tage sich er-
„äugen sieht.

Artik. 141. „Und da die unbändige Nei-
„gung zum Spiele manchmal so weit geht, daß
„man um unbewegliche Güter spielet, so wollen
„und erklären wir, daß ungeachtet des Verlu-
„stes und der Ueberlieferung der unbeweglichen
„Güter, ob es gleich in einem Verkaufe, Tausch

„oder sonst verkleidet worden, die Hypotheken „unverletzt den Weibern wegen ihrer Gerech„tigkeiten, und den Gläubigern wegen ihrer „Schulden, ungeachtet aller Decrete, bleiben „sollen, wenn es bewiesen ist, daß die Veräu„ßerung der unbeweglichen Güter vom Spiele „herkömmt: Doch alles dieses unserm Befehle „vom Monate May 1614, der wegen der Spiel„häuser und Glücksspiele ergangen, und dem „Verbothe unsers Parlaments unbeschadet, das „dieserwegen den darauf folgenden Brachmo„nat gegeben worden, welche wir wollen, daß sie „in ihrer Kraft und Stärke bleiben.

Die Verordnung von Orleans im 101 Artikel verbiethet die Spiele mit Würfeln, und alle Glücksspiele ohne Unterschied bey Leibesstrafe. Hieraus folget, daß in dem Falle einer Schuldverschreibung wegen Glücksspiels, die unter dem Namen des Darlehns versteckt ist, der Beweis durch Zeugen angenommen werden muß: allein der Beweisführer muß articuliren, daß die Versprechung falsch ist. So viel ist allezeit gewiß, daß, gesetzt, man hätte auch keine Acht auf diese Klage, wenn man dabey keine Vermuthung des Betrugs und der Gaunerey hätte, dieser Beweis unstreitig statt hat, wenn sich dabey Anzeigen des Betrugs und angewendeter böser Mittel finden: dieß wird in der französischen Sprache durch die Wörter escamoter, spitzbübeln, excroquer, abbetrügen, welche mit filouter, listig bestehlen, gleiche Bedeutung haben, vollkommen ausgedruckt. Dieser

ser Beweis von einem Betruge kann durch die Personen geschehen, die denjenigen, den sie haben betrügen sehen, haben spielen gesehen; ob es gleich scheint, daß man ihr Zeugniß nicht annehmen dürfe, weil die Zuschauer des Spiels müßige Leute sind, deren Ruf nicht der beste ist, und die oft selbst Gauner und Betrüger sind.

Allein Guimier an dem Orte der Pragmatik, den man angeführt hat (*), saget, daß man sich auf dergleichen Leute, die in schlechten Rufe stehen, verlassen müsse, weil man gemeiniglich an diesen Oertern keine ehrliche Leute finde.

Hingegen ist der Beweis zum Besten der Spieler, die gewonnen haben, nicht erlaubt, wenn sie articuliren, daß derjenige, der verlohren hat, nach geendigten Spiele sie zu bezahlen versprochen hat: nicht allein in Glücksspielen, sondern auch in erlaubten Spielen; weil keine gerichtliche Klage wegen gewonnenes Geldes erlaubt ist. Dieß ist des Danty Entscheidung in seiner Auslegung über des Briceau Tractat vom Beweise durch Zeugen, im Zusatze über das 10 Capitel 48 und 49 Num.

Eben derselbe Schriftsteller saget in der 52 Num. Daß eben dieselben Grundsätze wider

(*) Et si velles probare quod luserit cum falsis Taxillis, potest probari per homines aleatores & similis conditionis & vitæ, quia in tali loco & ludo non consueverant adesse homines bonæ famæ & vitæ.

diejenigen statt haben, die beym Spiele für die Spieler, und wider diejenigen, die ihnen Geld zu spielen geliehen, gewettet haben; der Beweis durch Zeugen darf zu ihrem Besten nicht angenommen werden, denn man muß sie selbst als Spieler ansehen, die andere zum Spielen reizen und keine Gunst verdienen. Auch saget Guimier am angezogenen Orte, es ist eben so viel, als wenn sie selbst spielen (*).

Es folget auch daraus, und die Folgerung ist keiner Einwendung fähig, daß der Beweis von der Gaunerey wider eine Schuldverschreibung erlaubt ist, deren wahre Ursache der Gewinst ist, den sie gebracht hat; weil die Verordnungen welche die Beweise der Vergleiche wider schriftliche Urkunden verbiethen, keine Anwendung bey einem Verbrechen haben können. Wir kommen also zum Beweise.

Anderer Satz.

Man beweiset, daß die Versprechung der Gegenstand dieses Processes, die Wirkung von der Kunst im Spiele zu betrügen, welche die Angeklagten ausgeübet haben, und folglich nichtig ist.

Man wird mit den Vermuthungen anfangen und also stufenweise zur Wahrheit kommen.

(*) Item non tantum ludens punitur, sed etiam particeps ludi ipsius, licet ipse non ludat; nam particeps in ludo dicitur facere fraudem Legi & Statuto, qui ludit per interpositam personam.

men. Die erste Vermuthung wird von der Lebensart hergenommen, welche die Angeklagten als Spieler führen; Wir haben gesehen, daß diese Lebensart unter den Römern mit der Ehrlosigkeit bemerkt war.

Nichts ist, ich will nicht nur sagen der christlichen Redlichkeit, sondern auch der weltlichen Redlichkeit mehr zuwider, als wenn man das Schild eines Spielers aushängt, und die Welt belehret, daß man seine ganze Lebenszeit dem Spiele weihet, daß man alle seine Absichten darauf richtet, und daß es uns bis in den Schlaf-verfolget, wenn es uns ja aus einer sonderbaren Gnade erlaubt, daß wir uns demselben überlassen. Alle Bürger einer Stadt sind die Glieder eines politischen Körpers, welches der Staat ist: Sie müssen also alle nützlich seyn; sonst muß er sie als Glieder, die ihm zur Last sind, abschneiden. Was für Nutzen bringt ein Spieler? Wenn wir alle durch unsere Verrichtungen etwas beytragen sollen, damit in einem Staate ein gutes Verständniß herrsche, das uns mit einander vereiniget und verbindet, muß man nicht sagen, daß ein Spieler zu nichts geschickt sey, als Mishelligkeit zu stiften? Es sind auch alle Menschen darinnen eins, daß sie ihn als die unnützlichste Last, damit die Erde beschweret seyn kann, ansehen, weil die Erfahrung lehret, daß er die Pflichten des menschlichen Lebens unter die Füße tritt (*), und man

(*) Baldus supra authentic. quo loco c. de Coll. in fin.

Vätern, Kindern, Ehemännern und Freunden kein böserer Muster geben kann. Ein berühmter Rechtsgelehrter saget, das Gesetz vermuthe, daß ein Spieler ein Verschwender sey (*). Nach dem Sinne des Gesetzes kann man einem Spieler die Verwaltung seines Vermögens untersagen. Der Verfasser der Beobachtungen über die peinlichen Materien unter dem Titel von Spielen, saget, ein Spieler von Profession dürfe vor Gerichte nicht zugelassen werden, Zeugniß abzulegen; er führet den Rechtsgelehrten Grammaticus an, der dieser Meynung ist.

Es ist sittlicher Weise unmöglich, daß ein Spieler von Profession beym Spiele nicht betrüge. In kützlichen Gelegenheiten sind die Versuchungen vielfältig: sollte man nicht unter denselben erliegen, da man von einer heftigen Begierde, das Verlohrne wieder zu gewinnen, geplaget wird? Wenn uns die ersten Versuchungen wankend machen, so werfen uns die letzten gänzlich übern Haufen, man darf nur das menschliche Herz kennen, um sich zu überzeugen, daß eine Tugend, die sich so oft der Gefahr bloß stellet, endlich Schiffbruch leidet. Wer sollte ihn außerdem davon abhalten? Sollte es seine Vernunft seyn? allein ist sie nicht verfinstert und in dem Verluste erloschen? Wie ist es zu glauben, daß ein Spieler, der alle listige

Griffe

(*) Lex præsumit ipsum ludentem dilapidatorem bonorum suorum, & ipsum male uti substantia sua.

Griffe des Spiels weis, seine Wissenschaft nicht anwenden sollte, sein Gut zu behalten, das ihm das wunderliche Schicksal des Spiels entreißen will? Wenn seine Tugend in so vielen widrigen Zufällen allezeit die Oberhand gehabt hätte, so müßte er aus einem mit besondern Vorrechten begabten Leime seyn gekneten worden, daraus das Wesen der Menschen nicht gemacht ist.

Ob gleich die Rechtsgelehrsamkeit nicht sehr vertraulich mit der Dichtkunst ist, so kann sie dennoch, da diese die Vernunft ausschmücket, und sich durch die Bilder, die sie vorstellet, und durch die angenehmen Töne, die das Ohr kützeln, in die Seele einschleichet, zu derselben Zuflucht nehmen, um die Bewegungsgründe vorzutragen und einzuprägen, die ihre Gesetze beleben. Wir wollen also hören, was die Frau Deshoulieres saget.

Les plaisirs sont amers, d'abord qu'on en abuse.
Il est bon de jouer un peu:
Mais il faut seulement que le jeu nous amuse.
Un Joueur, d'un commun aveu,
N'a rien humain que l'apparence
Et d'ailleurs il n'est pas si facile qu'on pense.
D'être fort honête homme, & de jouer grand jeu.
Le desir de gagner, qui nuit & jour occupe
Et un dangereux aiguillon,
Souvent, quoique l'esprit, quoique le cœur soit bon,
On commence par être dupe,
On finit par être fripon.

Das ist:

Wenn man die Lust misbraucht: so ist sie bitter.
Ein wenig Spielen, das ist gut.
Doch muß uns nur das Spiel zum Zeitvertreibe dienen.
Ein Spieler hat, wie jedermann gesteht,
Nichts menschliches, als die Gestalt.
Und außerdem so ists so leicht nicht, als man denket,
Sehr ehrlich seyn und große Spiele spielen.
Denn die Gewinnbegier, die Tag und Nacht ihn plagt,
Ist eine Reizung voll Gefahr.
Oft, ist das Herz und das Gemüth gleich gut,
Wird man im Anfang erst betrogen,
Und dann zuletzt selbst ein Betrüger.

Die größte Ursache, welche die Gesetzgeber bewogen hat, die Glücksspiele zu verbiethen, ist der Vorsatz, den sie gehabt haben, den Untergang der Familien zu verhüten, welchen der große Verlust derjenigen verursachet, die von der Neigung zum Spiele hingerissen werden. Man muß auch beobachten, daß das Spiel eine Gelegenheit zu abscheulichen Gotteslästerungen und Ruchlosigkeiten ist. Ein Spieler, der verliehret, überredet sich, das Schicksal des Spiels sey eine wunderliche und eigensinnige Gottheit, welche ihn aus einem blinden Vorzuge seines Guts beraubet, und es seinem Gegner giebt: Diese Ungerechtigkeit ärgert ihn, er lehnet sich wider diese Gottheit auf, davon er sich einen falschen

schen Begriff machet: folglich vergreift er sich an Gott, weil wir keinen andern, als ihn allein anbethen.

Die Dichtkunst wird uns auch Züge darbiethen, diesen unglücklichen Spieler abzumalen (*).

Et qui sans cesse au jeu, dont il fait son etude,
Attendant son sort d'un quatorce ou d'un sept,
Voit sa vie ou sa mort sortir de son cornet.
Que si d'un sort facheux la maligne inconstance
Vient par un coup fatal faire tourner la chance,
Vous le verrez bientot les cheveux heriſſés,
Et les yeux vers le Ciel de fureur elancés.
Ainsi qu'un Possedé que le Prêtre exorcise.
Fêter dans ses sermens tous les Saints d'Eglise.
Qu'on le lie, ou je crains à son air furieux,
Que ce nouveau Titan n'escalade les Cieux.

Das ist:

Wer stets beym Spiele liegt, auf welches er studiret.
Von einer Fünf und Sechs, sein Schicksal nur erwartet,
Sieht Leben oder Tod aus seinem Becher fallen.
Hat ein verdrüßlich Glück aus falschen Unbestand
Durch einen bösen Wurf das Blatt herumgewand,
So wird man gar bald sehn, wie sich die Haare strauben
Und wie sein wilder Blick voll Wuth gen Himmel schießt,

Wie

(*) Despreaux Sat. IV. Siehe auch Les amusemens serieux & comiques p. 71 u. f. nach der amsterdamer Ausgabe von 1699.

Wie ein Besessener, den man besprengt, beschwört,
Der alle Heiligen in seinen Flüchen ehrt.
Man bind ihn, oder sonst fürcht ich aus seinem Grimme
Der neue Titan werd itzt noch den Himmel stürmen.

Das Gesetz führet folgende Sprache:

Einige spielen, ohne daß sie das Spiel verstehen, sie verliehren ihr Hab und Gut, sie spielen Tag und Nacht. In der Wuth, davon sie hingerissen werden, speyen sie Lästerungen wider Gott aus: dieses hat den Justinian bewogen, die Spiele zu verbiethen (*).

Daß die Angeklagten Spieler sind, die ihr Handwerk mit Glücksspielen treiben, diese Wahrheit bezeuget die ganze Stadt, Herr Martial Dubal, der sechste Zeuge bekräftiget es. Urban Bourard, der achte Zeuge, saget mit ausdrücklichen Worten, daß Rocgece ein Spieler von Profession sey. Claudius Allard, der zwölfte Zeuge führt eben dieselbe Sprache. Stephan Du Pree, der vierzehnte Zeuge saget, er habe den Rocgece etlichemal in Akademien und andern Oertern spielen gesehen. Geneveve Creu-

(*) Quidam enim nec ludentes, nec ludum scientes, proprias substantias perdiderunt diu noctuque perdendo: consequenter autem ex hac inordinatione blasphemare Deum conantur. Commodis Subjectorum prospicientes, hac Lege generali decernimus, ut nulli liceat in publicis vel privatis domibus, vel locis, ludere, neque in specie.

Creuset, die sechzehnte Zeuginn, saget aus, daß die Angeklagten Erzspieler seyn. Es ist eine so gewisse Wahrheit, daß, wenn man sie auch verheelen wollte, die Mauern der Akademien selbst sie aussagen würden, & ipsi parietes clamabunt. Man hat gesehen, daß eine solche Lebensart keine Redlichkeit ankündiget, und wenn sie bey einem Spieler noch nicht gestorben ist, so wird sie doch alle Zufälle haben, daß sie in den letzten Zügen liege. Viel Leute sind geneigt zu glauben, daß ein Beutelschneider und ein Spieler von Profession nicht anders, als das Geschlecht von der Gattung unterschieden sey. Wenn er seine Redlichkeit in der Hitze des Spiels unverletzt erhalten könnte, so würde er das Wunderwerck derjenigen Flammen erneuern, die der dreyen Israeliten im feurigen Ofen verschonten.

Die Angeklagten sind nicht allein Erzspieler von Profession, sondern sie erlauben auch nicht zu zweifeln, daß sie Gauner sind. Herr Martial Dubal saget aus, er habe gehört, daß die Angeklagten ein Gewerbe daraus machten, feine Spieler zu seyn, und daß wenig Leute mit ihnen spielen, die nicht betrogen werden. Er setzet dazu, sind sie in so bösen Rufe, daß man ihnen an denen Orten, wo sie zu spielen verlangen, Karten versaget. Er saget ausdrücklich, man glaube überall, daß sie beym Spielen betrügen.

Herr Nicolas Peter von Chamblancay, Parlamentsrath zu Dombes, der siebente

Zeuge

Zeuge saget, es habe sich ein gemeines Gerüchte in der Stadt ausgebreitet, daß Nadiour, Roc-gece und Ribau nicht redlich spielen. Girard, der neunte Zeuge saget gleichfalls aus, die Angeklagten stünden in dem Rufe, daß sie beym Spiele betrögen; und dieß ist so bekannt, setzet er darzu, daß niemand mit ihnen spielen will. Bernhardin Jomar, der zehnte Zeuge saget, er habe sein Geld verlohren, als er mit Nadiourn und andern seines Gleichen ein Spiel gemacht, und des Tages darauf hätten etliche Personen zu ihm gesagt: „Er hätte sich an die „rechten gemacht, diese Leute thäten nichts an-„ders, als daß sie im Spiele betrögen, und einen „um den andern beym Oehrchen kriegten, wes-„wegen man ihnen auch in den öffentlichen „Spielhäusern keine Karten gebe.

Thomas Grassot, der eilfte Zeuge, saget, er sey von vielen Personen gewarnet worden, daß die Angeklagten sich mit einander verstünden, und man sich, wenn man mit dem einen spielte, hüten müßte, daß der andre das Spiel nicht sehe.

Claudius Allard, der zwey und zwanzigste Zeuge, saget, die Angeklagten würden in öffentlichen Spielhäusern für feine Spieler gehalten, die nicht aufrichtig spielten.

Geneveve Creuset saget aus, sie habe erfahren, daß sie viel Spitzfindigkeit in der Kunst des Spiels haben.

Dieß ist ein beständiges Gerüchte, welches von dem Zeugnisse vornehmer und gemeiner Leu-

te

te unterstützet wird. Denn Herr Martial Dubal saget, er habe diese Wahrheit von viel vornehmen Personen erfahren; der gesundeste Theil der Welt, ja die ganze Welt leget dasselbe Zeugniß ab. Alle diese Stimmen, die sich zu gleicher Zeit erheben, scheinen nur eine einzige auszumachen; es ist ein Geschrey, das zum Himmel dringet, es ist das Geschrey der erzörnten Wahrheit wider die Angeklagten.

Dritte Vermuthung. Diese allgemeine üble Nachrede wird von vielen Unredlichkeiten unterstützet, die sie begangen haben, da sie von ihrer unglücklichen Meynung hingerissen worden, die sie in dem Verbrechen befestiget hat.

Man sieht aus den Aussagen der Herren Martial Dubals und Peters von Chamblancay, daß sie betrogen worden, als sie mit ihnen gespielet. Urban Bouvard saget, er glaube, als er mit dem Rocgece Picket gespielet, so habe er wahrgenommen, daß dieser den Talong zurecht gemacht, und andere Karten untergeschoben hätte; welches ihn auch genöthiget habe, das Spiel aufzugeben. Claudius Allard saget aus, daß, als er mit zween andern Picket gespielet, Rocgece sein Spiel gesehen, und es denen, die wider ihn gespielt, durch Zeichen verrathen habe. Ein offenbarer Beweis von des Rocgece Unredlichkeit ist, daß dieser Zeuge acht Louisdor verlohren, und Rocgece sie mit den Gewinnern getheilet hat. Also bezeuget es Allard. Er füget dazu, er habe oft bemerkt, daß Rocgece nicht redlich gespielt, die Kaufkarten gepackt, auch andere untergeschoben habe. Dieser Zeuge, als

er

er mit dem Rocgece ins Gesicht gestellet worden, behauptet gegen ihn, daß, als er mit zween andern Picket gespielet, dieser Falschspieler, der einen Karn mit ihnen gehabt, dieses Zeugen Spiel besehen, und die Kaufkarten wider seinen Willen in die Hände genommen habe.

Stephana Düpret erzählet einen spitzfindigen Streich des Rocgece.

Es ist auch, nach den Aussagen vieler Zeugen gewiß, daß die Angeklagten zu des Rechnungsbedienten Gardel Untergange vieles beygetragen, indem sie ihm in Spiele ansehnliche Summen betrüglicher Weise abgewonnen haben.

Die vierte Vermuthung ist auf die Gemüthsbeschaffenheit der Angeklagten gegründet. Alle Schriftsteller sind eins, daß die Erkenntniß der Sitten eines Angeklagten und seiner vergangenen Aufführung zur Erläuterung eines Verbrechens sehr wichtig ist, und der Ankläger die Beweise darinn suchen kann. Dieser Grundsatz ist vom Menochius de præsumptionibus im 1 Cap. der 79 Frage, und vom Danhauer Pract. crim. im 36 Cap. gründlich bewiesen worden.

Wenn es wahr ist, daß eine böse Neigung ihre Quelle in dem Geblüte habe, was für Blut muß in des Radiours Adern fließen, da dessen Vater die verhaßte Handthierung eines Sauborstenhändlers in kleinem getrieben, (sie sind gemeiniglich verdächtig, daß sie Diebeshee-ler sind) und dessen Mutter wegen einer lüderlichen Lebensart und eines abscheulichen Diebstahls angeklaget, und durch ein Urtheil der Freyheitsrichter,

heitsrichter, zu einer schimpflichen Todesstrafe verdammt worden. Wenn man weiter zurück gienge, so würde man seinen Großvater mit einer Todesstrafe befleckt finden. Ein schöner Stammbaum, dessen Wurzel sehr schadhaft ist, die Aeste können nichts, als einen verdorbenen Saft davon an sich ziehen.

Ribau ist der Sohn eines Mannes (*), der mit einem Mantel umhüllet war, den man itzo das Kleid zu einem Bestallungsbriefe des Glücks nennet. In seiner Jugend ließ er sich bey den Marktschreyern unterhalten; in dieser Schule hat er sich gebildet, und die Kunst im Spiele zu betrügen ins feinere gebracht. Seine Geschicklichkeit war sein einziges Erbtheil. Er hat seine Meister sehr weit hinter sich gelassen. Er hat sich mit dem Radiour durch eine genaue Freundschaft verbunden; noch stärker aber ist er es wegen der Uebereinstimmung ihrer Gemüther.

Rocgece, ein Gasconier, ist von einer an Abentheueren fruchtbaren Nation; man sollte sagen, er wäre aus dem feinsten Sauerteige dieses Landes zusammen geknetet worden. Der Klang, den das Wort Gasconier in dem Ohre machet, erwecket sogleich den Begriff von der Schalkheit des Geistes und der Hand. Ich weis nicht, was für eine Artigkeit, die in den Manieren der Leute von dieser Nation hervorleuchtet,

sogleich

(*) Er war bey dem Prevot der Kaufleute zu Lyon, Herrn Pecoil, Lackey.

sogleich gefällt und einnimmt: allein oft führet sie ihr aufgeweckter Verstand über die Grenze der Redlichkeit, die sie ohne Bedenken überschreiten. Dieser, welcher mit einem Tuchhändler Girard in Gesellschaft gestanden, hat ihm viele strafbare Untreuen erwiesen, wie man aus der den Acten beygefügten Klage dieses Kaufmanns sehen kann.

Darf man sich wohl verwundern, daß eine so große Sympathie unter dreyen Personen ist, deren Gemüther sich so wohl zusammen schicken? Claudius Allard saget, daß sie unzertrennlich sind. Die Natur hat alle Gründe zu diesem Triumvirat geleget, und sie alle drey gleich gemacht; so bald sie einander gesehen haben, haben sie in dem Innersten ihres Herzens eine Stimme gehört, die ihnen zugerufen: Wir sind für einander gemacht.

Die fünfte Vermuthung entspringt aus ihrem Stande. Sie schmücken sich mit dem Titel von Handelsleuten: alle Welt weis, daß des Nadiour und Ribau Weiber, welche gehandelt haben, ehe sie sie geheirathet hatten, ihren Handel führen, ohne daß ihre Männer etwas dabey thun; und was den Rocgece anbelanget, so haben die Handlung und er, seit der aufgehobenen Gesellschaft, die er mit Girarden gemacht hatte, an beyden Theilen von einander Abschied genommen.

Es ist wahr, sie sind dieserwegen nicht müßig, denn ihre Hände sind niemals unthätig. Sie verthun ungemein viel in Kleidern und Schmausereyen: unterdessen haben sie nur ein

sehr

sehr mittelmäßiges Vermögen gehabt. Was für ein Capital kann sie erhalten? Will man sagen, es sey die Handlung, welche des Radiour und Ribau Weiber treiben? Wer sieht nicht, daß sich bey dem Verfalle, darinn die Handlung ist, die kleinen Kaufleute kaum erhalten können? Wer wird nicht schließen, daß, weil die Angeklagten sich eine beständige Beschäfftigung mit dem Spiele machen, es ihnen eine unerschöpfliche Goldquelle eröffne? und weil diese Quelle ohne Unterlaß fließt, so muß man urtheilen, daß sie das Geheimniß besitzen, das Glück zu fesseln. Denn es ist bekannt, daß, sobald man sich dem Schicksale des Spiels überläßt, es uns bald zu oberst seines Rades, und bald wieder unten stellet, und daß derjenige, der sich von dem Umlaufe dieses Rades leiten läßt, oft Armuth und Elend zum Loose hat. Wenn man aber, wie die Angeklagten, das Geheimniß weis, es zu befestigen, so lachet man über den Eigensinn des Glücks. Beweist also die Einigkeit dieser drey Personen, die sich der Welt durch Gleichheit ihrer Kleider anmeldet, ihr übermäßiger Aufwand, der iederzeit gleich ist, ob sie gleich von dem Glücke enterbet worden, beweiset nicht dieses alles, sage ich, daß die Kunst im Spiele zu betrügen ihr Erhaltungsvater, und ein Vater ist, der sie wie verwöhnte Kinder hält, weil er ihnen alles, was zur Nothwendigkeit, zur Gemächlichkeit und zum Ueberfluße gehört, reichlich darreichet?

Die sechste Vermuthung ist diese. Sie haben alle drey die Griffe betrüglicher Spieler. Wenn sie einen Einfältigen in ihre Hände bekommen, so stellen sie das Spiel in Wirthshäusern an, sie vermeiden die Blicke der Zeugen, dergleichen Zeugen möchten murren, und ihnen das Messer aus den Händen reißen, wenn sie im Begriffe sind, das Schlachtopfer abzustechen. Wenn sie könnten, so würden sie ihre Opfer nur in unterirdischen Oertern thun, wie diejenigen Priester der Ungläubigen, welche der eleusinischen Göttinn opferten. Es ist in einem Wirthshause geschehen, da sie den Ankläger überlistet haben. Herr Martial Dubal saget, die Comödie sey in des Joyards Weinhause gespielet worden, als sie ihn betrogen. Herr Peter von Chamblancay ist in der Wohnung des Blancherie bey St. Georgen betrogen worden. Geneveve Creuset saget aus, ihr Ehemann Gardel sey von ihnen zu Grunde gerichtet worden, da sie in verschiedenen Weinhäusern mit ihm gespielet. Jacob Dünan, der neunzehnte Zeuge, der Wirth eines Hauses, Doulin und seine Frau sagen aus, daß die Angeklagten mit Gardeln bey ihm gespielet haben. Rocgece, als ihm Allard, der zwölfte Zeuge, ins Gesicht gestellet worden, saget, er habe mit ihm in dem Wirthshause, das Herz von Frankreich genannt, gespielet. Man sieht also, daß Merkur das Gebieth des Bacchus entlehnet, um seine listigen Streiche darauf auszuüben.

Allein warum erwählen sie doch Wirthshäuser? Damit sie ihre Schlachtschafe berauschen können. Herr Martial Dubal saget in seiner Wiederholung der gethanen Aussage, daß, als er mit Radiourn gespielt, sich Ribau fleißig angelegen seyn lassen, ihm oft zu trinken einzuschenken, damit er sich betrinken und nicht so aufmerksam auf sein Spiel seyn sollen. Bernardin Jomard saget aus, daß, als Radiour seinen Anschlag auf ihn gemacht, er ihn ins Weinhaus geführet, und die Gesellschaft zum trinken aufgemuntert habe, mittlerweile er unter einer vorgewendeten Unpäßlichkeit sehr wenig getrunken hätte. Er saget, sie hätten unter vieren achtzehn Flaschen Wein getrunken, und man hätte sich des Zustandes, darinnen er gewesen, zu Nutzen gemacht, ihm vierhundert Livres abzugewinnen. Ein Gauner hat gut Spiel mit Einfältigen, die ihre Sinne und Verstand in der Weinflasche gelassen haben. Mitten unter den Bezauberungen des Bacchus fühlet das betäubte Schlachtschaf den Streich nicht, der es ums Leben bringt.

Ein Kunstgriff der Gauner ist, daß sie aufs Wort ihrer Kundleute spielen, weil sie wissen, daß man viel kühner spielet, wenn man kein Geld auf den Tisch setzet. Ich muß itzo bezahlen, oder ich will nachdem bezahlen, diese zwo Arten der Verbindlichkeit rühren die Einbildung auf verschiedene Art. Herr Peter von Chamblancay saget, daß, als Radiour auf sein

Wort mit ihm gespielet, er drey hundert Livres verlohren habe.

Eine andere List der Gauner, welche aber grob ist, weil sie lange gebraucht worden, ist, daß einer unter ihnen gemeiniglich auf den, der Haare lassen soll, wettet. Er will den Vorwand haben, sein Spiel zu sehen, und es seinem Gesellen durch Geberden zu erkennen zu geben. Herr Martial Dubal saget aus, daß Ribau, als er mit Nadiourn Picket gespielt, auf ihn gewettet habe, „damit, setzet er dazu, er Gele„genheit hatte, mein Spiel zu sehen: so daß ich „mein Geld verlohr, ohne daß ich ein einziges „Spiel gewinnen konnte, und nicht die Zeit „hatte, mich zu besinnen.„

Grassot saget, daß, so lange er mit dem Rocgece gespielt, sich Ribau unter dem Vorwande, daß er auf ihn wettete, ihm zur Seite gestellet habe, damit er sein Spiel gesehen. Dieser in einen Wetter verkleidete Gauner verrieth dem Rocgece das Spiel. Dieser neue Zauberer, der seinem Gesellen die allerverborgensten Geheimnisse offenbarte, gab seine Aussprüche durch Mienen, deren Sinn nur diejenigen wissen, die in den Geheimnissen der Kunst unterwiesen sind.

Nichts ist schmeichlerischer, als ein Gauner, der einen Einfältigen ins Garn locken will. Man siehet beym Julius Clarus, daß diejenigen, welche durch ihre gekünstelten Worte jemand zu Glücksspielen verlocken, gestraft zu werden verdienen. Adde Aleatorum pœnas,

quando

quando ad ludendum blanditiis alliciunt, additi. Supra §. ludus.

Die Angeklagten giengen dem Herrn Fruferi nach, sie lauerten auf ihn; der Ankläger ward endlich wie ein Vogel in dem aufgestellten Netze gefangen, und sah seine bevorstehende Gefahr nicht; um mich der Worte der heiligen Schrift zu bedienen: Veluti si avis festinet ad laqueum, & nescit quod de periculo animæ illius agitur. Prov. VII, 23.

Sie haben viel schmeichelnde Mittel angewendet, den Gardel in den Abgrund zu locken, wie man aus der Geneveve Creuset Aussage sehen kann. Sie hatten einen Kundschafter, den sie ausschickten, um ihn in verschiedene Weinhäuser kommen zu lassen, wo sie ihn erwischen wollten. Diese Zeuginn füget dazu, daß es ihnen sehr leicht gewesen, ihm abzugewinnen, weil er nicht spielen gekonnt, und nicht so viel Spitzfindigkeit gehabt, zu erkennen, daß man ihn dabey betrogen. Endlich haben sie ihn gänzlich zu Grunde gerichtet, und sich in seinen Raub getheilet. Diese ausgelernten Füchse haben diesem Vogel nicht die geringste Feder gelassen.

Sie sind mit der Beute nicht zufrieden, die sie in der Stadt machen: Diese Raubvögel nehmen oft ihren Flug in öffentlichen Landkutschen. Wehe denjenigen! der in ihre Klauen fällt, & nescit quod de periculo crumenæ illius agitur.

Man nehme alle diese Vermuthungen zusammen, so wird man von dem Verbrechen,

dessen sie angeklaget werden, überzeuget seyn. Spieler von Profession; was sage ich? Spieler, die den Ruf der Falschspieler, der Betrüger bey dem gesunden Theile der Welt und des Volks haben; Spieler, die viel Falschheiten, wir wollen sagen viel Spitzbübereyen begangen haben, damit wir die Wahrheit nicht schwächen; Spieler, die außerdem von einem verdächtigen Character sind, deren Sitten besudelt und angesteckt sind; drey Männer, die das Laster vollkommen vereiniget hat, die nur ein mäßiges Vermögen haben, vornehmlich Rocgece, dessen Geldkasten ohne das Spiel nicht drey Grane wiegen würde, und dennoch viel verthun; drey Männer, die ganz von Arglistigkeiten und Schelmstreichen der Gauner zusammen gesetzt sind, und alles auf den Anschlag drehen, einen einfältigen ehrlichen Menschen zu rupfen. Diese drey Leute da, verlocken den Ankläger zu spielen; er spielet anfänglich wider den einen, dann wider den andern, der dritte wettet verstellter Weise. Wer sollte nicht urtheilen, daß der Ankläger betrogen worden; wenn er auch die Augen von der christlichen Liebe selbst entlehnte? Er hat mit Gaunern zu thun gehabt; er hat sein Geld verlohren; also ist er betrogen worden; ist dieß nicht eine von den Folgerungen, die ganz allein, ohne Beyhülfe der Vernunftlehre, gemacht werden? Ist es nicht eine von denjenigen Vermuthungen, einer von denjenigen stummen Beweisen, welche das Gesetz als gewiß und unzweifelhaftig ansieht? Der bloße Ruf der Angeklagten, wenn er von

einigen

einigen Rechtsbehelfen unterstützt wird, ist nach der Meynung der Rechtsgelehrten, die des Julius Clarus 63ste Frage ausgeleget haben, zureichend, sie zu verdammen. Adde, sagen sie, quod ibi vertitur difficultas probationis, fama sola junctis aliquibus adminiculis inducit plenam probationem, quæ sufficit ad condemnandum. Der Beweis des Verbrechens, daß einer ein Gauner sey, ist sehr schwer, weil er es begehet, wenn er keine Zeugen um sich hat, die ihn darüber ertappen können. Giebt es nicht solche Gauner, welche die Karten mit solcher Fertigkeit packen, daß sie es zuvor sagen, ehe sie ihr Stückchen machen? und dennoch heftet man die Augen vergeblich auf ihre Hände und auf ihr Spiel, ihre Spitzfindigkeit entwischet ihnen. Wer könnte einen Kartenverräther überzeugen, der seinem Gesellen Zeichen giebt? Diese Zeichen sind zweydeutig; wenn man sich darüber beklaget, so würde er sagen, man sey ein Träumer, und gäbe einer unschuldigen Miene einen Sinn, der gar keinen Grund habe. Man nehme Richter aus der Versammlung, dennoch wird man verdammt werden. Es ist ein Verbrechen, das der Zuschauer Aufmerksamkeit entwischt. Es ist eine Schlange, die uns durch ihre gekräuselten Drehungen entgeht; man muß also die Vermuthungen wider dasselbe brauchen, wenn offenbare Beweise fehlen. Bedient man sich nicht der Vermuthungen, den Ehebruch zu beweisen, weil der Beweis desselben ungemein schwer ist? allein es bedarf dieses vortheilhaften

Gesetzes nicht. Man vereinige nur die Umstände des Verbrechens, die durch die Zeugenaussagen festgesetzet worden, so wird es sich so darstellen, wie es ist.

Erstlich ist es gewiß, daß Herr Fruferi mit den Angeklagten in dem Wirthshause zum Kefficht gespielt hat, und daß er im Herbstmonate des 1716 Jahres eine ansehnliche Summe verlohren hat. Dieses ist durch Claudinen Favet, die erste Zeuginn; Antonetten Garrian, die andere Zeuginn; Claudinen Marmand, die dritte Zeuginn; Johannen Chevalier, die sechste Zeuginn; und den neunten Zeugen, Anton Girard, bewiesen. Die Angeklagten räumen in ihren persönlichen Antworten diese Wahrheit ein.

Zum andern ist gewiß, daß der Verlust wenigstens über 800 Livres betragen hat. Antonette Garrian saget aus, der Ankläger habe nach dem Spiele, in dem Zimmer, wo er gespielt, gesagt, er hätte 800 Livres verlohren. Anton Girard bezeuget, es habe Herr Fruferi an eben demselben Tage zu ihm gesaget, daß er diese Summe verlohren hätte. Man hat bereits gesaget, daß, wenn der Ankläger mit den Angeklagten gespielet und sein Geld verlohren hat, ihr Character und übler Ruf beweisen, daß sie ihn betrogen haben, weil spielen und betrügen für einen Gauner gleichgültige Wörter sind. Diese Folgerung ist so natürlich, daß alle, welche erfahren, daß Herr Fruferi mit den Angeklagten gespielet und sein Geld verlohren hätte, geschlossen haben, er sey betrogen worden. Die Herren

Dubal,

Dubal, Peter von Chamblancay und Graffot, welche keine Augenzeugen dieses Auftritts gewesen, haben dennoch geschlossen, daß Herr Fruferi hintergangen und betrogen worden sey, weil er mit ihnen gespielet und verlohren gehabt. Ihr seyd durch ein Holz gegangen, ihr seyd von Strauchdieben angehalten worden, ihr könnet mir euern Geldbeutel nicht mehr weisen, ihr dürfet mir weiter nichts sagen, ich bin gewiß versichert, ihr seyd beraubet worden.

Hier sind noch Umstände, davon einige einem solchen Diebstahle natürlicher Weise vorhergehen, und die andern nachfolgen. Nadiour hat anfänglich versucht, den Ankläger mit einem listigen Gespräche in die Falle zu bringen, das er in der Opera mit ihm gehalten. Er hat sich in seinen Antworten nicht getraut zu leugnen, daß er diese Sprache gegen ihn geführt habe; er saget nur, daß er sich dessen nicht entsinnen könne. Die Wahrheit hat ihn gerührt; er ist nicht von so unverschämter Stirne gewesen, daß er es förmlich leugnen wollen.

Ribau hat auf den Herrn Fruferi gewettet, damit er sein Spiel sehen, und es durch seine Zeichen seinem Gesellen entdecken können. Man hat bereits gesehen, daß sie diesen Kunstgriff vielmal gebraucht haben. Daß Ribau auf den Fruferi gewettet hat, hat Chevalier bezeuget, und er saget uns die Stellung dieses Wetters; er hatte sich, saget er, auf des Herrn Fruferi Stuhllehne gelehnet. Also konnte er des Anklägers Spiel verrathen, ohne daß es dieser

letztere

letztere inne ward, und sich, ohne Furcht ertappet zu werden, seiner geheimen Zeichen zur Entdeckung seiner Gedanken bedienen. Herr Dübal, der den Ribau aus dem Grunde kennet, saget aus, er habe nur darum gewettet, damit er des Anklägers Spiel sehen und es dem Rocgece entdecken können. Nadiour saget in seinen Antworten, Ribau habe gewettet; Ribau hat es sowohl als Rocgece eingestanden; es ist also eine gewisse Sache. Die Historie selbst, die Nadiour erzählt, um zu beweisen, daß die Wette aufrichtig gewesen, beweist, daß dieses Wetten nur eine Verstellung gewesen.

Er saget, daß Rocgece, nach des Herrn Fruferi Spiele, dem Ribau Revanche gegeben; und Chevalier bezeuget, daß sich dieser Wetter in zweyen Spielen wieder quit gespielet habe. Er hat diese Comödie nur gespielt, um dem Herrn Fruferi einen blauen Dunst vorzumachen, und seine Rolle eines Wettenden so wohl vorgestellt, daß sie die Wahrheit selbst nicht besser vorgestellet haben würde. Er richtete sein Gesicht nach des Herrn Fruferi seinem ein. Er stellte sich mit ihm verdrüßlich; man sollte die Kunst für die Natur gehalten haben. Im Nothfalle würde Ribau auch in eine verstellte Ohnmacht gefallen seyn, und alsdann würden ihn alle Herzstärkungen der Welt nicht wieder ermuntert haben, so wie es Gaunern begegnet ist. Ein Beweis, daß dieses Wetten verstellt gewesen, ist, weil er nicht im Ernste auf den Herrn Fruferi gewettet haben würde, der keinen Verstand

vom

vom Spiele hat. Rocgece selbst saget in seinen Antworten, er habe den Herrn Fruferi viel Fehler machen gesehen.

Was den strafbaren Vorsatz der Angeklagten noch mehr beweiset, ist das Anerbiethen, welches Rocgece dem Ankläger gethan, auf Handschriften mit ihm zu spielen: es ist gewiß, daß dieses Anerbiethen angenommen und zu Werke gerichtet worden. Chevalier saget aus, es habe der Ankläger in Gegenwart der Angeklagten gesaget, sie hätten seine Handschriften. Herr Dubal saget, er habe erfahren, daß sie auf des Anklägers Handschriften gespielet hätten. Grassot und Claudius Allard bezeugen eben diese Wahrheit. Girard saget, es habe ihm der Ankläger desselben Tages eröffnet, er hätte 800 Livres in zwoen Handschriften verlohren. Nadiour saget in seinen persönlichen Antworten, daß, als sich Herr Fruferi über seinen Verlust beklaget, Rocgece zu ihm gesagt, er hätte ja nur Papier. Rocgece hat die Wahrheit nicht gänzlich hinterhalten können, er hat sie nur so viel geschwächt, als er gekonnt hat; gleichwohl hat er eingeräumt, daß in den Summen, welche die Handschriften enthalten, 200 Livres vom Spiele herkommen. Das Parlament wird inständigst gebethen, seine Aufmerksamkeit auf diese Erklärung zu wenden, wo sich die Wahrheit, obgleich verstellt, zum Theil, entdeckt.

Hier ist noch ein Beweis von der Angeklagten Untreue. Chevalier saget, der Ankläger habe ihnen vorgeworfen, daß sie ihn betrogen hätten;

hätten; daß er seine Handschriften haben würde, wenn sie auf den Thielen liegen würden. Nadiour gesteht, es habe Herr Fruferi dem Rocgece vorgeworfen, daß er ihm abgewonnen hätte, indem er sich eines großen Vortheils bedient. Chevalier saget nicht, daß Rocgece auf alle diese Vorwürfe geantwortet habe; er hat diese Pillen, ohne etwas zu sagen, verschluckt. Würde er wohl geschwiegen haben, wenn er auch nur bloß die Larve eines ehrlichen Mannes gehabt hätte?

Man erstaunt über die gekünstelte Geflissenheit, die in ihren Antworten herrschet; sie wenden alle ihre Aufmerksamkeit an, sich nicht zu verrathen, und sie bestreben sich, sich der Einsicht des Richters, der sie befraget, zu entziehen. Nadiour und Ribau mußten wissen, daß man gegen des Herrn Fruferi Handschriften gespielet hat, gleichwohl zwingen sie sich, diese Sache zu verheelen, wenn man sie deswegen befraget. Dem ungeachtet aber ist die Stärke der Wahrheit so groß, daß sich Nadiour selbst widerspricht, wenn er erzählet, es habe Rocgece zum Herrn Fruferi gesaget, er hätte ja nur Papier von ihm: also hat dieser Zeuge gewußt, daß man gegen des Herrn Fruferi Handschriften gespielt hat. Es folget auch daraus, daß Nadiour dem Rocgece widerspricht, welcher in der fabelhaften Historie, die er geschmiedet hat, vorgiebt, es wären die Handschriften erst des andern Tages gemacht worden. Das Verbrechen der Angeklagten ist also mit der größten Deutlichkeit bewiesen. Rocgece hat vorgegeben, es

habe

habe ihm Herr Fruferi einige Zeit zuvor sechszig Louisdor abgewonnen; dieß ist ein leeres Sagen. Girard hat in der Wiederholung seiner Aussage gesaget, es wäre eine Erdichtung; Rocgece hätte niemals mit dem Herrn Fruferi gespielt, als da er ihm im Wirthshause zum Kefichte betrogen habe.

Der Generalanwald des Königes, dem man den öffentlichen Nutzen anvertrauet hat, wird ohne Zweifel vorstellen, wie viel daran gelegen sey, ein Verbrechen zu bestrafen, daß so große Unordnungen verursachet, und er wird beobachten, daß ein Gauner ein mit vielen Diebstählen besudelter Räuber, und um so viel strafbarer ist, da er seine Raubereyen mitten in den Städten verübet und sich mit dem Scheine der Redlichkeit schmücket, damit er desto unfehlbarere Fallen stellen könne.

Der Ankläger fordert nicht allein die Wiedererstattung der Summe von 400 Livres, die in der ersten Handschrift, die er bezahlt hat, enthalten ist; sondern auch die Zurückgebung der andern Handschrift von gleicher Summe, die er auf des Rocgece Order ausgestellt.

Man hat bewiesen, daß das bey einem Glücksspiele gewonnene Geld der Wiedererstattung unterworfen ist; mit viel größern Rechte kann es wiedergefordert werden, wenn Arglist und Betrug dabey verübet worden.

Es folget, daß sich Rocgece nicht entbrechen kann, die Summe wieder zu erstatten, die man von ihm fordert, da das Spiel die wahre

Ursache

Ursache der Handschriften ist. Man muß beobachten, daß die Verordnung alle Arten des Spiels begreift. Die Angeklagten läugnen, daß sie Trischack gespielt, sie sagen, sie hätten Picket gespielt, welches ein erlaubtes Spiel wäre, daraus aller Betrug verbannet sey; dieß war ehemals wahr, allein die Angeklagten haben ihn aus seiner Verbannung zurückgerufen, und in diesem Spiele eingeführt. Außer dem ist es gewiß, daß sie Trischack gespielet haben. Sie wenden nur eitle Vertheidigungen ein, und hier ist der Inhalt davon.

Sie sagen, „Herr Fruferi der Musketair, „des Anklägers Bruder, sey dabey gewesen, „und würde nicht zugegeben haben, daß man „ihn betrogen hätte.„ Ohne Zweifel, wenn er Zeuge der Comödie gewesen wäre, würde er sie genöthiget haben, den Raub wieder heraus zu geben, wie er gethan hat, als sie ihn selbst einige Zeit hernach betrogen. Die Historie davon ist kürnicht. Nadiour gewann ihm dreyßig Louisdor ab, der Musketair gieng nach diesem Verluste fort; allein er kam wieder zurück, als Nadiour seine Federn mit dem Ribau und Rocgece theilte, und diese Theilung überzeugte ihn von ihrer Schelmerey. Er forderte die Zurückgebung mit dem Tone eines Musketairs, und sie gaben ihre Beute wieder heraus; denn es ist nicht unbekannt, daß ein Musketair oft Partey, Richter und Vollstrecker seines Urtheils zugleich ist.

Man

Man ist sehr besorgt gewesen, ihn auf die Seite zu schaffen, als man den Ankläger hat betrügen wollen. Es war ein Weltkind, das nicht würdig war, diesem Opfer beyzuwohnen, oder besser zu sagen, es war ein Neugieriger, der das Geheimniß alsobald entdecket haben würde; ein solcher Zeuge wäre überley gewesen. Die Angeklagten gestehen selbst ein, daß der Musketär nach der Mittagsmahlzeit weggegangen wäre, ein Zimmer zu besehen, er sah also das Stück nicht spielen. Die Mägde, deren Zeugniß er anführet, sagen nicht, daß der Musketär den Nachmittag bey seinem Bruder zugebracht habe.

Sie führen weiter an, der Ankläger könne, da er die erste Handschrift von 400 Livres bezahlt hätte, wider die andre nichts einwenden, und dasjenige also noch vielweniger zurückfordern, was er schon bezahlt habe. Ist es nicht ein unstreitiges Gesetz, daß man die Zurückgebung dessen, was man aus Irrthume bezahlt hat, wiederzufordern Recht hat? Si quis indebitum ignorans solvit, per hanc actionem condicere potest. l. 1. §. ff. de condict. indebit. Das Gesetz will so gar, daß man das wiederfordern könne, was man im Zweifel, ob man es schuldig wäre, bezahlet hat. l. de condict. indeb. c.

Als der Ankläger die erste Handschrift bezahlte, so war er nicht so überzeuget, als wie er es nachdem geworden, daß er betrogen worden war, er zweifelte an dieser Wahrheit. Man

muß dieses also, als eine aus Irrthume geschehene Bezahlung ansehen, weil es gewiß ist, daß man eine Summe, die auf eine betrügliche Art gewonnen worden, nicht schuldig ist

Man läßt einem Diebe Geld, das er gestohlen hat, weil man zweifelhaft ist, ob er es nicht rechtmäßiger weise erworben; kann er sich dieses nachher zu Nutzen machen, wenn man von der Wahrheit unterrichtet ist, und die Zurückgebung desselben von ihm fordert?

Sie triumphiren in ihrer Bittschrift, weil sie voraussetzen, es habe der Ankläger nicht mit der äußersten Deutlichkeit behauptet, daß er betrogen worden; allein man hat ihnen dargethan, daß sie den beständigen Ruf von Gaunern haben. Nun ist es gewiß, daß iedermann, der eine ansehnliche Summe gegen einen Gauner verliehret, berechtiget ist zu behaupten, er sey bestohlen worden, und er brauchet seinen Beweis vollständig zu machen wenig Anzeigen. Hier sieht man eine Verbindung von Vermuthungen und entscheidenden Umständen. Man darf nur die Augen aufthun, so wird sich die Wahrheit mit allen ihren Strahlen umgeben darstellen. Man hat mehr gethan, als zur Behauptung solcher Verbrechen, derer Beweis sehr schwer ist, erfordert wird.

Sie haben geglaubt, es würden die Schmähungen die Stelle der Gründe ersetzen, die ihnen mangeln. Sie sagen, der Ankläger sey ein Schwelger, er habe sich in Glücksspielen versucht. Sie wollen ihn verschwärzen, sie

können

können dabey nicht besser verfahren, als wenn sie ihm ihren Character beylegen. Dem Rufe der Angeklagten sey Dank, daß sie nur stumpfe Pfeile abschießen, wenn sie Schmähungen sagen.

Die Redlichkeit flehet die Hülfe der Gerechtigkeit wider drey berühmte Gauner an, die sie vom Spiele verbannt haben. Soll sie nicht gehöret werden? Es ist dem Parlamente vorbehalten diese Geheimnisse der Bosheit, diese strafbaren Zeichen und alle die Kunstgriffe zu verbannen, die der Teufel des Betrugs, der diese drey Personen belebet, in das Spiel eingeführet hat. Wie viel junge Leute, die sie ins Elend gestürzt haben, erheben ihre Stimme wider sie aus der Tiefe des Abgrundes! Man erwartet ein grosses Beyspiel, man hoffet, das Schwerdt der Gerechtigkeit werde ihnen nicht vergeblich drohen; der Streich, damit sie solche treffen wird, ob er gleich für sie kläglich wäre, wird desto heilsamer für viel Familien seyn.

Der Ankläger bittet, daß Rocgece verdammet werde, ihm 800 Livres wieder heraus zu geben, die er ihm durch Betrug und List abgewonnen hat, und Nadiour und Ribau für Mitschuldige dieses Diebstahls erkannt und alle für einen und einer für alle verdammt werden, ihm die Summe von 400 Livres, die er an den Rocgece bezahlet hat, und auch noch eine Handschrift, die auf eine gleiche Summe und des letztern Ordre ausgestellt ist, wiederzugeben, und außer diesem in alle Unkosten verurtheilet wer-

den; des Gutachtens unbeschadet, welches der Herr Procurator des Königes zum gemeinem Besten beyzubringen für dienlich erachten wird.

Das gesprochene Urtheil des Criminallieutenants zu Lyon war dem Bitten des Herrn Fruferi gemäß.

Die Angeklagten faßten so gleich den Vorsatz, von diesem Urtheile zu appelliren: Es rieth ihnen ein vernünftiger Mann, sich zu Paris Raths zu erholen, und die Vorstellung ihrer Sache dahin zu schicken, damit das Gutachten richtig abgefaßt werden und die Sachwalter in der Sache gewiß seyn könnten. Sie folgten diesem Rathe, die Sachwalter antworteten ihnen, das Urtheil würde bestätiget werden, und die Angeklagten ließen es dabey bewenden.

Es ist seltsam, daß ein ansehnlicher Diebstahl mit einer Lebensstrafe bestraft wird, und man gleichwohl die Gauner oder falschen Spieler, die an dem Untergange vieler Familien schuld sind, nicht mit gleicher Strafe beleget.

Man trifft alle Stufen der Schändlichkeit in ihrem Diebstahle an, ohne daß sich ein einziger Umstand darböthe, der dieses Verbrechen milderte: Der Diebstahl eines betrüglichen Bankerotirers wird gleichfalls nicht gestraft, die Verordnung, welche sie mit der Lebensstrafe beleget, wird nicht beobachtet.

Ich habe anderswo verschiedene Kunstgriffe der Gauner bemerket, von welchen ich glau-

glaube, daß es meine Schuldigkeit sey, solche allhier zu erzählen.

Die Betrüger, die Pest des Spieles, sollten mit Ehrlosigkeit aus dem Umgange ehrlicher Leute verbannet werden; es wachsen viele zu Noli auf, welche alle Spielgesellschaften anstecken; sie zeichnen die Karten mit Bimssteine, oder mit Haaren, oder mit kleinen Stückchen Stroh, die man kaum wahrnehmen kann, und welche sie in der Geschwindigkeit ankleben; sie üben vielerley Kunstgriffe aus. Ein galanter Mann, der seiner Neubegierde nichts entwischen läßt, hat sich angelegen seyn lassen, die Geheimnisse der Bosheit zu entdecken, er hat sich biß auf achtzehn Laden, oder Mischungen der Karten im Bassette lehren lassen, die alle einen verschiedenen Namen haben. Es giebt eine Lade von falschen Doubletten, eine unterschobene Lade u. a. Jede Wissenschaft, iede Kunst hat ihre Wörter, die ihr gewidmet sind, also hat die Kunst im Spiele zu betrügen auch ihre absonderliche Ausdrücke. Faire la reserve, présenter le boucon, passe la coupe, sind Redensarten, welche absonderliche Kunstgriffe derjenigen Spieler bedeuten, die das Glück verbessern.

Cleon läßt sich unter diesen Herren sehr sehen: er stellet sich, als wenn er ein kurzes Gesicht hätte und trägt eine Brille, welche die Gegenstände vergrößert, und ihn auf der umgekehrten Seite der Karten unvermerkliche Stäubchen sehen läßt, durch deren Hülfe er sie unterschei-

scheidet. Er hat eine Schnupftabacksdose von sehr glänzendem Stahle wie ein Spiegelglas, er setzet sie auf die Seite desjenigen, mit dem er Picket oder ein ander Spiel spielet, und er sieht durch den Widerschein in seiner Tabacksdose seines Spielers Karten.

Er machte in Bassette mit einem jungen Dummkopfe einen Karn, für den er mit zugerichteten Karten abzog, sein Gehülfe, der wider ihn spielte, gewann ihm die Bank durch ein Setleva, von drey hundert Pistolen ab. Die Schelmerey zu bedecken, stellte sich Cleon ohnmächtig; dergleichen Ohnmachten halten wider alle Herzstärkungen die Probe: man mochte ihm alles geben, was man wollte, so erhohlte er sich nicht eher wieder, als bis es ihm beliebte.

Er machte einen Anschlag auf einen sehr reichen jungen Herrn, der das Spiel stark liebte; er redete es mit einem Kartenmacher ab, und ließ Karten zubereiten, wo auf den schwarzen Assen der Strich des Pappiers auf der umgekehrten Seite der Blätter, an statt daß er nach der Länge aufgeleimt seyn sollte, nach der Quere aufgeleimt war. Dieses Merkmaal und viel andre Vortheile, die er sich während des Spiels zu verschaffen wußte, ließen ihn ansehnliche Summen gewinnen, wann er gegen sein Schlachtschaf Lomber spielte.

Wie oft hat er nicht selbander junge Leute von guten Familien ausgezogen, indem er die Karten auf eine geschickte Art gegen zugerichtete

ausge-

ausgetauschet hat? Er ließ seine Wissenschaft nicht allezeit sehen; mit plumpen Köpfen machte er einen Bug in den Karten, an dem Orte, wo er wollte, daß man abheben sollte; oder er schob eine breitere Karte ein, so daß man wider Willen eben an dem Orte, den er verlangte, abhob.

Er hatte eine vortrefliche Hand, er kannte die Figuren, wenn er die Karten nur inwendig befühlte. Wenn er beym Lansquenet die Vorhand hatte, da seine Karte eine Figur war, und er eine kommen fühlte, zog er sie mit der größten Fertigkeit vor.

Er spielte mit etlichen jungen fremden Herren das Kugelspiel; er ließ sich unter einen von seinen Schuhen einen kleinen Blasebalg machen, der Luft fangen und sie stark wieder von sich blasen konnte. Wann er spielte, ahmte er die Spieler nach, welche ihren Kugeln folgen, und sie durch ihre Drehungen und Wendungen zum Ziele zu bringen glauben, und wenn seine Kugel nicht allzuweit vom Maale halten blieb, trieb er sie mit Hülfe seines Blasebalgs zu sehr gelegener Zeit fort. Seine Geschicklichkeit in diesem Spiele, welche von diesem Vortheile unterstützt wurde, hat ihn, saget man, in einem Nachmittage tausend Thaler gewinnen lassen.

Man saget auch, daß er einen mit Magnetstein bestrichenen Tisch und hole Würfel habe, die inwendig bey gewissen Puncten mit Eisen gefüttert sind, auf welche die Würfel durch die Kraft des Magnets unfehlbar sollen fallen müssen;

sen; allein dieses scheint mir in der Ausübung nicht sehr leicht zu seyn.

Wenn man in Akademien spielet, so stellet man sich gleichen Raubereyen bloß: allein wenn auch gleich kein einziger Betrug in den Glücksspielen ausgeübet würde, so sollten sie doch nichts desto weniger untersaget werden.

Die Frau von Lambert saget sehr vernünftig, das Spiel sey eine Unkehrung aller Wohlanständigkeiten; der Fürst vergesse seine Würde, und das Frauenzimmer seine Schamhaftigkeit dabey; man verspreche einander, zu gewissen Stunden zusammen zu kommen, um einander zu verderben und zu hassen.

Weil die Wette eine Art des Spiels ist, so habe ich geglaubt, daß ich demjenigen hier einen Platz geben müsse, was ich bey Schriftstellern gefunden habe, die diese Materie abgehandelt.

Herr Gillet handelt in seiner ersten gerichtlichen Rede die Frage ab, ob die Wetten erlaubte Vergleiche sind; er saget, sie gehöre für die Untersucher der Gewissensfälle und die Rechtsgelehrten.

Er saget, die Meynung über diese Materie wäre unter den erstern sehr getheilet, man müsse aber daraus schließen, daß die Wette überhaupt erlaubt, aber unerlaubt sey, wenn sie gewisse sonderbare Fälle zum Gegenstande habe, die uns zu strafbaren Wünschen oder Handlungen reizen.

Wie z. E. wenn gewettet worden ist, daß diese oder jene Person zu der und der Zeit sterben wird, alsdann die Furcht zu verliehren, oder die Begierde zu gewinnen, ihren Tod zu wünschen oder zu befördern Anlaß giebt; oder wenn man zuweilen aus Halsstarrigkeit, aus Hochmuthe, oder aus Hitze auf Verbrechen gewettet hat, die man zu begehen, oder begehen zu lassen sich verbindet. Dergleichen war die Wette der Phryne, derjenigen berufenen Buhlerinn, welche sich gerühmet, so viel Reizungen zu besitzen, daß sie des Xenokrates Keuschheit nicht vergeblich Netze stellen wollte, und darauf alle ihre Reizungen und Geilheit angewendet, ihn zu überwinden; nachdem sie aber solches nicht ins Werk richten können, sagte, um sich los zu machen, sie habe verstanden, wenn sie mit einem Menschen zu thun hätte, nicht aber mit einem Schnitzbilde (*). Bugnion de leg. abrog. führet einen Befehl des Parlaments zu Paris an, vom 29 März des 1563 Jahres, welcher verbiethet, Wetten wegen schwangerer Weiber zu thun, weil dieses Gelegenheit zur Unterschiebung der Frucht geben könnte.

Es giebt andere Beyspiele von Wetten, worinnen sich oft Ungerechtigkeit und Betrug

(*) Decidentibus enim se adolescentibus, quia tam formosa tamque elegans, senis animum illecebris pellicere non potuisset, pactumque victoriæ pretium flagitantibus, de homine se cum iis, non de statua pignus posuisse respondit. *Valer. Max. lib. I. cap. 3.*

findet, als wenn von zweenen, die wetten, der eine seiner Wette gewiß, und der andere der seinigen ungewiß ist. Betrug, wenn man einander durch böse Mittel, und Zweydeutigkeiten in den Worten, oder in der Absicht dazu verbindet, wie es sich bey der berühmten Wette der Cleopatra mit dem Marcus Antonius eräugete (*). Cleopatra ladet den Antonius zur Abendmahlzeit ein, und wettet, daß sie ganz allein in einer Mahlzeit für eine Million essen will. Antonius, welcher nichts außerordentliches sieht, fängt an, die Cleopatra wegen der Sparsamkeit ihrer Tafel zu veriren, und fordert eine Rechnung von ihr. Cleopatra machte, ohne ihm zu antworten, diejenigen zwo Perlen von so großem Werthe, die sie in den Ohren trug, heraus, warf eine davon in einen zubereiteten Saft, ließ sie zerfließen, und verschluckte sie in Gegenwart des erwählten Schiedsrichters dieser Wette, Munatius Plancus; und als sie es mit der andern Perl eben so machen wollte, ergriff Plancus dieselbe, und rief aus, es wäre an der ersten schon genug, und sie hätte gewonnen.

Des Arzts Asklepiades Wette war auch thöricht: er wettete wider die Fortuna, (Glücksgöttinn) daß er in seinem Leben niemals krank werden würde, bey Strafe, den Ruhm zu verliehren, den er als der allerberühmteste Arzt erworben

(*) Una se coena centies H. S. absumpturam. *Plin.* Hist. nat. lib. 9. cap. 35. Das ist 930555 Livres, 11 Sols, nach französischer Münze.

worben hätte. Es ist wahr, er hat die Wette gewonnen, denn er ist so lange, als er gelebt hat, niemals krank gewesen, und endlich in einem ungemein hohen Alter von einem Falle gestorben. Plin. im 37 Cap. des 7 B. seiner Naturgeschichte.

Was der Rechtsgelehrten Meynung anbelanget, so giebt es nur zwo deutliche Gesetze in den Pandecten, die von Wetten reden. Das erste ist das Gesetz de Aleatoribus, welches saget, es sey nach dem titianischen und cornelischen Gesetze zu Rom nicht erlaubt, wegen des Fortgangs zu wetten, den die Spieler bey Glücksspielen haben würden, es sey aber bey denen Spielen nicht verbothen, die von dem Gesetze nicht verbothen und solche Spiele wären, worinn es darauf ankäme, Stärke und Herzhaftigkeit sehen zu lassen. In quibus rebus ex lege Titia, & Publicia, & Cornelia, etiam sponsionem facere licet; sed ex aliis ubi pro virtute certamen non sit, non licet. Die Worte in aliis beziehen sich auf das andere Gesetz desselbigen Titels, welches saget, es hätte der Rath verbothen, um Geld zu spielen, in welchem Spiele es sey, außer in denjenigen, wo es darauf ankäme, die Stärke des Leibes zu zeigen.

Das andere Gesetz ist das 17 Gesetz de præsc. verb. (*), welches bemerket, auf welche Art

(*) Si quis sponsionis causa annullum accepit, nec tradidit victori præscriptis verbis, animo eum competit.

Art die Wetten bey den Römern geschehen sind. Wenn jemand wegen einer Wette einen Ring empfangen, und ihn demjenigen, der gewonnen hat, nicht wiedergegeben, so hat dieser eine Klage wider ihn.

Die Römer waren gewohnt, die Ringe, welche sie am Finger trugen, auf die Wette zu setzen, welche sie einem Dritten in Verwahrung gaben. Dieses Weggeben oder Niederlegen, welches statt der Zusage war, machte die Wette verbindlich und brachte eine Klage hervor. Dieses beweist, daß bey denen Rechtsgelehrten, die von Wetten reden, das Niederlegen des Verwetteten in die Hand eines Dritten durchaus nöthig ist, daher sie auch dieses Wort und Wette ohne Unterschied eins für das andre brauchen. Also werden auch Wetten für keine ernsthaften Vergleiche gehalten, wenn das, warum man wettet, nicht in Verwahrung gegeben worden ist. In der That haben die wenigen Entscheidungen, die wir über diese Materie haben, sie nur in dem Falle bestätiget, da man das, warum man gewettet, einem Dritten anvertrauet; so gar, daß man es auch nicht für zureichend gehalten hat, wenn gleich der Vergleich schriftlich abgefaßt gewesen ist. Bouvot in seiner Sammlung von Urtheilen des burgundischen Parlaments, führet eines davon an, welches die Klage wegen einer Wette vor Gerichte abgewiesen hat, ob gleich der Vergleich vor einem Notar gemacht war, und die Parteyen sich wegen des Werths, der funfzig Thaler betrug, verbürget hatten. Unterdessen

dessen war die Wette erlaubt, weil sie den guten Sitten in nichts zuwider war. Es war nämlich unter zween Anwälden die Frage: ob in der Verordnung von 1539 von der Verjährung geredet war, oder nicht? Nichts ist unschuldiger (*).

Unterdessen, wenn es die Geschicklichkeit oder Stärke des Leibes betrifft, so ist die Wette verbindlich, ob gleich der Werth bey keinem Dritten niedergeleget worden ist; und dieß ist die Ausnahme von der Regel. Automnus im Coder, unter dem Titel de præscript. verb. führet ein Urthel des Parlaments zu Bourdeaux an, vom Monate März des 1609 Jahres, welches denjenigen, der gewettet und verlohren hatte, verurtheilet hat, den Preis der Wette zu bezahlen, obgleich dieser Preis weder gerichtlich, noch bey einem Drittemanne, niedergeleget worden war. In diesem Falle war der Preis der Wette eigentlich die Belohnung der Geschicklichkeit und Gefahr, der sich die Gewinner unterworfen, da er im Monate März in einem Teiche bis zu einer gewissen Weite, darüber sie eins geworden, zu schwimmen unternommen, und es auch vollendet hatte.

Also würde der Graf von ***, wenn er auch in der Wette, die er gegen des Königes Bruder that und gewann, nichts niedergeleget hätte, eine Klage wider diesen Fürsten gehabt haben, wenn er gelebt hätte. In dem alten Griechenlande würde er bey den olympischen

Spielen

(*) Bauvot part. 1. letr. G. quæst. 14.

Spielen den Preis im Pferderennen davon getragen haben. Die Geschichte dieser Wette ist folgende: Er wettete zehn tausend Thaler gegen des Königes Bruder, daß er in sechs Stunden zweymal von dem Thore des heiligen Dionysius bis nach Chantilly reiten und an diesen Ort wieder zurück kommen wollte. Man giebt vor, es wäre wegen dieser Wette von beyden Theilen eine Million eingesetzet worden. Er hatte einen Gürtel, darein er den Unterbauch schnallte, der ganze Leib war umbunden und gleichsam eingewickelt, im Munde hatte er eine Bleykugel, ihn frisch zu halten und das Ausspeyen zu erleichtern. Man hatte von Weite zu Weite frische Pferde unterleget, und war allen Verwirrungen zuvor gekommen, die er unter Weges hätte finden können. Man hatte die allerschnellsten Pferde ausgesucht; man hieng an das Dionysiusthor eine Perpendikeluhr, welche die Stunde bemerkte. Er schoß als ein Pfeil fort, man hatte ihn gar bald aus dem Gesichte verlohren; niemals hat man die Luft mit größerer Schnelligkeit durchdringen gesehen. Wenn er ein frisches Pferd nehmen mußte, warf er sich, ohne auf die Erde zu steigen, auf das, welches man für ihn in Bereitschaft hielt. Wenn er fühlte, daß sein Pferd gut gieng: so ließ er es mehr als einen Lauf thun. Er endigte seine vier Rennen an dem Dionysiusthore, achtzehn Minuten vor den verglichenen sechs Stunden. Er sagte, daß er noch im Stande wäre, nach Versailles zu reiten, und dem Könige die Zeitung von seinem

Wett-

Wettrennen zu überbringen. Er schwitzte, als wenn er durch Wasser gezogen wäre; man legte ihn in ein ausgewärmtes Bette, und er starb von dieser starken Bemühung nach Verlaufe von fünf Monaten. Ich kann diesem Herrn wegen eines solchen Rennens kein Lob geben; alles, was ich sagen kann, ist, daß er der größte Mann von der Welt gewesen seyn würde, die Post zu reiten.

In unterschiedlichen Staaten findet man verschiedene Gattungen von verbothenen Wetten, davon einige sehr gleichgültig zu seyn scheinen. Zu Rom ist es durch einige Bullen verbothen (*), Wetten wegen des Todes oder der Erhebung der Päbste, und wegen Beförderung der Cardinäle, zu thun. In verschiedenen Republiken ist es gleichfalls verbothen, Wetten ohne Erlaubniß des Raths zu thun. Zu Venedig (**), wegen der Wahl der Personen, die zu öffentlichen Bedienungen erhoben werden sollen. Zu Genua (***), wegen der Veränderungen der Staaten und Königreiche, wegen des Erfolgs der Kriegsverrichtungen, wegen zu schließender Heirathen, und wegen der Abfahrt und Ankunft der Schiffe.

Gleich-

(*) Die Bulle in eligendis Ecclesiarum Prælatis von dem Pabst Pius dem vierten. Die Bulle Gregors des vierzehnten.

(**) Statut. Venet. lege criminali.

(***) Statut. civil. l. 4. c. 17. vom 25 März 1563 Bagnian, des Loix abrogées, liv. I. chap. 230.

Gleichwohl geht in Italien eine Lotterie im Schwange, wo iedermann zu wetten angenommen wird; viel Leute legen hinein, ohne daß sie etwas davon begreifen. Ich will das Geheimniß erklären. Man nennet diese Lotterie zu Genua das Spiel der Pflanzschule, weil man sich derselben bedient, die Wahl der fünf Rathsherren zu thun, welche die Republik nebst dem Dogen regieren sollen.

Die Namen der Edelleute, welche darnach trachten, werden nach der Zahl von eins bis hundert aufgesetzt, und manchmal geht man bis hundert und acht, auch hundert und zehn, selten aber überschreitet man diese Zahl. Man theilet ein gedrucktes Blatt aus, worauf alle die Zahlen und Namen sind. Man läßt durch einen Knaben aus diesen Nummern fünf Namen aufs Loos ziehen: diese fünfe sind die Namen der Rathsherren, die man erwählt.

Ehe die Lotterie gezogen wird, will iedermann diejenigen errathen, denen das Looß günstig seyn wird, und man kann die Summe, die man waget, eine Wette nennen.

Man wettet nämlich, z. E. mit dem Aufseher der Lotterie, daß ein gewisser Name, den man sich einbildet, der erste Erwählte oder einer von den fünfen seyn werde; man waget so viel, als man will, auch die allerkleinste Summe.

Man begreift leicht, daß derjenige, welcher wettet, der oder der werde der erste Erwählte seyn, nach Verhältniß mehr gewinnen muß, als ein anderer, der nur wettet, daß dieser oder jener

unter

unter der Zahl der fünfe seyn werde; weil man sieht, daß sich der erste Fall schwerlicher äußern kann, als der andere, und das Looß im andern Falle eher zutreffen kann, als im ersten.

Also gewinnet der, welcher im ersten Falle wettet, für neun Livres, neun Sols, und zween Denier, die er waget, wenn er glücklich ist, zwey hundert Livres; der im andern Falle wettet, gewinnet hundert Livres, für sieben Livres, sechs Sols, zween Denier, die er waget.

Wenn man mehr gewinnen will, so muß man mehr einsetzen, und der Gewinst wird nach Verhältniß der Einlage eingerichtet.

Man hat eine große Freyheit, alles zu setzen, was man will, bis auf einen Liard, wenn man will; wobey man allezeit nach einerley Regeln der Verhältniß den Gewinst bestimmet.

Wenn man, wie man in Italien thut, wetten will, daß zween Namen, die man angiebt, unter der Zahl der fünf Glücklichen seyn werden, so muß das Looß den beyden Namen günstig seyn. Denn wenn es den einen trifft, und den andern nicht, so verliehret man. Wenn die zween Namen, welche man erwählt, glücklich sind, so kann man hundert Thaler für vier und zwanzig Sols, acht Denier, die man waget, gewinnen.

Man kann einerley Namen mit andern verbinden, und also etliche Ambo machen; dieses Wort brauchet man in Italien. Z. E. ich wette, daß Peter und Jacob von der Zahl der fünfe seyn werden; ich wette auch, daß Peter und Claudius von der Zahl dieser fünfe seyn werden.

Man kann alle Namen, die man nur will, mit einander verbinden. Wenn man ein Ambo verliehrt, kann man ein anderes gewinnen. Man kann dieses Spiel auf vielerley Arten verändern.

Man kann, wenn man viel gewinnen will, wetten, daß drey Namen unter der Zahl der fünfe seyn werden. Wenn man gewinnen will, so müssen diese drey Namen glücklich seyn, und dieses wird Terne genennet; alsdann kann man für sechs Livres tausend Thaler gewinnen. Die Terne kann wie das Ambo auf hunderterley Arten zusammengesetzt werden. Man kann etliche Ternen machen, wie man verschiedene Ambo machen kann, eine Terne gewinnen, und eine andere verliehren, wie man ein Ambo gewinnen, und das andere verliehren kann.

Diese Lotterie, welche für ganz Italien einen so großen Reiz hat, könnte aus vier wesentlichen Ursachen in Frankreich eben dieselbe Wirkung thun.

Die erste, weil man unzählige Manieren zu spielen hat; also kann iedermann seine Lust büßen, weil ein ieder dabey nach seiner Neigung und seinem Einfalle wählen kann.

Die andere Ursache ist, daß man so viel, als man will, auch die allerkleinste Summe wagen kann. Also kann sich alle Welt, von dem Vornehmsten, bis zu dem Geringsten, in dieses Spiel einlassen.

Die dritte Ursache ist, daß man für eine geringe Summe, die man waget, viel gewinnen kann.

Die vierte Ursache ist, daß ein Ehrgeiziger, ein Mann, der recht was Großes gewinnen wollte, hierzu einen offenen Weg hat; er kann z. E. eine Terne machen, wobey er, wenn er hundert Louisdor einsetzt, über sechs mal hundert tausend Livres, und, wenn er die Einlage verdoppelt, über zwölf mal hundert tausend Livres gewinnen kann.

Dieses Spiel liegt in Italien iedermann am Herzen; einige wollen durch Auslegungen der Träume, andere durch die Regeln der Sterndeutkunst und die Stellung der Sternbilder die glücklichen Namen errathen.

Zu Venedig, Mailand, Rom, Neapolis, und Florenz geschiehr dieses Spiel unter falschen Namen, darunter die fünf ersten, die man zieht, die fünf glücklichen sind.

Die Lotterien sind seit einigen Jahren sehr in der Mode. Man wird mir erlauben, der Welt die Untersuchungen, die ich über dieses Glücksspiel gemacht habe, hier mitzutheilen. Es ist aus Italien zu uns gekommen. Der Ursprung des Worts **Lotterie** kömmt von **Lotta**, welches im Italiänischen so viel sagen will, als sich mit Fäusten schlagen; und **Lotta** kömmt von dem lateinischen Worte **Luctatio**, weil man mit dem Glücke und einer unendlichen Anzahl von Mitwerbern ringet. Man findet unter den Griechen nicht die geringste Spur von Lotterien. Gleichwohl erzählet Doglioni in seiner Historie der Welt, daß die Crotoniater iedes Jahr zwölf Junggesellen und zwölf Jungfern erwählet hät-

ten, sie mit einander zu verheirathen. Man kleidete sie kostbar. Man ließ die Junggesellen den Jungfern gegenüber setzen, das Looß gab dem Bräutigam die Braut, die er haben sollte. Blind gegen blind, kann das Looß eben eine so gute Wahl treffen, als die Liebe.

Diese Lotterie war sehr angenehm und machte ein schönes Schauspiel; denn man erwählte ohne Zweifel die schönsten Jungfern, und die vollkommensten Junggesellen, und diejenige, welche ihre Gefährtinnen an Schönheit übertraf, war das größte Looß. Es ist immer Schade, daß die Gelehrten ein so artiges Stück in der Historie für falsch ausgeben.

Obgleich die Römer einen Tempel hatten, der der Glücksgöttinn (Fortuna) geweihet war: so sehen wir doch nicht, daß dergleichen Glücksspiele unter ihnen sehr im Schwange gewesen wären. Doch ist wahr, daß, als sie ihre Eroberungen in der ganzen Welt ausgebreitet hatten, sie die Prätores, oder Statthalter der Provinzen, vermittelst des Looses erwählet haben, welches sors Provinciarum hieß.

Sie thaten die Namen von zwölf Personen, die auf Zettel geschrieben waren, in eine Urne, und der erste Zettel, den ein darzu gebrauchtes Kind heraus zog, gab denjenigen zu erkennen, den man wählen sollte. Die Wahl des Nachfolgers vom Judas dem Verräther geschah auch vermittelst des Looses, welche auf den Matthias vorzüglich vor Josephen, mit dem

Zunamen

Zunamen der Gerechte, fiel, der sein Mitwerber war. Sors cecidit super Matthiam.

Diese Wahl, wie die Ausleger bemerken, war theils göttlich, theils menschlich. Einige Schriftsteller haben behauptet, es wären in den dreyen ersten Jahrhunderten der Kirche die Erwählungen der Bischöfe durch eben dieses Mittel geschehen. Die Historie der Päbste belehret uns, daß Pabst Cölestin, der Stifter des Ordens, der seinen Namen führet, früh vier Personen zur Besetzung eines Bischofthums erwählt und Abends das Looß um Rath gefraget habe, sich zu bestimmen; welches zu dem Sprüchworte Anlaß gab, daß er Vormittags Bischöfe machte, und sie Abends wieder absetzte.

Wir wollen wieder auf die Wetten kommen. Johann Grivelius in seiner 57 Decision, führet ein Urtheil des Parlaments zu Dole an, das eine sonderbare Wette abgeurtheilet hat. Johann Boussard, von dem Orte Pesmes, hatte wider Nicol Sauchen, Johann Swiebeln und Peter Girardoter, Einwohnern desselben Orts, gewettet.

Der Vergleich war, sie wollten ihm gegen zwölf Franken, die er einem jeden von ihnen ausgezahlet hatte, nach Ablaufe des Jahres ein Hirsekorn allezeit verdoppelt für so viel Kinder bezahlen, als dieses Jahr zu Pesmes gebohren und getauft werden würden; nämlich für das erste ein Korn, für das andre zwey, für das dritte vier, und für das vierte acht, und also immer weiter fort gedoppelt. Es waren in

diesem Jahre an dem Orte Pesmes 66 Kinder gebohren worden.

Wenn man also rechnete und die Hirsenkörner bis sechs und sechzig mal, nicht nach einer arithmetischen, sondern geometrischen Fortschreitung verdoppelte, so gieng es ins unendliche hinaus. Die Beklagten behaupteten, der Vergleich wäre null und nichtig, weil er unmöglich wäre. Das Parlament verordnete, „sie sollten ein ieder dem Kläger die zwölf Franken wieder geben, und ihm noch außerdem „ieder zwölf Franken bezahlen.„ Der Beweggungsgrund dieses Urtheils war, weil Boussard, da sein Verlust sich gegen ieden nicht über zwölf Franken belaufen konnte, nicht mehr gewinnen dorfte, damit eine Gleichheit unter ihnen war.

Man beweiset mathematisch und folglich unfehlbar, daß, wenn man ein Korn Waizen nach dergleichen Fortschreitung nur 64 mal vermehret, weder genung Waizen in der Welt seyn würde, diese Zahl auszumachen, noch so viel Gold, diese Menge zu bezahlen, noch so viel Schiffe, sie aufzuladen; alle Fürsten in der Welt könnten ein solches Versprechen nicht erfüllen.

Das Urtheil des Parlaments zu Dole scheint nicht gerecht zu seyn; es hätte die Wette für nichtig erklären sollen, weil Betrug dabey war. Johann Boussard war versichert, daß er nicht verliehren konnte. Diese Wette war nicht regelmäßiger, als eines gewissen Mannes seine, welcher sich von der Simonie, die bey

dem

dem Kaufe einer Pfründe begangen wird, zu befreyen glaubte, wenn er um die Summe, die er dafür both, mit dem Pfründner wettete, daß er seine Pfründe nicht niederlegen würde. Der Pfründner wettete eine gleiche Summe, er legte die Pfründe nieder und gewann die Wette.

Man fraget, wenn man die Summe einer Wette niedergeleget hat, und der Verwahrer derselben die Niederlegung läugnet, ob man zum Beweise zugelassen werden kann.

Danty in seinen Zusätzen über das zehnte Capitel des Boiceau Num. 25 entscheidet, man könne anhalten zu beweisen, daß man diesem Drittemann die gewettete Sache in die Hände gegeben habe, ohne zu articuliren, daß es ein anvertrautes Gut (depositum) sey, denn, saget er, es kömmt hierinn nur auf den Beweis einer Geschichte an, welche die Verordnung durch Zeugen zu behaupten nicht verbiethet.

Das 1725 Jahr war so regnicht, daß alle Schleussen des Himmels eröffnet zu seyn schienen; alle Flüsse traten aus ihren Ufern, und diese Ueberschwemmungen verursachten der Handlung einen großen Schaden. Es fanden sich einige abergläubische Leute, die eine zweyte Sündfluth verkündigten. Bulliot, ein Wechseler zu Paris, aus Languedoc gebürtig, bemerkte, daß es am Tage des H. Gervas, den 19 des Heumonats, ungemein stark geregnet hätte. Er bildete sich ein, daß der Regen vierzig Tage dauern würde; die Bewegursache seiner Mey-

Meynung war ein Sprüchwort, das unter dem gemeinen Volke in Schwange gehet:

Regnet es am S. Gervas
Bleibts noch vierzig Tage naß.

Von dieser Meynung eingenommen, begab er sich noch an eben dem Tage in das Caffehaus der Regierung beym königlichen Palaste, und ließ sich daselbst in ein Gespräch ein, welches die beständigen Ueberschwemmungen zum Grunde hatte, welche die Hoffnung einer glücklichen Erndte vernichteten, und eine außerordentliche Theurung des Korns befürchten ließen. Damals sagte Bulliot, man würde noch mehr beunruhiget werden, wenn dieser Regen noch vierzig Tage hinter einander dauerte, und er sey bereit, zu wetten, daß dieses Unglück unfehlbar wäre. Da er sich als ein Unglücksvogel meldete, so ward seine Verkündigung übel aufgenommen: man fragte ihn, worauf er sie gründete? Ich bin derselben versichert, antwortete er mit Zuversicht: man wette gegen mich, ich bin bereit aufs Spiel zu setzen. Er warf einige Louisdor auf einen Tisch, die Neugierigen zu reizen und die Ungläubigen heraus zu fordern. Weil seine Rede nicht allzu vernünftig war, so wollten viele nicht wider ihn wetten: allein andere, die eigennütziger waren, und die schmeichelnde Hoffnung hatten, zu gewinnen, nahmen seine Ausforderung an, und setzten eben so viel Louisdor, als er hingeworfen hatte, aufs Spiel. Man gab das Geld dem Caffeschenken in die

Hände,

Hände, und schrieb das Gesetz der Wette in diesen Worten auf:

„Wenn es von S. Gervas Tage an vier-
„zig Tage hinter einander viel oder wenig re-
„gnet, so hat Bulliot gewonnen; wenn es unter
„den vierzig Tagen an einem einzigen Tage nicht
„regnet, so hat Bulliot verlohren.

Diese neue Art der Wette oder Narrheit reizte die Begierde des ganzen Caffehauses, welches sich drängete Louisdor zu erobern, deren Bulliot einen so großen Ueberfluß hatte, daß er, nachdem er gegen alle, die wider ihn wetten wollten, eingesetzt und die Beutel ausgeleert hatte, aus einer Art der Hohnsprecherey fragte, ob noch jemand da wäre, der wider ihn wetten wollte. Weil er einem gewissen Siege entgegen zu gehen glaubte, und aller Welt ein schön Spiel machen wollte, so trug er denen, die nicht bey Gelde waren, an, ihre Röhre mit goldenen Knöpfen, ihre goldenen Schnupftabacksdosen, und andere Juwelen von Werthe einzusetzen, welche geschätzt und in die Hände ebendesselben Verwahrers gegeben wurden, er aber legte den Werth der Juwelen an gemünzten Golde dazu. Er war ein so schöner Spieler, daß er auch zufrieden war, wenn diejenigen, die weder Geld noch Juwelen hatten, Hemden von Holländischer Leinwand einsetzten, dagegen er gleichfalls den Werth am Gelde einlegte.

Nachdem sich diese seltsame Thorheit des andern Tages in eben demselben Caffehause ausgebreitet hatte, so fanden sich neue Liebha-

ber ein, die gegen den Bulliot wetten wollten: weil aber die Geldquelle bey ihm vertrocknet war, so trug er diesen neuen Spielern seine Handschriften, an den Innhaber zahlbar, oder seine Wechselbriefe an. Weil er in einem guten Rufe war, und seine Versprechungen jederzeit mit Ehren erfüllet hatte, so nahm man seinen Vorschlag an, er machte Handschriften oder Wechselbriefe auf eine Summe beynahe von funfzig tausend Thaler: gleichfalls wurden alle Waaren eingesetzt. Man konnte vom Bulliot sagen, daß er allein wider alle war, unus contra omnes, und, wenn er gewönne, den schönsten Fang thun würde, mitlerweile das ganze Feld durch die widrige Witterung verderbt und verheert werden würde.

Der Ruf, welcher die Historien, die er erzählt, zu verbrämen und auszuputzen gewohnt ist, machte diese erstaunlich groß, und breitete sie in der ganzen Stadt und bey Hofe in aller Ohren aus. Alle Welt war begierig, diesen ausserordentlichen Mann zu sehen; man zeigte ihn einander mit dem Finger; man beobachtete seine Gesichtsbildung aufmerksam und machte große Augen über ihn. Wenn man ihn fragte, warum er so fest in seiner Meynung wäre, so zog er das Sprüchwort an, das man angeführt und das gemeine Volk nicht so wohl daß es Grund hatte, als wegen des Reimes, der auch nicht allzu gut klappt, angenommen hat.

Ein großer Herr sagte im Scherze, er wollte Bulliot, wenn er seine Wette gewönne, seinen

seinen Proceß als einem Hexenmeister machen, und wenn er sie verlöhre ihn ins Tollhaus stecken lassen. Er war der Stoff von allen Unterredungen, und die Comödianten, welche Sklaven der Mode sind, spielten ihn auf ihrer Bühne.

Endlich wurden die Schleußen des Himmels vor den vierzig Tagen zugemacht, dem Sprüchworte zum Trotze. Der Caffeschenke und die andern, welchen die auf die Wette gesetzten Sachen so lange anvertraut waren, lieferten sie denjenigen aus, welche sie gewonnen hatten.

Die Inhaber der Handschriften und Wechselbriefe hatten nicht gleiches Schicksal.

Des Bulliots Anverwandten ließen ihn für einen Verschwender erklären. Viele, die gewettet hatten, und nicht erst einen von den zweifelhaftigsten Processen versuchen wollten, gaben die Handschriften und Wechselbriefe zurück; andre aber, die geiziger waren, wagten sich auf das ungestüme Meer der Gerichtsstuben. Der Proceß, der erstlich beym Burggerichte angebracht wurde, kam vors Parlament. Diejenigen, welche gewettet hatten, wollten unter einer günstigen Gestalt erscheinen, und führten ihre Wette nicht an, sie sagten: sie wären redliche Kaufleute, welche diese Waaren so gleich ohne Bedenken genommen hätten, weil Bulliot in einem vollkommenen guten Rufe gestanden und bisher alle seine Gläubiger vergnüget hätte; es wäre wider öffentliche Treue und Glauben gehandelt, wenn man ihnen entgegen setzen wollte,

ihr Schuldner sey für einen Verschwender erkläret, als welches zur Zeit dieser Verschreibung noch nicht geschehen gewesen wäre; wenn man sie durch ein dergleichen Mittel zu Wasser machen könnte, so würden die Fremden das Vertrauen, so sie auf uns hätten, verliehren; endlich erfordere Treu und Glaube bey der Handlung, als die Seele derselben, daß man die Kaufleute befriedige, welche den Werth dieser Verschreibungen gegeben und nicht die geringste Ursache gehabt hätten in Bulliots Character ein Mistrauen zu setzen. Sein Bruder, der zu seinem Vormunde ernennet worden war, gab die Wahrheit durch überzeugende Vermuthungen und die Zeit der Unterschrift der Verschreibungen dergestalt zu erkennen, daß, nachdem der Proceß nach dem Berichte des Herrn von Vienne entschieden war, das Urtheil gegen das Ende von 1726 erfolgte, welches alle die Wetten für nichtig erklärte, und die Unkosten gegen einander aufhob.

✲ ✲ ✲ ✲ ✲ ✲ ✲ ✲ ✲ ✲ ✲ ✲ ✲

Die einer hübschen Frau gegebene Ohrfeige.

Nachdem ich die Vorstellung erzählt, die ich in einer Rechtssache gemacht habe, die zu Lyon entschieden worden ist; so habe ich geglaubt,

geglaubt, daß ich in dieser Sammlung auch einer andern Sache gedenken müsse, die ich in eben diesen Gerichten verfochten habe. Es betraf einen Zank, wo die Frau eines Handwerksmannes, den man schlug, ihrem Ehemanne zu Hülfe kam, wobey sie eine Ohrfeige erhielt. Die That schien sehr unvernünftig und grob zu seyn, weil diese Frau ungemein hübsch war.

Ich will nur erzählen, was ich für die Frau angeführet habe. Die Sache ward peinlich getrieben. Man hielt davor, es wäre nichts artiger, als was ich zum Vortheile des schönen Geschlechts sagte; man urtheilte, die Ursachen, die ich angewendet, wären wohl ausgearbeitet, und hätten einen tüchtigen Grund.

Es giebt Beleidigungen, die willkührlich sind: was bey einer Nation als eine heftige Beschimpfung angesehen wird, das wird bey einem andern Volke ganz gleichgültig seyn; allein die Ohrfeige ist zu allen Zeiten und unter allen Völkern des ganzen Erdbodens, für die heftigste Beleidigung geachtet worden; nichts bemerket die Verachtung besser. Deswegen hat das unerschaffene Wort, welches wollte, daß seine Menschheit mit aller Schmach beleget würde, absonderlich auch diese ausstehen wollen. Die Ursache, warum eine Ohrfeige schimpflich ist, ist in der Natur gegründet.

Der Kopf hat so viel Vorzug vor den andern Gliedern des menschlichen Leibes, als der Regent vor seinen Unterthanen. Die Quelle

dieses

dieses Unterschiedes ist, weil die Seele in dem Kopfe ihren Sitz hat, und darinn alle ihre Verrichtungen thut. Nun ist an dem Kopfe das Gesicht der schönste und schimmerndste Theil; auf dem Gesicht ist die Ehre des Menschen versammelt; in den Augen ist die Seele abgemalt, und auf seiner Fläche sind die Leidenschaften vorgestellt, und die Leidenschaften sind die Seele der Seelen selbst. Kurz das Gesicht des Menschen ist der schönste Schauplatz der Natur. Wenn man also einem Menschen eine Ohrfeige giebt, so tritt man seine Ehre mit Füßen, man beschimpfet das herrlichste an ihm, man thut allen seinen Annehmlichkeiten Gewalt an, man verachtet die Seele selbst in dem aufrichtigen Spiegel, der sie vorstellet, man läßt den Menschen die allerheftigste und schimpflichste Schmach erfahren. Man kann die Verachtung nicht höher treiben. Dieß sind Wahrheiten, die man besser empfindet, als man sie ausdrücken kann. Diese Beschimpfung ist weit empfindlicher in Ansehung einer Frauensperson, das weibliche Geschlecht ist im Besitze der Vollkommenheit des Leibes. Sind seine größten Reizungen nicht auf seinem Gesichte ausgebreitet? ist es nicht der Sitz der Schönheit, sind nicht allda die allerlebhaftigsten, die allerfreundlichsten, die allerschmeichelhaftigsten Annehmlichkeiten vereiniget? Wohnet nicht in den Augen einer Frauensperson die Liebe, welche die Seele der Natur ist? Erscheint sie nicht darinn mit allen ihren Pfeilen ausgerüstet? Die Anklägerinn ist eine Frauensper-

ensperſon, gegen welche die Natur mit ihren Gnadenbezeigungen, die ſie über das weibliche Geſchlecht ausgießt, freygebig geweſen. Es folget daraus, daß eine Maulſchelle um ſo viel ſchimpflicher vor eine Frauensperſon iſt, ie mehr ſie durch ihre Reizungen von einer Mannsperſon unterſchieden iſt.

Außerdem nimmt die Gerechtigkeit dieſes Geſchlecht in einen abſonderlichen Schutz. Die Furchtſamkeit, die Schwäche einer Frauensperſon laſſen ſie ohne Gegenwehre, wenn ſie angegriffen wird. Es iſt alſo nöthig, daß ihr die Gerechtigkeit einen Schirm giebt. Es iſt wahr, daß eine Frauensperſon Empfehlungsbriefe auf ihrer Stirne trägt, die aller Welt leſerlich ſind, allein der Angeklagte kann nicht leſen. Es iſt wahr, daß die Annehmlichkeiten einer Frauensperſon Ehrerbiethigkeit einflößen; allein dergleichen Leute, als der Angeklagte, nehmen ſich wohl vor dergleichen Empfindungen in acht. Außerdem, wenn man das weibliche Geſchlecht angreifet, ſo iſt es eben ſo viel, als wenn man die Gerechtigkeit ſelbſt angreiffe, die es beſchützet.

Die Anklägerinn hatte noch ein anderes Recht, dieſen Schutz zu verdienen, ſie war ſchwanger. In dieſem Zuſtande wird eine Frau, wenn ſie auch mit dem abſcheulichſten Kindermorde beſudelt wäre, von der Gerechtigkeit ſelbſt verſchonet, welche das Schwerdt, ſo lange ſie ſchwanger iſt, in der Scheide behält. Eine Frau ſchlagen, die ein ſo koſtbares Pfand

trägt,

trägt, das heißt nach ihrem Leben trachten, das in ihrer Schwangerschaft allezeit bereit ist Abschied zu nehmen; es heißt nach dem Leben des Leibes und der Seele ihres Kindes trachten. Die Religion biethet sich hier an, die Schändlichkeit eines solchen Verbrechens zu vergrößern. In Spanien hat man eine absonderliche Verehrung gegen eine schwangere Frau; der Angeklagte wird in diesem Königreiche niemals Naturalisirungsbriefe erhalten (*).

Fällt diese so grausame, so heftige Beschimpfung nicht gänzlich auf ihren Ehemann zurück. Verunehret man nicht den Mann, wenn man die Frau verunehret? Die Natur, das bürgerliche Gesetz, die Religion vereinigen sie so genau, daß sie nicht mehr als ein Fleisch, als eine Seele machen; ihre Ehre, ihr Ruhm sind einerley. Wenn man einigen Unterschied darinn findet, so ist es zum Vortheile der Frau; man will sagen, die Beschimpfung, welche die Frau erhält, sey noch weit empfindlicher, als die der Mann

(*) Die Königinn von Spanien, des Herzogs von Orleans Tochter, König Carls des zweyten Gemahlinn, gab der Camerera Major, welche ihre Papogoyen umgebracht hatte, weil sie Französisch redeten, eine Ohrfeige. Sie ward, ungeachtet der Klagen der spanischen Großen, der Camerera Anverwandten von dem Könige in ihren Entschuldigungen gnädig angehört; als sie sagte, daß sie ihr diese Ohrfeige aus Begierde einer schwangern Frau gegeben hätte; so urtheilte alle Welt, daß sie damit befriediget seyn müßten.

Mann selbst erhält, weil von Mann und Frau, als zwo Hälften, die nur ein ganzes machen, die schönste Hälfte ohne Widerspruch die Frau ist. Wenn man sie also beschimpfet, so verachtet man, was das schönste an dem Manne ist. Will man noch einen andern Grund haben, so wird man sagen, daß die Schwäche der Frau, welche sie ohne Waffen läßt, die Heftigkeit der Beschimpfung desjenigen, der ihr übel begegnet, vermehret. Ist es nicht eine Verrätherey, wenn man eine unbewaffnete Person angreift? Hat dieses Verbrechen nicht den höchsten Grad der Abscheulichkeit und Schändlichkeit?

Das gesprochene Urtheil verdammte den Angeklagten zu den Unkosten.

Streit
Zwischen einem Herrn und einer Privatperson.

Es ist sehr schwer für einen Niedrigen, der eine peinliche Sache wider seinen Obern führet, sich zu vertheidigen, ohne daß er die ihm schuldige Ehrerbiethung übertritt. Wie soll man die Stärke und Lebhaftigkeit der Beweise verbinden, ohne daß man die Regeln der Unterthänigkeit über-

schreitet? Man wird in der folgenden Schrift einen Niedrigern sehen, der diese richtige Mittelstraße gehalten hat. Er machet die Gründe des Herrn, seines Gegners, sehr lächerlich, und erhält sich doch in der Ehrerbiethung, die er ihm schuldig ist. Die fließende und ungezwungene Schreibart dieses Werks hat mich vermocht, es dieser Sammlung einzuschalten. Der Urheber dringt in der Erklärung seiner Beweise, durch die liebenswürdige Einfalt seiner Schreibart, die zum Muster dienen kann, mit seinen Gründen bis in das Innerste der Seele; der Leser muß so fort auf seine Seite treten.

Memorial

für

Franz Brochard Hrn. de la Ribordiere,

Officier bey dem königlichen Artillerieregimente,

Angeklagten,

wider den

Herrn Grafen von Nogent,

Ankläger.

Der Herr Graf von Nogent hat mich seines Unwillens nicht unwürdig geachtet; er macht mir einen förmlichen Proceß,

und

und folglich setzet er mich mit allen den Herren und Edelleuten seiner Nachbarschaft, in eine Gleichheit. Ich würde mich für glücklich schätzen, in einer so guten Gesellschaft zu seyn, wann es wegen einer andern Ursache wäre, als diejenige ist, die er mir beymißt.

Allein er beschuldiget mich, ich hätte die Ehrerbiethung gegen ihn aus den Augen gesetzet und ihn so gar mit Worten beschimpfet. Ich will aufrichtig bekennen, daß meine Empfindlichkeit gegen einen solchen Vorwurf nicht die Probe hält. Ich habe mich allezeit beflieſſen, wie ich auch noch thue, den Herrn Grafen von Nogent hochzuachten und zu verehren; und ich bin es um so viel mehr schuldig, da ich nebst ganz Frankreich weis, mit welchem Rechte er diese Ehrerbiethung verdient. Anjou rühmet sich, daß es diesem erlauchten Hause den Ursprung gegeben hat. In seiner Wiege ward es anfänglich in richterlichen Würden erzogen: Das Landgericht zu Angers verwahret noch unter seinen Urkunden den Namen eines Moritz Bautrü, der desselben Verweser und das Vergnügen seiner Stadt gewesen, so wohl wegen seiner Wissenschaft in der Rechtsgelahrheit, als wegen einiger witzigen Werke, die das Licht nicht gesehen haben. Alle Grade seines Geschlechts wurden durch so viel Grade des Ruhmes bemerket. Von drey Kindern, die er hatte, war der eine, der Vater des berühmten Priors von Matras, die Zierde der Gerichtsstube zu Paris, und trug die Palmen der Beredsamkeit davon; der andre

war viel zärtlicher gegen sein Vaterland, (dieß ist die Leidenschaft guter Herzen) und starb als Beysitzer des Landgerichts zu Angers; und der dritte (Wilhelm der erste dieses Namens) von welchem die Linie der Grafen von Nogent abstammet, war Rath bey dem großen Rathe.

Wir haben dieses Haus gesehen, wie es dem Staate gedienet, und in gerichtlichen Bedienungen Kronen von Oelzweigen verdienet hat; allein es wird in einer herrlichern Laufbahne bald Lorbeern einerndten; so wie diejenigen Flüße, deren Wasser, welche indem sie sich ein neues Bette und neue Ufer machen, mit mehr Anständigkeit darinnen fortrollen. Man sieht nichts mehr, als Feldmarschalle und Generallieutenante, der eine verdienet bey dem Uebergange über den Rhein die Betaurung des größten Königes, der ein Zeuge seines Todes war; der andre stirbt drey Jahre drauf, mit den Waffen in der Hand auf der Ebene jenseits des Rheins, und vermehret durch seinen Tod Frankreichs Trauer, welches annoch den ganz frischen Verlust des Herrn von Türenne beweinte. So daß es ungewiß ist, ob der Rhein und seine Ufer diesem Hause unglücklicher oder rühmlicher gewesen sind. Endlich ist der Graf von Nogent, nach ihnen, selbst mit Gnade, Titeln und Bedienungen geziehret, welche jederzeit die Belohnung der Verdienste und Tapferkeit gewesen sind.

Ey! wer bin ich doch, daß ich mich an einem Herrn von solchem Ansehen reiben sollte?

Man

Man zählet seine Ahnen nicht von der Mutter Seite: ich verheele es nicht zu sagen, die meinige hat ihren Adel und Namen in den Armen meines Vaters verlohren; und ob ich gleich von seiner Seite, wie viel andere, mit Beamten der Gerechtigkeit, Hof- und Kriegsbedienten verwandt bin, und ob der König mir auch selbst, als einem Officier die Gnade ertheilet hat, zu seinem Dienste den Degen zu führen, so sehe ich dennoch mit aller möglichen Ehrerbiethigkeit den unendlichen Unterschied, der sich zwischen meinem Ankläger und mir findet.

Wenn ich nur meine Richter zu belehren hätte, ich sage es mit ihrer Erlaubniß, so würde ich vielleicht keine Feder angesetzt haben; da sie bey den Parteyen auf nichts als ihr gegründetes oder ungegründetes Recht zu sehen gewohnt sind, so habe ich nicht zu befürchten, daß das Gewicht von des Herrn Grafen von Nogent Namen ihre Wage neigen werde.

Allein die Welt erschrecket mich ein wenig: sie ist allezeit begierig nach Neuigkeiten, sie ergreift sie mit Eifer, und unterhält sich mit Vergnügen davon; unvermerkt wird sie eifrig und bald darauf entscheidet sie; da sie entweder durch den besondern Antheil, den sie an der Sache nimmt, geführt, oder durch die allerleichtesten Anscheinungen zu einem Entschlusse gebracht wird. Man sieht einen Mann von hohen Stande, der von Kriegstitteln glänzet, welchen das Alter und eine philosophische Eingezogenheit ein großes Ansehen geben, sich über das Ver-

fahren eines jungen Officiers beklagen, der noch keine andere Verdienste hat, als die Begierde, seinem Fürsten mit Ehren zu dienen. Man hat eine gewaltige Lust, dem ersten zu glauben, dessen Wort ganz allein gemeiniglich ein Zeugniß abgiebt, und den andern zu verdammen, dessen Alter gar zu gern des Unverstandes verdächtig gehalten wird. Ich gebe zu, daß dieser erste Anblick wahrscheinlich ist, allein ist denn das Gegentheil unmöglich? Der Graf von Nogent beklagt sich über mich, das ist ein wahrer Punct in meiner Sache. Allein hat er Ursache, sich über mich zu beklagen? Hierauf kömmt es an, und ich bitte alle Welt, ihr Urtheil nicht eher zu fällen, als bis sie mich gehört haben wird.

Der Herr Graf von Nogent erwies mir die Ehre, und behielt mich am 15 des letztverwichenen Wintermonats zur Mittagstafel. Ich machte nicht allein seine Hofstadt aus: der Amtmann, der Fiscal und seine Frau, eine Jungfer Namens Beau-Sergent, und ein Capuciner, der im Schlosse statt Allmosenpflegers diente, war auch bey der Tafel.

Unter währendem Gespräche redete der Herr Graf von Nogent von allen den benachbarten Herren und Edelleuten, wie es ihm gefiel, und machte die Herren de la Bachelerie, mit denen ich verwandt zu seyn die Ehre habe, auf eine sehr jähzornige Art herunter. „Solltet ihr wohl „glauben, sagte der Herr von Nogent, daß „der Ritter de la Bachelerie so unverschämt ge„wesen, und um das Fräulein von Nogent, bey

„mir

„mir durch einen Bettler, der das Allmosen „vor meiner Thüre gesucht, hat anwerben las„sen?„ (Er meynte einen irrländischen Edelmann, der zwar arm, aber von so guten Adel war, daß er sich bedacht haben würde, mit viel andern zu tauschen.) Auf diesen Vortrag rief die ganze Gesellschaft, bis auf mich, als wenn sie sich mit einander beredet hätten, aus: Ey! gnädiger Herr, ist es möglich! Ja, setzte Herr von Nogent dazu, die Sache ist gewiß. Der Amtmann zuckte die Achseln aus Mitleiden über den Ritter de la Bachelerie. Der Fiscal rieb sich die Stirne und versicherte, daß eine solche Verwegenheit eine wahrhafte Beschimpfung wäre, weswegen Seine Excellenz Klage erheben könnte; und er führte zum Bürgen seiner Meynung ein gewisses Buch an, das er den französischen Practicus nannte (dieser Name ist mir im Gedächtnisse hängen geblieben) nach welchem die Beschimpfungen durch Mienen, Worte und Thaten begangen werden. Des Fiscals Frau ermahnte den Herrn von Nogent, dasjenige in Erwägung zu ziehen, was ihr Mann sagte, weil er schon sehr lange practicirt hätte und sich also darauf verstehen müßte. Die Jungfer Beau Sergent warf nach einem gezwungenen Lächeln einen Blick auf das Fräulein von Nogent, und sagte, die Liebe hätte sie schöne genung gemacht, Ritter zu haben, aber keine Ritter de la Bachelerie. Der Capuciner, welcher während dieses ganzen Gesprächs nur desto besser aß, ließ gleichwohl die Arbeit seiner

Gabel ein wenig einhalten: er glaubte in des Ritters de la Bachelerie Verfahren etwas zu erblicken, das mit den Neuigkeiten dieser Zeit einige Aehnlichkeit hätte: allein er machte mit Hülfe regelmäßiger Vernunftschlüsse den Ritter de la Bachelerie gar bald wohl zwanzigmal zum Opfer seiner Folgerungen, und krönte alles mit einer lateinischen Stelle, die, wie er sagte, aus dem Tertullian war: Si oneri impar, cur tam ambitiosus? Wenn sein Stand ungleich ist, warum ist er so ehrgeizig?

Ich sagte zu allem diesen kein Wort, und die Umstände, in welchen ich mich befand, würden mich auch noch weiter haben gehen lassen, ohne daß ich befürchtet hätte, die Sache meines Anverwandten zu verwahrlosen, wenn mich der Herr Graf von Nogent nicht gefragt hätte, was ich davon dächte. Ich war von dem Lesen einer Oper noch ganz eingenommen: ich sagte lächelnd zu ihm, die Liebe hätte manchmal den Zepter und den Schäferstab einander gleich gemachet. Die Liebe! die Liebe! erwiederte Herr von Nogent, das ist eine Soldatenrede; trinket euren Wein, und verschlucket eure Narrheit. Ich muß es bekennen, daß ich bey dem Worte Narrheit den Herrn von Nogent mit mehr als erstaunten Augen ansah, und zu ihm sagte, ich dächte nicht, daß ich ihm etwas gesagt hätte, worüber er sich erzörnen könnte. Ihr seyd ein Unverschämter, antwortete er mir, ein Närrchen; packet euch

von

von meinem Tische, und kommet mir so lange ihr lebet nicht wieder vor die Augen.

Ich verließ die Tafel ziemlich geschwind, vielleicht ward der Stuhl, darauf ich gesessen hatte, dabey umgestoßen. Ich gieng fort, und konnte in der Bewegung, darein mich eine solche Beschimpfung gesetzt hatte, weder in Gesellschaft, noch nach Hause gehen. Ich brachte den Nachmittag ohne Absicht und Vorsatz mit Spatzirengehen zu. Gegen vier oder fünf Uhr des Abends führte mich der ungefähre Zufall auf einen Weg, darauf der Herr von Rogent nach seinem Schlosse zurückkehrte. Des Fräuleins von Rogent Mutter gieng in Begleitung eines Kammermägdchens zwanzig Schritte voraus: ich grüßte sie mit aller Ehrerbiethung, die man ihrem Geschlechte schuldig ist, und gieng mit dem Hute in der Hand bis zu dem Herrn von Rogent, der von Lackeyen und Fischern umgeben war, die er gebrauchet hatte: ich trat ihm näher und sagte in eben derselben Stellung mit leiser Stimme zu ihm, ich verwunderte mich sehr über das Verfahren, welches er gegen einen Mann wie ich, bey der Mittagsmahlzeit gehalten hätte; und er selbst würde gestehen, wenn er es überlegen wollte, daß er keine Ursache darzu gehabt hätte. Ich! keine Ursache, erwiederte er, indem er drey bis vier Schritte zurück wich, „ich keine Ursache mit einem Menschen, „wie du! ein Mensch wie du, ist eines Kohlen„brenners und eines Hufschmiedes Enkel.„ Ich antwortete bescheiden, ich scheue mich nicht es

zu sagen, er hätte eben so wenig Ursache, sich darüber zu erzörnen, was ich itzo gesagt, als darüber, was ich bey der Mahlzeit gesaget hätte, und dieß wäre eine Ursache für mich, die Schimpfworte, damit er mich belegte, zu verachten. Und ich setzte meinen Spatziergang fort.

Dieses nennet der Herr von Nogent eine heftige Beleidigung von meiner Seite, dieses nennet er Uebertretung der Ehrerbiethung, die man seiner hohen Geburt, und seinen großen Bedienungen schuldig ist. Ich habe, bey meinem Alter, gedacht, daß die Liebe manchmal die Stände gleich mache; und ich bin ein Narr und ein Unverschämter. Ich habe mit Bescheidenheit vorgestellt, daß ich die Begegnung, die man mir erwiesen, nicht verdient habe. Und ich bin eines Kohlenbrenners und Hufschmiedes Enkel. Muß ich nicht noch dem Herrn von Nogent wegen der schönen Beywörter, die er mir giebt, und wegen der Bemühung, die er sich genommen hat, meinen Stammbaum zu machen, Dank abstatten? Ob gleich die Nachrichten, die man ihm dargebothen hat, falsch sind, so bekenne ich doch, daß mein Geschlechtsregister nicht die Mühe belohnt, daß ich diesen Irrthum aufmutze; ich erwarte nichts, als von der Liebe und dem Eifer für die Lebensart, die ich erwählt habe; und wenn ich so glücklich wäre, mich darinn empor zu bringen; so würde ich vergnügter seyn, der erste meines Geschlechts, als der letzte desselben zu seyn.

Bis hieher sieht man Beschimpfungen, aber sie sind gewißlich nicht wider den Herrn Grafen von Nogent: er ist vielmehr der Urheber derselben, und ich bin der Leidende. Gleichwohl kam ein oder zween Tage nach diesem betrübten Zufalle, der P. Capuciner, von dem ich geredet habe, zu mir, und vermahnte mich, dem Herrn von Nogent Genungthuung zu geben. „Ey! weswegen mein Pater?„ antwortete ich ihm; „wegen der Beschimpfungen, die „er mir ohne mein Verschulden erwiesen hat? „Ich bin bereit es ihm noch einmal zu sagen, „daß ihn alles, was ich gesagt habe, nicht hat „beleidigen können noch sollen.„ Der gute Pater lief gleich fort, und besuchte mich zwo Stunden darauf wieder. „Gott sey gelobt! sagte er „lachend zu mir, euer Friede ist gemacht, neh„met hin, und unterschreibt dieses Papier.„ Er überreichte mir stehendes Fußes, im Namen des Herrn von Nogent, ein geschrieben Blatt, dessen Inhalt folgender ist.

„Dem sehr hohen und mächtigen Herrn, „dem gnädigen Herrn Grafen von Nogent le „Roi, Generallieutenant bey den Armeen des „Königes, königlichen alten Generalverweser „der Provinzen von Auvergne, Castellan und „Obergerichtsherrn von Nogent le Roi, Chau„dün, Villemeux, Ormoy, Ruffin, Beschamp, „Bachereſſe, Chaudret, und andern Oertern.

Gnädiger

Gnädiger Herr!

„Ich erkenne, daß ich mich, zum Unglücke „für mich, unverständiger Weise und mit einem „falschen Hochmuthe gegen Dero Person mit „Reden vergangen, und die Grenzen der Ehr„erbiethung, die ich Dero Range und hohen „Geburt schuldig bin, überschritten habe. Es „reuet mich, und ich bitte sie deswegen um Ver„gebung, mit demüthiger Bitte, mir solche zu „ertheilen. Ich erkenne, daß es in Dero Ge„walt steht, mich nachdrücklich strafen und der „Bedienung entsetzen zu lassen, die ich allein „durch Dero Schutz bey Sr. königl. Hoheit, „dem Herzoge von Maine erhalten habe, dafür „ich ihnen eine ewige Verbindlichkeit haben „werde. Ich bitte sie auch inständigst, Dero „Schutz gegen mich fortzusetzen, und des un„glücklichen Augenblicks zu vergessen, da sich „meine Vernunft verrückt hat; und ich bin auch „bereit, sie durch alle Unterthänigkeiten in Per„son um meine Begnadigung zu bitten, wenn „ich, in meinem Unglücke, so glücklich bin, daß „ich mich mit ihrer Erlaubniß vor ihnen zeigen „darf, welches ich eifrig wünsche, um ihnen „meine wahrhafte Reue, und den Verdruß zu „erkennen zu geben, den ich ewig haben werde, „wenn Dero Gnade mir nicht Vergebung er„theilet. Ich bin bereit, dergleichen Urkunde „vor einem Notar zu vollziehen.„

Ich brauche nicht zu schwören, daß diese Schrift weder von meiner Schreibart, noch Erfindung

findung ist. Der von des Capuciners Hand geschriebene Entwurf, den ich davon habe, und fast alle dieselben Schlußsätze, die der Herr von Nogent meinem Anwalde wider mich hat einhändigen lassen, lassen an demjenigen nicht zweifeln, der sie erfunden hat.

Ich will auf eine Minute voraus setzen, ich bin schuldig; (niemals ist etwas ausschweifenders vorausgesetzt worden) und ich frage alle ehrliche Leute, ob ihnen Beleidigungen bekannt sind, die mit dergleichen Entschuldigungen eine Verhältniß haben; ja ich scheue mich nicht zu sagen, die einer Todesstrafe würdigen Missethäter thun keine Kirchenbußen in niedrigern und demüthigern Ausdrücken. Was! ich muß bekennen, daß meine Vernunft verrückt gewesen, in der Zeit, da mir alles zu erkennen giebt, daß ich meinen guten Verstand gehabt? Ich muß mit Verletzung der Erkenntlichkeit, die ich meinen wahren Beförderern schuldig bin, bekennen, daß ich meine Bedienung allein von dem Schutze des Herrn von Nogent in der Zeit habe, da er mir keinen andern Dienst geleistet hat, als daß er mir nicht hinderlich gewesen! Ich muß mit Hintansetzung der Ehrfurcht und Treue, die ich einem großen Prinzen schuldig bin, unter dessen Befehlen zu dienen ich die Ehre habe, erklären, daß es in des Herrn von Nogent Gewalt steht, mich meiner Bedienung zu entsetzen, als wenn er Generalfeldzeugmeister wäre! Es muß mich ein Fehler reuen, den ich nicht begangen habe! Ich muß eifrig wünschen, mich zu seinen Füßen

werfen

werfen zu wollen, da ich nicht die geringste Lust dazu habe. Ich muß endlich, nach meinen Geständnissen und Wünschen, noch in der Ungewißheit seyn, ob es seiner Gerechtigkeit belieben würde, seiner Gnade Platz zu machen. In Wahrheit, der Zustand ist allzu grausam, ich thue Verzicht auf die Erdichtung, und lasse das, was ich vorausgesetzt, fahren, und komme wieder zur Wahrheit.

Man erinnere sich einen Augenblick der Comödie bey der Mittagsmahlzeit; dieses ist alles, was ich verlange. Der Herr Graf von Nogent beklaget sich über die Unverschämtheit, die ein Edelmann von meinen Anverwandten gehabt, um das Fräulein seine Tochter zur Gemahlinn anhalten zu lassen. Jeder von den Gästen streuet ein wenig Weyrauch aufs Rauchfaß: ich nehme die Partey, die sich für mich schickte, nämlich ich schweige stille; und der Herr von Nogent hat die Grausamkeit, mich um meine Meynung zu fragen! Die Frage ist wenigstens unhöflich; die Redlichkeit wollte nicht, daß ich, nach dem Beyspiele der andern, auf meinen abwesenden Anverwandten loszöge; die Höflichkeit, und wenn man will, auch die Ehrerbiethung, verbothen mir, dem Herrn von Nogent öffentlich zu widersprechen; ich gehe die Mittelstraße; nämlich die Unhöflichkeit seiner Frage durch eine leere und nichtsbedeutende Antwort zu bezahlen: Die Liebe machet Schäfer und Könige gleich. Will man die Worte mit Gewalt wiegen, und daraus erzwingen, daß diese Antwort etwas bedeute?

deute? Ich für meine Person sehe nichts darinn, als einen höflichen Sinn für den Herrn von Rogent; man räumet nämlich in verdeckten Worten die Ungleichheit des Anwerbers mit dem Fräulein ein, weil, um sie in eine Gleichheit zu setzen, es der Hülfe derjenigen Liebe bedarf, welche, wenn es ihr gefällt, den Zepter mit dem Hirtenstabe vereinigen kann. Wenn man mir die Ehre thut, in meiner Antwort einen Sinn zu finden: so kann kein anderer darinn seyn, als derjenige, den ich erklärt habe. Warum will also der Herr von Rogent mir ein Verbrechen daraus machen? Ist ihm das Wort Liebe anstößig gewesen? Er wird es niemand überreden. Unterdessen werde ich durch seinen Befehl gezwungen, wie er es selbst gesteht, mit schimpflichen und zur Unzeit angebrachten Ehrentiteln überhäufet von der Tafel zu gehen; und ich bin es, den er anklaget.

Der andere Auftritt. Der ungefähre Zufall richtet meinen Spatziergang so ein, daß ich dem Herrn von Rogent begegne, der ohne Degen war; ich stelle ihm, mit dem Hute in der Hand, vor, er habe keine Ursache gehabt, gegen einen Menschen, wie ich, so zu verfahren, als wie er gethan hat, (ein beschimpfter Soldat kann diesen Ausdruck brauchen). Welch ein Mittel kann Herr von Rogent in Ermangelung der Ursache finden! Er überhäufet mich mit neuen Schimpfworten, und siehe da, ich bin zum andernmale ein Missethäter. So daß meine Missethaten, nach dem Herrn von Rogent, nach

denen

denen Beleidigungen gerechnet werden müssen, die er mir anthut.

Dieselben zu verbüßen verlanget er, man solle mich von allen den Oertern, wo er seyn wird, verbannen, das heißt auf gut deutsch, von dem ganzen Erdboden; weil ich, wenn es dem Herrn von Nogent beliebte, überall zu seyn, nirgendswo seyn kann.

Ich soll schriftlich erkennen, verlangt er, daß ich an seiner Tafel aus den Schranken der Ehrerbiethung, die ich seinem Range und seiner hohen Geburt schuldig bin, geschritten sey, und ihn deswegen um Vergebung bitten. Ich bin bereit, seinem Range und seiner hohen Geburt alle mögliche Ehrenbezeigungen zu erweisen; allein unsere Richter mögen urtheilen, ob ich eines von beyden beleidiget habe.

Ich soll auch erkennen, fordert er, daß ich, nachdem ich auf seinen Befehl von seiner Tafel weggegangen, den bösen Vorsatz gefaßt und ausgeführet habe, ihm in einem holen Wege entgegen zu gehen, um ihn anzugreifen, und Rechenschaft wegen der Art, welcher er sich bedient hätte, mich von seiner Tafel zu beurlauben, von ihm zu fordern, und erklären, daß es mich reue, und ihn deswegen gleichfalls um Verzeihung bitten. Ja ohne Zweifel reuet mich die Art, mit welcher ich von seiner Tafel gewiesen worden: allein bey wem soll ich um Vergebung bitten, daß ich so übel davon abgewiesen worden? Ist es nicht die äußerste Beschimpfung, wenn er verlanget, ich solle unter dem Scheine eines angelegten

gelegten Handels einen erdichteten überlegten Vorsatz, den ich niemals gehabt, bekennen? Der Herr Graf von Nogent erweist mir, ungeachtet der Verachtung, die er gegen mich bezeiget, in seiner Seele so viel Gerechtigkeit, daß er mich für keinen Menschen halten wird, der in Hinterhalten und hohlen Wegen auflauert. Und wenn es wahr wäre, daß mir der ungefähre Zufall die Gelegenheit verschafft hätte, Rechenschaft wegen der Beschimpfung, die er mich hat leiden lassen, von ihm zu fordern, so würde es ein Beweis meiner Ehrerbiethung seyn, daß ich seinem Urtheile eine Streitigkeit unterworfen habe, darinn er selbst eine Partey war.

Endlich fordert der Herr Graf von Nogent, ich solle dem Hospitale in seiner Stadt tausend Thaler geben. In Wahrheit, meine Unschuld und mein Glück erlauben mir nicht, so große Allmosen für den Herrn von Nogent zu geben.

Dieß ist es, was ich zu meiner Vertheidigung zu sagen gehabt. Ich würde vielleicht besser gethan haben, wenn ich es einer Feder anvertrauet hätte, die in der Gerichtssprache geübter gewesen. Allein ich habe geglaubt, es wäre iede Schreibart, auch sogar die meinige gut, wenn es weiter auf nichts ankäme, als die Wahrheit zu sagen. Ich schmeichele mir, es werde mich die Welt wegen des demüthigenden Geständnisses, das ich ihr von meinen Widerwärtigkeiten gethan habe, mit keinen ungeneigtern Auge ansehen; weil ich gewiß versichert bin, daß uns

nicht sowohl die Beschimpfung, als die Ursache, welche sie uns zuzieht, verunehret.

Und ich hoffe, daß meine Richter einen jungen Officier, den man unter der Schwere eines großen Namens zerschmettern will, unter den Flügeln ihrer Gerechtigkeit Schirm geben werden.

Ich weis nicht, auf was für Art der Graf von Nogent seine Rechtsgründe vorgetragen hat; allein es ist wahrscheinlich, daß sie von seines Gegners seinen überwogen worden sind, weil das Urtheil des Criminallieutenants zu Chartres vom 11 des Jenners 1732, den Herrn de la Bordiere von der Klage und Anklage des Grafen von Nogent, mit aufgehobenen Unkosten, abwies (*).

Wilhelm Bautrü, von dem die Linie der Grafen von Nogent abstammet, war ordentlicher Staatsrath: er ist einer von den aufgeweckten Köpfen des siebenzehnten Jahrhunderts, und wegen seiner muntern Einfälle und geschwinden und scharfsinnigen Gegenantworten berühmt gewesen, die man in verschiedenen Büchern in ana findet. Costar, im 1 Bande seiner Briefe, auf der 120 Seite, redet in diesen Ausdrückungen von

(*) Herr Olivier, Sachwalter zu Chartres, ist der Urheber dieser Schrift: er hat seinen Witz nach seiner Partey seinem geschmieget, und giebet sich für einen Neuling in der Richterstube aus. Dergleichen Verstellungen, wenn sie scharfsinnig sind, und wohl unterhalten werden, ziehen einen allgemeinen Beyfall nach sich.

von ihm: „Es ist ein Mann, der einen Theil „seiner Philosophie darinn bestehen läßt, daß er „wenig Dinge bewundert, und seit funfzig Jah„ren das Vergnügen aller Staatsminister, aller „Lieblinge, und überhaupt aller Großen des „Königreichs ist, und niemals ihr Schmeichler „gewesen.„ Er ward ein Mitglied der französischen Akademie gleich beym Anfange ihrer Stiftung.

Die ehebrecherische Frau,

Welche zum Verluste ihrer Freyheit verurtheilt wird, und dieselbe, nach ihres Ehemanns Tode, durch eine andere Heirath wieder erhält.

Peter Gars, königlicher Anwald bey dem Gerichtsstuhle zu Meulon, heirathete Jungfer Marien Joisel, die mit den Annehmlichkeiten ihres Geschlechts begabet war. Man sage was man will, daß die Schönheit bey den Frauenspersonen ein vergängliches Gut sey: so ist es die Tugend bey einigen noch weit mehr. Marie Joisel gehörte unter diese Zahl; sie hatte Liebhaber, welche sie mit so weniger Behutsamkeit ihrer Gunst theilhaftig machte, daß sie ihr Ehemann, nachdem er sie mehr als einmal ertappet hatte, als eine Ehebrecherinn

vor Gerichte verfolgte. Welch ein klägliches Hülfsmittel, das den Ehemann noch mehr verunehret, der seine Ehre herstellen will! Das Urtheil erfolgte den 9 März 1673, welches „Marien Joisel wegen des Verbrechens des Ehebruchs verdammte, daß sie in ein Kloster gethan, daselbst geschoren, und nach zweyen „Jahren eingekleidet werden sollte, wenn ihr „Ehemann in dieser Zwischenzeit nicht die Gütigkeit hätte, sie wieder anzunehmen;„ das Urtheil enthält auch, „daß sie ihre übrige Lebenszeit eingeschlossen seyn soll.

Der Ehemann, der ein sehr erbittertes Herz hatte, ließ nicht allein die von dem Urtheile bestimmten zwey Jahre vorbey gehen, sondern lebte auch noch sieben Jahre, ohne daß er sich durch Mitleiden bewegen ließ, und seine Frau aus dem Verwahrsam, dahin sie gesetzt worden war, wieder heraus nahm.

Nach des Herrn Gars Hintritte glaubte Marie Joisel, daß sie berechtiget seyn könnte, um ihre Befreyung zu bitten, weil die Person, welche sich derselben am meisten widersetzen konnte, begraben war: allein der Vormund seiner Kinder setzte sich mit Hülfe der väterlichen Anverwandten dawider. Weil sie aber aus einer guten Familie war, so unterstützten sie ihre Anverwandten auf der andern Seite. In diesem Zustande spielte Herr Thomä, ein Arzt von der Facultät zu Montpellier, der zu Lyon wohnte, eine außerordentliche Rolle. Er bath um die Freyheit, Marien Joisel zu heirathen; und

glaubte

glaubte, er könne seine Ehre einer Frau anvertrauen, die es bereute, daß sie ihren Ehemann verunehret hatte.

Herr Fourniers, sein Sachwalter, fing seine gerichtliche Rede damit an, Herr Thomä hätte ihm aufgetragen, dem Parlamente ein Compliment zu machen, und bey demselben um eine Frau anzuhalten, über welche nur das Parlament, als der einzige Herr ihres Standes und ihrer Freyheit, eine Verfügung treffen könnte. Er sagte, er wollte nicht lang seyn, weil in dergleichen Eheanwerbung das kürzte Compliment allezeit das beste wäre, und nur darinn bestehen müßte, daß man denjenigen lobte, der sich eine Frau zu heirathen anböthe, und daß man zugleich die guten Eigenschaften derjenigen anzeigte, um die er anhielt.

Herr Thomä wäre ein Arzt, der am meisten gebraucht würde, und stammte aus einer der besten Familien in der Stadt Lyon her. Seine Anwerbung wäre um so viel vortheilhafter, da ihn weder Vermögen noch Reichthum bey dieser Gelegenheit antrieben, solches zu thun, weil das Urtheil, welches Marien Joisel verdammt, da es ihr ihren Brautschatz und eheliche Gerechtsame entzogen, ihr weiter nichts, als Thränen und Betrübniß statt alles Erbtheils gelassen hätte. Er hoffte endlich, es würde ihm das Parlament erlauben, die allergrößte christliche Liebe auszuüben, die jemals vor einigen Richterstuhle der Gerechtigkeit gesehen worden.

Man könnte die Eigenschaften derjenigen, die er zur Ehe verlangte, nicht gnugsam erheben, da sie durch eine zehnjährige Buße zum Muster der Weisheit und Andacht geworden wäre.

Ein so unstrafbares Leben wäre, da es von der Hand Gottes kömmt, ein weit schätzbarer Brautschatz, als derjenige, den ihr die Menschen genommen hätten.

Man wird sagen, Herr Thomä sey nicht sehr ekel gewesen, da er eine Frau aus dem Zuchthause genommen; allein, er wollte eine Person haben, welche die gründlichen Eigenschaften einer Frau hatte, und ich begreife, daß eine Frau, die ihrem Temperamente nach nicht unzüchtig ist, und wegen ihres Verbrechens eine so entsetzliche Buße gethan hat, eine vortreffliche Person seyn kann, die wider alle Versuchungen die Probe hält.

Was die Ehre anlanget, die man mit Erheirathung einer Frau erhalten soll: so kann man behaupten, daß das Vergangene nichts mit der Verbindung, die man mit ihr eingeht, zu thun hat, sondern daß sie nur das Zukünftige zum Gegenstande hat. Alle Advocaten sagen, ein Contract verbinde nicht eher, als von der Minute an, da er unterschrieben worden.

Herr Fourniers führte nach diesem die Rechtsgründe aus, worauf die Bitte um die Heirath und Freyheit gegründet war, welche Marien Joisel nicht abgeschlagen werden konnte. Sie wurden auch vom Herrn Vincent, der für sie redete, angewendet. Hier ist seine gerichtliche Rede.

Meine

Meine Herren, weil die Freyheit das größte und kostbarste unter allen Gütern ist, so ist es ganz natürlich, daß Marie Joisel, welche den Gebrauch derselben seit zehn Jahren verlohren hat, sich in die Arme des Hymens wirft, der sich anbiethet, ihr dieselbe wieder zu verschaffen, und sie in ein Recht herzustellen, das ihr die Natur verwilliget, die Strenge ihres Ehemanns aber geraubet hatte. Herr Thomä ist von diesem Unglücke gerührt worden, und verlanget sie zu heirathen, damit die Ehre einer andern Ehe den Schandfleck bedecke, womit der erste Ehemann seinen Ruhm beschmitzet hat; ein Flecken, welchen sie durch ein unsträfliches Leben, das sie in dem Orte geführet hat, wo sie eingeschlossen gewesen ist, abzuwaschen angefangen hat. Der Sachwalter verlas die Zeugnisse, welche diese Wahrheit bewiesen. Er führte nach diesem die Einwilligung ihrer Anverwandten an; dieses, saget er, sind Einwilligungen zu ihrer Freyheit. Was ihre Heirath anbelanget: so hat sie keine andere Gegenpart, als den Herrn Generalanwald, der ihr die Erlaubniß derselben nicht versagen wird, weil ihre Bitte auf das Gesetz Gottes, der Menschen, und ihrer Familie, gegründet ist, und auf die Verbüßung, die sie wegen ihres Verbrechens gethan hat.

Der Ehestand ist den Menschen zur Zeugung der Kinder von dem göttlichen Gesetze vorgeschrieben worden. Dieses Geboth befindet sich im 1 B. Moses in seiner ganzen Deutlichkeit. Ein gelehrter Ausleger giebt eine wichtige

Ursache davon an; weil nämlich, saget er, Gott, dem es gefallen hat, den Menschen nach seinem Ebenbilde oder nach seiner Aehnlichkeit zu erschaffen, wünschet, daß er ihm Creaturen gebe, in welchen dieses Ebenbild vorgestellet wird. Das politische Gesetz ahmet hierinnen dem Gesetze Gottes nach; es ist dem Ehestande günstig, welcher dem gemeinen Wesen Menschen und dem Fürsten Soldaten giebt. Viel Gesetze und Verordnungen haben dem Eifer fruchtbarer Ehemänner große Vorrechte gegeben.

Papon führet ein Urtheil vom 12 des Hornungs 1515 an, welches einer Frau erlaubet, einen Mann zu heirathen, der zum Tode verdammet war. Die Heiligkeit des Ehestandes nahm den Missethäter in Schirm. Die bürgerlichen und geistlichen Gesetze untersagen den Ehestand nur denjenigen, die sich der Kirche durch eine absonderliche Gelübde gewidmet haben, oder unvermögenden Personen, welche man nicht in die Classe der Menschen setzet. Die Frau Joisel hat sich durch keine einzige Gelübde der Kirche verbindlich gemacht, und sie ist nicht älter, als dreyßig Jahre.

Das Urtheil, welches sie verdammet hat, kann aus zweenen Gründen nicht die geringste Hinderniß in Weg legen. Der erste, weil Herr Gars, der es erhalten hat, und als Mann allein seine Frau gerichtlich verfolgen können, nicht mehr in der Welt ist.

Der andere ist auf den Unterschied gegründet, der zwischen dem Ehebruche und den andern

Verbrechen

Verbrechen ist. Was die letztern anbelanget: so kann der Herr Generalanwald die Bestrafung derselben in allen Zeiten fordern; was aber den Ehebruch betrifft: so ersticken das Stillschweigen und die Reue des Ehemanns alle Arten der Klagen.

So lange als er gelebt hat, hat er das Schwerdt der Gerechtigkeit in Händen gehabt; er hat seine Frau hindern können, ihre Freyheit wieder zu erhalten; allein, man darf nicht befürchten, daß er aus seinem finstern Grabe wiederkommen und sagen werde: Ich will nicht, daß sich meine Frau wieder verheirathe; ein todter Ehemann machet einem lebendigen Ehemanne Platz.

Die Genugthuung betreffend, die sie der Gerechtigkeit hat leisten sollen: so hat sie diese Pflicht erfüllet. Sie hat an dem Orte, wo sie seit 1673 ist, Buße gethan; eine eilfjährige Buße, wo sie diese ganze Zeit über mit der Last ihrer Schande beladen gewesen. Sie hat die Eindrücke ihrer Schande ausgehalten, die sich in ihrer Einbildung und in ihrem Herzen und in der Seele aller, die sie sahen, festsetzten. Sie hat Gott mit ihrem demüthigen Stande beständig ein Opfer ohne Murren gebracht; sie hat, so zu sagen, ihren Kelch bis auf die Hefen ausgetrunken.

Dieses Gemälde, meine Herren, wird sie ohne Zweifel rühren; sie füget dazu, daß, da sie die Einwilligung ihrer Anverwandten hat, die sie zum Herrn ihres Schicksals machet, sie

eine Heirath schließen kann; und saget zum Beschlusse, daß ihre Ehre und ihrer Kinder und Familie ihre von ihrer Verheirathung und Freyheit abhangen; sie saget ihre Ehre, weil doch bey verunehrten Personen noch ein kleiner Theil der Ehre zurück bleibt, welches der Strahl der Hoffnung ist, daß sie ihre Schande wieder auswetzen können.

Ein Ehemann hat alle Widerwärtigkeiten verursachet; ein Ehemann läßt sie dieselben vergessen; der Ehestand, der ihr so unglücklich gewesen, wird ihr Heil; sie findet den Haven, wo sie Schiffbruch gelitten hat, und einen sichern Schirm wider die Gefahr, die sie erfahren hat. Wenn sie ihr die Gnade erweisen, um welche sie dieselben bittet, so wird sie diese Verbindung der Menschlichkeit mit der Gerechtigkeit, niemals vergessen, und eine ewige Erkenntlichkeit gegen den Ehemann, der ihr Befreyer ist, erhalten. Das Parlament that folgenden Spruch.

„Nachdem man des Herrn Thomä Bitt„schrift in Erwägung gezogen, so wird den „Parteyen erlaubet, die Heirath zu schließen, „und zu diesem Ende befohlen, daß die Artikel „des Ehecontracts vor dem Gitter des Klosters, „wo Marie Joisel ist, unterschrieben werden, „welche nach der Abkündigung dreyer Aufgebo„the, aus dem Spinnhause in das Kirchspiel „des besagten Orts durch den Thürsteher des „Parlaments Dümür geführet werden soll, „welchem aufgetragen ist, dahin zu sehen, daß „die Trauung in seiner Gegenwart erfolget,

„wenn

„wenn dieses geschehen, soll sie ihrem Ehemanne übergeben werden; wornach die Priorinn „ihrer Aufsicht gut und gültig erlassen ist. Gegeben im Parlament den 29 Jenner 1684.

Der Vormund von der Marie Joisel unmündigen Kindern machte Einwendung wider diesen Spruch, die väterlichen und mütterlichen Anverwandten traten dazu, die väterlichen, um sich der Heirath zu widersetzen, und die mütterlichen, um sie zu billigen.

Folgende Rechtsgründe wendeten der Vormund und die väterlichen Anverwandten an.

Gerichtliche Rede der väterlichen Anverwandten wider Marien Joisel.

Es ist hier die Frage, ob eine Frau, die in einem beständigen Ehebruche, auch in dem Gefängnisse, darinn sie enthaiten ward, und nach ihrer Flucht von den kleinen Magdalenerinnen, gelebet hat, und zur Strafe für dieses Verbrechen verdammt worden ist, eingekleidet zu werden, vorgeben kann, daß ihre Strafe durch den Tod ihres Ehemanns geendiget sey, und sie unter dem Vorwande einer Heirath, die eine Privatperson mit ihr eingehen will, um die Befreyung von dieser Strafe bitten kann. Das Verdammungsurthel vom 14 des Herbstmonats 1672 enthält, „daß Marie Joisel, in ein „Kloster, nach der Wahl ihres Ehemanns gethan und zwey Jahre über darinnen in weltlicher Kleidung bleiben soll, in welcher Zeit er

„sie

„sie besuchen und auch wieder nehmen mag;
„und daß sie darinnen, wenn er sie nach den
„zweyen Jahren nicht wieder nehmen will, be-
„schoren werden und auf ihre übrige Lebenszeit
„eingekleidet, und wie andre Nonnen leben soll.„
Dieses Urtheil ist durch einen Parlaments-
spruch, der den 9 März 1673, auf des Herrn
Herve Vortrag ergangen, bestätiget worden.
Dieser Parlamentsspruch ist auch vollstreckt
worden (*).

Es ist seit dem ein anderer Spruch ergan-
gen, welcher verordnet hat, daß sie ins Zucht-
haus eingesperret werden sollte; dieß ist der Ort,
von da sie um die Freyheit bittet heraus zu ge-
hen, und eine Heirath mit einem Arzte zu schlie-
ßen, dessen Wissenschaft ihm nunmehr ein
Hülfs-

(*) Diese Verurtheilung ist der Authenticke gemäß. Sed hodie adultera verberata in Monasterium mittatur, quam intra biennium viro recipere licet: biennio transacto, vel viro priusquam reduceret mortuo, ibi dum vivit permaneat. *l. 3. ff. sed hodie ad legem Juliam de adult.* Jubemus adulteram mulierem competentibus vulneribus subactam in Monasterium mitti, & siquidem intra biennium recipere eam vir suus voluerit, potestatem ei damus, hoc facere, & copulari ei, nullum periculum ex hoc metuens, & nullatenus propter ea quæ in medio tempore facta sunt, nuptias lædi; si vero prædictum tempus transiverit, aut vir priusquam recipiat mulierem moriatur, tondere eam, & Monasticum habitum accipere, & habitare in eo Monasterio in omni propriæ vitæ tempore. *Novell. 134. §. siquando.*

Hülfsmittel für seine Schande darbiethen kann. Die Strafe, dazu sie verdammt worden ist, und die Heirath, die sie eingehen will, können nicht mit einander bestehen. Das Gesetz saget, die Reinigkeit der Sitten und das gute Exempel erfordern, daß diejenige, welche wegen verletzter Keuschheit verurtheilet worden, der Strafe immerfort unterworfen (*), und ihre übrige Lebenszeit in einem Kloster, wie die übrigen Nonnen, eingeschlossen bleiben soll. Man kann keinen Stand erdenken, der dieser Strafe mehr zuwider wäre, als der Ehestand: und wenn man das verwilligte, was Marie Joisel bittet, so würde ihre Strafe, die so lange als ihr Leben dauern sollte, durch dieses Mittel geendiget werden; man müßte die Gesetze umkehren, die in ihrer Einrichtung unverletzlich sind. Erstlich müßte man also die Urtheile wiederrufen können, die bis hierher vollstrecket worden sind, und wider welche weder in der Forme, noch im Grunde etwas einzuwenden war, und keine Nachsehung (Revisio) des Processes statt hatte. Zum andern würde man eine Strafe, die mit Erkenntniß der Sache ausgesprochen worden, eine Leibesstrafe widerrufen, weil sie beym Parlamente, nach dem eingeführten Gebrauche, auf dem armen Sünderbänkchen befraget worden ist. In der Appellation, die

(*) Castitati temporum meorum convenit, de pudicitia damnatam in pœnis legitimis perseverare. *l. 9. c. ad leg. Jul. de adult.*

die sie wider das Urtheil, welches sie verdammt, eingewendet hat, ist die Wiederrufung dieses Rechtsspruchs eine Gnade, welche die Gewalt der Räthe überschreitet, sie kann nur von der obersten Gewalt ertheilet werden, sie ist das wesentliche Vorrecht der Regenten, und, so zu sagen, das schönste Kleinod ihrer Krone (*). Außerdem würde es ein gefährliches Exempel geben, wenn man den Weibern, welche der Ehebruch, so zu sagen, von der bürgerlichen Gesellschaft abgeschnitten hat, Anlaß gäbe zu hoffen, daß die Strafen, wozu sie verdammt worden, sich mit dem Tode ihrer Ehemänner endigen könnten, weil man dadurch die Begierde in ihnen reizen würde, sie durch Stahl oder Gift aus dem Wege zu räumen, um sich ihrem Verhängnisse zu entziehen; die Männer würden die Rache der allergrausamsten Beschimpfung, die ihnen immermehr begegnen könnte, lieber aufopfern.

Man wendet dagegen ein, daß in dem absonderlichen Falle die Urtheile nicht vollstreckt worden sind. Sie ist nach zwey Jahren nicht beschoren und eingekleidet worden; wenn sie sich nach ihres Ehmanns Tode verheirathet hätte, so würde ihre Heirath gültig gewesen seyn. Die Verbrechen, welcher sie überzeugt worden, und die Strafen, dazu sie verdammt worden, können keine einzige Hinderniß dawider bringen.

Man

(*) S. den Herrn le Bret in seinem Tractate de l'autotité des Loix, l. 4. c. 6. den Bodin, in seiner Republik, 8 B. 173 S.

Man antwortet, man könne aus des Ehemanns Verfahren keinen Vortheil ziehen, und er habe alles gethan, was auf ihn angekommen, das Urthel vollstrecken zu lassen. Er ist nicht so niederträchtig gewesen, seine Frau wieder anzunehmen, er hat die Wahl vollbracht, die ihm das Urtheil wegen eines Klosters gelassen, indem er das Jungfernkloster der Magdalene erwählt. Nachdem er, nach ihrer Flucht aus diesem Kloster den Ort ihres Aufenthalts entdeckt, so hat er sie in Verhaft nehmen und in das Zuchthaus einschließen lassen, wohin sie zu bringen das Parlament befohlen hatte; die übrige Vollstreckung des Urthels geht den Mann nichts an; die Einkleidung ist seine Sache nicht; wann die zwey Jahre vorbey sind, vollstreckt man das Urtheil, ohne daß man einige Erklärung von ihm fordert; wenn er in den zweyen Jahren gestorben wäre, so würde das Urtheil gleichfalls vollzogen worden seyn. Biennio transacto, vel viro priusquam reduceret mortuo, adultera tonsa monastico habitu accepto, ibi dum vivit permaneat.

Man urtheilte, nach verflossenen zweyen Jahren bey dem Parlamente zu Bourdeaux durch einen Spruch von 1674, der vom Lapeirere angeführet wird, daß die verurtheilte Frau von der Priorinn des Klosters, in welches sie eingeschlossen worden, mit Ruthen gestrichen, geschoren und eingekleidet werden sollte; man hat keine Erklärung von dem Ehemanne gefordert. Es giebt weder Gesetze noch Verordnun-

ordnungen, die andere Formalien vorschreiben, so daß nach den zweyen Jahren die Frau der Strafe unterworfen bleibt; es gehöret allein für die Priorinn, das Uebrige des Ausspruchs vollziehen zu lassen.

Man muß beobachten, daß der Ort ihrer Gefangenschaft durch ein Urtheil vorgeschrieben, und befohlen worden, man solle sie in das Zuchthaus bringen, weil man unmöglich ein Kloster finden konnte, in welchem man eine so lüderliche Frau aufnehmen wollte. Dieß ist kein geistlicher Ort, es sind keine Nonnen darinn; Also kam es nicht mehr drauf an zu wissen, ob sie eingekleidet werden und gehalten seyn sollte, regelmäßig wie die andern Nonnen zu leben, es fehlte an der Strafe ihrer Verurtheilung nichts mehr, als eine ewige Gefangenschaft: ihr Mann hat sie bis auf den Tag seines Hintritts darinnen gehalten.

Außerdem kann man sagen, daß ihr das Kleid, das sie trägt, statt eines Nonnenkleides ist: Die Weiber im Zuchthause sind als Büßende gekleidet, sie haben schwarze Kleider mit großen Aermeln nebst einem grauen Unterrocke; ihre Haare sind abgeschoren oder verdeckt.

Ein Bußkleid kann die Stelle eines Nonnenkleides gar wohl vertreten; es schicket sich auch besser zu ihrer Strafe; sie verdient nicht unter Jungfern zu seyn, welche der Welt und ihren Lüsten freywillig abgesaget und die Gelübde der Keuschheit gethan haben. Pelagius, welcher

cher den H. Stuhl im Jahre 555 besaß, gab nicht zu, daß man die unzüchtigen Weiber mit den Nonnen einschloß, daß man also eine Person, die ihre Keuschheit verletzt hatte, mit Jungfern, eine befleckte Person mit Mägdchen, die ihre ganze Reinigkeit haben, eine verderbte Person mit denen, die ihre Tugend in ihrer Unschuld haben, und eine Ehebrecherinn mit denjenigen vermischte, die eifersüchtig über ihre Keuschheit und Gott geweihet sind. At quid devirginata cum virginibus, polluta cum puris, corrupta cum integris, adultera cum castis & Deo dicatis?

Es würde gefährlich seyn, verurtheilte Weiber in ein Nonnenkloster zu bringen, welche ihre Unschuld und Reinigkeit dadurch verderben könnten, daß sie ihre Neugier erregten, und sie Geheimnisse lehrten, die sie nicht wissen, und Begierden erweckten, welche die Tugend erstickt hat.

2. Die Streitfrage ist durch einen Spruch des Parlaments zu Dijon, vor welches der Proceß gezogen ward, entschieden worden, der vom Fevret im 5. B. 3. Cap. 15. Num. angeführet wird. Die Geschichte, welche dieser Schriftsteller erzähet, ist folgende. Simon N. Herr von S. Cyr heirathete Marien N. die mit einer entzückenden Schönheit begabet war; mit einer Schönheit, die für die Ehre des Mannes sehr unglücklich war. Ein Edelmann ward vor des Herrn von S. Cyr Hause angegriffen und so übel zugerichtet, daß man ihn für todt auf

dem Platze liegen ließ. Man nahm ihn mit viel Freundlichkeit in das Schloß auf. Er ward, so krank er auch war, von der Schönheit dieser Frau gerührt, und ward es noch weit mehr, als er genesen war. Weil er die Kunst verstund, sich beliebt zu machen, so hatte er ihr seine Leidenschaft bald mitgetheilet, er übertrat die Gesetze der Gastfreyheit durch die allerschändlichste Undankbarkeit, verführte die Frau, und entführte sie. Er suchte nach und nach an verschiedenen Orten Sicherheit; der Ehemann verfolgte seine Frau vor Gerichte und ließ sie gefangen setzen. Es erfolgte ein Urthel, welches sie zur Strafe der Authentike verdammte: sie ward in das Kloster der reuenden Schwestern gebracht, geschoren und als eine Nonne eingekleidet. Sechs Wochen hernach verführte sie zwo Nonnen, und entsprang mit ihnen aus dem Kloster. Der Mann bekam Nachricht von ihrer Flucht, und starb vor angefangenem Processe. Hierauf ließ sich die Frau, welche einen jungen Menschen aus einem ansehnlichen Hause verführet hatte, ohne Kirchenaufgeboth, in Gegenwart erkaufter Personen, die sich für ihres Bräutigams Anverwandte ausgaben, zu Paris mit ihm trauen. Die Anverwandten des jungen Menschen appellirten wegen Nichtigkeit dieser vermeyntlichen Heirath, und machten, daß der Proceß wieder an das Parlament zu Dijon verwiesen ward. Sie führten an, diese Heirath hätte keinen andern Zweck, als das Urtheil, welches ihr ewige Gefangenschaft zuerkannt,

erkannt, unkräftig zu machen; diese Verdammung führte den bürgerlichen Tod mit sich, und die Römer hätten, ehe der Ehebruch mit dem Tode bestraft worden, eine wegen dieses Verbrechens verdammte Frau, mit einer solchen Schande beleget, daß sie ihr nicht mehr erlaubt, eine Heirath zu schließen, und sie hätten auch denjenigen gestraft, der sie zur Frau genommen (*). Diese Frau hätte, ob sie gleich keine Nonne wäre, doch weiter keine Macht weder über ihren Leib, noch über ihre Freyheit. Was den Leib anbelanget, so wäre er durch diese Art des bürgerlichen Todes verwirkt, und die Freyheit betreffend, die unumgänglich zur Verheirathung nöthig wäre, so hätte sie dieselbe durchaus verlohren (**); sie müßte denn vom Fürsten einen Erlaßungs- oder Linderungsbrief der Strafe erhalten haben.

Das Urthel erfolgte den letzten des Jenners 1634, welches die Heirath für nichtig und widerrechtlich erklärte, und verordnete, es sollte diese Frau wieder in das Nonnenkloster der H. Marie zu Paris gebracht werden. Solchergestalt, saget Fevret, kann eine Frau, die zur Strafe der Authentike verdammt worden, wenn

(*) Is in legem committit qui publice damnatam adulterii recipit in uxorem. *l. sine metu c. de adult.* Bernabas Brisson de Jure connubiali.

(**) Quia pœnæ servus neque voluntatem, neque jus eligendi aut consentiendi libertatem habere poterat. *Cujac. Observ. l. 3. c. 10.*

sie in den zweyen Jahren von ihrem Ehemanne nicht wieder heraus genommen worden, auch nach dem Tode dieses Mannes, durch Schließung einer neuen Heirath sich weder der verdienten Strafe entziehen, noch das Kloster verlassen, darein sie verschlossen worden.

Man beschuldigte auch diese ehebrecherische Frau, daß sie ihrem Manne nach dem Leben gestanden hätte. Marie Joisel, sagt man, hätte den ihrigen dreymal Gift nehmen lassen, und weil er im vier und vierzigsten Jahre gestorben ist, so hat man Ursache, zu vermuthen, daß dieses Gift seine Wirkung gethan habe. Man muß schließen, daß der Arzt, der um sie angeworben hat, sehr kühn seyn muß, eine Frau zu heirathen, die in der Unkeuschheit vollkommen gewesen, und als eine Giftmischerinn in Verdachte ist. Seine Kunst möchte ihn wohl vor dem Gifte verwahren, allein wider die bevorstehenden Beschimpfungen wird er wohl schwerlich ein kräftiges Mittel haben.

Antwort für Marien Joisel.

Herr Fourniers, der des Vormunds Sachwalter beantwortete, sagte, weil das Parlament durch das Urtheil, das es nach Erkenntniß der Sache, auf Anhalten der königlichen Fiskäle gesprochen, die Vereinigung derjenigen, für welche er redete, gebilliget und ihnen erlaubet hätte, die Heirath zu schließen und durch priesterliche Trauung zu vollziehen, so dürfe er nicht befürchten, daß des Vormunds und der

väterlichen Anverwandten Einwendung etwas ausrichten könnte; das Parlament werde dieses Unternehmen ungnädig aufnehmen, wenn es sich das schändliche Gemälde vorstellen wird, worinnen man eine Mutter abgeschildert hat, die mit allem, was der Meuchelmord, die Vergiftung und der Ehebruch nur strafbares, und verhaßtes an sich haben, ist belegt worden; man habe um dieses Gemälde anzufangen, ihren eignen Kindern den Pinsel in die Hände gegeben, und damit man es recht ausarbeite und vollende, so habe man die allerschwärzesten Farben gebrauchen lassen, um die allerscheußlichsten Züge zu zeichnen, welche die Kunst nur erfinden könnte. Dieser Rechtshandel hat nicht seines Gleichen, es ist das erstemal, daß ein Vormund die Stimme des Geblüts mit so viel Heftigkeit gemisbrauchet, und Kinder mit so großer Ruchlosigkeit wider ihre Mutter empöret hat. Die Natur vergißt und verläugnet sich, und waffnet sich mit Unmenschlichkeit wider sich selbst. Allein die Malerey so wohl, als die Poesie, wenn sie falsche Bilder vorstellen, verblenden nur einige Augenblicke, und lassen in dem Herzen keine dauerhaften Eindrücke zurück. Die Liebe und Ehrerbiethung, welche die Geburt den Kindern gegen ihre Mutter einflößet, erlauben nicht, zu vermuthen, daß sie an dem Werke ihres Sachwalters Theil haben. Die Natur, welche sich der Beschimpfung, die man ihr anthut, selbst Gerechtigkeit verschaffet, löschet mit Vergnügen alle die Züge aus, die man

ihr Schuld giebt, weil sie sie verunehren, und verläugnet das Werk dieses parteyischen Vormunds, des einzigen Malers dieses verhaßten Gemäldes ungescheut. Dieser Vormund, der seinen Kräften mistrauet, bittet um den Beystand von drey oder vier väterlichen Anverwandten, die sich unbedachtsam mit ihm in den Streit mischen: Weil aber der Krieg, den sie führen, ungerecht ist, und die Waffen, der sie sich bedienen, so schwach als schimpflich sind, so ist ihre Niederlage, die sie mit Schande bedecken wird, sehr leicht.

Was für natürliche und politische Gründe kommen hier nicht zusammen, und zeigen die Gerechtigkeit von der Bitte um die Freyheit zu heirathen! Es erfordert der gemeine Nutzen, daß diejenigen, welche frey gebohren sind, dieses schätzbare Gut, das ihnen die Natur geschenket hat, nicht unwiederbringlich verliehren, und man kann sie dessen ohne eine außerordentliche Ungerechtigkeit nicht auf immer berauben.

Es erfordert der Nutzen des Staats, daß die Heirathen, welche den Fürsten, die auf der Erde sind, Unterthanen, und Gotte Geschöpfe geben, frey geschlossen werden können; und diejenigen, welche sich dawider setzen wollen, wofern sie keine rechtmässige Hindernisse zeigen, sind an vielen Todschlägen schuld, deren Anzahl man nach der Anzahl der Kinder rechnet, (*)

welche

(*) Irnerius, lib. 2. cap. 6.

welche die Welt gesehen haben würden, wenn man sich ihrer Geburt nicht widersetzet hätte.

Der erste Grund, den man anführet, ist aus einem Gesetze genommen das Gott selbst, durch den Mund desjenigen Apostels ausgesprochen hat, dem er unter allen die größte Erleuchtung und Erkenntniß mitgetheilet, hat. Der Apostel Paulus, wenn er die Römer im 7 Capitel anredet, hat die Gewalt des Mannes, die er über seine Frau hat, ausdrücklich auf dessen Leben eingeschränkt, und will nicht, daß man nach dessen Tode seine erloschene Gewalt wieder lebendig machen solle; um sie gegen die Frau fortzusetzen, die ihn überleben würde.

Der erste Vers des 7 Capitels entscheidet es ganz deutlich in diesen Worten, die der Hoheit ihres Gerichts anständig sind: Nam quæ sub viro est mulier, vivente viro alligata est legi; si autem mortuus fuerit vir ejus, salva est a lege viri. „Ein Weib, das unter dem „Manne ist, dieweil der Mann lebet, ist sie „verbunden an das Gesetz; so aber der Mann „stirbet, so ist sie loß vom Gesetz, das den „Mann betrifft.

Und gleich als wenn dieser scharfsinnige und gelehrte Apostel, der von dieser Wahrheit eingenommen war, die ihm der oberste von allen Gesetzgebern eingegeben hatte, geglaubt, daß er sich nicht deutlich genung erkläret hätte, so wiederholet er in dem folgenden Verse eben dieselbe Lehre als ein Philosoph und Rechtsgelehrter durch einen Vernunftschluß: Igitur vi-

vente viro vocabitur adultera, si fuerit cum alio viro; si autem mortuus fuerit vir ejus, soluta est a lege viri. „Wo sie nun bey einem „andern Manne ist, weil der Mann lebet, wird „sie eine Ehebrecherinn geheißen; so aber der „Mann stirbet, ist sie frey vom Gesetze des „Mannes. „ Diese Rechtsgelehrsamkeit, welche aus der fruchtbaren Quelle der göttlichen Gesetze und Entscheidungen geschöpfet ist, kann weder durch alle Spitzfindigkeiten der Rechtsgelehrten, noch durch die Blindheit der Kinder, noch durch die Bosheit der Anverwandten eines Mannes, der nicht mehr in der Welt ist, geändert werden,

Der Tod hat seine Rechte sowohl, als das Leben; so lange als der Mann lebet, ist es nicht billig, daß seine Frau, weil sie ihn verrathen hat, zur Beschämung dieses Mannes eines andern Frau werde, seine Betrübniß und seine Rache können sich nur mit seinem Leben endigen: allein von dem Augenblicke an, da ihn der Tod seiner Betrübniß und Rachbegierde entrissen hat, so läßt er die Frau von der Sklaverey loß, welcher er sie bey seinem Leben zu unterwerfen die Macht hatte; und wenn er nicht mehr in der Welt ist, so dörfen weder seine Kinder noch Erben die Verdrießlichkeiten, die ihm persönlich waren, und welche die Erde nach ihm auf ewig bedecket, unter seine Verlassenschaft und Erbgüter rechnen. Es saget auch der gelehrte Grotius, einer der erleuchtesten Männer seiner Zeit, über diese Worte des h. Paulus, soluta est a

lege

lege viri, sehr wohl, id est a pœna adulterii: Der Tod des Mannes ist eine Erlassung und Vergessenheit alles Vorgegangenen für die Frau, die ihn überlebet.

Kann man sich nach diesem bey zwoen Urkunden unter des Herrn Gars Privatunterschriften aufhalten? Er hat in seiner Studierstube die Authentika sed hodie abgeschrieben, und nach einem verdrüßlichen und schwermüthigen Nachdenken, hinten drauf gesetzt, est lex de Maria Joisel, quam me mortuo sequi volo. „Dieß ist ein Gesetz für Marien Joisel, „welches ich nach meinem Tode befolget haben „will.„ Er wirft sich also selbst zum Richter in seiner eigenen Sache auf. Allein sollte er, da er so zu sagen, mit dem Gesetze in der Hand redete, nicht wissen, daß sich sein Richteramt sowohl als seine Gewalt mit seinem Leben endigten?

In der andern Schrift saget er, daß er seiner Frau vergebe, aber ohne Nachtheil ihres Urtheils und Parlamentsbefehls; Dieß ist eben so viel, als wenn er sagte: **Ich vergebe ihr, meiner Rache unbeschadet.** Dem sey aber, wie ihm wolle, so ist es der Mann nicht, der nach seinem Tode das Schicksal seiner Frau entscheiden muß; es ist das Gesetz; es schränket die Gewalt, die er über seine Frau hat, auf sein Leben ein.

Marie Joisel ist der Strafe nicht unterworfen. Die ewige Verschließung in einem Klo-

ster wird eben so wenig als das Gefängniß unter den Franzosen für eine Strafe angesehen.

Wir sind hierinn der Verordnung des Civilrechts, in diesem Gesetze: Aut damnum ff. de pœnis, gefolget, welches nicht wollte, daß das Gefängniß den Verurtheilten als eine Strafe sollte auferleget werden.

Der Kaiser Adrian hatte deswegen einen absonderlichen Befehl gegeben, wie es aus dem Gesetze Mandatum in eben dem Titel zu sehen ist.

Kaiser Antonin im 6 Gesetze des Coder de pœnis geht noch weiter; er saget, er könne nicht glauben, daß man iemals einen Verbrecher, auch nicht einmal einen Sklaven, zu ewigen Gefängnisse verdammt habe.

Aus allem diesen muß man diese Folgerung ziehen, daß, da das gezwungene Kloster ein wahrhaftes Gefängniß, und weder nach dem römischen noch unserm französischen Rechte eine Strafe ist, die Richter, welche den Ausspruch gethan hatten, daß Marie Joisel im Kloster bleiben sollte, sie auch heraus lassen können. Man erläßt eine Strafe leichtlich, welche keine Verordnung zur Ursache hat; besonders in Ehebruchssachen, wo die Verdammungen mehr willkührlich als Rechtens sind, (facti quam juris) wie es Herr Louet in seinen Rechtssprüchen unter Num. 18 und seiner Auslegung behauptet, und nach des Herrn Anne Roberts Meynung ex variis causarum figuris, nach verschiedenen Gründen, welche die unterschiedlichen

Gattun=

Gattungen des Ehebruchs darbiethen, gerichtet werden.

Insonderheit aber noch mehr, wenn neue Ursachen dazu kommen, die bey Ertheilung des Befehls nicht hatten vorausgesehen werden können.

Erstlich konnte das Parlament bey Ertheilung des Befehls, welcher Marien Joisel verdammte, den Fall nicht voraus sehen, der sich eräuget hat, daß die Frau den Mann überleben würde; vielmehr setzet der Spruch voraus, daß der Mann seine Frau überleben würde, welches die Ursache der Fortsetzung der Strafe wider die Frau, zu des Mannes Genugthuung gewesen wäre.

Die andere neue Ursache ist die Länge der Strafen und des Leidens, das seine Frau zehn Jahre über im Kloster und in der Buße ausgehalten hat.

Die dritte neue Ursache ist, welche gleichfalls bey Kundmachung des Verdammungsurtheils nicht voraus gesehen werden konnte, weil das Parlament nicht voraus sah, daß iemand nach des Mannes Tode seine Frau zur Ehe verlangen würde, zu deren Vollziehung ihr ihre Freyheit nicht bestritten werden kann. Eine begreifliche und zu überzeugen sehr geschickte Ursache ist, daß, wenn man die Vollziehung einer Heirath vorläufig verhindern wollte, man eben dieselben Gründe haben müßte, welche dieselbe zu trennen nöthig seyn würden, wenn die Trauung schon geschehen wäre. Dieß ist der wahrhafte

Gesichts-

Gesichtspunct der Sache: wir wollen es deutlich und gründlich erklären, und die wahrhaften Grundsätze anwenden, welche uns das bürgerliche und päbstliche Recht, die Kirchenzucht und unser französisches Recht, über diese Materie lehren. In Ansehung des Civilrechts, wird man die verschiedenen Rechtsmeynungen wegen der Strafen, welche wider die Ehebrüche ausgesprochen worden, nicht anführen.

Ich will nur beobachten, daß durch das letzte Recht, nämlich die Novellen, nach der Authentika sed hodie, die Strafe der ehebrecherischen Frau in dem Verluste ihres Vermögens und ihrer Einschließung in ein Kloster bestund; weiter gieng ihre Schärfe nicht, die der Pabst Pelagius getadelt hat; so daß, wenn wir voraus setzten, daß diese Sache nach der Schärfe dieser Authentika gerichtet werden sollte, sich nichts der Freyheit widersetzen wird, welche die Frau, ob sie gleich wegen Ehebruchs verdammt worden, rechtmäßiger Weise zu haben vorgiebt, daß sie nämlich, wenn ihr Mann gestorben ist, wiederum eine Heirath schließen kann.

Die Authentika saget nicht, daß eine des Ehebruchs überzeugte Frau sich niemals wieder verheirathen kann; die Strafgesetze, wie diese Authentika eines ist, dörfen nicht ausgedehnet, sondern müssen vielmehr, weil ihre Entscheidungen verhaßt sind, nach der Meynung der Rechtsgelehrten und Kaiser, eingeschränkt und umgrenzt werden.

Wenn

Wenn das Civilrecht in seiner letzten Rechtsmeynung der ehebrecherischen Frau das Vermögen nicht nimmt, sich wieder zu verheirathen, so ist ihr das canonische Recht, dem wir in Ansehung der Heirathen folgen, nicht weniger günstig: wir können auch sagen, daß das canonische Gesetz, wegen dieser Materie, das göttliche Gesetz zum Grunde hat.

Die heilige Schrift belehret uns, Gott habe dem Propheten Hoseas befohlen, eine Hure zu heirathen; der Prophet heirathete sie, und zeugte drey Kinder mit ihr. Von diesen sind die Kinder Israel gekommen, deren Anzahl, nach dem Worte des Herrn (*), den Sand am Meere übertreffen sollte. Dixit Dominus ad Ozee, vade, sume tibi uxorem fornicationis & fac tibi filios fornicationum.

Das Geboth, welches Gott diesem Propheten gab, (und vollzogen worden,) ist vielleicht die Ursache, warum Pabst Clemens der dritte es denjenigen als ein großes Werk der christlichen Liebe anrechnet, der sich eine Person aus einem Hurhause, die wirklich in offenbarer Unzucht lebet, zur Frau hohlet. Er will auch, daß eine so christliche That zureichend sey, die Vergebung seiner Fehler zu erhalten, weil er diejenige,

(*) Hosea 1 Cap. 1, 2, 3, und im 10 Vers. Et erit numerus filiorum Israel quasi arena maris, quæ sine mensura est, non numerabitur.

nige, die auf dem Wege des Verderbens wandelte, auf den Weg des Heils bringt (*).

Ich will bey dieser Gerichtsrede anmerken, daß nichts heldenmüthigers seyn würde, als eine dergleichen That, wenn sie aus einem Religionstriebe geschähe. Auf diese Art muß man viel Schweizer, die dergleichen, ohne Zweifel aus diesem Bewegungsgrunde, gethan haben, als christliche Helden ansehen: weil aber dieses kein Geboth ist, und aufs höchste nur ein Rath seyn würde, so dünkt mich, daß man nicht viel dergleichen Beyspiele sehen werde.

Der Sachwalter fährt fort und saget, es sey nach der Entscheidung des Pabsts Clemens des dritten weit gefehlt, daß etwas wider eine Heirath zu sagen sey, die man mit diesen Schlachtopfern der Schande schließt, welche einen Miethzettel auf der Stirne tragen; er erhebet vielmehr die Tugend derjenigen, die sie heirathen, ungescheut. Was kann man also wider die Heirath sagen, welche das Parlament dem Herrn Thomd, mit Marien Foisel durch die Trauung zu vollziehen erlaubt hat?

Er findet sie in einem heiligen Orte, wo sie zehn Jahre lang Gottesfurcht und Tugend ausgeübt. Das Kloster der heiligen Pelagie ist das Gefäng-

(*) Inter opera charitatis non minimum est errantem ab erroris sui semita revocare; statuimus ut omnibus, qui publicas mulieres de lupanari extraxerint uxores, quod agunt in remissionem proficiat peccatorum.

Gefängniß, wo sie, mit der Schrift zu reden, das Brod des Trübsals ißt, und das Wasser der Betrübniß trinket (*).

Von dieser langen Zeit an, wäschet sie ihre vergangenen Fehler in den Thränen, die sie als eine wahrhafte Bußfertige unaufhörlich vergießt.

Es ist itzo nicht mehr das durch den Unflath der Sünde verdorbene Gefäß; es ist ein von dem heilsamen Wasser der Buße und Gnade gereinigtes Gefäß.

Pabst Innocenz der dritte, als er über die Frage: ob ein Stummer und Tauber mit andern Personen Heirathen schließen könnte, um Rath gefraget ward, antwortete ausdrücklich, ihre Heirath sey gültig.

Der Grund, den er von seiner Entscheidung angiebt, ist derjenige, welcher heute unsere Rechtssache zu entscheiden dienen kann.

Man muß einräumen, saget dieser große Pabst, und eben so große Rechtsgelehrte, daß der Befehl, welcher eine Heirath zu schließen erlaubet oder verbiethet, ein Untersagungsbefehl ist; man muß also sehen, fährt er fort, ob in der Zahl der von dem Rechte bemerkten Hindernisse, der Mangel der Sprache oder die Taubheit mit begriffen sind; und nachdem er gewiesen, daß der Befehl nicht davon geredet hat, so schließt er,

(*) Mittite eum in carcerem & sustentate eum pane tribulationis & aqua angustiæ. 1 B. der Kön. 22. B. 27.

er, daß der Stumme und Taube sich gültig verheirathen können (*).

Diese Entscheidung ist allzu schön und vortheilhaft, als daß wir die Anwendung derselben nicht auf diese Sache machen sollten. Wir wollen nach der Art dieses Pabstes urtheilen.

Wollen wir wissen, ob eine wegen Ehebruchs verdammte Frau, wenn ihr Mann gestorben ist, einen andern heirathen kann? so wollen wir sehen, ob dieser Fall unter der Zahl der Hindernisse und Einsprüche begriffen ist, welche die Gesetze und Kirchensatzungen vorgetragen haben, die Heirathen nichtig zu machen: und weil man weder ein bürgerliches noch canonisches Gesetz hat, das einer ehebrecherischen Frau verbiethet, sich wieder zu verheirathen, wenn sie ihren ersten Mann verlohren: so können wir kühnlich schließen, daß eine ehebrecherische Frau die Freyheit und das vollkommene Vermögen hat, sich einen andern Ehemann, an statt des ersten, der nicht mehr lebet, zu erwählen (**).

Das bürgerliche und päbstliche Recht sind also der Marie Joisel günstig; das französische Recht redet noch mit mehr Stärke für sie.

Die

(*) Cum apud Sedem Apostolicam sane consuluisti nos, utrum mutus & surdus alicui possint matrimonialiter copulari, ad quod taliter respondemus, quod cum prohibitorium sit edictum de matrimonio contrahendo, ut quicunque non prohibetur per consequentiam admittatur.

(**) Ad quod taliter respondemus, quod cum prohibitorium

Die römischen Gesetze dienen uns nur durch die Gewalt, welche die Vernunft über uns hat, und uns allein zum Führer und zur Regel dienet, zu Gesetzen. Die Völker in Italien, welche, nach der Entscheidung der Rota (das Obergericht zu Rom), sich eine Ehre daraus machen, den römischen Gesetzen zu folgen, und in der ehelichen Liebe sich von andern Nationen, durch die Eifersucht, die sie bis zur Raserey treiben, unterscheiden, haben überhaupt alle Leibesstrafen wider die Ehebrüche abgeschaft; sie strafen sie nur mit einer Geldbuße, und hierzu müssen sie noch mit einigen Umständen begleitet seyn, die sich auf irgend ein ander Verbrechen beziehen, und wenn dieses nicht ist, so überläßt man Gott die Strafe. Dieß ist des Julius Clarus, dieses berühmten Criminalisten, Anmerkung über die §. adulterium. Er führet die Worte des Satirenschreibers sehr geschickt an, welcher ausruft: ubi nunc Julia dormis? Du bist eingeschlafen julisches Gesetz; welches Gesetz die Ehebrecherinn zu einer Lebensstrafe verdammte.

Man beobachtet in Frankreich die Authentika nicht in allen ihren Verordnungen genau: nach dem Gesetze quamvis, wird der ehebrecherische Mann mit dem Tode bestraft: man ist in Frank-

hibitorum sit edictum de matrimonio contrahendo, ut quicumque non prohibetur per consequentiam admittantur.

Frankreich nicht so scharf, es hat noch niemals ein Ehebrecher die Todesstrafe erlitten (*).

Nach eben diesem Gesetze waren alle Güter einer wegen Ehebruchs verdammten Frau verfallen, theils zum Vortheile der Kinder, theils zum Vortheile des Klosters, darinnen sie verschlossen war.

Auch dieses wird unter uns nicht beobachtet; wir lieben überhaupt die Einziehung aller Güter einer Ehebrecherinn nicht; nur von dem Brautschatze und den ehelichen Gerechtigkeiten kömmt der Nießbrauch dem Ehemann und das Eigenthum den Kindern zu. Die andern Güter werden, nach der Meynung aller unserer französischen Rechtsverständigen, und namentlich des Herrn le Pretre, im andern Hundert seiner Rechtsfälle, den Weibern nicht genommen; sie können erben, Testamente, Vermächtnisse und Schenkungen machen: es sind also keine Personen, die von der bürgerlichen Gesellschaft gänzlich abgesondert sind, wie man vorgegeben hat.

Wir wollen weiter gehen. Wir können nicht sagen, auf welche unvermerkte Weise es sich in die letzten Befehle dieses Parlaments eingeschlichen hat, daß eine des Ehebruchs überführte Frau in ein Kloster gethan werden sollte, daß ihr Ehemann sie in zweyen Jahren wieder heraus

(*) Nunquam enim, saget der gelehrte Faber, auditum fuit, quod in regno Franciæ adulterium puniretur pœna juris.

heraus nehmen könnte, und, wenn er sie nicht heraus nähme, sie ihre übrige Lebenszeit darinnen verschlossen bleiben sollte.

Die Strafen unter uns hängen von der Verordnung ab. Giebt es denn dergleichen irgend eine, die gesetzt hat, daß eine Frau zur Strafe des Ehebruchs ewig verschlossen werden soll?

Wir wollen noch etwas weiter gehen. Wird dieses nach der Schärfe beobachtet? Sollte der Ehemann, der seine Frau während der zweyen Jahre nicht aus dem Kloster genommen, deswegen nach den zweyen Jahren diese Freyheit verlohren haben, und würde man ihm seine Frau, wenn er sie verlangte, vorenthalten?

Wenn sie der Ehemann nach den zweyen Jahren heraus nehmen und den Ehestand fortsetzen kann; wo ist die Unanständigkeit, wenn man sie nach dem Tode dieses Mannes einem andern giebt, der sie heirathen will, und ihr die Hand reicht, um ihr in dem erbarmenswürdigen Zustande, darein sie versetzt ist, Linderung zu schaffen?

Wenn Weiber, die wegen Ehebruchs verurtheilt worden, der vornehmsten Rechte des bürgerlichen Lebens nicht beraubet werden, warum will man denn vorgeben, daß sie keine Freyheit haben, eine Heirath zu schließen?

Der Leibeigene sowohl, als der Freye, hat Theil an den Sacramenten der Kirche, welche ohne Unterschied die allgemeine Mutter aller Gläubigen ist.

Pabst Adrian, im ersten Capitel de Conjugio servorum, hat wegen der Verheirathung der Sklaven, die unter der Gewalt ihrer Herren sind, eine sehr schöne Entscheidung gegeben: weil es, nach dem Ausspruche des Apostels, billig ist, daß um Jesu Christi willen, der Freye und der Sklave an dem Sacramente gleichen Theil haben: so dörfen auch den Sklaven die Heirathen nicht verbothen werden, und wenn sie wider Willen ihrer Herren vollzogen sind: so darf man dieser Ursache wegen die Trennung nicht erkennen (*).

Pabst Alexander der dritte, im dritten Capitel, qui Clerici vel voventes matrimonium contrahere possunt, entscheidet in formlichen Ausdrückungen, daß die Heirath, die von einer Person geschlossen worden, nachdem sie die Gelübde gethan hat, ins Kloster zu gehen, eine gültige Heirath ist (**).

Hier, meine Herren, ist Marie Joisel, die von ihnen die Erlaubniß erhalten, sich zu verheirathen,

(*) Dignum est sane juxta verbum Apostoli, sicut in Christo Jesu, neque liber, neque servus est a Sacramentis removendus, ita nec inter servos matrimonia debent ullatenus prohiberi, & si contradicentibus Dominis, & invitis contracta fuerint, nulla ratione sunt propter hoc dissolvenda.

(*) Verum si nec habitum suscepit, nec professionem, sed votum solummodo fecit, & se ad Religionem transiturum promisit, licet postea matrimonium contraxerit, non est cogendus ad Religionem transire, & matrimoniale votum rescindere.

heirathen, keine Sklavinn mehr; sie hat keinen geistlichen Orden angenommen, und auch nicht einmal eine Gelübde gethan, ins Kloster zu gehen.

Sie bekennet, daß sie so lange, als ihr Ehemann gelebet, unter der Strafe gestanden, der er sie unterworfen. Heute hat der Tod des Herrn Gars die Ketten der Sklavinn zerbrochen; gleich bey dem ersten Schritte, den er ins Grab gethan, ist seine Rache verschwunden; seine Seele ist nicht mehr beweget worden, als wie sie war; sie ist in der Stille und Ruhe geblieben, von Leidenschaft und Bewegung gegen alles, was seine Frau betrifft, befreyt.

Findet sich jemand, der benachrichtiget wäre, an seine Stelle zu treten? Ist wohl einer unter denen, für welche man geredet hat, der sich mit Rechte den würdigen Erben seines Zorns und seiner Empfindlichkeit nennen kann?

Der Ehebruch ist unter den Franzosen ein öffentliches Verbrechen, wie er es unter den Römern war. Sind die Anverwandten und Aeltern unter uns, wie sie unter ihnen waren, eben so viel Ehemänner, die in Menge als häusliche Tyrannen und so viel unbarmherzige Richter aufstunden, die Schwachheit der Weiber zu strafen, und Rache wegen eines Fehlers zu nehmen, woran der wirkliche Ehemann durch die Ausschweifung seiner Sitten, durch seine hitzigen Bezeigungen und Eigensinnigkeiten, das meistemal Ursache war?

Nein, meine Herren, dieses ist die Art der Franzosen nicht, und bey dem Verbrechen des

Ehebruchs ist der Ehemann allein der wahrhaftig Beleidigte; der nächste Anverwandte der Frau wird nicht angenommen, die Anklage anzustellen. Es wird auch der Herr Generalanwald damit nicht ganz allein zugelassen. Maritus solus thori genialis vindex: Dieß sind die Meynungen, in welchen wir leben.

Was den vom Fevret angeführten Befehl anbelanget, so kann man daraus nicht den geringsten Vortheil ziehen: man darf diesen Schriftsteller nur lesen, wenn man sich von zwoen unstreitigen Wahrheiten überzeugen will. Die erste, daß er, nach dem Beyspiele der Rechtsgelehrten, welche eine Meynung annehmen, eine gezwungene Anwendung eines Rechtsspruchs gemacht hat, die irrige Meynung gültig zu machen, die er nur allein hatte, daß eine wegen Ehebruchs verurtheilte Frau, sich mit keinem andern verheirathen könne, ob gleich ihr erster Ehemann gestorben wäre. Die andere Wahrheit ist, daß alles, was durch diesen Parlamentsspruch von Dijon abgeurtheilt worden, darinn bestanden hat, daß die Heirath, welche die Frau von S. Cyr geschlossen hatte, nichtig und widerrechtlich, und eine Winkelehe sey, weil sie wider die Verordnung der Kirchenversammlung zu Trident, und die Verordnungen dieses Königreichs, geschlossen worden war. Dieses zu beweisen, darf man nur die eigenen Worte des Schriftstellers anführen, und man kann sagen, daß er seine Absicht dadurch verrathen hat. Er saget, „die „Frau von S. Cyr habe sich, nachdem sie einen

„jungen

„jungen Menschen aus einem ansehnlichen Hause „an sich gezogen und verführt, mit ihm zu Paris „in einem abgelegenen Kirchspiele, ohne vor„hergegangene Kirchenaufgebothe, und in Ge„genwart erkaufter Personen, die sie für An„verwandte ihres Mannes ausgegeben, trauen „lassen.„

Wozu dienet es, nach so vielen Nullitäten, die Frage von dieser erdichteten Unfähigkeit abzuhandeln, in welcher sich, wie sich dieser Schriftsteller ohne Grund vorgestellet hat, eine wegen Ehebruchs verurtheilte Frau befunden hat, sich wieder zu verheirathen? Diese Frage ist von dem Parlamente zu Dijon nicht untersuchet und noch weniger entschieden worden; und wenn es in dieser Betrachtung der Frau von S. Cyr Heirath aufgehoben hätte: so würde es sie namentlich und deutlich für unfähig erkläret haben, eine Heirath zu schließen; dieses wird in diesem Rechtsspruche nicht gesagt, welcher nicht die geringste Deutung auf gegenwärtige Sache hat.

Es ist offenbar, daß der gemeine Nutzen, anstatt, daß er sich wider Marien Joisel aufflehnen sollte, ihr kräftigen Beystand leistet, ihr die Freyheit und Heirath, darum sie bittet, zu verschaffen. Diese Freyheit und Heirath ziehen dem absonderlichen Nutzen weder der Kinder, noch der Anverwandten, das geringste Nachtheil zu; es erfordert vielmehr ihr Nutzen, daß diese Heirath vollzogen werde. Wir kennen nur zwo Gattungen des Nutzens, den Nutzen des Geldes, und den Nutzen der Ehre. Was für

Nachtheil wird der Nutzen des Geldes leiden, wenn das Urtheil, welches für die Freyheit und Heirath spricht, bestätiget wird? Man giebt durch dieses Urtheil der Marie Joisel Brautschatz und ehelichen Gerechtsamen ihren Kindern; es können ihnen dieselben nicht mehr entzogen werden; dieser gewinnsüchtige Nutzen wird ihnen ganz erhalten. Was ihre Ehre anbelanget: so ist es weit gefehlt, daß sie durch die Freyheit und Heirath ihrer Mutter verletzet würde; sie sind vielmehr das einzige Mittel, sie wieder herzustellen, und die verunehrenden Spuren, die sich in die Einbildung der Menschen eingeprägt haben, auszulöschen; denn das ehrliche Leben besteht in ihrem Begriffe.

Das Kloster, wohin man sie verweisen will, würde ihnen die Unordnungen ihrer Mutter unaufhörlich vorwerfen und mit unauslöschlicher Schande bedecken; allein so bald man den Stein weggewelzet haben wird, der das Grab bedecket, darinn sie seit zehn Jahren verschlossen ist, wenn sie in der Welt mit allen Wirkungen einer wahrhaften Auferstehung erscheinen wird, alsdann wird der Gedanke von dem Tode ihrer Ehre keine Statt mehr haben, oder, wenn man sich dessen erinnert, doch mit dem Gedanken der Auferstehung vereiniget seyn; also wird sie unter der Last ihrer Schande nicht mehr zu Boden liegen, und auch sie selbst werden von dieser Bürde, die auf sie zurück fiel, befreyet werden.

Man darf nicht befürchten, daß sie ihre Ehebrüche erneuern werde, nachdem sie eine zehn-

jährige

jährige Buße wiedergebohren und in eine so ordentliche und tugendhafte Frau umgeschmolzen hat, als sie unordentlich und lasterhaft gewesen. Ist es nicht seltsam, daß man unter der Kinder Namen so außerordentliche und unchristliche Gründe vor Gerichte verficht? Ihre Mutter, sagt man, kann nicht keusch seyn, weil ihre Ehre etliche mal untergelegen, und sie der Stärke ihres Temperaments nachgegeben hat. Ist dieß nicht ein gottloser und verfluchter Satz in dem Munde ihrer Kinder? Wie! wollen sie ungescheut kund machen, daß ihre Mutter, die sich mit Unreinigkeit befleckt gehabt, der Vergebung unwürdig ist? Wollen sie eine zehnjährige Buße und Thränen für nichts rechnen, da der Heiland einer berühmten Buhlerinn vergiebt (*), so bald sie ihre Fehltritte nur beweinet? Außerdem so ist der Ehestand nicht allein zur Zeugung der Kinder eingesetzt, sondern auch als ein unfehlbares Mittel, die Flammen der bösen Lust zu dämpfen; welche Unordnungen und Sünden würden nicht ohne diese Hülfe in der Welt vorgehen? Diese unglückliche Neigung, welche den Geist zum Sklaven des Leibes machet, wird von dem Apostel Paul mit Rechte ein Gesetz genennet, sentio legem, weil es dem Gesetze Eigene ist, zu gebiethen; also ist das Temperament des Menschen auch ein gebietherisches Gesetz, welches will, daß man ihm gehorchen solle.

(*) Remittuntur ei peccata multa. Luc. VII.

Es ist dem Menschen gut, (saget eben dieser Apostel zu den Corinthern) daß er kein Weib berühre; allein um der Hurerey willen habe ein jeglicher seine eigene Frau, und eine jegliche habe ihren eigenen Mann. 1 Cor. 7. v. 1, 2. Bonum est homini uxorem non tangere; propter fornicationem autem, unusquisque suam uxorem habeat, & unaquæque suum virum.

Wie! Kinder wollen ihre Mutter hindern, nach dem Hülfsmittel zu gehen, wovon sie wissen, daß es ihr nöthig ist! Sie stellen sie als eine Person vor, welche das Feuer verzehren will, und wollen ihr ein Sacrament untersagen, das sie vor den drohenden Flammen verwahren kann? Sie sind von des Aeneas Mitleiden sehr weit entfernt, welcher sich mitten ins Feuer warf, um seinen Vater daraus zu retten.

Allein sie sind nicht allein Feinde ihrer eigenen Mutter, sie sind auch Feinde ihrer eigenen Ehre, welche erfordert, daß ihre Mutter, die in der Welt mit Schande bedeckt gewesen, darinnen mit ansehnlichen Merkmaalen erscheine, die ihre Schmach in Vergessenheit bringen können. Wenn man ihnen vorwerfen will, daß sie Kinder einer Mutter sind, die noch mehr durch ihre Verbrechen, als durch das Urtheil, das sie verdammet hat, beschimpft ist, so wird man sich vorstellen, daß sie durch ein bußfertiges Leben verdient hat, daß die Menschen nach dem Beyspiele Gottes ihre Ausschweifungen vergessen,

und

und sich nicht verwundern, wenn man sie in den Banden der Ehe sieht, die ihr ihre Ehre wieder giebt; und man wird sie, indem man diese beyden Begriffe vereiniget, nicht mehr als Kinder der Schande und der Schmach ansehen.

Was den Nutzen der Anverwandten anbelanget, welcher hier keinen andern Gegenstand, als die Ehre hat: so hat man, so bald als man bewiesen, daß der Kinder ihre die Freyheit ihrer Mutter erforderte, zugleich auch bewiesen, daß die Ehre der Anverwandten eben dasselbe Hülfsmittel erfordert, weil es nur eine und eben dieselbe Ehre ist.

Außerdem beweist der Beytritt der mütterlichen Anverwandten, wie sie selbst empfinden, daß die Gesetze ihrer Ehre diese Heirath erfordern.

Was die väterlichen Anverwandten anbelanget, so machen sie hier eine sehr verhaßte Figur: sie vergessen ihre eigene Ehre, man kann sagen, ihre Religion, um sie der Rache einer Beschimpfung aufzuopfern, die sie von so weiten berührt, daß sie sie nicht verletzt. Sie zeigen sich unter dieser Gestalt vor dem Parlamente; wobey das erstaunlichste ist, daß sie nicht vor Schaam erröthen. Dieses ist alles, was man wider sie sagen wird.

Dem Parlamente steht es zu, sein Werk zu erhalten und zu vollenden, bey welchem es das bürgerliche und geistliche Recht, die Kirchenzucht und die Reinigkeit des französischen Rechts, zur Richtschnur genommen hat.

Hierauf

Hierauf beschloß der Sachwalter seinen gerichtlichen Satz, und redete das Parlament also an: Man hat ehemals vor dem größten Richter, der jemals auf der Welt erschienen ist, gesehen, daß Ankläger, die voller Eifer und Heftigkeit gewesen, die Flucht nehmen müssen, und sich nicht getrauet haben, den ersten Stein auf die ehebrecherische Frau zu werfen, ob ihnen der Heiland gleich alle Macht und Gewalt darzu gegeben hatte.

Sie haben zugelassen, daß Herr Gars, welcher der einzige Beleidigte war, den ersten Stein auf seine Frau geworfen hat: Sie werden nicht erlauben, daß seine Kinder, nach seinem Tode, einen andern Stein auf sie werfen, der ihr eine grausamere Wunde machen würde, als der erste.

Haben sich diese Kinder erkühnet, in ihrer Gerichtsstube mit aller Verwegenheit, welche unbedachtsame Ankläger begleitet, zu erscheinen, so nöthigen sie itzo dieselben, öffentlich die Flucht und einen solchen Abzug zu nehmen, der sie mit immerwährender Schaam und Schande bedecket.

Sie werden es ihrem Vormunde ewig vorwerffen, daß er sie zu dergleichen Bezeigen vermocht hat.

In der Rechnung, die er ihnen ablegen wird, wird er vielleicht die Reinigkeit seiner Aufführung in der Verwaltung ihrer Güter beweisen können; allein er wird sich wegen der Verwegenheit, die ihm einen Proceß eingege-

ben hat, welcher der Ehre seiner Unmündigen ein so großes Nachtheil bringet, nicht rechtfertigen.

Der Vater hat seiner Pflicht durch Befriedigung seines Zorns und seiner Rache, Genüge gethan: Ihr Ausspruch belehre seine Kinder, auch ihrer Seits ihre Pflicht zu erfüllen, welche ihnen die Zärtlichkeit und Ehrerbiethung einpräget, die sie gegen diejenigen haben sollen, von der sie das Leben erhalten haben; er erinnere sie, so lange als sie leben, daß der Weg, welchen sie dieser Vormund hat nehmen lassen, des verfluchten Chams seiner ist (*), der sich den Fluch des Herrn zugezogen hat, weil er die Schaam seines Vaters aufdeckte; ihr Spruch gebe ihnen zu erkennen, daß sie bey dieser Gelegenheit Sems und Japhets Beyspiele hätten folgen sollen, welche die Blöße ihres Vaters mit ihrem Mantel bedecket haben und deswegen mit Gnade und Seegen überhäufet worden.

Bestrafen sie eine Gewaltthat, die man wider die Freyheit unternommen hat, die Natur, welche uns die Freyheit schenket, kann sie uns allein mit dem Leben nehmen.

Sie bestrafen eine Widersetzung, die man fünf Monate wider die Vollziehung einer Heirath, die sie gebilliget haben, angewendet hat.

Ist es nicht genug für Kinder, daß sie sich mit dem Raube ihrer Mutter bekleidet und sie ohne Kummer der zeitlichen Güter beraubet sehen;

(*) 1 B. Moses 9, vom 22 bis zum 27 Vern.

hen; wenn sie die Härte ihres Herzens so weit treibt, ihr keinen Theil daran zu lassen, und der Schärfe des bürgerlichen Gesetzes vielmehr, als der vernünftigen Neigung des natürlichen Gesetzes zu folgen; warum wollen sie hindern, daß sie Theil an dem geistlichen Gute, diesem kostbaren Schatze, diesem himmlischen Geschenke, ich will sagen, an der Gnade habe, die Gott, durch den Mund des Apostels, denen verspricht, welche das Sacrament der Ehe empfangen, welches deswegen ein großes Sacrament genennet wird, Magnum Sacramentum quod gratiam confert? Dieß sind die Worte der tridentinischen Kirchenversammlung.

Zehn Bußjahre haben Marien Joisel geschickt gemacht, diese Gnade zu empfangen: Leiden sie also nicht, daß sich Kinder einer so heiligen Entschließung ungestraft widersetzen; rächen sie vielmehr die Natur öffentlich, der man so schändlich Gewalt angethan hat, rächen sie den Staat, dessen Gesetze man öffentlich angegriffen hat, und bestätigen sie das Urtheil, das sie gesprochen haben, und zeigen bey dieser Gelegenheit, was die Welt allezeit in allen ihren Urtheilen erkannt hat, daß ihre Gerechtigkeit mit den allerheiligsten Regeln und Sätzen unserer Religion einig ist, und in gleichem Paare geht.

Hierauf redete Herr le Roi für die mütterlichen Anverwandten und sagte:

Sie sehen hier getheilte Anverwandten erscheinen, welche ein gemeiner Nutzen vereinigen

nigen sollte, um sie, meine Herren, um einerley Sache zu bitten.

Diejenigen, für welche ich rede, haben keine andre, als die Gerechtigkeit ihres Urtheils zu behaupten, welches ihre Anverwandtinn in Freyheit setzet, und ihr erlaubet, die Schande und das Unglück einer ersten Ehe durch die Ehre einer andern Heirath auszulöschen.

Es ist seltsam, daß Kinder in der Gerichtsstube ihre Stimmen hören lassen, um ihnen vorzuwerfen, daß sie allzugroße Nachsicht für sie haben.

Die Urtheile, welche zum Vortheile der Freyheit gesprochen worden, können nicht widerrufen werden; und ein Lossprechungsurtheil ist eine Freystatt für die allergrößten Missethäter. Soll eine Mutter das gemeine Recht nicht wider ihre Kinder gebrauchen können? Da sie so grausam und empfindlich bey ihrem Elend sind, so sind sie auch nicht zufrieden, da ihre Gerechtigkeit vergnügt ist, weil ihre Uebel nicht so lange als ihr Leben dauern. Sie halten sie für ungerecht, weil sie dieselben gemildert haben, und sie wollten gern, daß sie nur die Gewalt zu strafen hätten.

Dieß sind keine Empfindungen, welche die Natur den Kindern eingiebt, und man erkennet in diesem Bezeigen die fremden Eindrücke eines verblendeten oder eigennützigen Vormunds gar leicht, der weder seine, noch seiner Unmündigen Pflicht zu Rathe gezogen hat.

Er

Er lerne doch, daß ihm die Anverwandten seine Gewalt nicht darum anvertrauet haben, damit er sich derselben misbrauchen solle, und daß die Kinder, wenn sie berechtiget sind zu verhindern, daß er das Gut seiner Unmündigen nicht verderbe oder entfremde, ihm noch weniger erlauben werden, ihr Herz zu entfremden, und sie die Liebe und Ehrerbiethung, die sie ihrer Mutter schuldig sind, aus den Augen setzen zu lassen.

Vielleicht hat sich dieser Vormund eingebildet, er thue hierinnen eine Pflicht, die dem Andenken eines beleidigten Vaters unumgänglich gebühret, als wenn es den Kindern zukäme, ihren Vater an der Person ihrer Mutter zu rächen.

Diese Gottlosigkeit ist von den Heyden selbst verflucht worden, Seneca saget:

Et vindex in matre patris malus ultor Orestes.
Es wird von dem Orest der Vater schlecht gerächet.
Da er durch diese That der Mutter Ehre schwächet.

Das Feld war für den Herrn Generalsachwalter zubereitet worden. Man fraget, ob die Arbeit eines Sachwalters, der eine neue Streitfrage abhandelt, beschwerlicher ist, als des Herrn Generalfiscals seine, der sie nach ihm abhandelt. Anfänglich scheint die Arbeit dieser obrigkeitlichen Person viel leichter zu seyn, weil er sich die Einsichten des Sachwalters zu nutze machen kann, welcher einen Weg in ein Land machen muß, das noch nicht betreten worden,

der ein Feld umreißt, das noch nicht gebauet worden ist: ein Mensch, der zu erst in einen finstern Weg geht, geht tappend und zitternd fort, da hingegen die Schritte desjenigen, der nach ihm geht, viel zuversichtlicher gesetzt werden. Ueberdieß zertheilet er die Finsterniß, durch welche man nach ihm leichter kommen kann, er entwickelt die Verwirrung, und derjenige, der sie vollends zerstreuet, und von der Arbeit des ersten unterstützt wird, hat weit weniger Mühe. Er ist auf den Weg gebracht worden, der erste Schritt ist der schwerste, der Fuß verfolget den übrigen Weg, so zu sagen, von sich selbst. Dieses kann man für den Sachwalter sagen.

Allein man antwortet, daß er sich nur angelegen seyn läßt, die Sache seiner Partey gültig zu machen, daß er alles auf diesen Begriff lenket; er verringert oder schwächet die Gründe, die wider ihn sind, er erhebet und vergrößert diejenigen, die zu seinem Vortheile dienen, also saget er niemals die Wahrheit so, wie sie ist; er stellet den Richtern die Gegenstände nur durch Gläser vor, welche die Gegenstände entweder verkleinern, oder vergrößern. Da hingegen der Herr Generalsachwalter sie so darbiethet, wie sie an sich selbst sind, und sie auf den wahren Punct der Deutlichkeit bringet, da er diese von den falschen Farben entblößet, die man ihnen geliehen hat, und jenen die wahren Farben wieder giebt, die man ihnen genommen hat. Also eröffnet er sich an statt, dem Wege zu folgen, den der Sachwalter gebahnet hat, einen neuen,

den er den Richtern entdecket, indem er ihnen zeiget, daß, wenn sie demselben nicht folgen, sie in den Abgrund des Irrthums und der Ungerechtigkeit fallen werden. Wenn er also von der Arbeit der Sachwalter Nutzen zieht, so besteht er darinnen, daß er einen neuen Weg einschlägt, worauf er die beyden Ausschweifungen vermeidet, darein sie gefallen sind.

Wir wollen hinzufügen, daß er, um die Würde seines Amts zu behaupten, ihre Arbeit übertreffen muß. Wenn man also alle Gründe wohl erwäget, so muß man schließen, daß seine Arbeit viel schwerer und mühsamer ist.

Hier ist in dieser seltenen Rechtssache die gerichtliche Rede des Herrn Generalsachwalters Talon so, wie er sie gehalten hat.

Die Sache, welche unter den Parteyen gewiß ist, giebt zu einer Frage wegen des Standes (Quæstio status) Anlaß, die um so viel wichtiger ist, iemehr die Entscheidung, die das Parlament darüber thun wird, darauf abzielet, ein Gesetz wegen eines Gerichtsfalls zu machen, der noch durch keinen einzigen Rechtsspruch abgeurtheilt worden ist. Dieses hat uns vermocht, alle die Gründe, welche von beyden Seiten angeführet werden könnten, mit Aufmerksamkeit zu untersuchen, um zu wissen, ob eine Frau, die wegen Ehebruchs verurtheilet worden, daß sie ihre übrige Lebenszeit in einem Kloster eingeschlossen bleiben soll, nach dem Tode ihres Ehemanns ihre Freyheit erhalten könne, um einen andern zu heirathen.

Eine

Eine Frage von dieser Beschaffenheit würde einer langen und weitläuftigen Abhandlung fähig seyn, wenn man alle die Zeugnisse anführen wollte, derer man sich zur Behauptung der verschiedenen Meynungen, die sie hervorbringen kann, bedienen könnte. Er saget, er wolle von der großen Anzahl derselben sich nur derer jenigen bedienen, die zur Entscheidung der Sache wesentlich sind; man könne, wenn man behaupten wolle, daß Marie Joisel der Freyheit, um die sie bittet, unwürdig sey, sagen, daß nach der Verordnung des Civilrechts eine wegen Ehebruchs verurtheilte Frau von Niemanden, wer es auch sey, weder beym Leben ihres Ehemanns, noch nach dessen Tode, zur Ehe genommen werden kann.

Es ist in dem julischen Gesetze enthalten, daß niemand, ohne in die Strafe dieses Gesetzes zu fallen, eine ehebrecherische Frau heirathen kann (*). Die Ursache, welche die Rechtsgelehrten davon angeben, ist sehr schön: weil derjenige, welcher mit Wissen eine unzüchtige Frau heirathet, selbst unzüchtig ist, und für nichts anders als einen Menschen gehalten werden kann, der Gewerbe mit einer unzüchtigen Frau treibt, und die Welt belehret, daß er die Schaamhaftigkeit unter die Füße tritt (**). Diese alte

(*) Lege Iulia adulterii damnatam uxorem ducere neminem posse, quin incidat in pœnem Legis Iuliæ de pudicitia.

(**) Quia qui sciens impudicam ducit, pro impudi-

Rechtsgelehrsamkeit hatte zu einer Zeit statt, da die Strafe des Ehebruchs noch keine Lebensstrafe war; man unterschied die Weiber, die dessen nur angeklaget waren, von denen, welche verurtheilet waren; die nur angeklaget waren, konnten nicht beym Leben des Ehemanns geheirathet werden, aber wohl nach dessen Tode; und wenn eine Verurtheilung vorhanden war, so war ihnen das Heirathen gänzlich verbothen. Als unter den Kaisern die Strafe des Ehebruchs in eine Leibesstrafe verwandelt wurde, so ist gewiß, daß die Frau von ihrer Seite nicht fähig war, eine Heirath einzugehen; weil diejenigen, welche das Bürgerrecht verlohren, auch die Macht und das Recht verlohren, sich zu verheirathen.

Kaiser Justinian ist der erste gewesen, der die Strafe des Ehebruchs in Ansehung der Frau gemildert, und einen Unterschied zwischen dem ehebrecherischen Manne und der Frau, die sich mit gleichem Verbrechen besudelt hatte, gemacht hat: Er hat wider die Männer, welche Ehebruch begangen hatten, die Strafen behalten, die durch die Verordnungen seiner Vorfahren gesetzt worden waren, die Weiber aber, nach der 134 Novelle im 10 Cap. zur Einschließung in ein Kloster verdammet (*). Was

pudico & lenone haberur, ac plane ostendit se non esse cultorem pudicitiæ, sibi pudicitiam non esse curæ.

(*) Adulteram mulierem competentibus vulneribus subactam in Monasterium mitti, siquidem intra

Was das Vermögen einer wegen Ehebruchs verurtheilten Frau anbelanget, so wollte eben dieser Kaiser, ein Theil desselben solle den Kindern, und der andre dem Kloster gehören.

Man muß gestehen, daß Justinian in dieser Novelle nicht bestimmet hat, ob diese Entschließung so immerwährend seyn solle, daß sie die Heirath der ehebrecherischen Frau mit einer andern Person nach des Mannes Tode verhindere; allein der Kaiser Leo hat in seiner 32 Novelle deutlich erklärt, daß der Ehebruch der Frau eine Ursache sey, weswegen sie sich niemals wieder verheirathen könne (*). Diese Novelle hat die zwey Jahre, welche Justinian dem Manne gegeben, seine Frau wieder zu nehmen, aufgehoben, und ihm die Freyheit gelassen, zu aller Zeit mit ihr zurück zu gehen.

intra biennium recipere eam vir suus voluerit, potestatem damus hoc facere, & copulari ei, nullum periculum metuentes, & nullatenus propter ea quæ in medio tempore facta sunt, nuptias lædi: si vero prædictum tempus transiverit, aut vir priusquam mulierem recipiat moriatur, tonderi eam, & Monachicum habitum accipere & habitare in ipso Monasterio in omni propriæ vitæ tempore.

(*) Insuper mulieri ad alteras nuptias postulare, neque libere imposterum se cum libidinosis commiscere nequaquam permittitur, sed ob scelus commissum, in Monasterium, ibi in contritione animæ leniorem sibi pœnam faciat, velut in vitium detruditur.

Der justinianischen Novelle sind die Kirchensatzungen wegen der Verurtheilung zu einem Nonnenleben in einem Kloster, aber nicht wegen der zweyen Jahre gefolget, welche sie dem Ehemanne gesetzt, seine Frau wieder zurück zu nehmen. Die Kirche hat die Zeit zu dieser Versöhnung nicht eingeschränkt.

Pabst Pelagius, der nicht lange nach dem Justinian gelebt, will, die Frau solle mit ihrem Manne zurück kehren, wenn er mit ihr zu hausen verlanget, allein mit dieser Bedingung, daß der Mann Versicherung geben soll, er wolle sie als ein Ehemann halten: Dieß ist die Entscheidung des fünften Canons (*). Diese Versicherung, saget die Glosse, war eine eidliche oder auch noch eine stärkere Bürgschaft, nachdem die Umstände waren. Wenn der Mann die Frau nicht wieder nehmen will, so muß sie an einen verwahrten Ort gebracht werden (**). Die Glosse über diesen Canon saget, dieser Ort, davon der Pabst Pelagius redet, sey nichts anders

(*) *De Benedicto, cauſ. 22. qu. 1.* Jubemus ut adulterum & adulteram diſtricte punire non differas; & calvatos ab in vicem ſeparare adulterum ad Apuliæ defenſorem fac migrare; illam vero ſi maritus ſuus ſine dolo aliquo forte accipere voluerit, tua ordinatione ſub cautela recipiat, nullum nihil dumtaxat de ſimili committendi periculum illaturus.

(**) Si eam accipere noluit maritus, in alium quendam locum in quo ei non liceat male vivere provida diſpenſatione conſtitue.

ders als das Kloster, und sie merket an, daß die Leibesstrafe des Ehebruchs in die Einschließung in ein Kloster verwandelt worden wäre, dieß sind ihre Worte(*):

Herr Du Faur von S. Jory, Präsident bey dem Parlamente zu Toulouse, wenn er von diesem Canon des Pabsts Pelagius redet, saget, es wäre zu seiner Zeit die Strafe des ehebrecherischen Mannes gleichfalls wie in Ansehung der strafbaren Frau gemildert worden; und er bekennet, daß zu Justinians Zeiten die Lebensstrafe wider den ehebrecherischen Mann geblieben, und nur wegen der Weiber gemäßiget worden wäre; er beobachtet auch, daß, weil die regulären Kloster die unzüchtigen Weiber ungern aufgenommen, er einen absonderlichen Ort zu ihrer Einschließung hätte bauen lassen.

Wir haben zwey sehr sonderbare Gesetze, welche den Gebrauch bemerken, der vor dem Justinian wegen Bestrafung der Ehebrüche üblich gewesen; der Proceß ward oft nur wider den Mann und nicht wider die Frau angestellet; welches Verwirrung machte, und zu verschiedenen Streitigkeiten Anlaß gab, wie wir es in dem Gesetze Claudius Seleucus de his quib. ut indig. sehen, welches ein Gesetz vom Papinian ist.

Dieses Gesetz redet von einem Manne, welcher einen Ehebruch mit einer Frau began-

(*) Pœna adulterii secundum Leges mutata est in intrusionem Monasterii, Authentica sed hodie.

gen, wider welche keine Verurtheilung ergangen war, die er nach diesem geheirathet und zu seiner Erbinn eingesetzet hatte. Der Rechtsgelehrte saget, es sey keine Ehe, und sie könne desjenigen Erbinn nicht seyn, der sie geheirathet hätte (*).

Der Fall des andern Gesetzes ad l. Iuliam de adult. ist eines Mannes seiner, der eine Frau geheirathet hatte, die des Verbrechens des Ehebruchs schuldig war; diese Frau ist wegen dieses Verbrechens verurtheilet worden, und der Mann hat sie während der Ehe verstossen; man fraget, ob der Mann oder die Frau Anlaß zur Ehescheidung gegeben hat. Der Rechtsgelehrte antwortet, es könne der Ehemann nach dem Julischen Gesetze eine wegen Ehebruchs verdammte Frau nicht behalten; es habe die Frau, und nicht der Mann Anlaß zur Ehescheidung gegeben (**).

Wenn

(*) Mævius in adulterio Semproniæ damnatus, eandem Semproniam non damnatam duxit uxorem, qui moriens eam hæredem reliquit? quæro an justum matrimonium sit, & an ad hæreditatem admittatur? respondi neque matrimonium stare, neque hæreditatis lucium ad illam mulierem pertinere.

(*) Ream adulterii uxorem duxi, eam damnatam mox repudiavi, quæro an causam dissidii præstitisse videar? respondi cum per legem Iuliam hujusmodi uxorem retinere prohibearis, non videri causam dissidii præstitisse, quare jus ita tractabitur quasi culpa mulieris facto divortio.

Wenn man die Satzungen der Kirche untersuchet, so wird man finden, daß Frauen, die des Ehebruchs überführt worden, sich aus zweyerley Ursachen, auch nach dem Tode ihres Mannes, niemals wieder verheirathen konnten: die erste, weil ihnen als Personen, die ihres Verbrechens überzeugt waren, auferleget war Buße zu thun; und sie in diesem Stande keine Heirath schließen konnten; die andre, weil, da sie nach dem bürgerlichen Gesetze zu einer Leibesstrafe, die sie zu bürgerlichen Handlungen untüchtig machte, verdammt, und nachdem diese Strafe in eine Verweisung in ein Kloster, als in ein ewiges Gefängniß, verwandelt worden, diese letzte Strafe sie eben so untüchtig zur Heirath machte, als die Leibesstrafe.

Eines von denen ältesten Zeugnissen, wie es in der Kirche in diesem Falle gehalten worden, die wir haben, ist der canonische Brief des Pabsts Siricius an den Bischof von Tarragone Stimerius; dieser Bischof fragte den Pabst in einem Schreiben: ob eine Ehebrecherinn nach aufgelegter Buße sich wieder verheirathen, und ob ein Soldat in gleichen Falle wieder unter die Militz gehen kann; er antwortet mit Nein; und wenn sie es thun, so müssen sie in Bann gethan und wieder mit Buße beleget werden (*). Hier

(*) Qui acta pœnitentia tanquam canes ac sues ad vomitus pristinos & ad volutabra redeuntes, & militiæ cingulum, & lubricas voluptates, & nova conjugia & inhibitos denuo appetivere concubitus.

ist des Stimerius Frage, und des Pabsts Siricius Antwort (*). „Was diejenigen anbe„langet, welche keine Freystatt haben, Buße „zu thun, so befehlen wir, daß sie sich in der „Halle an der Kirche aufhalten und am Gebe„the der Gläubigen Theil nehmen, auch der „Verrichtung unserer Geheimnisse beywohnen „mögen, ob sie derselben gleich unwürdig sind, „aber von dem H. Tische sollen sie abgesondert „seyn, damit sie durch diese Absonderung die „Schwere ihrer Sünde empfinden, ihre Fehler „verbüßen und ein Beyspiel der heilsamen Bu„ße geben, bis ihr Herz gänzlich von den un„züchtigen Lüsten abgezogen ist, denen sie sich „preis gegeben haben.

In der andern Kirchenversammlung zu Arles, welche im 452 Jahre unter dem Kaiser Valentinian dem dritten gehalten worden, saget der 21 Canon ganz deutlich (**). „Einer Frau, der „eine

(*) De his qui jam refugium non habent, pœnitendi, id duximus decernendum ut sola intra Ecclesiam fidelibus oratione jungantur, sacræ mysteriorum celebritati, quamvis non mereantur, interstint; à Dominicæ autem mensæ convivio segregentur, ut hac saltem destructione correpti, & ipsi in se sua errata castigent, & aliis exemplum tribuant quatenus obscænis cupiditatibus retrahantur.

(**) Pœnitens, quæ defuncto viro alii nubere præsumpserit, vel suspecta vel interdicta familiaritate cum extraneo vixerit, cum eodem ab Ecclesiæ limini-bus arceatur.

„eine Buße aufgeleget ist, und die nach des „Mannes Tode einen andern heirathen will, „und verdächtige Bekanntschaften mit einem „Fremden hat, verbiethe man den Eingang der „Kirche.

Es muß die Verordnung dieses Canons zur Zeit des Yves von Chartres beobachtet worden seyn, weil er sie in seine Sammlung und in sein Decret, im 15 Th. 74 Cap. gesetzt hat.

Wir haben eine Kirchenversammlung von Frejus, welche vom Anton Augustin in seinem kurzen Begriffe des Canonischen Rechts angeführt wird, und der ehebrecherischen Frau ausdrücklich verbiethet, sich wieder zu verheirathen, es sey beym Leben des Mannes, der sie hat verurtheilen lassen, oder nach dessen Hintritt (*).

„Die ehebrecherische Frau, welche große Stra„fen ausstehen und durch die Bußprobe gehen „muß, darf nach dem Tode ihres Ehemanns, „dem sie Untreue zu erweisen sich nicht geschämt „hat, keinen andern heirathen.

Man findet noch eine Ursache, welche eine zu Recht verurtheilte ehebrecherische Frau zur Heirath

(*) Placuit ut resoluto fornicationis causa jugali vinculo, non liceat viro quamdiu adultera vivit aliam uxorem ducere licet sit illa adultera. Ersetzet nach diesem wegen der Frau, die den Ehebruch begangen hat, dazu: Sed nec adultera quæ pœnas graviſſimas, vel pœnitentiæ tormentum luere debet, alium recipere virum, nec vivente nec mortuo, quem non erubuit defraudare, marito.

Heirath unfähig machet, nämlich die Beschaffenheit der Strafe, wenn sie verdammt worden, eine immerwährende Buße in einem Kloster zu thun. Da diese Art der Strafe einer ewigen Gefangenschaft, oder einer ewigen Verweisung gleich ist, so führet sie auch dieselbe Wirkung mit sich; eben auf die Art, wie ein zur ewigen Gefangenschaft oder ewigen Landesverweisung Verdammter die Rechte der Stadt verlohr, so war er auch zur Heirath und zu allen bürgerlichen Handlungen untüchtig.

Der Cardinal Baronius und nach ihm der P. Movin haben sehr wohl angemerket, daß in dem sechsten und folgenden Jahrhunderten, die Klöster anstatt des Gefängnisses gedient, wohin die wegen schwerer Verbrechen Verurtheilten verwiesen worden; welches nicht allein bey geistlichen Personen, sondern auch den Layen statt gehabt; und sie allda geschoren worden, ein Mönchskleid angezogen und bey Wasser und Brod gefastet haben; so daß der Kaiser Justinian, da er die Lebensstrafe des Verbrechens des Ehebruchs in eine ewige Gefangenschaft in einem Kloster verwandelt, nichts neues eingeführet hat, daß nicht zu seiner Zeit bey der Kirche üblich gewesen wäre. Der Kaiser Leo hat eben diese Strafe beybehalten.

Das Nonnenkleid, welches man den ehebrecherischen Weibern gab, und die Verbindlichkeit sich bescheeren zu lassen, machte sie noch zu keinen Nonnen und Ordenspersonen; denn das Kleid ist nur das äußerliche des Klosterstandes,

des,

des, die Gelübde und Annehmung des Ordens bestehen nicht in diesen äußerlichen Veränderungen; diese ewige Verweisung in ein Kloster, war nur die Strafe. In des Kaisers Leo Novelle werden die zwey Jahre aufgehoben, die man dem Ehemanne zur Wiederversöhnung mit seiner Frau gab, und man erläßt auch die Verbindlichkeit, sich bescheeren zu lassen und das Nonnenkleid anzuziehen.

Auf alle diese Zeugnisse gründen sich diejenigen, welche behaupten, daß, nachdem Marie Joisel verurtheilet worden, ihre übrige Lebenszeit in einem Kloster verschlossen zu werden, dieses eine Strafe sey, die weder verändert, noch wiederrufen werden kann.

Auf der andern Seite kann man sagen, es sey bey einer ehebrecherischen Frau keine so unumstößliche Hinderniß, weswegen sie nicht wieder heirathen könne. Erstlich, da in dem Rechte vor dem Kaiser Constantin die Strafe des Ehebruchs keine Leibesstrafe war, so stund nichts im Wege; daß die Frau sich nicht wieder verheirathen konnte. Wenn das Julische Gesetz allen Arten von Leuten verbothen hat, eine wegen Ehebruchs verurtheilte Frau zu heirathen (*), so hat es diejenigen, die sie geheirathet hatten, nur mit der Strafe gestraft, damit man diejenigen beleget, die unerlaubte Lüste vermitteln (**); man sieht aber nicht, daß die Heirath

(*) Adulterii damnatam uxorem ducere scientem neminem posse.

(**) Poena lenocinii.

rath wiederrufen worden. Cujaz über das 17 Gesetz im Codex ad leg. Juliam de adulteriis saget, es habe dieses Verboth des julischen Gesetzes nur beym Leben des Ehemannes statt, es höre aber nach seinem Tode auf (*).

Nachdem die Kaiser die Strafe des Ehebruchs in eine Lebensstrafe verwandelt haben, so hatte sie, nach der Meynung vieler Rechtslehrer, wider die Weiber nicht statt, wenn nicht wenigstens der Ehebruch mit andern Verbrechen, als der Vergiftung, oder dem Meuchelmorde, verwickelt war. Die Verordnung Justinians, daraus die Authentika gezogen worden, hat zum Zwecke gehabt, die Frau zur Buße zu bringen. Vor dieser Novelle war die Strafe willkührlich; Justinian hat sie auf eine gewisse Art der Strafe festgesetzt, daß sie nämlich beschoren und in einem Kloster verschlossen werden sollte, um Buße zu thun; allein er verbiethet die Heirath nach des Ehemanns Tode nicht.

Er saget zwar, daß sie beschoren werden, das Nonnenkleid anziehen, und in dem Kloster verschlossen bleiben soll; allein sie nimmt keinen geistlichen Orden an, und thut keine Gelübde, die sie zur Verheirathung unfähig machet. Der alte Glossator Johann, über diese Authentika hodie, saget: Man muß sie als keine Nonne ansehen,

(*) Rea adulterii vivo marito jure non ducitur uxor ab alio quoquam, donec suam innocentiam probaverit, at mortuo marito qui eam dimiserat, vel quæ permanet in reatu, ab alio uxor duci potest.

ansehen, die ein Ordenskleid annimmt (*) und Accursius nach ihm saget, da sie keinen ordentlichen Orden angenommen, so sey sie zu keiner Gelübde verbunden; das Kleid machet den Mönch nicht, sondern die Annehmung des Ordens (**).

Obgleich Justinian die ehebrecherischen Weiber auf ihre übrige Lebenszeit zur Einschließung in einem Kloster verdammt (***), so war diese Strafe doch kein ewiges Gefängniß: allein wenn es auch eine förmliche Verordnung zu einer Gefangenschaft auf die ganze Lebenszeit wäre: so würde sie ihr doch weder die Freyheit noch die Rechte der Gesellschaft nehmen, weil es kein bürgerlicher Tod ist (†). Der Klosterstand ist, nach des Cujaz Gedanken, eigentlich kein bürgerlicher Tod, weil er keine durch das Gesetz aufgelegte Strafe ist. Wenn die Frau die Freyheit und das Recht der bürgerlichen Gesellschaft erhält, warum soll sie sich nicht verheirathen können?

Diese ewige Gefangenschaft, davon Justinian in seiner Novelle redet, ist durch die neuern Verordnungen der Kaiser aufgehoben worden. Der Kaiser Leo in seiner 32 Novelle saget nichts davon;

(*) Hodie tamen non est Monacha quæ habitum Monasticum suscipit.

(**) Non habitus, sed professio regularis Monachum facit.

(***) Habitare in ipso Monasterio omni propriæ vitæ tempore.

(†) Maxima capitis diminutio.

davon; sie werden, saget er, in ein Kloster verwiesen, als in ein Elend, wo ihre Reue ihre Strafe lindern wird (*). Er nöthiget sie nicht, das Ordenskleid anzunehmen; das Betrübniß einer aufrichtigen Buße hat die Freyheit, ihnen diese Entschließung einzugeben; er erlaubet ihnen in einem weltlichen Kleide zu leben; und läßt ihnen zum Beweise, daß sie die Rechte der Gesellschaft nicht verliehren, die Macht, ein Testament zu machen (**). Wenn sie die Freyheit haben zu vermachen, so haben sie weder die Rechte der Gesellschaft, noch folglich die Fähigkeit sich zu verheirathen verlohren.

Die Kirchensatzungen haben diese beständige Wohnung in dem Kloster gleichfalls aufgehoben. Pabst Pelagius, der nicht lange nach dem Justinian gelebet, redet in seiner Decretale, welche vom Gratian, Caus. 32. quæst. 1. angeführt wird, weder vom Kloster, noch von der Verbindlichkeit, die übrige Lebenszeit darinnen zu bleiben (***); er schreibt keine Zeit vor.

Im

(*) Sed ob scelus commissum, in Monasterium, ubi in contritione animæ leviorem sibi pœnam faciat, velut in exilium detruditur.

(**) Quod si in profano habitu e vita excedat, cum testamenti factionem omnino habeat, prout illa constituerit, quæ bona extra dotem habuit dispensabuntur.

(***) Si maritus eam omnino recipere nolit, in alium quemdam locum in quo ei non liceat male vivere, provida eam dispensatione constitue.

Im 7 Capitel der Capitularen Carls des Großen, läßt man dem Ehemanne die Freyheit, seine Frau allezeit wieder zu nehmen, wenn er will, und deswegen konnte sie an keinen Ort gebunden werden (*); die Buße war nicht ewig, damit der Ehemann die Freyheit hätte, sich, wenn er wollte, wieder mit ihr zu versöhnen. Man füget dazu, maneat tamen innupta, quamdiu vir ejus vixerit. Das der Frau gethane Verboth, sich zu verheirathen, gilt nur bey des Ehemanns Leben; hieraus kann man schließen, daß sie das Vermögen hat, sich nach des Ehemanns Tode zu verheirathen.

Die Kirchensatzungen haben die Zeit dieser zweyen Jahre niemals gebilliget, welche die Novelle dem Ehemanne setzet, seine Frau wieder zu sich zu nehmen: sie haben geglaubt, man müsse ihm eine uneingeschränkte Freyheit lassen: und wenn sie sieben- und noch mehrmal gesündiget hätte, soll man ihr denn, nach dem Gebothe des Evangelii, nicht vergeben (**)?

Dieß ist die Ursache, welche die Kirche vermocht hat, die ehebrecherischen Frauen nicht in einer immerwährenden Buße zu halten, damit sie

(*) Quod si voluerit adulteram sibi reconciliare, licentiam habeat, ita tamen ut pariter cum illa pœnitentiam agat, & exacta pœnitentia ad communionis gratiam utrique accedant.

(**) Num quid vir non potest dimittere uxori peccanti non solum septies, sed etiam usque septuagies, secundum Evangelicam veritatem? saget Pabst Innocenz.

sie die Ehemänner wieder nehmen können: wir sehen in den Bußregeln, welche vom Anton Augustin gegeben worden, daß man bald drey, bald fünf, und aufs höchste neun Jahre gesetzet hat.

Die Glosse über das Capitel, tuæ de procurat. saget, daß die Novelle Justinians, wegen der Zeit der zweyen Jahre, nicht mehr im Gebrauche sey (*).

„Der Ehemann kann, wenn er will, seine „Frau, die des Ehebruchs überführet und des„wegen verurtheilet worden, nicht allein binnen der zweyen Jahre, sondern auch hernach, „und immer wieder nehmen, wenn er es für „dienlich hält.„ Balduin über die Authentika sed hodie, ist der einzige von allen alten Auslegern, der es angemerket hat (**). Er kann, saget dieser Schriftsteller, seine Frau, nach dem canonischen Rechte, nicht allein binnen der zweyen Jahre, sondern auch immer wieder nehmen. Wir müssen uns in dieser Materie nach dieser Regel richten.

Wenn die Kirchensatzungen den Weibern verbothen haben, zu heirathen, so ist es in der Bußzeit,

(*) Potest vir uxorem convictam de adulterio, & condemnatam, retinere si vult, tanquam non intra biennium modo, sed & postea, cum libuerit, perpetuo revocare possit.

(**) Non intra biennium, sed perpetuo Jure Canonico potest revocare, & istud jus servare debemus in hac materia.

Bußzeit, während welcher die Bußfertigen sich nicht verheirathen konnten, und es war auch bey dem Leben ihrer Ehemänner also. Dieses Verboth hatte hauptsächlich in diesen beyden Fällen statt; allein wir sehen keine Satzungen der Kirche, welche dieses Verboth bis nach des Mannes Hintritte erstrecket haben. Diejenige, welche die Kirchenversammlung von Frejus (*) anführet, ist von dem Ehebrecher zu verstehen, den die Frau nach ihres Mannes Tode heirathen will, oder wenn die Frau nach ihres Mannes Leben gestanden hatte. Dieses saget die Kirchenversammlung zu Meaux, welche vom Anton Augustin angeführt worden (**).

Wenn es ein bloßer Ehebruch, und kein ander Verbrechen damit verbunden oder vermischt war, so konnte sich die Frau nach des Mannes Tode wieder verheirathen.

Die Rechtslehrer, wenn sie von der Hinderung der Heirath reden, die aus dem Verbrechen des Ehebruchs entspringt, sagen alle einhellig, daß die Kirche nur zwo Ursachen in diesem Verbrechen angegeben habe, welche die Heirath verhindern. Die erste, wenn die Frau wider die Person und das Leben ihres Ehemanns Anschläge gemacht hat (***). Die andre, wenn

(*) Alium recipere virum nec vivente, nec mortuo, quem non erubuit defraudare, marito.

(**) Si probatum fuerit uxorem adulteram machinatam fuisse in mortem viri, aut adulterum, sine ulla spe conjugii cum pœnitentia perpetuo maneat.

(***) Adulterium cum machinatione mortis alterius conjugis.

ein Vergleich oder Versprechen unter den Ehebrechern vorgegangen ist, einander nach des Ehemanns Tode zu heirathen (*). Dieserwegen ist der Ehebruch allein keine Hinderniß sich wieder zu verheirathen.

Dieser Grundsatz ist auf den Canon, si quis vivente marito, caus. 31. quæst. 1. gegründet, welche Gratian der so genannten triburischen Kirchenversammlung zueignet; allein die römischen Verbesserer sagen, er sey aus einer Kirchenversammlung zu Meaux (**). „Wenn iemand „angeklaget wird, daß er mit einer Frau bey „Lebzeiten ihres Mannes Ehebruch getrieben „habe, und nach dessen Tode eben denselben „Umgang fortsetzet: so soll er eine öffentliche „Buße thun, nach welcher er, wenn er es für „dienlich hält, die Heirath mit dieser Frau „schließen kann, dafern er oder sie nicht ihre „Hände mit des Mannes Blute besudelt haben,

„oder

(*) Cum de fide data de contrahendo post conjugis mortem, vel cum contractu matrimonii de præsenti cum adultera, woraus sie schließen: quare adulterium solum non obstat matrimonio contrahendo.

(**) Si quis vivente marito conjugem adulterasse accusatur, & eo in proximo defuncto eandem sumpsisse dignoscitur, omnimodo publicæ pœnitentiæ subjiciatur, de quo etiam post pœnitentiam præfatam, si expedierit, servabitur regula contrahendi matrimonii, nisi forte vir aut mulier virum qui mortuus fuerit occidisse notetur, aut propinquitas, vel alia quælibet actio criminalis impediat.

„oder keine andere Verbrechen Hinderung da-
„gegen machen.„

Es ist eine förmliche Decretale dieserwegen in diesem Titel: de eo qui duxit in matrimonium quam polluit adulterio, wegen dessen, der mit einer Frau, mit welcher er Ehebruch getrieben hatte, eine Heirath geschlossen hat; sie ist vom Pabste Innocenz dem dritten, in dem Capitel significati. „Wir antworten, saget „dieser Pabst, auf eure Frage, wenn keines „von beyden nach dem Leben der verstorbenen „Frau gestanden hat, oder einander bey Lebzeiten dieser Frau das Wort nicht gegeben haben, „einander zu heirathen, so sollet ihr ihre Heirath „für rechtmäßig erkennen; und wenn sie euch „um die Aufhebung ihrer Ausschließung von der „Kirche bitten, so könnet ihr es thun, und „euch dabey nach der Vorschrift der Kirche „richten (*).

Endlich ist der heilige Thomas 4. distinct. 35. dieser Meynung, und Sanches, de matrimonio, machet deswegen ein absonderliches Capitel, lib. 7. disput. 38.

(*) Nos igitur inquisitioni tuæ taliter respondemus, quod nisi alter eorum in mortem uxoris defunctæ fuerit machinatus, vel ea vivente sibi fidem dederit de matrimonio contrahendo, legitimum debes judicare matrimonium, excommunicato manus absolutionis si petierit juxta formam Ecclesiæ impensurus.

Wenn also die Sache noch in ihrem ersten Stande wäre, und das Parlament sie nicht bereits durch den Spruch abgeurtheilt hätte, gegen welchen man als Widersprecher zugelassen seyn will, so würden wir doch die Partey ergreifen, die wir itzo ergriffen haben.

Wir haben nunmehro alle die Gründe angeführt, welche aus der Sache fließen, und von den Sachwaltern der Parteyen vorgebracht worden sind. Wir halten dafür, daß der Widerstand, welchen der Vormund, die Kinder und die Anverwandten, sowohl wider der Marie Joisel Freyheit, als Heirath thun, weder gerecht noch ehrbar ist; daß, da eine wegen Ehebruchs verurtheilte Frau die Rechte der Gesellschaft nicht verliehrt, da sie bürgerlicher Handlungen fähig ist, da die Verschließung in ein Kloster sie zu keiner Nonne machet, indem sie weder eine Gelübde thut, noch einen geistlichen Orden annimmt; ihr auch die Heirath nach ihres Mannes Tode nicht untersaget werden kann. Man kann nicht sagen, daß der Spruch des Parlaments zu Dijon einen gleichen Fall mit gegenwärtigem betrifft. Wenn bis itzo dieser Streit noch nicht vorgekommen ist: so ist die Ursache, weil sich bis itzo noch niemand mit einer wegen Ehebruchs verurtheilten Frau hat beladen wollen. Man muß auch einige Acht auf der Marie Joisel eilfjährige Gefangenschaft haben, weil ehmals die längsten öffentlichen Bußen, wegen großer Verbrechen, niemals neun Jahre überschritten. Es ist rühmlicher und vortheilhaftiger

haftiger für die Kinder, wenn ihre Mutter zur andern Heirath schreitet, als wenn sie in dem Kloster bleibt, darinnen sie verschlossen war: die Kinder gewinnen und verliehren nichts dabey; und zu größerer Sicherheit, „könnte man mit „Abweisung des Widersprechers und der Inter„venienten verordnen, daß zum Ueberflusse das „Urtheil von 1673, wegen der den Kindern zum „Besten ausgesprochenen Geldanfälle, voll„streckt werden sollte.„

Dieses waren des Herrn Generalsachwalters Gutachten. Man kann sagen, daß seine gerichtliche Rede, eine sehr fleißige aber etwas trockene Abhandlung ist: es wäre zu wünschen gewesen, daß er ihr die Trockenheit durch Zierrathen benommen hätte, die ihm seine Beredsamkeit darbiethen konnte, weil die Materie derselben fähig war.

Es ist wahr, daß Herr Fournier ihm etliche Züge abgeborget, die er aus der ersten Rede, welche diese obrigkeitliche Person gehalten, genommen hatte: übrigens machet er eine genaue Historie von dem Civilrechte und der Kirchenzucht wegen dieser Materie.

Wir sehen, daß die Authentika unter uns nicht gänzlich beobachtet wird.

Man hat die Strafe der Ruthen weggelassen, wozu die ehebrecherische Frau nach zweyen Jahren verdammt war, wenn sie ihr Mann nicht wieder nahm. Die Weglassung dieser Strafe beweist, daß man dem Ehemanne die Freyheit hat lassen wollen, seine Frau, auch nach den

zweyen Jahren, wieder zu nehmen; denn, wenn sie diese Leibesstrafe erlitten, wenn sie auch noch mit so viel Reizungen begabet, ihr Mann noch so sterblich in sie verliebt gewesen wäre, und sie noch so viel Obermacht über seine Empfindlichkeit gehabt hätte; würde er sich nicht geschämt haben eine beschimpfte Frau wieder anzunehmen, und konnte er sich wohl in der Welt sehen lassen, da er mit dieser Schmach beschmitzt war, die auf ihn zurück fiel? Die eheliche Liebe würde dadurch immerwährend beunruhiget worden seyn.

Das Parlament richtete sich nach des Herrn Talon Gutachten, und that folgenden Ausspruch:

„Nachdem das Parlament auf die Bittschrift der mütterlichen Anverwandten Acht gehabt, so hat es sie als Intervenienten angenommen, und verordnet, ohne sich an die Widersetzung der väterlichen Anverwandten zu kehren, daß das Urthel vom 29 des Hornungs vollstrecket, und ungeachtet der Widersetzung gegen das Aufgeboth weiter gegangen werden soll. Es verurtheilet die Widersprecher in die Unkosten; doch daß sich Marie Joisel gegen das Urtheil vom 9 März des 1673 Jahres, welches vollstreckt werden soll, keiner Appellation bedienen kann.

„Geschehen im Parlament den 21 Jun. 1684.„

Die Registratur, welche von dem Thürsteher Dümür wegen Vollstreckung der beyden Parlamentssprüche gemacht wurde, ist sonderbar;

bar; man hatte noch kein einziges Exempel davon gesehen.

Nachdem dieser Thürsteher alle die Handlungen erzählt, die er in seinem Berichte nothwendig erwehnen mußte, so saget er:

„Wir haben uns mit unserm Beystande „nach dem Zuchthause, in der Vorstadt des hei„ligen Marcells, begeben, und als wir an das „Gitter gekommen, die Frau Priorinn dieses „Hauses, Amelin, rufen lassen; nachdem sie „nun dahin gekommen, und wir sie die Befehle „lesen und Abschrift davon nehmen lassen, so „haben wir von ihr gefordert, und sie ersucht, „uns Marien Joisel auszuliefern, um sie nach „dem Verlangen der Befehle, in die Kirche „des heiligen Medards zu führen, damit in unserer Gegenwart zur Trauung geschritten werde. „Worauf besagte Frau Amelin, den Befehlen „Genüge zu thun, nachdem sie die Pforte eröffnen lassen, welche zum Eingange in das „Haus dienet, uns Marien Joisel in unsere „Hände übergeben hat; dessen wir in dem Regi„ster des Hauses gedacht und unterzeichnet haben

Joisel, Amelin Priorinn.

„Nachdem dieses geschehen, haben wir ge„dachte Marien Joisel auf eine Kutsche setzen „und in die Kirche und das Kirchspiel des heili„gen Medards führen lassen, wo sich bey unse„rer Ankunft Herr Thomä befunden hat. Nach„dem sie von dem Herrn Cornier, Vicar des

„Kirchspiels, verlobet und getrauet worden, und „daß solches geschehen in das dasige Trauregi„ster eingetragen war, haben wir Marien Joisel, „nach dem Verlangen der Befehle, in ihres „Ehemanns, Herrn Thomä, Hände überliefert; „darüber und deswegen wir in Gegenwart und „mit Beystande Franz Champions, Bürgers „zu Paris, und anderer Zeugen, die Registra„tur gefertiget haben.„ (unterzeichnet)

Thomä, Joisel, Champion, und Dümür.

Also kann Herr Thomä, der einen großen Proceß geführet hat, Marien Joisel zu erhalten, sagen, daß es ihm viel Mühe gekostet, eine Frau zu erobern, die nur darum verurtheilet worden, weil ihre Eroberung allzu leicht gewesen war. Die Heirath dieses Arzts wird durch ein durchlauchtiges Exempel gerechtfertiget, das man in der Historie findet; es ist Justinians seines, desjenigen Kaisers, der wegen der Gesetze, die er gemacht hat, so berühmt ist, welche Gesetze wegen des höchsten Verstandes, der sie belebet, noch so vielen Nationen gebiethen.

Der Kaiser Justinian heirathet Theodoren, eine Gauklerinn.

Wer würde es wohl glauben, daß dieser große Gesetzgeber Theodoren geheirathet hätte, die anfangs die Lebensart einer Gauklerinn trieb, das gemeine Volk mit Possenreissen belustigte, unzüchtige Lieder sang, geile Stellungen machte,

die

die Backen aufblies, welche sie ausdrücklich darboth, und sich Maulschellen geben ließ; Theodoren, welche in einem so bösen Rufe war, daß man sich keinen Augenblick mit ihr unterreden konnte, wenn man nicht von demselben angesteckt seyn wollte; kurz, Theodoren, welche der öffentlichen Geilheit zum Opfer diente, und sich preis gab, die Begierden aller, die ihr vorkamen, zu stillen?

Gleichwohl wurde sie die Gebietherinn Justinians, des Herrn der Welt; sie theilte die Herrschaft mit ihm, ja sie besaß die völlige Gewalt vielmehr ganz allein, sie theilte alle Gnadenbezeigungen aus, so daß diejenigen, welche durch eine andere Vermittelung, als die ihrige, von dem Kaiser erhalten worden waren, Gefahr liefen, wiederrufen zu werden; und die Rathsherren, wenn sie lange genug um die Ehre, ihr aufzuwarten, gebethen hatten, nicht mit ihr reden durften, sondern nur zugelassen wurden, ihr den Rock und die Füße zu küßen, welche Gnade ihnen die Verschnittenen sehr theuer verkauften. Prokopius ist der Gewährsmann von dieser Geschichte. Was werden wir hierauf für einen Begriff von der Ehre derjenigen selbst haben, die dem menschlichen Hochmuthe am meisten schmeichelt?

Müssen wir nicht die Macht der Schönheit bewundern, welche Theodore in allem ihrem Schimmer besaß, und welche sie aus dem Staube der Dürftigkeit, aus dem Staube der Verachtung, man kann sagen der Ehrlosigkeit, auf

den

den Gipfel des Ueberflusses und der Ehre erhob? Beweiset dieses Beyspiel nicht, wie wenig Gott aus dem größten Reichthume und den höchsten Ehrenstellen machet?

Der Theodore Beyspiel ist nicht das einzige, so man in der Historie findet, wenn man weiter zurück gehen will.

Das Glück der Rhodope, einer berühmten Buhlerinn, biethet uns eine dergleichen Begebenheit dar; Ihre Geschichte ist folgende, dafür Plinius Bürge ist. Sie unterschied sich in ihrem Geschlechte durch den artigsten und kleinsten Fuß; diese Vollkommenheit hat große Reizungen, weil sie zwo ganze Nationen (*) unter die größten Schönheiten einer Frauensperson rechnen. Dieser so artige, und kleine Fuß hatte noch den Vortheil, daß er einer liebenswürdigen, regelmäßigen und unendlich angenehmen Schönheit zugehörte; ihre Gunstbezeigungen würden nicht zu schätzen gewesen seyn, wenn ihr Gemüth sie nicht getrieben hätte, dieselben zu verkaufen; sie ließ von den Einkünften ihrer Annehmlichkeiten eine der schönsten und prächtigsten Spitzsäulen in Aegypten bauen. Sie gerieth in kein geringes Schrecken, als sie einen Adler herunter schießen sah, der ihr eines Tages, da sie in einem Fluße badete, einen

Schuh

(*) Die Spanierinnen und Chineserinnen martern die Füße von ihrer ersten Jugend an, um sie klein zu machen, daß sie dieselben so zu sagen in die Folter spannen.

Schuh entführte; dieser Adler führte ihn etliche Meilen weit weg, und ließ ihn auf des Königes Psammetichus von Aegypten Schooß fallen, welcher an einem offenen Orte Gericht hielt, und diesen Schuh bewunderte, der nur für einen liebenswürdigen Fuß gemacht seyn konnte. Er glaubte, die Götter hätten ihn für diejenige, die mit ihm regieren sollte, gemachet, und, ohne daß sie ihn noch versucht hätte, ihm zugeschickt, damit er sie suchen sollte. Er ließ alles, was unter dem weiblichen Geschlechte in seinem Königreiche am schönsten war, zusammen bringen, weil man nicht denken konnte, daß dieser Fußputz für eine häßliche Frau gemacht wäre; man fand in dem ganzen Königreiche Aegypten kaum hundert Frauenspersonen, welche wegen ihrer sonderbaren Schönheit verdienten, dem Könige vorgestellet zu werden. Man wird wohl gleich denken, daß Rhodope mit unter dieser Zahl gewesen. Man wird bey dem Anblicke solcher seltenen Schönheiten verblendet; sie lassen uns anfänglich die Augen niederschlagen, aber wir erheben sie gar bald wieder, sie zu betrachten und fänget diese kleine Uebung beständig wieder an; unsere Blicke sind in einer beständigen Bewegung. Diese schönen Frauenspersonen, welche vor dem Könige versammlet waren, diesen Schuh zu versuchen, sahen einander an, man urtheile mit was für einer unruhigen Eifersucht: es würde überflüßig seyn, wenn man sagen wollte, daß sie ihre Reizungen vor ihren Putztischen in Ordnung gebracht hatten.

Wer könnt indessen wohl die Ränke all erzählen,
Die dieser Schönen Schaar an diesem Orte spielte.
Die insgesammt den Preis, vor dieses Königs Augen
Von solchem Werth bestreit, und ihren Spruch erwartet.
Denn iede hat Partey und Stimmen auf der Seite,
Die eine rühmt den Schatz des edelen Geblütes,
Die andre brüstet sich mit prächtigen Geschmeide,
Zu dessen Aufputz sie die feinsten Hände borget.

Der König, welcher hierbey niemanden trauete, wollte den Schuh bey den Schönen selbst versuchen; er ließ sie alle niedersitzen, und er selbst setzte sich auf die Knie; ein König vor der Schönheit auf den Knien, das ist eine von den unnatürlichsten Stellungen. Es zeigten sich viele Füße, welchen der Schuh nicht paßte; kein angenehmerer und entzückender Anblick als diese Versammlung außerlesener Schönheiten, davon iede eine absonderliche Anmuth hatte. Endlich zeigte sich der glückliche Fuß; es war der Rhodope ihrer. Sie hatte mit vieler Sorgfalt die Aufwickelung der Begebenheit verheelet, die sie wohl voraussehen mußte; sie wollte mit einigem Aufsehen über ihre Nebenbuhlerinnen triumphiren. Der König sah mit einem Blicke, daß diese liebenswürdige Person noch viel andre Vollkommenheiten von weit größern Werthe besaß. Der erste Schritt, den dieser Fuß that, führte ihn nach dem Throne; und der König schätzte den Schatz, den er besaß, nicht geringer, ob er gleich ziemlich viel Vorgänger gehabt hatte.

Bey

Bey allen hatten diese Annehmlichkeiten, ob sie gleich entweihet worden waren, beständig einerley Schimmer, und der König hatte das Vergnügen zu wissen, daß viel Leute einen vollkommenen Begriff von seinem Glücke hatten. Giebt man nicht vor, daß unsere Glückseligkeit, wenn sie unbekannt ist, nicht von so angenehmen Geschmacke sey?

Des Herzens Freudigkeit vermehrt sich durchs Verbreiten;
Denn wenn wir hundertmal das größte Glücke küssen,
So ist es abgeschmackt, wenns nicht auch andre wissen.

Dieser Begriff ist eine Art der Thorheit, die man unter dem Namen des Eigensinns verkleidet. Daher kann man sagen, daß sich Herr Thomä durch seine Heirath sehr lächerlich gemacht, ob er gleich einen Kaiser und großen Gesetzgeber, und einen König von Aegypten zu Vorgängern gehabt, und die Wahl, die er getroffen, nebst den damit verknüpften sonderlichen Umständen zieret die Historie seiner Zeit.

Ob der Vater seine Tochter und der Ehemann seine Frau, die er im Ehebruche ergreift, umbringen kann?

Ich darf hier die Gewalt nicht vergessen, welche das Gesetz dem Vater und Ehemanne gegeben hat, die im Ehebruche ergriffene Frau zu tödten.

tödten. Anfänglich war diese Gewalt nur dem Vater ertheilet, ihm allein hat das Gesetz bey dieser unglücklichen Gelegenheit die Waffen in die Hand gegeben, patri datur jus occidendi adulterum cum filia quam in potestate habet, & nemo alius idem jure faciet, im 20 Gesetze der Digesten ad L. Juliam de adulterio.

Man erzählt eine Geschichte von einem Vater, der, als er seine Tochter in einer Bestallung angetroffen, wo sie sich mit ihrem Liebhaber vergaß, den Degen ergriffen, um sich an diesem zu rächen: allein es hätten ihn seine abgenutzten Kräfte in der Noth stecken lassen, und der Liebhaber habe ihn mit leichter Mühe entwaffnet und darauf diese Verse des Racine zu ihm gesaget;

Rendez grace au seul nœud qui retient ma colere
D'Ipkigenie encor je respecte le pere.

Danke es der Blutsfreundschaft allein, die meinen Zorn zurück hält, denn ich verehre annoch der Iphigenien Vater.

Der Rechtsgelehrte wußte wohl, daß die wankende Hand des Vaters, welche von seiner Zärtlichkeit belebt wird, ihres Streichs auf seine Tochter verfehlen würde. Jupiter, welcher die rebellischen Menschen mit Donnerkeulen zerschmettern wollte, erinnerte sich, daß er Vater war, und ließ seine Blitze neben ihnen niederfallen: dieses ist die Ursache, welche eben derselbe Rechtsgelehrte im 22 Gesetze gegen das Ende

desselben Titels davon giebt: Anstatt, saget er, daß der Vatername und die Stärke des Geblüts seinen Zorn aufhalten, so überläßt sich der Ehemann aller Heftigkeit seiner Rachbegierde (*); daher muß man der Hitze dieses aufgebrachten Ehemanns einen Zaum anlegen (**). Nach dieser Zeit hat ein andrer Rechtsgelehrter dem Ehemanne so wohl, als dem Vater erlaubt, sich zu rächen, und seinen Schimpf in dem Blute der Frau abzuwaschen, die in diesem kläglichen Umstande ergriffen wird (***), und dieses wird in dem 38 Gesetze dieses Titels ff. 8 bestätiget (†).

„Derjenige, welcher gesteht, daß er seine im „Ehebruche ergriffene Frau getödtet habe, kann „von der Lebensstrafe freygesprochen werden, „und das Gesetz saget zu seiner Entscheidung, es „sey sehr schwer, daß man Herr über eine ge„rechte Rachgier sey (††).

Man schränket zwar seine Macht ein, man erlaubet ihm nicht, sie an einem Verbrecher von erlauch-

(*) Plerumque pietas paterni nominis consilium pro liberis capit.

(**) Mariti calor & impetus facile decernentis fuit refrænandus.

(***) Marito adulterum uxoris suæ occidere permittitur.

(†) Ei, qui uxorem suam in adulterio deprehensam occidisse non negat, ultimum remitti potest.

(††) Cum sit difficillimum justum dolorem temperare.

erlauchten Stande auszuüben (*): gleich als wenn das Gesetz die Unordnung an einem Manne von vornehmen Herkommen ungestraft lassen wollte.

Der Vater hatte die Macht, seine Tochter, die dieses Verbrechens schuldig war, an iedem Orte, wo er sie ergriff, zu tödten; der Ehemann konnte diese Gewalt nur in seinem eignen Hause ausüben. Die Römer haben das Gesetz, welches den Ehemännern, die Waffen wider ihre Weiber, die der Unrreue schuldig sind, und wider die Liebhaber, in die Hand giebt, von den Griechen entlehnet. „Wenn jemand „einen Mann in der Zeit ergreifet, da er mit „seiner Frau Ehebruch treibt, so kann er über „sein Leben schalten (**), „ saget das attische Gesetz.

Plutarch saget in dem Leben Solons, es sey nach dem Gesetze, welches dieser Gesetzgeber eingeführt hätte, dem Ehemanne erlaubt gewesen, den Ehebrecher zu tödten, wie es Samuel Petit über die attischen Gesetze bemerket; oder wie ein anderer Rechtsgelehrter saget, in ipsis rebus venereis, in der Zeit des Verbrechens; welches entweder die Anstalten begreifet, oder ankündiget, daß das Verbrechen begangen worden. Es ist auch genug, wnnn er die Frau und

(*) Gracchus im Codex de eodem titulo ad L. Juliam de adulterio.

(**) Si quis adulterum in ipsa turpitudine deprehenderit, de eo quod libuerit statuat.

und den Liebhaber beysammen liegen findet. Ja, einige sagen gar, es sey schon genug, wenn er sie zu einer ungewöhnlichen Stunde in einer verschlossenen Kammer findet.

Weder die Schande des Verbrechens, noch die Ehrlosigkeit, die es nach sich zieht, wenn es ruchbar wird, noch die Gewalt, welche das Gesetz den Männern giebt, die Weiber ihrem Zorne aufzuopfern, sind vermögend, die Neigung zu zähmen, welche die verbuhlten Weiber zur Unzucht haben.

Heinrich in seinen Rechtssprüchen quæst. 65, tom. 1. lib. 4. c. 6. erzählet die Historie von Himberten, Prevot bey dem Forstgerichten, der eine schöne Frau geheirathet hatte: sie begieng viel Untreue wider ihn, er belegte sie mit der Strafe, damit man Schulknaben züchtiget, ohne daß er sie zur Veränderung ihres Lebens zu bringen vermochte. Endlich verkundschaftete er sie, und nachdem er sie mitten in ihrer Wollust ertappet hatte, so tödtete er den Liebhaber mit einem Pistohlschusse, und seine Frau mit Dolchenstichen. Er erhielt Begnadigungsbriefe, welche durch einen Parlamentsspruch von 1663 mit großen Schwierigkeiten gerichtlich bestätiget wurden, weil er seiner Frau eine Falle gestellet und eine Reise vorgegeben hätte, damit er sie unvermuthet überraschen könnte.

Ob ich gleich nur bey der Rechtsgelehrsamkeit der Aussprüche, die ich anführe, bleiben soll, so will ich doch hier eine Gelegenheit nicht vorbey lassen, einigen wichtigen Regeln der Mo-

ral einen Platz einzuräumen. Das Meisterstück der Vernunft bey einem Ehemanne ist, daß er eine verbuhlte Frau zur Besbachtung ihrer Pflicht bringe, und der sicherste Weg darzu scheint mir eine sehr gelinde Aufführung zu seyn. Es ist eine seltsame Wirkung von dem Eigensinne der Männer, daß sie ihre Ehre an die Tugend der Weiber geheftet haben; so daß ein Ehemann nicht durch seine Ungebundenheit, sondern durch die Ausschweifungen seiner Ehefrau verunehret wird, und man ihm alle Verdienste für nichts rechnet, daß er so wohl nach der Religion, als nach der Welt ein ehrlicher Mann ist. Verheelt er den Schimpf, den ihm seine Frau anthut, so wird er der Niederträchtigkeit oder Feigheit beschuldiget; macht er ihn ruchtbar, so schilt man ihn für unverständig: und machet er seine Schande gar vor Gerichte kund, so drucket er das letzte Siegel darauf, und wird die Fabel der ganzen Welt. So tyrannisch ist die Meynung der Menschen, welche selbst die Gesetze gemacht haben, unter deren Last sie ächzen.

Die besten Lehren, die man geben kann, sind, daß ein Mann, der eine Frau genommen hat, deren Tugend gebrechlich und der Versuchung fähig ist, anfange, ihre Hochachtung zu erlangen: was wird die Frucht von dieser Hochachtung seyn? Die Rathschläge, die er ihr geben wird, werden ihr gefallen; sie werden ihr die Tugend beliebt machen und ihr alle Empfindungen einflößen, die sie haben soll. Es ist sehr

schwer,

schwer, einem Manne anzurathen, was für eine Entschließung er nehmen soll, wenn er seine Frau im Ehebruche ergreift. Da die Verstellung zur Unzeit ist, so würde eine falsche Klugheit lächerlich werden; und kann man überdieß diese Gelassenheit bey einem Menschen finden, der wegen der Ehre empfindlich ist? Strafet er den Verbrecher und die Verbrecherinn, so offenbaret er seine Schande: Gleichwohl denket alle Welt, man könne den Schimpf, den man uns angethan hat, nicht anders, als mit Blute abwaschen. Ich weis nicht, was ich ihm für einen Rath geben soll; die Menschlichkeit verbiethet mir gewaltsame Rathschläge, und ich kann nur folgendes Beyspiel anführen.

Ein Ehemann bekam von einem eifrigen Bedienten die Nachricht, daß seine Frau mit einem Freunde dieses Manns seiner Ehre zu nahe träte. Dieser Freund wohnte in dem daran gelegenen Hause, von da man durch einen kleinen Garten, dazu er einen Schlüssel hatte, in des Ehemanns seines kommen konnte. Der Ehemann zankte mit seinem Diener, und schalt ihn einen Betrüger. Bringe mir weiter keine Nachricht, sagte er zu ihm, wenn du mich nicht zugleich in Stand setzen kannst, mich von der Wahrheit zu überzeugen. Als eines Tages der Ehemann aufgestanden war, um in seiner Studierstube zu arbeiten, mittlerweile seine Frau noch im Schlafe lag, sah dieser Bediente den Liebhaber in die Kammer der Frau wischen; er blieb an der Thüre und ließ seinem Herrn sagen,

sich wegen großer und wichtiger Ursachen unverzüglich in der gnädigen Frau Zimmer zu bemühen. So bald er seinem Herrn sah, sagte er zu ihm, die gnädige Frau ist ietzo schon aufgewacht, auf mein Wort; Dank seys dem Wecker, den sie hat; gehen sie nur hinein; wenn sie Augen haben, so werden sie es sehen. Der Ehemann gieng sachte in das Zimmer, da inzwischen der Bediente mit keinem Fuße von seiner Schildwacht wankte. Er ward durch die Stellung der Verliebten mehr als überzeuget. Die Liebe, welche sie beschäfftigte, machte der Bestürzung Platz, es folgten schreckliche Vorstellungen auf wollüstige Vorstellungen. Der Ehemann, welcher alle Folgen eines öffentlichen Gerüchts voraus sah, davor er sich entsetzlich fürchtete, sagte mit großer Gelassenheit zu dem Liebhaber, er solle aufstehen. Das Zimmer, welches in dem ersten Stockwekre war, gieng nach dem Garten. Er sagte zu ihm, es ist keine Zeit zu bedenken, ihr müsset durchs Fenster in den Garten springen, nehmet euch wohl in Acht. Der Liebhaber that ohne Bedenken den Sprung. Er war geschickt und leicht; er nahm keinen Schaden und machte sich aus dem Staube. Kurz drauf ließ der Mann den Diener ins Zimmer kommen: du verdienteſt, sagte er zu ihm, daß ich dich auf der Stelle umbrächte, weil du mich durch falsche Nachrichten, die du mir gebracht, beunruhiget hast: suche doch, und sieh, ob du denjenigen finden kannst, den du beschuldiget hast, daß er meiner Ehre Eintrag gethan habe.

habe. Hierauf fragte die Frau, welche sich stellte, als ob sie erst erwachte, nach der Erklärung des Räthsels. Der bestürzte Diener, welcher niemand sah, konnte nicht begreifen, durch welches Wunderwerk der Liebhaber unsichtbar geworden war. Der Herr stellte sich beständig zornig, und jagte seinen Bedienten stehendes Fußes weg. Ich bewundere das Glück der Frau und des Buhlers; ich bewundere auch das Glück des Ehemanns in seinem Unglücke. Seine Gegenwart des Geistes und hurtig gefaßte Entschlüßung war wunderbar. Ich begreife den Unverstand solcher Weiber nicht, die sich in dergleichen Umständen überraschen lassen; sollte sie die Vorsichtigkeit nicht davor in Sicherheit gesetzt haben? La Fontaine hat wohl recht, wenn er saget:

Amour, amour quand tu nous tiens,
On peut bien dire, adieu prudence.

O Liebe hast du uns nur erst in deiner Macht.
So saget man mit Recht, Verstand nun gute Nacht!

Die Ursachen solcher Heirathen, darinn sich die Frau auf die Seite der Buhlerey leget, ist die Ungleichheit des Alters unter verheiratheten Personen; man sollte vielmal den Ehemann für den Vater der Frau halten. Eine andre unglückliche Quelle von den Unordnungen der Frau, ist die Mishelligkeit der Gemüther. Wegen des ersten Puncts will ich sagen, daß ein Mann, der weit in die Jahre ist, sich entweder

das Heirathen vergehen lassen, oder, wenn er durchaus unter dem Gesetze des Ehestandes leben und eine wahrhafte Freundinn haben will, die ihn in seinem Alter wartet, und bey seinen Leibesschwachheiten Beystand leistet, eine Person von einem reifen Alter nehmen soll, da man seinen Verstand in seiner Stärke brauchen kann; und wenn ein betagter Mann eine Person geheirathet hat, die in ihrer ersten Jugend ist, so muß er machen, daß sie der Ungerechtigkeit vergißt, die er ihr angethan hat. Wie kann er es thun? Durch eine außerordentliche Gefälligkeit und Höflichkeit, und durch ansehnliche Vortheile, die er derselben in ihrer Ehestiftung angedeihen läßt. Wenn sich seine Ehegattinn vergeht, so muß er sich deswegen an den Fehler halten, den er begangen hat. Die Verbindlichkeit, welche dem Manne oblieget, den Weg der Gelindigkeit zu nehmen, ist für ihn ein unumgängliches Gesetz: er hat auch in seinem Unglücke den Trost nicht, Freunde zu finden, die ihn beklagen.

Was den andern Punct anbelangt, welcher die Mishelligkeit der Gemüther zum Gegenstande hat, so müssen an beyden Theilen, so wohl der Ehemann als die Gattinn arbeiten, ihren Character nach einander zu richten; und wenn man mich fraget, welches von beyden am meisten nachgeben soll, so werde ich antworten, welches die meiste Vernunft hat.

Meine ganze Sittenlehre geht darauf hinaus, daß ein Ehemann nicht eher losbrechen soll,

soll, als bis er alle Hülfsmittel vergeblich versucht, und einige vernünftige Freunde zu Rathe gezogen hat, welche das Uebel für unheilbar erklärt haben. Anstatt seiner Frau nachzuspähen und ihr Fallen zu stellen, um sie zu überraschen, muß er mit eben der Sorgfalt, die er ihren Fall zu verhüten anzuwenden hat, auch vermeiden, bey solchen Auftritten gegenwärtig zu seyn, wo er die Rolle eines unbedachtsamen Neugierigen spielet, der dasjenige mit dem größten Eifer suchet, worüber er in Verzweifelung geräth, wenn er es findet.

Strafen des Ehebruchs.

Bey dem Processe der schönen Würzkrämerinn, im dritten Theile, habe ich die Strafen erzählt, womit verschiedene Nationen die Ehebrecher belegt haben. Man muß dazu setzen, daß man in der Stadt Cuba die Ehebrecherinn nur mit der Schande bestrafte: man führte sie auf einem Esel durch alle Kreuzstraßen der Stadt, stellte sie darauf an einem öffentlichen Orte vor aller Welt Augen zur Schau, und setzte sie endlich auf einen Stein, den man hernach als unrein und verflucht ansah.

Zu Cortyne, einer Stadt auf der Insel Creta, ward der Ehebrecher mit Schmach vor die Richter geführt, und mit Wolle, zum Zeichen seiner weibischen Weichlichkeit, gekrönt, und nach dieser Krönung in die Dienstbarkeit geschickt.

* *

Die falsche Testamentmacherinn.

Paris ist ein fruchtbarer Schauplatz an Abendtheuern. Es ist keine Stadt, wo man feinere, seltsamere und auserlesenere Betrügereyen ausübet, und vielleicht auch keine, wo man heldenmüthigere Thaten der Tugend verrichtet; und keine, wo man so viel Hülfe und Leichtigkeit zur Ausübung der Tugend und des Lasters findet. Man findet auch darinnen Helden in beyden. Man wird in der folgenden Geschichte einen angesponnenen Handel der Bosheit sehen, welche die Geldgierde Betrügern eingegeben, denen die Ehre der Erfindung nicht zukömmt. Sie haben ihren Plan in der Comödie, der Universaltestamentserbe, entworfen und ganz ausgeführet gefunden, welche Renard aufgesetzet, der vielleicht in dem Spieler dem Moliere gleich gekommen ist, und ihn in seinen übrigen Theaterstücken beynahe erreicht hat. Wie soll man nach diesem sagen, daß die Comödie das Laster bessere? Sollte man nicht vielmehr berechtiget seyn, zu sagen, daß sie es lehre? Es ist gewiß, daß nichts gefährlicher ist, als solche Comödien, worinnen man einen Betrüger vorstellet, der einen sinnreichen Betrug erdenket, den er auf eine künstliche Art ausführet, und vornemlich, wenn das Laster, nach den scharfsinnigen Regeln der Schaubühne nicht

gestraft

gestraft wird, wie in Renards Stücke. Diese Erdichtungen sind ansteckend, und werden von Zuschauern, deren Herz verdorben und alles Gift der Bosheit anzunehmen fähig ist, zur Wirklichkeit gebracht.

Franciske Fontaine, eines Kaufmanns zu Bourdeaux, Andreas Forests, Wittwe, ist die Hauptperson dieser Historie. Sie ist verschiedenen Freybeutern zum Raube geworden.

Der Sollicitant Lancelin, das ist ein verächtliches Gesehmeiß der Richterstuben, war der erste, der sich des Gemüths der Wittwe Forest bemächtigte, und sich die Leichtigkeit zu Nutzen machte, mit welcher sie sich betrügen ließ: er preßte ihr Schenkungen ab, die durch einen Rechtsspruch für null und nichtig erklärt wurden. Brac und la Gouache, zwey Leute von einerley Gelichter, folgten dem Lancelin, und zwangen ihr, nachdem sie einige Obermacht über sie gewonnen hatten, verschiedene Versprechungen ab, die keine andere Ursache hatten, als die Gewalt, welche sie ausgeübet hatten.

Allein Quiersac übertraf diese Erzbetrüger gar sehr: er nahm sie von der Estrapade, wo sie wohnte, weg, und führte sie in eine Kammer gleich neben einem Zimmer, das er auf der Straße Bourbon, bey dem Dionysiusthore, inne hatte; er erlaubte ihr nicht, jemand anders zu sehen, als seine Vertrauten: er hatte alle nöthige Zeit und Muße, an dem Gemüthe dieser Frau zu arbeiten, und ihr beyzubringen, was er nur wollte. Wenn uns die Religion nicht lehrte,

daß

daß Gott nicht der Urheber des Bösen ist, sondern es nur zuläßt, so sollte man, wenn man Gemüther, die zu Betrügereyen aufgelegt sind, und andere, die sich so leicht betrügen lassen, siehet, gar leicht bewogen werden zu glauben, daß die letztern ausdrücklich für die erstern gemacht worden. In der That, als die ersten mit den letztern auf dem Erdboden ausgebreitet worden, hat sie ein geheimer Trieb vermocht, daß sie dieselben aufgesucht, um sie zu verderben; gleichwie diejenigen Raubvögel, welche mit Schnelligkeit auf die unbewehrten Vögel herunter schießen und sie zerreißen.

Quiersac ließ seine Einfältige zum Vortheile des Sampierre von Arena, eines Genuesers, eine so weitläuftige Schenkung machen, welche alle Habseligkeit der Schenkenden, die drey und achtzig Jahre alt war, bis auf eine Leibrente von zwölf hundert Livres, auf Lebenszeit ertheilt. Der geheime Vergleich war, daß Sampierre von Arena dem Quiersac den dritten Theil von den geschenkten Gütern, und nach der Schenkenden Tode den Jahrgehalt von zwölfhundert Livres ihm und einer Beyschläferinn, die er unterhielt, weiter fortgeben sollte. Es giebt fast kein einziges Exempel von dergleichen sonderbaren Betrügereyen, dabey nicht einige Frauenspersonen von einer verdächtigen Tugend Antheil haben. Des Quiersacs Vorsatz war nicht, daß diese Schenkung bestehen sollte, sie war nur ein Entwurf zu einem größern Anschlage, und eine Urkunde, die er von ihr bis zu einer bessern auspreßte,

preßte, oder besser zu sagen, nur ein Nothnagel. Er hatte im Kopfe, der Wittwe ein Testament einzugeben, welches das Meisterstück seiner Bosheit seyn sollte. Als er über das Gemüth dieser Frau Gewalt genung erlangt zu haben glaubte, und darüber nach Gefallen seiner Geldgierde zu schalten vermochte, ohne daß sie ihm widerstehen konnte, indem er, so zu sagen, alle Kräfte ihrer Seele bezaubert hatte, so ließ er sie einen Vernichtungsbrief wider die dem Sampierre von Arena gemachte Schenkung nehmen. Dieser Brief ward gerichtlich bestätiget, und die Schenkung durch ein Urtheil des Burggerichts vernichtet. Sampierre von Arena wendete eine Appellation dagegen ein. Damals versicherte er dem Quiersac durch eine Handschrift, unter dem 3 März des 1727 Jahres, das Drittel von den geschenkten Gütern, und ihm und seiner Contrabandfrau nach der Wittwe Tode den Jahrgehalt von zwölfhundert Livres, unter der Bedingung, daß er sie vermögen sollte, von dem Vernichtigungsbefehle abzustehen; welches er aber nicht that. Quiersac nahm diese Versicherung an, ließ aber seinen Anschlag nicht aus den Augen. Die Krankheit, welche diese Wittwe den 9 März überfiel, verschlimmerte sich den Tag darauf dermaßen, daß sie außer Stande war, ein Testament zu machen. Kurz, sie starb die Nacht zwischen den 12 und 13, ohne daß man ihr die geringste geistliche Hülfe verschaffte. Die großen Bewegungsgründe der Religion erschüttern dergleichen Bösewichter, als Quiersac war, nicht.

Man

Man wird sofort glauben, daß der Tod dieser Wittwe einen Strich durch die Anschläge dieses Betrügers gemacht habe, und man betrüget sich; denn er widerstund diesem unvermutheten Streiche, und beschloß nachfolgende List ins Werk zu richten, die er entweder nach der Comödie copirt, oder selbst erdacht hatte; denn nachdenkende Bösewichter finden in ihrem eigenen Gehirne allerley Anschläge, ohne Beyhülfe einiges Musters. Er nahm sich also vor, die Wittwe Forest unterzuschieben, und sie durch eine Betrügerinn zur Fertigung eines Testaments, worinnen sie einen Erben ernennen sollte, den er ihr anzeigen würde, vorstellen zu lassen. Er mußte zwo Personen haben, die eben eine so schändliche Seele, als er, hatten. Ein Bösewicht ist geschickt, Seelen von dieser Art zu finden; sein Trieb läßt sie ihn bey dem ersten Blicke erkennen; die Seelen von dieser Art sind, so zu sagen, magnetisch, und ziehen einander an sich. Die Zeichen der Bösewichter leuchten ihnen aus den Augen, sie sehen einander darinnen, wie in einem Spiegel, sie erkennen sich darinnen, und ihre Herzen haben, vermittelst einer gleichen Regung, ein Wohlgefallen über ihre vollkommene Aehnlichkeit. In Paris findet man Leute von diesem Gelichter, mehr als anderswo, im Ueberflusse; denn diese Stadt, welche man den Mittelpunct von scharfsinnigen Köpfen und Gelehrten nennet, ist auch der Mittelpunct von Betrügereyen und Bösewichtern.

Wilhelmine Rainteau und der Anwald Ronquinot waren die Gegenstände von Quiersacs Wahl, zur Ausführung seines Schelmstreichs. Ranquinot war an dem Körper der Anwälde eines von denjenigen verdorbenen und gelähmten Gliedern, die ihre Verrichtungen nicht mehr thun, und den Körper, dazu sie gehören, nur verunstalten und schänden.

Wilhelmine Rainteau, eines Kutschers Frau, war in der äußersten Dürftigkeit: sie hielt wider die Versuchung eines großen Verbrechens die Probe nicht, wenn man die Lockspeise des Eigennutzes dazu fügte. Keines von beyden fühlte den nagenden Wurm des Gewissens, und ihre Stirne war, so zu reden, der Sitz der Unverschämtheit. Man ließ die Rainteau ihre Rolle vielmal wiederholen.

Die Betrüger machten den Anfang mit Unterdruckung des heimlichen Gemurmels, das sich von der Wittwe Forest Tode ausgebreitet hatte; sie sagten zu allen, die nach ihr fragten, daß sie schliefe und von niemanden besucht seyn wollte; und inzwischen suchten sie einen Notar, den sie überlisten könnten. Sie warfen die Augen auf den Herrn Mahau. Sie erfuhren, daß Herr Veron de l'Isle ein rechtmäßiger Gläubiger der Wittwe Forest war; sie meldeten ihm, daß sie ihr Testament machen wollte: sie wußten, daß sie ihm eine Summe von zwey tausend vierhundert Livres schuldig war, darüber er keinen Schein hatte; sie fügten dazu, daß sie vermutheten, sie würde in ihrem Testamente dieser Summe gedenken,

ken, weswegen es dienlich wäre, dem Notar davon einiges Licht zum voraus zu geben. Unser Eigennutz, welcher die Kraft hat, uns munter zu machen, reizte den Herrn Veron de l'Isle zu dem Herrn Mahau zu gehen. Quiersac und Ranquinot folgten ihm. Der Notar hatte eine lange Unterredung mit ihnen, und man hat behauptet, daß man ihn darinn den ganzen Plan des Testaments habe aufsetzen lassen: weil die Betrüger den Entwurf gemacht hatten, daß das Testament der falschen Testamentmacherinn gebracht werden, und sie weiter keine Mühe haben sollte, als auf die an sie gethane Fragen mit Ja zu antworten: man wird sehen, daß die Notarien vorgegeben haben, sie hätte das Testament dictirt.

Obgleich die Eil in dieser Sache höchst nöthig war, so konnten sie doch nicht von dem Notar erhalten, daß er sich noch desselben Tages in der Kranken Kammer begeben hätte; es ward daher bis auf Morgen, den 15 März, um 9 Uhr Vormittags, verschoben. Herr Mahau war mit dem Schlage da, und brachte den Herrn Gaudin mit sich: diese Notarien haben ohne Betrug gehandelt, ihre Unschuld ist vollkommen gerechtfertiget worden. Sie wurden von Quiersacken urid Ranquinoten in die Kammer geführt, wo die Comödiantinn war; es war Quiersacks Kammer. Sie hatte das Gesicht nach der Wand gekehrt, und wendete allen ihren Fleiß an, ihre Rolle wohl zu spielen. Man hat gesagt, es habe Herr Mahau die milden Vermächtnisse vorgelesen,

lesen, und die Rainteau, nach der ihr gegebenen Lehre, die nicht schwer zu behalten war, mit einer schwachen und zitternden Stimme, auf jeden Artikel Ja geantwortet. Weil die Herren Mahau und Gaudin nicht das geringste Mistrauen hatten: so argwohnten sie die Falle, so man ihnen gestellet, so wenig, daß sie blindlings hinein giengen. Nach den milden Vermächtnissen kam das Vermächtniß von vier und zwanzig tausend Livres für den Quiersac. Die Testamentmacherinn, welche glaubte, daß die Rolle, welche sie spielte, ihr den ersten Platz gebe, erklärte stehendes Fußes, daß sie der Wilhelmine Rainteau, nämlich sich selbst, drey tausend Livres vermachte. Es ist nicht wahrscheinlich, daß sie Renards Comödie nachahmen wollen, wo der Diener Crispin, der den Testamentmacher Gerontes vorstellet, sich selbst ein Vermächtniß von funfzehn hundert Livres machet. Nichts beweist besser, daß die Betrüger, ohne daß sie die Personen von ihrem Character nachahmen, eben so denken und handeln wie sie. Es ist dieser Unterschied in der Comödie, daß der Urheber derselben nichts vergißt, diesen Streich zu verschönern und die Zuschauer zu belustigen.

Imgleichen, saget er, verlasse und vermache ich dem Crispin.

Erastes, welcher dergleichen Vermächtnisse nicht vermuthet, weil ihn die Erbschaft, darüber man in dem Testamente verordnet, als den Neffen des Testamentmachers ansehen muß, saget heimlich:

Was ist doch seine Absicht?

Crispin fähret fort.

Wegen der guten und treuen Dienste . . .

Erastes, (heimlich).

Ach! der Verräther!

Crispin.

Die er mir beständig geleistet hat, und seinem Herrn leisten soll.

Erastes, (vor den Notarien, redet den falschen Testamentmacher an, den sie für den Gerontes halten).

Mein Oheim, ihr kennet diesen Crispin nicht, er ist ein böser Kerl, ein Trunkenbold, ein Taugenichts, der nichts weniger als das Gute verdienet, das ihr ihm erweisen wollet.

Crispin.

Ich bin des Gegentheils versichert, mein Neffe; ich kenne diesen Crispin tausendmal besser, als ihr; ich will ihm also, trotz aller Neider, vermachen . . .

Erastes, (bey Seite).

Der Hund!

Crispin.

Funfzehnhundert Franken Einkünfte auf Lebenszeit, damit er meiner in seinem Gebete gedenke.

Erastes, (bey Seite).

Ach! welch eine Verrätherey!

Crispin.

Mein Neffe, haltet ihr dieses Geschenk für unanständig, und daß es zu wenig sey?

Erastes.

Wie, funfzehnhundert Franken?

Crispin.

Ja, und ohne diesen Zusatz und dessen Erfüllung soll gegenwärtiges Testament null und nichtig seyn.

Erastes.

Mein Oheim, hat man wohl einem Lackeyen jemals ein solches Vermächtniß gemacht? Gedenket ihr nicht daran?

Crispin.

Ich weis, was ich thue, und ich habe kein so schwaches Gedächtniß.

Erastes.

Allein . . . . .

Crispin.

Und wenn ihr mich böse machet, so will ich ihm zwey tausend vermachen.

Noch eine Kurzweile, die den Crispin von der Wilhelmine Rainteau unterscheidet, ist seine Antwort, wenn ihn der Notar, Herr Scrupel, fraget:

Mein Herr, wohin wollet ihr begraben seyn?

Crispin.

Die Wahrheit zu sagen, meine Herren, so bekümmere ich mich wenig darum. Nur hüte man sich vor allen Dingen, daß man mich nicht allzu nah bey einem zankſüchtigen und bösen Procurator begrabe. Denn er würde unfehlbar einen Zank mit mir anfangen, und da würde es alle Tage neue Processe geben.

Wir wollen wieder zu der Wilhelmine Rainteau falschen Testamente zurück kommen. Herr Gaudin fügte, vermittelst eines Zeichens auf dem Rande, das Vermächtniß darzu, das sie für sich selbst machte. Man fuhr mit der Lesung des Testaments fort, saget man, worinn Ranquinot zum Universalerben und Testamentsvollstrecker ernennet war. Die Lossagung von dem Cassationsbriefe, wider Sampierren von Arena, wird in einer Schreibart, wie es seyn muß, wiederrufen. Herr Gaudin nahm die Feder und machte noch einige Zurückweisungen auf der ersten Seite, von schlechter Wichtigkeit. Die Schrift ist wegen des Unterschiedes der Dinte und Feder merkwürdig. Er schrieb die letzten ein und zwanzig Zeilen, welche den ordentlichen Beschluß des Testaments machen. Die falsche Testamentmacherinn, die sich gegen einen von den Notarien, der sie sehen wollte, umgekehrt hatte, sagte, daß sie wegen des Zitterns ihrer Hand nicht unterschreiben könnte; und die Notarien machten über diese Erklärung ihre Registratur. Man will, daß die ganze Comödie nur eine halbe Stunde gedauert, worauf die Notarien von der Testamentmacherinn, mit dem Erbiethen, daß, wenn sie ihrer nöthig hätte, sie zu ihren Diensten wären, Abschied genommen haben, und darauf mit ihrem Aufsatze fortgegangen sind.

So bald der Wittwe Forest Tod den 16 März 1727, vier Tage nach ihrem Abschiede, angekündiget war: so ward sie begraben, und den

19ten

19ten stellte Ranquinot seine Verschreibung an Quiersacken aus, welche das Versprechen enthielt, ihm die Hälfte des ganzen Vermächtnisses zu geben, und es so mit ihm zu theilen, wie er die Eintreibung desselben verschaffen würde.

Herr Lürienne, ein Erbe vom Geblüte und Kleinneffe von der Wittwe Forest, welcher zu S. Quentin in Bretagne wohnte, erfuhr den Tod der Wittwe Forest erst gegen den Herbstmonat 1727. Die Betrüger frohlockten über den glücklichen Erfolg ihrer List.

Des Herrn Lürienne Geschäffte erlaubten ihm nicht selbst zu kommen, allein er schickte statt seiner seine Mutter mit einer Vollmacht versehen. Sie entdeckte nach ihrer Ankunft zu Paris alle diese strafbaren Streiche; sie übergab eine Klage, welcher eine Erkundigung folgte, worauf wider den Quiersac und seine Frau, die mit ihm eine Scheinheirath geschlossen hatte, den Ranquinot und die Rainteau, die gefängliche Haft erkannt ward, die zween Notarien samt Sampierren von Arena aber persönlich zu erscheinen vorgeladen wurden. Die Notarien erhielten einen Defensionsspruch; allein sie wurden an das Burggerichte zurück gewiesen, um daselbst vorgeladen und gehört zu werden.

Von den vieren, wider welche die gefängliche Haft erkannt worden war, nahmen dreye die Flucht; sie wurden contumacirt, und die Abwesenheit dieser Flüchtigen war die Ueberzeugung ihres Verbrechens. Diese Flucht war heilsam für sie, die Klugheit hatte sie ihnen angerathen.

gerathen. Man wird vergeblich sagen, daß sich die furchtsame Unschuld nicht erkühne, sich ins Gefängniß zu stellen, und oft zaghafter sey, als das Verbrechen; sie schlägt die Augen nieder, mittlerweile dieses mit aufgerichteten Haupte einher tritt.

Muß man denn auf der Stirn des frechen Ehebrechers
Das wunderschöne Bild der Tugend glänzen sehn,
Und sollte nicht vielmehr aus unverrückten Zeichen
Der Menschen böses Herz frey zu erkennen seyn?

Allein endlich findet die Unschuld, nachdem sie sich aller ihrer Furcht überlassen, und alle die Schande, die ihr drohet, vorgestellet hat, in sich einen Grund der Herzhaftigkeit, darauf sie sich nicht verstund, sie trotzet aller Angst, die sie beunruhiget, und verläßt sich auf die Wahrheit und ihr Gewissen, welche endlich alle ihre Hoffnung machen; sie stellet sich ins Gefängniß und entzieht sich durch ein Urtheil dem bösen Verhängnisse, das sie so empfindlich befürchtet hat.

Die Rainteau, welche zur gefänglichen Haft gebracht worden war, hat ihr Verbrechen bey ihrer Befragung bekannt, und sich folglich für eine Betrügerinn erkannt. Herr Theau, der Vertheidiger des Erben, hat die zween Notarien darein verwickeln wollen; er saget, die Rainteau habe gegen sie behauptet, daß sie das Testament ganz fertig zu ihr gebracht, und sie nur auf ieden Artikel Ja geantwortet hätte, welche Rolle ganz leicht zu spielen war.

Er wollte auch diese Sache durch das Testament selbst beweisen. Dieser Beweis, saget er, ist handgreiflich, und die bloßen Augen können Schiedsrichter dabey seyn. Nach der Registratur, die wegen der Beschaffenheit des Testaments gefertiget worden, enthält es drey und eine halbe Folioseiten, und fünf Zeichen, die auf einen andern Ort verweisen. Das ganze Testament, bis ungefähr auf die letzten ein und zwanzig Zeilen, ist von des Herrn Mahau Hand geschrieben, aber von einer gesetzten Hand, mit blasser und flüßiger Dinte, und einer saubern Schrift. Die ein und zwanzig letzten Zeilen des Testaments, mit den Verweisungen und der Billigung zwoer ausgestrichenen Stellen, sind hingegen mit einer schwarzen und ungemein dicken und schmierichten Dinte geschrieben. Unter den Verweisungen ist eine auf dem Rande der ersten Seite, und zu unterst eine Billigung des Ausgestrichenen, von des Herrn Mahau Hand, und man sieht augenscheinlich, daß sie mit einer ganz andern Dinte, als das Testament, und von keiner gesetzten, sondern eilfertigen und flüchtigen Hand geschrieben sind. Ist es wohl natürlich, daß ein Schreiber, welcher sein Werk mit einer flüßigen Dinte und weichen Feder fast vollendet hat, sie plötzlich und aus Eigensinne wegelege, und sich statt ihrer einer dicken Dinte und harten Feder bediene, die keinen deutlichen Zug machet? Dieser Grund fällt von sich selbst in die Gedanken. Papon saget in seiner Notariatkunst, in des andern Theils siebenden Capitel,

unter dem Titel von dem Verbrechen der Falschheit, wo er von dergleichen Zeichen redet, sie sind sichtbar, und man kann sie unmöglich verkennen und läugnen. „Der Beweis, der „daraus entspringt, ist um so viel stärker, fährt „dieser Schriftsteller fort, da ihn der Schuldige „selbst darbiethet; er kömmt von seiner That, „er ist buchstäblich, und bedarf zu einer vollkommenen Ueberzeugung nicht einmal die Unterstützung eines Zeugenbeweises.„

Nichtsdestoweniger ist dieser Beweis, so überflüßig er auch ist, noch mit dem schriftlichen verbunden. Man mag eines Theils die Fragstücke der Rainteau durchgehen, oder auch andern Theils die Zeugenaussagen, sowohl in der Erkundigung, als in der Wiederholung und Confrontation untersuchen, so ist in der That alles wider die Notarien, auch sogar ihre eigene Befragung. So viel Stärke hat die Wahrheit!

Die Rainteau hat immer und beständig auch gegen die beyden Notarien, ins Gesicht behauptet, daß ihr das Testament, bis auf einige wenige Zusätze, worunter das Vermächtniß von 3000 Livres begriffen, das sie sich selbst machet, ganz fertig und ganz ordentlich verfaßt gebracht worden, daß man ihr die Artikel vorgelesen, und sie an den Verordnungen, die sie enthalten, keinen Antheil gehabt habe, als weder Billigung, die sie dazu gegeben, indem sie weiter nichts als Ja geantwortet. Dieses Zeugniß wird nothwendig, weil sie allein mit ihnen eingeschlossen war, und daher auch allein bezeugen

zeugen kann, was während dieser Zeit vorgegangen ist.

Was noch mehr beweiset, daß die Rainteau ihnen das Testament nicht in die Feder gesaget hat, ist, daß man verschiedene Verfahren darinn umständlich beschrieben hat, die sie ganz und gar nicht gewußt: sie sind also einzig und allein das Werk des Ranquinot oder der Notarien.

Nun überlege man die Zeit, welche ein Testament von drey und einer halben Seite, unter dem Dictiren einer Testamentmacherinn in Ordnung zu bringen erfordert; man habe Acht auf die umständliche Beschreibung, worein sich eine Frau, von dem geringsten Stande, als die Rainteau ist, eines Lohnkutschers Weib, würde haben einlassen müssen, ihre Absichten zu entdecken, warum sie bey verschiedenen Sachen so verführe; man betrachte die Folgen, die sie haben müßten; und alle diejenigen absonderlichen Sachen, davon sie niemals reden gehört hatte: Man füge endlich die nöthige Zeit dazu, die Verweisungen in Ordnung zu bringen, ein so weitläuftiges Testament in allen seinen Verordnungen zu lesen und wieder zu lesen; und frage sich selbst, ob es möglich ist, daß es von der Rainteau hat dictiret von den Notarien geschrieben, mit fünf Zusätzen vermehret, gelesen und wieder gelesen werden können, und alles dieses in einer halben Stunde. Das blose Ansehen beweißt, daß eine Stunde für den fertigsten Schreiber und die flüchtigste Hand nicht zurei-

chend ist, um es in dem Stande, darinn es ist, ganz abzuschreiben; und die Notarien wollen doch die Richter überreden, daß sie es in einer halben Stunde unter dem Dictiren einer Testamentmacherinn in Ordnung gebracht haben: Ein wahrhaftes Wunderwerk in dieser Art, weil sie etwas dictirt, was sie nicht gewußt hat, und auch noch nicht weis; und so viele Wunderwerke, wir wiederholen es noch einmal, in einer halben Stunde.

War es den Notarien nicht möglich, den außerordentlichen Zustand der falschen Testamentmacherinn zu erkennen, die ihnen den Rücken zugekehrt und das Gesicht nach der Wand gewendet hatte? War es ihnen unmöglich, als sie der eine umwenden lassen, wahrzunehmen, daß sie nicht das Ansehen einer kranken, alten und sterbenden Frau hatte, wie man ihnen die Wittwe Forest beschrieben hatte? War es möglich, daß sie an der verstellten Stimme die Wahrheit des boshaften Betrugs nicht entdecken? Wollen sie also, nachdem sie des Herrn Lürienne Verderben durch eine glaubwürdige Urkunde besiegelt, und ihn zu einer nothwendigen und unumgänglichen Klage Zuflucht zu nehmen gezwungen haben, daß man die ihm schuldige gerechte Ersetzung versage? Doch nein, die Gerechtigkeit der Richter richtet den Herrn Lürienne auf, nachdem er ihnen die Wahrheit, wie die Sache vorgegangen, ganz wankend, ganz bloß vor Augen geleget, welche der zweenen Notarien Uebertretung der Gesetze darthut, die

ihnen vorgeschrieben sind, und nicht erlauben, Testamente anders als in Gegenwart der Erblasser zu machen, wofern sie sich nicht des Verbrechens der Falschheit schuldig machen wollen.

Hier sind die Regeln, welche der Präsident Faber in seinem Codex, in der zweyten Definition, des dreyzehnten Titels im neunten Buche, vorträgt, denen man in diesen verhaßten und strafbaren Fällen folgen soll. Er redet von einer Art der Falschheit, die durch Vermittelung einer untergeschobenen Person statt einer andern begangen worden; in deren Namen sie eine Urkunde vollzieht, die ein Notar aufnimmt; und fraget, ob ein Notar, der eine dergleichen Urkunde annimmt, als ein Mitschuldiger angesehen werden kann? Er giebt dießfalls drey Regeln.

Die erste ist, daß man den guten Namen des Notars prüfen soll, ob er nicht beschmitzt ist, und ob man vermuthen kann, daß in seinem Verfahren mehr Unverstand, als Betrug sey. In hoc multum interest scire an Notarius bonæ famæ sit, an suspectæ, ut credi possit per imprudentiam & facilitatem potius quam dolo malo deliquisse.

Die andre Regel, die er setzet, ist, wenn der Notarius schuldig ist, so verdient er nach aller Schärfe der Gesetze gestraft zu werden.

Nichts ist wichtiger für das gemeine Wesen, als daß man über die Beschützung der Regeln hält, welche von den Beamten übertreten werden, worauf der ganzen bürgerlichen Gesellschaft

sellschaft Handlungen beruhen: sie sind die Verwahrer der öffentlichen Treu und Glaubens. Der Misbrauch des Vertrauens, das man in sie setzet, verursachet die größten Unordnungen, beraubet Familien ihrer Güter und Ehre.

Was die Testamente anbelanget, so ist ihre Unterschiebung die Quelle, woraus das cornelische Gesetz de fallis entsprungen ist. Si quis subjecerit fallum testamentum, saget das erste Gesetz ad leg. Cornel. de fallis. Diese Art der Falschheit wurde fallitas testamentaria genennet. Man hat ungeachtet der Aufmerksamkeit, die man zur Unterdrückung dieses Verbrechens angewendet hat, gesehen, daß es dennoch zum Unglücke der Welt durch die Pflichtvergessung der öffentlichen Beamten, von Zeit zu Zeit wieder begangen worden. Zur Zeit unserer ersten Könige findet man in den Capitularien Dagoberts, vom 630 Jahre, unter dem 59 Titel in der 3 Num. Strafen, welche wider die Notarien in dem Falle eines falschen Testaments, woran sie Theil hatten, gesetzt worden, cum testamentum fallatum fuerit Cancellario seu Notario &c. Die Verordnung von 1532 im 5 Cap. 2. Art. von 1539 im 179 Artikel, von 1607 im 9 Titel, vom Verbrechen der Falschheit im 8 Artikel, der Befehl vom März 1680. In allen diesen Verordnungen wird alle Schärfe und Strenge dieser Gesetze wiederholet, und es wird den Richtern anbefohlen, über die Vollstreckung derselben zu halten.

Nach

Nach der dritten Regel, bedarf es bey einem Notar nicht allezeit der Argelist, daß er Vorwurf verdient und in den Fall der Falschheit verfällt; es ist genug, wenn er nicht alle Vorsichtigkeiten anwendet, die er anwenden soll, sich den Regeln gemäß zu bezeigen. Illud sane constat falsum sine dolo non committi crimen; tamen a Notario etiam citra falsum committi potest, ob idque pœnæ falsi locum esse, quoties nimirum non adhibet Notarius eas cautiones, quas ad falsum impediendum adhiberi Leges aut Constitutiones Principis vel Senatusconsulta volunt.

Es ist allezeit gewiß, daß dieser Fehler des Notars die Schäden und Unkosten des Clienten nach sich zieht, weil ein Scheinverbrechen und auch das geringste Versehen die Quelle derselben sind.

Es wäre zu wünschen, daß ein Notar, dem man eine so wichtige Bedienung anvertrauen soll, erstlich ein Probejahr hielte, worinnen er vielen Proben unterworfen, und von Leuten von einer unverbrüchlichen Redlichkeit geprüfet, und, wenn er zeigte, daß er fähig wäre einiger Versuchung unterzuliegen, unter den Notarien nicht zugelassen würde. Es ist nicht genug, daß den Notarien weise und scharfsinnige Regeln vorgeschrieben sind; weil die Bosheit, so zu sagen, viel scharfsinniger ist als das Gesetz, und die Kunst versteht, es zu verdrehen; Man muß außerdem auch eine gründliche Redlichkeit haben, sie zu beobachten, denn der Zaum der

Stra-

Strafen ist nicht so mächtig, daß er einen Beamten zu rück halten könne, der keine gegründeten Grundsätze seiner Religion hat.

Abschrift des falschen Testaments.

„Wir untenbenannten Notarien haben „Frau Franciscken Fontainen, Herrn Andreas „Foresis, Kaufmanns zu Bourdeaux, Witwe, welche zu Paris in der Gasse Burbon an „dem Dionysiusthore, im andern Stockwerke, „so auf die S. Claudiusgasse geht, wo der „Herr Ritter von Quiersak wohnet, bey welchem sie in der Kost ist, in einer Kammer, die „zu besagten andern Stockwerke gehöret wohnhaft, krank am Leibe, aber an Gemüthe, Gedächtnisse und Verstande gesund angetroffen, „wie es den Notarien aus ihren Reden und Gesprächen geschienen hat, welche, da sie wegen „der Stunde ihres Abscheidens ungewiß und von „dem Tode nicht übereilet seyn will, ihr Testament gemacht, den unterschriebenen Notarien „dictirt und vorgesagt hat, wie folget:

„Erstlich da sie in der katholischen, apostolischen und römischen Religion gelebet hat, „und darinnen zu sterben wünschet, so hat sie „ihre Seele Gott empfohlen, und flehet seine „Gütigkeit an, ihr Barmherzigkeit wegen (*) „der Vergebung ihrer Sünde zu erweisen, und „bittet die Heiligen des Paradieses, durch den „Heiland die Hülfe seiner Barmherzigkeit ge-

„gen

(*) Diese Worte waren durchstrichen.

„gen sie auszuwirken; sie will ohne Prunk be-
„graben seyn; sie schenket und vermacht den Ar-
„men des Kirchspiels zu S. Lorenz dreyßig Li-
„vres in einer Summe. Sie will, daß in der
„Absicht

„Auf dieser Seite drey Worte als nich-
„ tig ausgestrichen,

„und zur Ruhe ihrer Seele hundert stille Messen
„Requiem, in derjenigen Kirche, welche ihr
„Herr Testamentsvollstrecker erwählen wird,
„gelesen werden sollen. Sie schenket und ver-
„machet den Armen in dem Tollhause, zu ver-
„stehen dem Spitale in der Vorstadt des h.
„Germans zu Paris, funfzehnhundert Livres;
„dem Kloster der Jacobiner auf der S. Jacobs-
„gasse tausend Livres, und dem Hospital Dieu
„gleichfalls tausend Livres, alles in einer Sum-
„me zahlbar. Sie schenket und vermacht be-
„sagtem Herrn von Quiersak, bey welchen sie in
„der Kost ist, zwölf tausend Livres auf einmal
„zahlbar, welche er von den Gütern, die sie
„verlassen wird, und von welcher Beschaffenheit
„sie sich befinden werden, nehmen soll. Im-
„gleichen schencket und vermachet sie Wilhelmi-
„nen Rainteau, einer mündigen Frauensper-
„son, die Summe von 3000 Livres, auf ein-
„mal zahlbar, welche auch von den Gütern, die
„sie verlassen wird, und in welcher Beschaffen-
„heit sie sich bey ihrem Hintritte befinden
„werden, zu nehmen sind. Weil die Testa-
„mentmacherinn keine Kenntniß von ihren

„Bluts-

„Blutsfreunden hat, so erkläret sie, daß, wenn
„sich einige derselben nach ihrem Abscheiden an-
„geben sollten, um an ihrer Erbschaft Theil zu
„haben, und bewiesen, daß einer oder etliche
„von ihren wahrhaftigen Erben wegen des Ge-
„blüts wären, sie aus ihrer Erbschaft nur 6000
„Livres, auf einmal zahlbar, fodern können,
„welche einem oder etlichen bewiesenen Erben zu-
„gehören sollen. Und was alle die übrigen Gü-
„ter, so wohl bewegliche als unbewegliche der
„Frau Erblasserinn, in welchen Lande und Or-
„ten sie liegen und seyn mögen, anbelangt, so
„schenket und vermachet sie dieselben dem Herrn
„Ranquinot, Procurator beym Parlamente,
„den sie zu ihrem Universalerben einsetzet, daß
„er darüber von dem Tage ihres Abscheidens an,
„als sein völliges Eigenthum schalten und wal-
„ten kann, doch unter der Bedingung und an-
„ders nicht, als, daß er, wie es von ihr bil-
„lig ist (*), an Herrn Veron de l'Isle alle die
„Summen bezahle, welche sie ihm vermöge der
„Schriften schuldig ist, die in des besagten
„Herrn Veron de l'Isle Händen sind, und na-
„mentlich, ohne Nachtheil der Eintreibung sei-
„ner Urkunden und Schuldverschreibungen für
„ihn, die Summe von zweytausend vier hun-
„dert Livres, die sie ihm noch ohne Verschrei-
„bung und Schein schuldig ist: welche besagter
„Herr Veron de l'Isle ihr zu etlichen und ver-
„schiedenen malen vorgeschossen hat, so wohl zu

„den

(*) Die Worte waren ausgestrichen.

„den Unkosten der Processe, die sie gehabt hat,
„und noch wirklich hat, als daß besagten
„Herrn de l'Isle die Summen wiederbezahlet
„werden, die er wirklich zu ihrem Unterhalte
„und in ihren Angelegenheiten vorschießet, nach
„seinem Angeben, worauf sich die Erblasserinn
„bezieht.

„Auf gegenwärtiger Seite fünf Worte
„als null durchstrichen.

„Die Testamentmacherinn erkläret, daß sie
„sich der Verzichte nicht bedienen will, und
„wiederrufet, in so fern es nöthig seyn wird,
„solche, welche man wegen der Vernichtungs-
„briefe von ihr erschlichen haben könnte, die sie
„wider die Schenkungen erhalten hatte, die
„man sie zu machen und zu unterschreiben gleich-
„falls überredet haben möchte, und will, daß
„die Wirkung der Schenkungen zwischen ihr
„und den verschiedenen vorgegebenen Beschenk-
„ten von ihr, ihren Lauf bis zu den Endurthei-
„len, ungeachtet der besagten Verzichte, habe.
„Und das Testament zu vollstrecken und zu er-
„füllen, dasselbe vielmehr zu vermehren als zu
„vermindern, hat besagte Frau Erblasserinn
„oben gedachten Herrn Ranquinot, Procurator
„beym Parlamente, ernennet und erwählet, in
„dessen Hände sie nach der Willkühr das Ei-
„genthum aller ihrer Güter übergiebt, indem
„besagte Frau Erblasserinn alle Testamente, Co-
„dicille und andere testamentarische Verordnun-
„gen wiederrufet, die sie vor gegenwärtigen Te-

„stamente gemacht haben möchte, bey welchem „sie allein, als ihrer wahren Meynung und der „Verordnung ihres letzten Willens bleibt. Dies „ses ist also geschehen, und von der Frau Erb„lasserinn den besagten unterschriebenen Notarien „dictirt und ernennt, dann von einem derselben, in des andern Gegenwart, ihr wieder „vorgelesen worden, welche gesaget, daß sie es „verstanden habe und dabey beharre, in obenbemeldeter Kammer, im ein tausend, sieben „hundert und sieben und zwanzigsten Jahre den, „funfzehnten Tag des März, gegen zehn Uhr vor„mittags; und hat erklärt, daß sie wegen des „Zitterns ihrer Hand, weder schreiben, noch ihren Namen unterzeichnen könne, worzu sie „nach der Verordnung ermahnet worden.

(unterzeichnet) Gaudin und Mahau.

Es ist offenbar, daß sich die Notarien des Betrugs nicht theilhaftig gemacht haben, es würde dem Herrn Lürienne nicht gelungen seyn, die Richter solches zu überreden; allein er läßt sich hauptsächlich angelegen seyn, zu beweisen, daß Herr Mahau das Testament in Abwesenheit der falschen Testamentmacherinn, welches für ihn die wahrhafte war, aufgesetzt, es ganz fertig mitgebracht, und sich gegen alles, das man ihn beschuldigen könnte, dadurch in Sicherheit zu setzen geglaubt habe, daß er die falsche Testamentmacherinn über jeden Artikel befraget hat. In der That, scheint die Vorsichtigkeit, eine Testamentmacherinn über das

Testa

Tastament zu befragen, das man aufgesetzt hat, bey dem ersten Anblicke nicht zureichend zu seyn? Ist man durch dieses Mittel nicht vollkommen von ihrer Absicht überzeuget? Allein wir müssen vielmehr sagen, daß die Gewohnheit ausdrücklich erfordert, daß das Testament von dem Erblasser demjenigen, der es aufnimmt, dictirt und mündlich gesaget werde; dieß sind die Worte der Willkühr. Man will dadurch die an die Hand gegebenen und auf das Befragen der Notarien oder anderer Personen gemachte Testamente ausschließen.

Wer sieht nicht, daß ein Testamentmacher, wenn er sein Testament nur nach den Fragen, die man ihm thut, machet, alsdenn einen fremden Willen annimmt, den er gegen den seinigen entweder aus Furcht oder Gewalt vertauscht? Allein wenn er sein Testament dictirt, so ist es sein eigner Wille, der ohne Vermischung irgend eines andern Willens aus der Quelle fließt.

Warum sollte die Willkühr fordern in einem Testamente die Erwähnung zu thun, daß es dictirt und mündlich gesaget worden sey, und warum wollte sie, daß statt dieser Worte auch keine gleichgültigen gesetzt werden können, wenn sie nicht versichert wäre, daß es eine nothwendige Vorsichtigkeit sey, ein Testament vor dem Einschleichen in Sicherheit zu setzen?

Obgleich die Notarien keine Mitschuldigen des Betrugs sind, so würden sie dennoch sehr tadelnswürdig seyn, wenn sie das Testament in

Abwesenheit der Testamentmacherinn aufgesetzt, und sich begnügt hätten, die Meynung der Erblasserinn vermittelst etlicher Fragen zu erkennen; sie wenden auch allen ihren Fleiß an zu zeigen, daß sie ihnen das Testament dictirt habe.

Sie sagen: nachdem die Strenge der Regel sie die allzeit klägliche Person der Angeklagten hätte vorstellen lassen, so hätten sie wenigstens diesen tröstlichen Vortheil für sich erhalten, daß die Untersuchung, welche von einem erleuchteten Richter geführet worden, ihre Unschuld vollkommen offenbaret habe. Die Beweise, welche sie an Tag legen, haben sich in allen Graden des Verfahrens vermehret, und sind endlich auf die höchste Staffel der Deutlichkeit gediehen, welche die Wahrheit nur immer zu ihrem Siege wünschen kann.

Sie erzählen nach diesem die Historie des Processes; sie behaupten, daß sie die Verordnungen des Testaments dictirt, und nicht den geringsten Argwohn wegen des Streichs, den man ihnen gespielt, gehabt haben; daß sie nicht erfahren hätten, daß die Wittwe Forest die Nacht zwischen dem 12 und 13 in den Armen verschiedener Nachbaren gestorben wäre. Sie sagen, daß sie sich selbst gestellt haben zu antworten, so bald sie erfahren, daß die Vorladung zur persönlichen Erscheinung wider sie erkannt worden.

Erstlich ist hier eine Grundwahrheit, die heller als der Tag ist; daß nämlich die Notarien am ersten vom Ranquinot, Quiersac und der Rainteau betrogen, und alle Anstalten, die sie

gesehen

gesehen haben, als sie das Testament aufgenommen, nur in der Absicht erdacht worden, damit sie das Falsche für das Wahre nehmen möchten, ihrentwegen ist die vor ihren Augen vorgestellte Comödie gespielet worden; sie zu betrügen ist die Rainteau ins Bette geleget worden, und hat alle äußerliche Zeichen einer kranken Person annehmen müssen. Die Vernunft leidet nicht, sie im Verdachte zu haben, daß sie sich der Unterschiebung der Testamentmacherinn, und der Betrügerey, welche der Gegenstand des peinlichen Processes sind, im geringsten theilhaftig gemacht hätten.

In der That ist es nichts seltsames, daß in Paris, wo man oft seine nächsten Nachbarn nicht kennet, die Notarien sich haben betrügen lassen; und wir sehen, daß man in der Comödie, wo ein Verfasser allezeit die Wahrscheinlichkeit vorstellen muß, die zween Notarien einen dergleichen Irrthum hat begehen lassen.

Allein ist es auch wahr, daß diese verhaßte Handthierung nur ersonnen und vollbracht worden, um sie hinters Licht zu führen? Wir wollen die Zeugen und die Rainteau selbst hören.

Peter Chevalier, der erste Zeuge bey der Erkundigung, saget aus, es habe ihm der fünfte Zeuge Benedict Tessier aufs Land, wo er damals gewesen, geschrieben, daß drey Tage nach der Wittwe Forest Tode Notarien gekommen wären, ihr Testament zu machen, daß Quier-

sac und seine Frau, die Leiche verborgen hätten, und eine Frau, die Picarderinn genannt, in ihr Bette legen lassen, welche den Notarien den Rücken zugekehrt, und daß der eine davon ihr an den Puls gefühlt und gesagt hätte: diese Frau ist gleichwohl so schwach nicht. Er füget dazu, daß nach seiner Zurückkunft vom Lande seine Frau, welche zween Monate vor der Erkundigung gestorben, ihm gesagt, sie sey eine Augenzeuginn von allen diesen Dingen gewesen.

Peter de la Lande, der dritte Zeuge, Benedict Tessier, der fünfte Zeuge, Anne Coquille, die einzige Zeuginn bey der Fortsetzung der Erkundigung, der Wittwe Forest Wärterinn, welche sie hat verscheiden sehen, sagen einhellig aus, daß die Rainteau, Duiersac und Ranquinot es mit einander angeleget; die Notarien, zu betrügen, und sie zu überreden, daß die Wittwe Forest, welche die Rainteau vorgestellt, ein Testament machen wolle.

Wilhelmine Rainteau hat bekannt, daß sie ihre Rolle als falsche Testamentmacherinn gespielt, die Notarien zu betrügen, und das Gesicht nach der Wand gekehrt habe, damit man sie nicht sehen sollen; und sie setzet dazu, daß sie der eine Notar nach sich umkehren lassen.

Der fünfte Zeuge hat als ein Augenzeuge ausgesagt, es habe ihm die Rainteau, die Helfershelferinn des Betrugs, bekannt, sie hätte ihre Person so wohl gespielt, daß die Notarien der ihnen gestellten Falle nicht entgehen können. Wird man sich nach einem so vollständigen Beweise

nicht

nicht verwundern, daß sie Angeklagte seyn, da sie vielmehr Ankläger seyn sollten? und sie würden es auch seyn, wenn sie den Betrug, den man ihnen gespielt, eher als der Erbe erfahren hätten. Man würde gesehen haben, daß sie den Arm der Gerechtigkeit gewaffnet hätten, die öffentliche Treue zu rächen, die in ihren Personen beleidiget worden, und auch diejenigen Zeugen nicht verschonet haben würden, welche von dem angestellten boshaftigen Streiche Nachricht und die schändliche Nachsicht gehabt haben, sie betrügen zu lassen, und nicht eher geredet haben, als bis das Stück gespielt gewesen ist.

Zum andern ist es gewiß, daß die Wittwe Rainteau ihnen das Testament dictirt hat. Es haben zwar zween Zeugen gesagt, daß die Notarien nur einen Augenblick in der Betrügerinn Kammer geblieben wären, allein sie haben sich bey der Confrontation widersprochen, und der eine hat gesagt, er wisse die Zeit nicht eigentlich, wie lange sie geblieben wären; der andre, welcher dieselbe Sprache geführt, hat gesagt: er hätte die Uhr nicht im Kopfe. Also ist der Verdacht, welchen diese zween Zeugen veranlasset haben, völlig aus dem Wege geräumt.

Die Notarien haben gesagt, sie hätten eine Stunde zugebracht, das Testament unter dem Dictiren der Betrügerinn in Ordnung zu bringen: die Zeit war zureichend genung, weil diese Urkunde nur drey und eine halbe Seite enthält.

Es ist wahr, daß die Rainteau, welche ihre böse That einigermaßen beschönigen wollte, in

zween Artikeln ihrer Befragung saget, dieses Testament wäre ganz fertig gewesen, und ihre ganze Rolle habe weiter in nichts bestanden, als daß sie auf ieden Artikel, den sie die Notarien gefraget, Ja geantwortet habe. Allein was für Glauben verdienen die Reden einer Frau, die eines so schweren Verbrechens überzeuget ist, und an dessen Bestrafung dem gemeinen Wesen so viel gelegen ist? Sieht man nicht, daß sie diesen Umstand lediglich zu ihrer Entschuldigung erdacht hat?

Die Eigenschaft der Lügen ist, daß sie sich selbst verräth; dieses ist auch geschehen, als der Richter die Rainteau gefraget hat, ob sie in ihrem Testamente den Hospitälern Vermächtnisse gemacht hätte: sie vergißt, was sie gesaget hat, daß sie auf die Fragen, die man an sie gethan, nur Ja geantwortet habe, sie setzet dazu, sie habe diese Vermächtnisse gemacht, weil die Wittwe Forest es also gewünscht und in einem vier Jahre vor ihrem Tode gemachten Testamente also verordnet hätte. Sie bekennet also, daß sie diese milden Vermächtnisse dicirt hat; daraus biethet sich eine natürliche Folgerung dar, daß sie die andern Verordnungen des Testaments auch dictirt hat.

Ein anderer Beweis dieser Wahrheit ist, daß, nachdem sie Herr Mahau zur Confrontation aufgefordert hat, um zu sagen, woher sie gewußt, daß Herr Veron 2400 Livres zu fordern hätte, und warum sie erklärt, daß sie auf die Nullitätsbriefe Verzicht thäte, geantwortet

hat,

hat, es hätte sie die Wittwe Forest von ihren Angelegenheiten unterrichtet; daher hat sie diese zween Artikel wohl dictiren können. Sie hat zwar in der Folge geläugnet, daß sie die milden Vermächtnisse dictirt habe; allein diese Veränderung dienet nur zu ihrer Ueberzeugung, nachdem sie einen Grund angegeben hat, warum sie die milden Vermächtnisse gemacht hatte. Will man sagen, daß, nachdem sie ausgesaget, es hätten die Notarien das Testament ganz fertig mitgebracht, man sie als einen nothwendigen Zeugen ansehen müsse; so misbrauchet man diesen Grundsatz gar sehr, weil man eine Angeklagte, die eines so großen Verbrechens überführet und deren Glaube so verdächtig ist, niemals für dergleichen Person angesehen hat. Es ist also gewiß, daß die Vertheidigung der Notarien, ungeachtet der Bestrebungen, die man angewendet hat, ihre Unschuld zu unterdrücken, von ihr selbst kömmt.

Was die Beobachtungen anbelanget, die man wegen der verschiedenen Schrift, und wegen der verschiedenen Federn, damit man geschrieben, gemacht hat: so hat man ohne Grund geredet; man hat den Aufsatz des Testaments nicht angefochten, es ist also nichts unnützer.

Ich muß sagen, daß die Vertheidigung der Notarien ein Ansehen der Wahrheit hat, das bis in das Innerste der Seelen dringt.

Ranquinot, welcher sich zu stellen gescheuet hat, hat gleichwohl zu seiner Vertheidigung eine Vorstellung der Sache übergeben wollen; was

für einen Beweis konnte er wohl anführen, der ihm glücken konnte, da seine Flucht so öffentlich wider ihn redete? Konnte er eine so hellleuchtende Wahrheit mit einigen Nebel verdecken, welche durch so viel Zeugnisse, durch die Zeit des Todes der Wittwe Forest, der älter als das Testament ist, und durch die einhellige Uebereinstimmung aller Zeugen beweiset, daß er schuldig ist.

Im Anfange ist er so unverschämt, daß er sein untergeschobenes Testament, als wahrhaftig behauptet; dieß ist die größte Unverschämtheit. Seine ganze Vertheidigung, nachdem er sich erschöpfet hat, den Stand seiner Gegenpart zu bestreiten, besteht darinnen, daß er sich eine zu Grunde gerichtete Verlassenschaft, davon er nichts erhalten kann, für sich besorgen will. Er bestreitet den Zeitpunct, den man der Wittwe Forest Tode beyleget, und saget, daß, wenn sie in der benannten Zeit gestorben wäre, man die Leiche wegen des Gestankes nicht würde haben erhalten können. Mit einem Worte, das Stillschweigen wäre besser gewesen, als was er gesagt hat, und er beweist durch die Schwäche seiner Vertheidigung, daß er vollkommen überzeuget ist. Nichts ist seltsamer, als die Halsstarrigkeit der Missethäter, untüchtige Gründe anzuführen, gleich als wenn sie die Wahrheit selbst verblenden könnten.

„Das Urtheil des Criminallieutenants vom „21 April 1728, sprach die Gewinnung der Con„tumaz wider den Ranquinot, Quiersacken und

„seine

„ seine Frau, für gut und rechtskräftig; es er-
„ klärte das Testament, welches von den Nota-
„ rien bey dem Buragerichte, Gaudin und Ma-
„ hau, den 15 März 1727, im Namen Annen
„ Franciskan Fontainen, Andreas Forests
„ Wittwe, gemacht worden, für falsch und un-
„ tergeschoben, und die besagten Ranquinot,
„ Quiersac und seine Frau, und Wilhelminen
„ Rainteau zu Recht beschuldiget und überwie-
„ sen, nämlich besagte Wilhelmine Rainteau,
„ daß sie sich fälschlich für die besagte Wittwe
„ Forest ausgegeben, welche drey Tage zuvor
„ gestorben war, und das besagte falsche Testa-
„ ment gemacht hat; und die besagten Ranquinot,
„ Quiersac und seine Frau, daß sie der Wittwe
„ Forest Tod drey Tage über verheelet, und an
„ der geschehenen Unterschiebung ihrer Person
„ und an der Falschheit des besagten Testaments
„ Theil gehabt haben; zu deren Ersetzung sie ver-
„ dammt werden, vor der Civilabtheilung des
„ Burggerichts bey offenem Sitztage öffentlich
„ Buße zu thun, und, wenn sie an besagten
„ Orte, barfüßig und im Hemde, mit dem Stri-
„ cke um den Hals, und die besagte Rainteau
„ hinten und vorne mit einer Schrift, welche diese
„ Worte enthält: Die falsche Testamentma-
„ cherinn, und ieder mit einer brennend und
„ zwey Pfunde schweren Kerze von gelben Wachs
„ in der Hand sind, mit deutlicher und ver-
„ nehmlicher Stimme zu sagen und zu erklären,
„ nämlich die besagte Wilhelmine Rainteau, daß
„ sie boshaftiger und verwegener Weise, und

„ als

„als übel berathen, sich fälschlich für die Wittwe
„Forest ausgegeben, welche drey Tage zuvor
„gestorben war, das gedachte falsche Testament
„gemacht; und die besagten Ranquinot, Quier-
„sac und seine Frau, daß sie den Tod der besag-
„ten Wittwe Forest drey Tage über betrüglicher
„Weise verheelt, und an der geschehenen Unter-
„schiebung ihrer Person und an dem falschen
„Testamente Theil gehabt haben; welches sie
„bereuen und Gott, den König und die Gerech-
„tigkeit um Vergebung bitten. Wenn dieses
„geschehen, sollen die besagte Wilhelmine Rain-
„teau, und die besagte Frau des Quiersac, auf
„neun Jahre aus der Stadt, dem Landgerichte
„und der Vicegrafschaft Paris verwiesen, und
„ihnen auferlegt werden, ihre Verbannung bey
„der durch die Erklärung des Königes gesetzten
„Strafe, daß sie nämlich in das Zuchthaus des
„allgemeinen Hospitals eingeschlossen werden
„sollen, zu halten, und iede zu einer Geldbuße
„von zwölf Livres für den König; und die be-
„sagten Ranquinot und Quiersac sollen hinge-
„führt und an die Kette geschmiedet werden,
„um daran auf den Galeeren des Königes die
„Zeit von neun Jahren als Ruderpursche zu die-
„nen, nachdem sie vorher von dem Scharfrich-
„ter, vor der Thüre der Gefängnisse des großen
„Chatelets, mit einem glüenden Eisen, in Forme
„der Buchstaben G. T. der Erklärung des Kö-
„niges vom 4 März 1724 gemäß, auf der rech-
„ten Schulter gebrandmaalet werden: und wer-
„den die besagten Ranquinot, Quiersac, seine

„Frau,

„Frau, und Wilhelmine Rainteau, ieder für „sich, und alle für einen, in zweytausend Livres „bürgerliche Ersetzungen, Schäden und Unko„sten, gegen den Claudius Andreas Lürienne „verdammt; welches Verdammungsurtheil und „der ergangene Bescheid, wider einen gewissen „Schwarzgekleideten, der durch die Civilpartey „angezeiget wird, und der Proceß, der nach der „Schärfe der Verordnungen wider ihn geführt „und vollführt worden, sollen auf eine Tafel „geschrieben, und dieselbe an einen Galgen, der „zu diesem Ende auf dem Platze Greve aufge„richtet werden soll, angeschlagen werden. Die „besagten Anton Mahau, und Matthias Gau„din, Carl Veron de l'Isle, und Johann Au„gustin Sampierre von Arena, werden nach den „Klagen, Forderungen und Anklagen frey ge„sprochen, die Claudius Andreas Lürienne wi„der sie angestellet hat, welcher in die Unkosten „gegen sie verdammt wird. Die Supplicken „und andern Schriften des Lürienne sollen un„terdrückt werden und bleiben, und den besag„ten Gaudin und Mahau erlaubt seyn, das be„sagte Urtheil drucken, und wo es nöthig seyn „würde, kund machen und anschlagen zu lassen.„

Hier ist das gesprochene Parlamentsurtheil.

„Nachdem sich das Parlament vortragen „lassen, was die von Wilhelminen Rainteau „wider besagtes Urtheil eingewendete Appellation „betrifft: so verwirft es die Appellation, und „befiehlt, daß besagtes Urtheil, wider welches

„appelliret

„appelliret worden, in seine Kraft ergehen soll.
„Es verdammet Wilhelminen Rainteau zu der
„ordentlichen Geldbuße der zwölf Livres, und
„zu den Unkosten des Appellationverfahrens;
„und wegen der von Lüriennen wider eben die-
„ses Urtheil eingewendeten Appellation: so hat
„es auf seine Bittschrift einiger maßen Acht, und
„gleichfalls auf des Sampierren von Arena seine,
„und verwirft, ohne einige Acht auf des Gaudin
„und Mahau Bittschrift zu haben, die Appel-
„lation, und das Urtheil, darwider appelliret
„worden ist, darinnen, daß die besagten Gau-
„din und Mahau von der Anklage frey gespro-
„chen werden, besagter Lürienne zu den Unko-
„sten gegen die besagten Mahau und Gaudin
„verdammt wird, und daß besagtes Urtheil ge-
„druckt, gelesen, kund gemacht und angeschla-
„gen werden soll, mit der Verbesserung in An-
„sehung dessen, wegen der angestellten Anklage
„wider die besagten Mahau und Gaudin, und
„weiset die Parteyen mit gegen einander aufge-
„hobenen Unkosten vor dem Parlamente und
„von dem Processe ab; dabey aber das Urtheil
„im übrigen in seine Kraft ergehen soll; und
„schicket, damit dieser Spruch zur Vollstreckung
„gebracht werden kann, die besagte Rainteau
„gefangen wieder vor den Criminallieutenant
„des Burggerichts. Geschehen im Parlament
„den 11 May 1728. (unterzeichnet)

Pallü, Referent.

Das

Das Parlament hat geurtheilt, daß die Notarien in den Verrichtungen ihres Amts nicht zu aufmerksam seyn können, und daß man auch die Fehler, die sie aus Irrthum begehen, dämpfen müsse, weil man vermuthet, daß sie ihren Ursprung aus einiger Unachtsamkeit haben.

Man findet in einer Historie, welche den Beyfall der Kenner erlanget hat, ein Beyspiel von der Unterschiebung eines Testamentmachers und eines Testaments. Der Geschichtschreiber erzählet es folgendergestalt.

Historie von Alexanders Nachfolgern, durch Herrn Rollin.

Antiochus Theus hatte den Tod des Ptolomäus Philadelphus, seines Schwiegervaters, kaum erfahren, so verstieß er Berenicen, und nahm Laodiceen und ihre Kinder wieder an. Laodicee, welche des Antiochus Leichtsinnigkeit und Unbeständigkeit kannte, und befürchtete, daß er aus einer Wirkung eben dieser Leichtsinnigkeit nochmals zu Berenicen umkehren möchte, beschloß, sich der Gelegenheit zu bedienen, und ihrem Sohne die Krone zu versichern. Nach dem gemachten Vertrage mit dem Ptolomäus, waren ihre Kinder enterbet, und diejenigen, welche er mit Berenicen zeugen würde, sollten folgen, und diese hatte bereits eines von ihm. Laodicea ließ also den Antiochus mit Gifte vergeben, und, als er den Geist aufgegeben hatte, einen gewissen Artemon, der ihm sowohl vom Gesichte als

Stimme

Stimme viel gleichte, in sein Bette legen, um die Person zu spielen, die sie nöthig hatte. Er that es auf eine sehr geschickte Art, und ließ sich bey den wenigen Besuchen, die man bey ihm ablegte, sehr angelegen seyn, seine liebe Laodicea und ihre Kinder den Großen und dem Volke auf das beste zu empfehlen. Man kündigte in seinem Namen Befehle ab, worinnen sein ältester Sohn, Seleukus Kallinikus, zum Nachfolger der Krone ernennet war. Hierauf machte man seinen Tod bekannt, und Seleukus stieg ruhig auf den Thron, den er zwanzig Jahre besaß.

Wir lesen in den römischen Geschichten, daß Adrian, welcher vom Trajan an Sohns statt angenommen worden, es nicht so wohl der Neigung dieses Kaisers, ob dieser Prinz gleich sein Vormund gewesen war, und ihm seine Nichte zur Gemahlinn gegeben hatte, als der Gewogenheit der Plotine zu verdanken gehabt. Adrian hatte auch niemals gezeiget, daß er dem Trajan sehr ergeben gewesen wäre, welches viele zu glauben bewogen hat, daß ihn dieser Kaiser nicht wirklich an Kindes statt angenommen hätte; sondern daß die Kaiserinn, als er schon todt gewesen, einen untergeschobenen Menschen in Trajans Bette gelegt, welcher die sterbende Stimme seines Herrn nachgemacht und ihn an Kindes statt angenommen. Dio saget, man habe dieserwegen Trajans Tod einige Tage verborgen gehalten, und versichert, daß er es von seinem Vater erfahren habe, welcher Statthalter von

Cilicien

Cilicien und im Stande war, es zu wissen: in der That waren die Briefe, welche an den Rath wegen dieser Kindesannehmung geschrieben worden, nur von Plotinen unterzeichnet (*).

Man sieht, daß das Verbrechen, welches durch den von mir angeführten Rechtsspruch gestraft worden, eine alte Betrügerey ist. Man wird die Spieler dieses strafbaren Streichs nicht im Verdachte haben, daß sie die Beyspiele der Historie nachgeahmt haben, denn es ist wahrscheinlich, daß sie dieselben nicht gewußt haben: allein das menschliche Herz ist in allen Zeiten einerley, und die böse Lust biethet ihm eben dieselben Mittel und eben dieselben Kunstgriffe dar, ihre Endzwecke zu erreichen.

Das von zwoen Müttern in Anspruch genommene Kind.

Unser Stand, der uns zu dem machet, was wir sind, und der uns in der Republik den Rang giebt, den wir darinnen besitzen, hat sehr ungewisse Gründe.

Erstlich

(*) Man sehe Eckards römische Historie, welche von dem Herrn la Roque, nicht dem Verfasser des Merkurs, ins Französische übersetzet, und von dem Abte Desfontaines wieder erneuert worden.

Erstlich hängt er von der unwandelbaren Tugend unserer Mütter ab. Wenn sie verbuhlt gewesen sind, ist es alsdenn nicht mehr als wahrscheinlich, daß ihre Ehemänner nur den Schein der Vaterschaft haben? Wir wollen ihnen eine gründliche Tugend zugestehen, hat sie denn niemals nachgelassen? Eine Abweichung von einer Minute machet die Vaterschaft zweifelhaftig. Mit einem Worte, die Liebe welche sich bey jungen Herzen empfinden läßt, die am meisten auf der Hut wider sie sind, und eine um so viel größere Neubegierde einflößt, je weniger sie ihrer Eindrücke gewohnt sind; wie viel Nachtheil kann sie nicht der ehelichen Treue bey dem schönen Geschlechte zuziehen?

Man hat alle Zweifel zu bestimmen, und allen Streitigkeiten zuvor zu kommen, eine Regel eingeführt, welche will, daß der Ehestand die Vaterschaft beweise, Pater est quem nuptiæ demonstrant. Man hat in der Rechtssache der schönen Würzkrämerinn gesehen, daß diese Regel bey dem Verbrechen des Ehebruchs in Ansehung der Kinder aufhöret, die nach der Anklage empfangen worden sind, und daß die Weiber, wenn sie die Vaterschaft ihren Ehemännern zueignen wollen, sie alsdenn beweisen müssen.

Zum andern ist unser Stand, der auf die Tugend unserer Mütter gegründet ist, nicht allein sehr ungewiß, sondern er ist auch sehr zweifelhaft, da er auf die Treue der Ammen gegründet ist: denn wie können wir versichern, daß das Kind, welches man ihnen anvertrauet hat, nicht

verwechselt

verwechselt worden ist? Hat man bey diesem Alter so gewisse Gesichtszüge, deren die Vorstellung sich in dem Gemüthe der Aeltern ihrer Kinder unveränderlich fest setzen kann? und stellen uns unsere Gesichtszüge, die noch nicht gebildet sind, und sich während der Zeit, die wir bey den Ammen sind, ausgewickelt haben, unsern Vätern und Müttern nicht ganz anders vor, als da sie uns gesehen haben? Da auch niemand auf die Ammen gar zu genaue Acht giebt, machen da nicht die Leichtigkeit, welche sie haben, allerhand Betrügereyen auszuüben, und der Eigennutz, welcher der Bewegungsgrund aller unserer Handlungen ist, und sie reizen kann Verwechselungen vorzunehmen, unsern Stand unbeständig? Es ist der menschlichen Weisheit unmöglich gewesen unsere Vaterschaft, wider die Gebrechlichkeit des weiblichen Geschlechts gewiß zu machen, weil sie die Eifersucht und das Mistrauen noch scharfsinniger machen sie zu betrügen, und ihnen eine viel größere Begierde einflößt, ihre Vorsichtigkeit zu Wasser zu machen. Es ist mit dem Vergnügen, das ihnen die verderbte Natur giebt, wenn ihre Tugend einen Fehltritt thut, noch ein anderes verbunden, daß sie nämlich einen Eifersüchtigen hintergehen. Also ist dieses doppelte Vergnügen ein Sporen, dem die Weiber, menschlicher Weise, unmöglich widerstehen können.

Es sey darum! weil es denn kein Hülfsmittel giebt, so halte man sich bey dem Schiffbruche von der Weiber Ehre an die Regel, welche

will, daß der Ehestand die Vaterschaft beweise, und gebe den Kindern Väter, welche zuweilen nicht ihre Väter sind. Allein ich habe mich beständig gewundert, warum man wider die Streiche, welche die Ammen spielen können, sich nicht vorgesehen hat. Ich habe gedacht, man sollte in den Familien ein Siegel haben, das man einem Kinde nach seiner Geburt in Gegenwart des Raths, oder eines öffentlichen Beamten, aufdrückte; denn kann man wohl zuviel Behutsamkeit anwenden, eine so wichtige Sache zu versichern, als unser Stand ist?

Folgender Streit hat sich unter Handwerksleuten, über den Stand eines Kindes erhoben, das von zwoen Müttern in Anspruch genommen ward. Unter den Streitigkeiten von dieser Art hat man noch keine gesehen, die derjenigen näher käme, welche zu Salomons Zeiten vorgefallen und seinem Urtheile unterworfen worden ist. Von zweyen Kindern, davon das eine lebendig und das andere todt ist, giebt iede Mutter, wie zur Zeit dieses von der Weisheit selbst erleuchteten Königes, das todte Kind für der andern ihres aus, und will sich das lebendige zueignen.

Historie des Processes.

Margaretha Novel, eines Schusters, Michael Brunots, Frau, kam den 14 des Wintermonats 1722, mit einem Knäbchen nieder, welches den Tag darauf in dem Kirchspiele des heiligen Ludewigs, darunter seine Aeltern gehörten, getauft, und Michael Brunot genennet ward.

An

An eben demselben Tage kam Anne Lukas, des Renatus Troelle, eines Bildschnitzers Frau, gleichfalls mit einem Knaben in die Wochen, der den Tag darauf in demselben Kirchspiele, welches seines Vaters und seiner Mutter ihres war, getauft, und Bernhard Franz Troelle genannt wurde. Diese zwo Mütter haben bey ihrer Niederkunft einerley Kindermütter gehabt.

Die Nachbarschaft und Vertraulichkeiten, welche unter diesen beyden Familien waren, hatten sie zusammen auf den Anschlag gebracht, diese beyden Kinder an einen Ort zu stillen zu geben. Man hatte Anstalten gemacht, sie nach Richeville in der Normandie zu bringen, welches achtzehn Meilen von Paris ist.

So bald als diejenige, welche sie hinbringen sollte, bey dem Brunot angekommen war, ließ man das Kind vom Troelle abfordern, welches zu dem ersten gebracht und eben dieser Führerinn übergeben wurde, welche man gemeiniglich eine **Ammenmutter** nennet.

Brunot hatte die Vorsichtigkeit, daß er die Decke, die über seinem Kinde war, zeichnete, und ein Stückchen Leder daran band, damit es die Ammenmutter desto besser unterscheiden könnte; man sieht nicht, daß der Bildschnitzer einen dergleichen Gedanken gehabt hat. Die zwey Kinder wurden nach Richeville geführt.

In der Zeit dieser Uebergebung der Kinder an die Ammen, soll, wie man vorgiebt, ein Irrthum begangen und das eine Kind mit dem andern verwechselt worden seyn, indem man der Ame

des Troelle Kind übergeben, als wenn es des Brunot seines gewesen wäre, und der andern Amme des Brunot seines anstatt des Kindes vom Troelle.

Dieses vorausgesetzt; wer wird nicht die Leichtigkeit bewundern, mit welcher der Stand eines Kindes verändert werden kann? Kann man nicht sagen, daß der ungefähre Zufall mit der allerwichtigsten Sache der Welt sein Gespötte treibt?

Das Kind, welches der Amme als des Bildhauers seines übergeben worden war, lebte nur siebenzehn Tage, und ward in dem Kirchspiele zu Richeville begraben. Hier ist der Todtenschein, an dessen Anführung viel gelegen ist.

„Den 2ten des Christmonats 1722 ist ge„storben und den 3ten besagtes Monats begra„ben worden, Bernhard Franz Troelle, Mei„sters Troelle, eines Bildhauers, auf der In„sel S. Ludewig zu Paris, Sohn, alt sieben„zehn Tage, welches Kind bey einem gewissen „Claudius le Cercle, unsern Eingepfarrten, in „der Ziehe gewesen. Die Beerdigung ist von „uns geschehen,„ u. s. w.

Man schickte des Troelle Frau die Verlassenschaft des verstorbenen Kindes zurück, d. i. alles Geräthe und Läppchen, die sein Windelzeug ausmachen: sie fand eine abgenutzte und mit einem W gezeichnete Mütze darunter; dieses gab ihr Anlaß zu vermuthen, daß ihr Kind nicht gestorben wäre. In diesen Gedanken gieng sie zu dem Brunot und sagte zu dessen Frau, sie

glaubte

glaubte nicht, daß ihr Kind gestorben wäre, weil sie unter dem Zeuge eine ganz andere Mütze gefunden, als die sie ihrem Kinde mitgegeben hätte. Man glaubet leichtlich, was man wünschet, und man brauchet keine große Einsicht, eine schmeichelhafte Meynung für gewiß zu halten.

Die Brunot antwortete, sie erkennete die Mütze, davon sie ihr sagte, auch nicht für die ihrige, und sie müßte, um sich aus dem Zweifel zu helfen, selbst an den Ort reisen und sich unterrichten lassen.

Vier oder fünf Monate darauf veränderte Brunot die Amme seines Kindes, und gab ihm eine andere, die zu Boisemont, eine Meile von Richeville, wohnte, wo es unter des Pfarrs von dem Kirchspiele Aufsicht, der Brunots Vetter ist, zwey Jahre blieb. Nach dieser Zeit ist das Kind in Brunots Haus zurück gekommen.

Die Historie, welche die Troelle in ihrer Nachbarschaft von der Verwechselung der Kinder, die sie der Ammenmutter Schuld gab, erzählt hatte, hatte Glauben in den Gemüthern gefunden. Es fand sich etwas wunderbares dabey, und mehr brauchte es nicht, daß sie Eingang fand. Man nimmt sich einer Mutter an, von welcher man glaubet, daß sie dergleichen Unglück gehabt hat. Die Troelle gieng, entweder aus Herzhaftigkeit, die sie wegen der Zärtlichkeit empfand, welche sie gegen das Kind hatte, das sie für das ihrige hielt, oder aus einer Herzhaftigkeit, welche ihr iedermann um die Wette einflößte, oder besser zu sagen, aus Zärtlichkeit,

welche iedermann durch seine Gespräche bey ihr erweckte; kurz sie gieng ungemein aufgebracht zu der Brunot, und schrie, als sie das Kind sah: Das ist mein Kind, gebet mirs wieder! Der Pöbel hatte die Eindrücke, welche ihm die Troelle gegeben, dermaßen angenommen, daß er den Brunot und seine Frau schimpfte. Um sich vor den Folgen dieser Meynung in Sicherheit zu setzen, übergaben sie bey einem Viertelsrichter eine Klage wider den Troelle und seine Frau, wegen des Gerüchts, das sie ausstreueten.

Den 19ten des Herbstmonats ließen sie dieselben vor den Criminallieutenant des Burggerichts vorladen, um nach dem Bitten der „Klage „anzuhören, daß ihnen verbothen würde, sie „künftig zu schimpfen, und die Reden zu führen, „und die falschen Gerüchte wegen des Standes „ihres Kindes in der Stadt auszusprengen; „und daß sie verdammt werden würden, einen „Revers auszustellen, wodurch sie das Gegen„theil erkennten.„

Es erfolgte den 28sten des Herbstmonats ein Contumazurtheil, „welches dem Troelle und „seiner Frau verbiethet, dem Brunot und seiner „Frau in Zukunft etwas Uebels mehr zu thun „und nachzureden, bey nachdrücklicher Strafe, „und welches den Troelle und seine Frau zu den „Unkosten verdammet.„

Endlich ließen diese ihre Gegner den 14ten Jenner 1727, vor die Civilabtheilung des Burggerichts vorladen, „um anzuhören, daß Bern„hard Franz Troelle, welchen sie den 14ten des

„Winter=

„Wintermonats 1722 das Leben gegeben haben,
„der den 15ten Tages darauf in dem Kirchspiele
„des heiligen Ludewigs getauft worden, und
„welchen Brunot und seine Frau in ihrem Hause
„aufhalten, ihnen wieder gegeben und erlaubt
„werde, ihn daraus wegzunehmen.„

Man hat den Bildhauer und seine Frau zweymal auf Fragstücke antworten lassen.

Dieses Mittel, welches die Gerichtsordnung bey ieder Rechtssache vorgeschrieben hat, obgleich die Parteyen, so zu sagen, die Wahrheit und Lügen in ihrer Gewalt haben, locket ihnen oft, wider ihren Willen, Bekenntnisse ab, die sie verdammen; und eben dieses hat der Bildhauer in den Fragstücken des Schusters und seiner Frau vorgegeben; man mag urtheilen, ob sie wohl gegründet sind. Sie erhielten ein Contumazurtheil, welches ihrem Bitten gemäß sprach, und ihre Gegenpart verdammte, ihnen das Kind, das sie forderten, heraus zu geben, und ihnen erlaubte, es aus dem Hause, wo sie sagten, daß es wäre, weg zu nehmen. Brunot und seine Frau wendeten Appellation ein: Ihre Gegenparten sahen nunmehr wohl ein, daß sie sich von dem Wege entfernen würden, dem sie folgen müßten, wenn sie pur und schlechtweg bäthen, daß das Urtheil bestätiget werden möchte, sondern sie hielten um die Erlaubniß an, Beweis zu führen, daß das noch ietzo lebende Kind eben dasselbe sey, damit die Troelle den 14 des Wintermonats 1722 niedergekommen. Es war die Frage auszumachen, ob

in dieser Rechtssache der Beweis zugelassen werden muß: man kann sagen, daß die beyden Sachwalter, welche diese Materie abgehandelt haben, darinnen alles zusammen genommen, was sie nur darzu haben ziehen können. Herr Forestier, welcher die schlechteste Sache zu vertheidigen hatte, hat sich dabey noch größere Mühe gegeben, als sein Gegner.

Er saget zu Anfang seiner gerichtlichen Rede, daß man mehr als einmal Weiber gesehen habe, die sich Mütter von Kindern genennet, die sie sich vermittelst einer wunderlichen Kindesannehmung, die ihnen das Herz nicht eingegeben hatte, selbst verschaffet haben; sie haben aus einem gefaßten Hasse gegen Anverwandte, deren ungeduldige Gierigkeit ihre Erbschaft noch bey ihrem Leben verschlang, sich selbst unmittelbare Erben machen wollen, um Seitenverwandte um ihre Güter zu bringen, welche sie derselben unwürdig zu seyn glaubten.

Allein, fährt er fort, die Mutter, für welche ich rede, stellet den Augen der Gerechtigkeit eine Mutterschaft vor, die nicht zweydeutig ist: sie wird von einer Zärtlichkeit geleitet, die von allen eigennützigen Bewegungsgründen frey ist, und fordert mit einer unüberwindlichen Herzhaftigkeit dasjenige zurück, was ihr auf der Welt am liebsten ist.

Obgleich dieser Rechtshandel an sich selbst merkwürdig ist, so hat er doch diejenigen außerordentlichen Umstände nicht, welche der Welt zum Zeitvertreibe dienen, indem sie ihre Neu-

begierde

begierde reizen. Die Materie derselben ist in Wahrheit wunderwürdig, allein die Begebenheiten davon sind schlecht, und ob gleich die besondern Umstände eine sehr seltsame Wirkung hervorgebracht haben, so sind sie nichts destoweniger sehr gemein. Herr Forestier erzählt hierauf die Geschichte seiner Sache, er führet die Zeichen an, welche, wie er saget, die Troelle angewendet hat, ihr Kind zu unterscheiden. Die wollene und mit W gezeichnete Mütze, die an einer Ecke verbrannte Decke, die mit groben Schusterzwirn genäheten Windeln, und das kleine Stückchen Leder, das daran geheftet war.

Man sieht nicht, daß die Brunot dergleichen Vorsichtigkeit angewendet hat, ihr Kind zu unterscheiden.

Gerichtliche Rede für die Troelle.

Nachdem er die Geschichte und das Verfahren erzählt hat, so behauptet er zween Sätze, um den Zeugenbeweis zu gründen, darum er bittet.

Der erste, daß überhaupt der Todenschein eines Kindes dem Beweise keine Hinderniß mache, wodurch man zeiget, daß dasjenige, welches nach dem Zeugnisse des Scheins begraben worden ist, noch lebet.

Der andre, wenn in dem absonderlichen Falle der Todtenschein einige Dunkelheiten vertrieben hat, so würde die Befragung der Gegenpartey einen Anfang zu den schriftlichen Beweisen

darbie-

darbiethen, die mächtig genung wären, diese Hinderniſſe aus dem Wege zu räumen.

Erſter Satz.

Der Stand eines Bürgers darf nicht die geringſte Veränderung leiden; wer von einem gewiſſen Vater und einer gewiſſen Mutter gebohren iſt, der kann den Titel ſeines Urſprungs nicht verliehren; die wunderlichen Zufälle der Begebenheiten, die Eigenſinnigkeiten derer, welchen ſeine erſte Kindheit anvertrauet wird, auch die Meynung der Welt haben keine Herrſchaft über dieſe urſprüngliche Wahrheit, welche ihn in die Republik unter einem gewiſſen und unveränderlichen Stande ſetzet; der allgemeine Nutzen der Geſellſchaft gewähret ſo gleich die Gewißheit dieſes Satzes: daher kömmt die Erlaubniß, welche von den römiſchen Geſetzen den Fremden zugeſtanden worden, den Stand eines Kindes zu vertheidigen, das nicht von ihrem Blute gebohren iſt, für die angegriffene Freyheit zu fechten und die Streiche abzuwenden, die man dagegen führen wollte. Non ſolum neceſſariis perſonis, ſed etiam extraneis hoc permittatur, ſaget das 6 Geſetz Benignius. ff. de lib. cauſ.

Allein dieſes Vermögen, welches zum Beſten der Republik von den römiſchen Geſetzen allen Perſonen verwilliget worden, iſt eine geheiligte Verbindlichkeit, welche die Natur den Vätern und Müttern aufleget, und deren Joch ſie ihnen leicht machet. Das Geſetz giebt ihnen

die

die Waffen in die Hand, diese unumgängliche Pflicht zu erfüllen: Etiam si nolit filius, pro eo litigabit parens; quia semper parentis interest, filium servitutem non subire, saget das 1 Gesetz ff. de liber. caus.

„Wenn sich auch der Sohn seiner Freyheit „widersetzet, so kann sich doch der Vater seiner „annehmen, weil ihm allemal daran gelegen ist, „daß sein Sohn kein Sklave sey.

Dieserwegen, wenn man ohne Wissen des Vaters und der Mutter diese Sohnschaft verändern will, wenn man mit Vorbedacht oder von ungefähr Namen und Personen vermenget, oder auch in öffentliche Urkunden etwas einrücket, das ihr Nachtheil bringt, sind sie die rechtmäßigen Widersprecher, um diese Misbräuche zu verbessern; In ihrem Munde hat das Recht hauptsächlich seinen Sitz, die Wahrheit zu entdecken und die geheimen Ursachen des Ausspruchs zu offenbahren, die sie verletzen.

Wider dergleichen Unordnungen und zum Hülfsmittel dagegen ist das 8 Gesetz in ff. de statu hominum gemacht worden, welches also lautet: Imperator Titius Antonius rescripsit non lædi statum liberorum ob tenorem instrumenti male concepti. Eine übel abgefaßte Urkunde ist nicht vermögend, den Stand eines Kindes zu verändern; die Sohnschaft bleibt ungeachtet einer öffentlichen Urkunde ganz und unverletzt: allein was versteht man durch diese Worte, tenore instrumenti male concepti?

cepti? Wir wollen den Cujaz zu Rathe ziehen, der wegen des Texts und des eigentlichen Verstandes der Gesetze so erleuchtet ist; er wird uns in seinem 2 Buche der Quästionen Papinians also antworten:

Tenor instrumenti male concipitur, si quid falsum sit scriptum errore vel simulatione.

Also bringen, wie Cujaz meynet, zwo Ursachen diese falschen Aussprüche in den öffentlichen Urkunden gemeiniglich hervor.

Die erste ist der Betrug, die Argliſt, die Falschheit, welche von dem Geldgeize, der Ehrsucht, der Eifersucht und derjenigen Kette von vielfältigen Leidenschaften eingegeben wird, welche so erstaunliche Veränderungen unter den Menschen anrichten, simulatione.

Die andre ist ein Irrthum, der so zu sagen auf guten Glauben geschieht, eine Meynung ohne Bosheit, welche die Nachläßigkeit oder Unachtsamkeit gebiehrt, die Umstände des ungefähren Zufalls unterhalten, und welcher durch eine Erklärung, die der Wahrheit zuwider ist, vollzogen wird, errore.

Nun ist in allen diesen Fällen, sie mögen freywillig oder zufällig seyn, das Zeugniß der öffentlichen Urkunden, und die Verehrung, welche mit den Geschichten verknüpft ist, die in den Archiven enthalten sind, welche mit einem verehrenswürdigen Siegel bekleidet zu seyn scheinen, nicht von dem geringsten Gewichte, weder der Sohnschaft Nachtheil zu bringen, noch eine

Wahr-

Wahrheit zu entkräften, die an sich selbst unveränderlich ist. Was ist die Ursache davon? es ist diese, weil eines Theils diese Aussprüche nach betrüglichen und unrichtigen Berichten von Beamten geschrieben werden, welche dieselben eintragen müssen, ohne daß sie sich unterrichten können; andern Theils geschehen sie ohne Wissen der Parteyen, die wahrhaftigen Theil daran haben; so wohl der Väter und Mütter, als der Kinder, welche nur allzugewöhnlich die Schlachtopfer von dergleichen Irrthümern sind. Diese Veränderungen ändern die Beschaffenheit der Wahrheit nicht; und geben einem Menschen keinen andern Stand: hæc non mutant statum veritatis, vel nomen substantiæ ejus hominis, fähret Cujaz am angeführten Orte fort.

Hieraus folget, daß dadurch, wenn man in ein Register, worein man die Geburt der Bürger schreibt, setzet, es sey ein Kind in der Knechtschaft gebohren, anstatt daß es frey gebohren ist; es sey eines gewissen Mannes Sohn, da es eines andern Sohn ist; das Wesen seines Standes nicht verändert wird, seine Rechte nicht vernichtet werden, und die Vaterschaft derjenigen, die ihm das Leben gegeben haben, unverletzt bleibt. Dieses saget die Glosse über das 8 Gesetz ff. de statu hominum: Consuetum erat olim cujusque nativitatem scribi, unde si non debuit dicere liber dixit servus vel dixit Titius cum deberet dicere Licius, hoc non præjudicat veritati.

Was

Was hat man denn für ein Hülfsmittel, einen so wichtigen Tort zu ersetzen? Es ist der Zeugenbeweis, der älteste unter allen Beweisen, der einzige, welcher vermögend ist, in der dicksten Finsterniß ein Licht aufzustecken, welchen die römischen Gesetze als das gemeine Recht in allen Arten der Materien ankündigen, und absonderlich wegen der Streitigkeiten des Standes billigen, man mag denselben durch eine betrügliche Zurückhaltung, indem man dessen in den Registern gar keine Meldung gethan, in der Dunkelheit zu begraben gesucht, oder die Person durch einen falschen Namen oder einen untergeschobenen Stand verstellet haben: So ist der Text des 5 Gesetzes im Codex de lib. caul. Nec omissa professio probationem generis excludit, nec falsa simulatio veritatem minuit; welches die Glosse also ausleget: Ingenuitas probatur non tantum per scripturam, sed etiam per testes & alias legitimas probationes.

Unsere allerälteste Verordnungen haben so weise Entscheidungen durch ihr Stillschweigen gebilliget, und die neuern haben sie nicht aufgehoben.

In der That befiehlt die Verordnung von 1539, welche die Nothwendigkeit der Register vorschreibt, dieselben nur zu zween Endzwecken.

Der erste ist, damit man einen gewissen Beweis von dem Alter habe, und „durch den „Auszug aus dem besagten Register die Zeit

„der Mündigkeit oder Unmündigkeit bewiesen „werden könne, und es zu diesem Endzwecke „völligen Glauben habe.

Der andre ist, damit man die eigentliche Zeit von dem Tode der Pfründner wisse; es wird den Capiteln, Collegien, Klöstern und Pfarrern anbefohlen, ein glaubwürdiges Register zu machen, um, saget der 50 Artikel, „ bey „der Entscheidung der Processe zu dienen, wo„bey die besagte Zeit des Todes, oder wenigstens „des erlangten Besitzes bewiesen werden soll.

Also überläßt die Verordnung den Registern zween Zeitpuncte zur Entscheidung, die Zeit der Mündigkeit und der Unmündigkeit, und die Zeit des Todes; Die Kirchendiener, welche die Ceremonien der Taufe und der Beerdigung verrichten, haben Glauben, wegen Bemerkung der Tage des Alters und Absterbens; allein diese Verrichtung, welche ihnen nur gegeben ist, die Zeiten zu bestimmen, beweist den Stand der Personen nicht, die sie taufen, oder beerdigen, weil sie weder ihre Familie, noch ihren Ursprung kennen, sie kennen weder ihren Namen, noch ihren Stand; folglich haben sie keine Macht zu versichern, welcher Vater und welche Mutter die Urheber ihrer Geburt sind.

Die Verordnung von 1667 verändert diese Wahrheiten nicht, welche aus den Quellen der Vernunft geschöpfet sind, sie bestätiget sie vielmehr. Der Titel von Sachen, die auf Beweise beruhen, enthält drey Entscheidungen.

1. Eine verbiethende verneinende Verordnung, wodurch der Beweis durch Zeugen in der Materie von Vergleichen ausgeschlossen wird.

2. Redet sie nicht von der Kindschaft und dem Stande, sie saget nur im 7 Artikel, daß die Beweise von dem Alter, den Trauungen und der Zeit des Absterbens aus den Registern vor Gerichte angenommen werden sollen.

3. Sie erlaubet auch den Zeugenbeweis in allen Arten von Fällen, wenn sich unvermuthete Zufälle eräugen, oder ein Anfang zu dem schriftlichen Beweise vorhanden ist.

Man sieht so gleich, daß der Gesetzgeber wider diejenigen redet, welche, da es in ihrer Gewalt gestanden hat, die Ungewißheit der Person zu bestimmen, mit welcher sie Verbindungen geschlossen, verabsäumet haben, gewisse Handlungen zu vollziehen; wer sich der Hülfsmittel nicht bedient, die ihm das Gesetz darbiethet, der machet sich seiner Hülfe unwürdig; dieserwegen wird ihnen verbothen, einen Beweis zu unternehmen, der ihnen abgeschlagen werden muß.

Allein an statt, daß der Stand eines Menschen in diese Klasse gesetzt wäre, so wird desselben nicht allein nicht gedacht, sondern es wird nur von dem Alter und Absterben geredet, um dadurch die Zeitpuncte derselben zu bestimmen: auch sind die Register selbst ohnmächtig, diese Wirkung hervorzubringen, wenn man nicht gewisse vorgeschriebene Formalien dabey beobachtet

hat,

hat, welche sie außer allen Verdacht setzen: denn die Verordnung von 1667, nachdem sie im 7 Art. des 20 Tit. gesagt hat, „daß die Beweise „von der Zeit des Absterbens, die aus glaub„würdigen Registern genommen sind, vor Ge„richte Glauben haben und Beweis machen sol„len, „ setzet im 10 Art. als eine unumgängliche Bedingung bey der Gewalt dazu, die sie den Registern giebt, „daß die Begräbnisse von „zween der nächsten Anverwandten oder Freun„den, die dem Begängnisse beygewohnet haben, „unterschrieben, und wenn einige davon nicht „schreiben können, deswegen von dem Pfarrer „oder Vicar aufgefordert werden sollen, auch „dessen Erwähnung geschehen soll.„ Hieraus fließen zwo Folgerungen.

Die erste, daß auch zum Beweise der Zeit eines Absterbens die Unterschrift zweer nahen Anverwandten oder Freunde, oder die ausdrückliche Erwähnung in den Registern nothwendig ist, daß sie zur Unterschrift aufgefordert worden, wenn sie nicht schreiben können.

Die andre, daß das Register, welches nur vermögend ist, einen Tag zu beweisen, demjenigen, dessen Tod darinnen ausgesprochen ist, oder den theilhabenden Personen nicht untersaget, sein Daseyn so wohl durch Urkunden, als Zeugen zu beweisen: Diese Folgerung wird weder durch den Buchstaben, noch den Sinn der Verordnung bestritten. Würde es in der That nicht die größte Verblendung seyn, wenn man behaupten wollte, daß man sich in der Materie

vom Stande des Menschen auf einen Priester verlassen solle, der vermöge der Verrichtungen seines Amts verbunden ist, die Zeit der Beerdigungen einzuschreiben, der auf das Ansehen eines Sarges, darinnen ein todter Körper liegt, den Namen, der ihm gemeldet wird, ohne daß er weis, wer der Verstorbene ist, ohne daß er seinen Vater noch Mutter, noch den Verstorbenen kennet, den er niemals gesehen hat, auf den Glauben fremder Leute einschreibt, die von einer so wichtigen Sache oftmals eben so wenig, als er, unterrichtet sind. Dieserwegen befiehlt die Verordnung nicht, daß der Pfarr oder Vicar das Register unterschreiben soll, weil ihre Unterschrift durchaus unnützlich ist; sondern wenn zween Anverwandte oder Freunde des Verstorbenen dessen Namen an zeigen, und ihr Zeugniß unterschreiben, alsdenn vermuthet man, daß die Wahrheit in ihrem Munde sey, weil sie ihn gekannt, weil sie Freundschaft mit ihm gehabt, weil sie ihn krank, vielleicht auch sterben, und begraben gesehen haben. Die Vorsichtigkeit ist unumgänglich nothwendig, vornehmlich in Paris, wo die unzählige Menge von Leuten dergleichen Irrthümer leichtlich begehen läßt.

Itzo wollen wir die Aussprüche der Verordnung auf gegenwärtigen Fall anwenden. Was enthält der von dem Gegentheile angeführte Todtenschein?

Zwo Beobachtungen sind über diesen Auszug zu machen.

1. Ist er von keinen Zeugen unterschrieben; es wird, wider die Worte der Verordnung, darinnen nicht gedacht, daß sie aufgefordert worden wären, zu sagen, ob sie unterschreiben können; folglich ist er auch nicht vermögend zu beweisen, weder daß ein Kind zu Richeville gestorben ist, noch das Jahr und den Tag, die darinnen bemerkt sind: daher würde es ungereimt seyn, wenn man es einwenden wollte, den Namen und Stand des verstorbenen Kindes unveränderlich zu beweisen.

2. Diejenigen, welche als gegenwärtig bey der Beerdigung genennet werden, sind nichts weniger als Anverwandte oder Freunde des Verstorbenen, wie es die Verordnung erfordert, sie gehen ihn ganz und gar nichts an; sie haben meine Parteyen so wenig gekannt, als diese sie gekannt haben; folglich war es ihnen unmöglich, etwas gewisses und das das Kennzeichen einer wohlbefestigten Wahrheit an sich hätte, zu bezeugen.

In der That hat der erste Zeuge, Namens Claudius le Cercle, der Mann von der Amme des gestorbenen Kindes, sich nicht getraut, eine Sache zu versichern, die ihm ganz und gar unbekannt war: denn er war nicht von Richeville, dem Orte seiner Wohnung, nach Paris gekommen, um das von seiner Frau gesäugte Kind aus den Händen seiner Aeltern zu empfangen. Die kurze Zeit über, welche das Kind gelebt hat, hat er sie nicht gesehen, sie sind nicht nach Richeville gekommen. Von wem hat er denn

eine Sache von dieser Art erfahren? Von seiner Frau, welche selbst nicht die geringste persönliche Kenntniß davon hatte, weil es gewiß ist, daß ihr das verstorbene Kind nicht unmittelbar von seinem Vater und Mutter, die zu Paris wohnten, wo es gebohren war, sondern zu Richeville von einer Ammenmutter anvertrauet worden, welche es auf der Reise von Paris nach Richeville in Verwahrung gehabt hatte. Also kömmt diese falsche Anzeigung ganz allein von der Ammenmutter her, von welcher sie in den Mund der Amme, und aus der Ammen Munde in ihres Mannes seinen gekommen ist. Nun weis alle Welt, daß ein Zeuge, der von einer Sache, davon er keine Kenntniß hat, und die er von Hörensagen eines andern hat, Zengniß ableget, nicht das gerinste beweiset, weil er nicht die Sache selbst, sondern nur den Bericht eines andern wegen dieser Sache vergewissert. Da nun hier der Mann von der Amme, wenn man ihn als einen Zeugen ansehen kann, weder unterschrieben hat, noch darzu erfodert worden, wie es nach der Verordnung hätte geschehen sollen, so hat er nur nach einem beständigen Hörensagen geredet, dessen Ursprung von der Ammenmutter herkam; folglich hat er gesaget, was er nicht gewußt, wenn er gesaget, daß das begrabene Kind des Troelle seines wäre, ob es gleich Brunots seines gewesen.

Der andere Zeuge, Augustin von Gisors, ein Bauer aus Richeville, verdienet noch weniger Glauben, als der erste wegen des Namens

des

des verstorbenen Kindes, denn je weiter man von der Quelle entfernt ist, woraus die Wahrheit geschöpft werden konnte, um so viel gröblicher betrüget man sich. Nun hat dieser nur nach dem Berichte des Mannes der Amme, aus eben demselben Dorfe, geredet, der es weiter sagte, was er von seiner Frau erfahren hatte, welche ihm die Rede der Ammenmutter erzählt hatte: welches mit einem Worte den Anfang, den Fortgang und die Vollendung von dem Irrthume des Todtenscheines entdecket. Hieraus muß man schließen, daß diese Schrift, welche beweisen könnte, daß den 2 des Christmonats 1722 ein Kind gestorben ist, wenn die Zeugen, nach den Worten der Verordnung, das Register unterschrieben hätten, oder zu unterschreiben aufgefordert worden wären, untüchtig ist, den Namen des verstorbenen Kindes zu beweisen, weil sie nicht allein nicht von zween nahen Anverwandten oder Freunden unterschrieben ist, sondern auch die zwo Personen, welche als gegenwärtig bey der Beerdigung angegeben werden, weder das Kind, noch seinen Vater und seine Mutter gekannt haben.

Allein wenn auch ein Todtenschein in der besten Forme, der von zween nahen Anverwandten oder Freunden unterschrieben worden, einem Bürger entgegen gesetzt würde, der das Jahr und den Tag seines Todes enthielte, so würde er dennoch seinem Stande noch nicht nachtheilig seyn; es würde ihm allezeit der Weg offen stehen, den Fehler einer Benennung zu ver-

verbessern, der ihn verletzet, um die von den Anscheinungen betrogene Augen zu eröffnen, und sein Daseyn in dem Augenblicke unumstößlich zu beweisen, da man einigen Grund zu haben glaubet, sein Absterben zu schließen.

Der Beweis von dieser Wahrheit wird aus der Vergleichung derjenigen Formalien, die von der Verordnung zur Aufsetzung der Taufzeugnisse und Todtenscheine vorgeschrieben werden, und aus der beständigen Rechtsgelehrsamkeit wegen der Taufzeugnisse, die eine falsche Kindschaft angegeben, hergenommen.

Der 9 und 10 Artikel des 20 Titels der Verordnung von 1667 wollen, es solle das Taufregister des Tages der Geburt gedenken, man solle darinnen das Kind, den Vater, den Taufzeugen und die Taufzeuginn nennen. Sie befehlen, daß die Taufen von dem Vater, wenn er gegenwärtig ist, und von dem Taufzeugen und der Taufzeuginn, die unumgänglich dabey seyn müssen, unterschrieben werden sollen.

Hingegen erfordert sie wegen der Begräbnisse nur die ausdrückliche Erwähnung des Tages von dem Absterben, und die Unterschrift zweer Anverwandten oder Freunde, die bey dem Begängnisse gegenwärtig gewesen sind; und in den Artikeln der Beerdigung soll des Sterbetages gedacht werden, sagt der 9 Artikel. Also schreibt die Verordnung nicht vor, weder daß die Namen des Vaters und der Mutter des Verstorbenen, noch dieses Name und Stand darinnen bemerket werden. Es ist wahr,

der

der Todtenschein muß den Namen der Verstorbenen enthalten; allein diese Benennung, welche man ihm zu der Zeit giebt, machet keinen so gewissen Beweis ihres Absterbens, als das Taufregister die Kindschaft des Kindes versichert, das darinnen eingeschrieben ist; weil einerley Personen, die eben so nothwendig und eben sowohl von einer Sache unterrichtet sind, daran sie Theil nehmen, nicht auf gleiche Art von dem Gesetze zur Gültigkeit der Taufzeugnisse und Todtenscheine erfordert werden.

Bey der Taufhandlung machet sich der Vater gemeiniglich eine Pflicht daraus, daß er gegenwärtig dabey sey, und unterschreibe; die Pathen sind des Namens und Standes von dem Kinde gewiß, das zur Taufe gebracht wird, folglich ist ihr Zeugniß nicht verdächtig. Allein der Todtenschein hat dergleichen vorzügliche Bewegungsgründe nicht für sich; weder der Vater noch Mutter, weder der Mann oder die Frau des Verstorbenen wohnen seinem Leichenbegängnisse bey; also kann der Priester dessen Namen und Stand nicht aus ihrem Munde erfahren. Diejenigen, welche sich bey dem Begängnisse befinden, haben nur sagen gehört, daß der Verstorbene krank gewesen, sie haben ihn weder sterben noch begraben gesehen; sie sind bey dessen Beerdigung gegenwärtig, sie unterzeichnen den Todtenschein, ohne daß sie Verwandte oder Freunde von der Person seyn dörfen, der sie den letzten Liebesdienst erwiesen; dieses geschieht gemeiniglich bey Leuten von geringen Stande, die

weder Kinder noch Vermögen hinterlassen, und bey deren Begängnisse das ganze Gefolge nur in einigen Nachbarn oder Neugierigen besteht, welche denjenigen nicht sterben gesehen haben, dessen Leiche sie begleiten.

Unterdessen machen die Auszüge aus den Taufregistern, ungeachtet ihrer Glaubwürdigkeit, ungeachtet der Vorsichtigkeiten, die von der Verordnung vervielfältiget worden, um ihrem Zeugnisse den Vorzug vor den Todtenscheinen ihrem zu geben, noch lange keine unwiederrufliche Gesetze wegen des Standes der Menschen, man pfleget alle Tage aus Gründen der Billigkeit den Beweis wider die Aussprüche, die sie enthalten, zu erlauben. Wenn die Klage auf zusammenhangende und umständliche Geschichte gegründet ist, so wird sie günstig angehört, und der Inhalt der öffentlichen Register leget der Zulassung des Zeugenbeweises keine Hinderniß in den Weg. Was für Zeugnisse, was für feyerliche Urtheile könnte ich nicht anführen, mein Vorgeben zu rechtfertigen! Allein giebt es wohl, ohne daß man sich in eine überflüßige Gelehrsamkeit einlassen darf, einen vollkommenern Beweis von diesem Satze, als den Rechtsspruch vom 3 August 1722, der zu der Tocqueline Vortheile ergangen ist? Es erklärten öffentliche Register des Kirchspiels, darinnen sie nach ihrer Geburt getauft worden war, eine Kindschaft, nannten sie, gaben ihr eine Mutter, und zeigten gewisse Merkmaale an. Gleichwohl ward sie, wegen Wahrscheinlichkeit der Geschichte, die sie

articulirte,

articulirte, zugelassen. Diese öffentliche Regi-ster zu bestreiten, und das entgegen gesetzte Tauf-zeugniß durch Zeugenbeweis zu verwerfen. Wenn der Glaube der Taufzeugnisse durch Zeu-genbeweis vernichtet werden kann, so ehrwürdig sie auch wegen der vielen Formalien sind, die deswegen vorgeschrieben worden, um sie vor dem Widerspruche in Sicherheit zu setzen, mit wie viel größern Rechte werden Todtenscheine, welche dieselben Kennzeichen der Wahrheit nicht an sich haben, unvermögend seyn zu verhindern, das Daseyn desjenigen zu beweisen, dessen Ab-sterben sie melden.

Wenn man also alle die Theile dieses ersten Satzes zusammen nimmt: so folget daraus, daß überhaupt die Kindschaft, welche von der Natur und dem Gesetze entspringt, nicht verändert wer-den kann, der ungefähre Zufall mag eine Be-gebenheit hervorbringen, welche er will; daß ein öffentliches Register, welches sie aus der Ord-nung bringt, wider den Vater und die Mutter unnützlich ist; welche allezeit zugelassen werden müssen, die Irrthümer zu verbessern, welche sich ohne ihr Zuthun und durch die Eigensinnigkeiten des Glücks geäußert haben; daß Todtenscheine, wenn sie auch in der Forme abgefaßt sind, die von der Verordnung vorgeschrieben worden, lange nicht so glaubwürdig seyn, als Taufzeug-nisse, wider welche man den Zeugenbeweis, nach den Umständen, zuzulassen pfleget; und daß er folglich wider die Todtenscheine nicht versaget werden kann.

Insbe-

Insbesondere kann derjenige, welcher von den Appellanten entgegen gesetzt wird, nichts weniger, als die Zeit eines Absterbens beweisen, er ist nach dem eignen Texte der Verordnung nichtig und unfähig, einige Wirkung hervorzubringen. 1) Weil er von den vermeintlichen Zeugen, die als gegenwärtig angegeben werden, nicht unterschrieben, auch diese Formalität durch keine Aufforderung, ob sie schreiben könnten, ersetzet worden ist. 2) Weil sie nicht allein weder Anverwandte noch Freunde von dem verstorbenen Kinde, noch von seinem Vater und seiner Mutter sind, sondern auch nach dem Berichte eines andern eine Sache bezeugen, davon sie keine persönliche Kenntniß hatten.

Hieraus muß man schließen, daß die Appellanten keinen gültigen Grund haben, den Zeugenbeweis zu verhindern, welchen die Vernunft und öffentlichen Gesetze des Königreichs billigen.

Anderer Satz.

Ich füge zum Ueberflusse dazu, daß, wenn auch der Todtenschein, davon die Rede ist, einige Zweifel erwecken sollte, die Befragung der Gegenpartey einen Anfang zu den schriftlichen Beweisen darbiethet, die zureichend sind, dieselben aus dem Wege zu räumen, und die Zulassung des Zeugenbeweises zu befördern.

Herr Forestier giebt vor, er habe durch die Befragung seiner Gegenpartey, Sachen beygebracht, die zum Beweise führen, daß das Kind, welches seine Clienten zurück fordern, ihnen gehöre:

höre: er will sich die unterschiedenen Leibesbeschaffenheiten der beyden Kinder zu Nutzen machen, worüber er den Beweis gebethen hat, indem Brunots seines außerordentlich zart, und als es auf die Welt gekommen, schon krank, und dasjenige, womit die Troelle niedergekommen war, stark und von gesunder Leibesbeschaffenheit gewesen. Wenn nun diese Sache bewiesen ist, was wird daraus folgen? Die Stärke oder Schwäche des Temperaments geben allezeit starke Vermuthungen an die Hand, zu bestimmen, welche von zwoen Personen am längsten gelebet habe. Bey der Gleichheit des Alters hält man davor, daß die schwache am ersten sterben werde: es ist eine gemeine Regel in den Materien der Erbfolge; warum, wenn man diesen bekannten Wegen folget, und dabey die Regeln der Wahrscheinlichkeit zu Rathe zieht, welche in allen Fällen zugelassen werden müssen, wo die Wahrheit nicht handgreiflich ist, warum soll man nicht entscheiden, daß das Kind der Gegenpartey die Schwachheit seines Temperaments durch das kurze Leben bewiesen, dessen es genossen hat, indem es nach siebenzehn Tagen verschieden ist, wie es aus dem Todtenscheine erhellet, und das Kind meiner Clienten, welches beständig eine vollkommene Gesundheit gehabt, eben dasselbe ist es, welches noch heute lebet, und das wir zurück fordern. Allein von wem hänget die Gewißheit einer Sache von dieser Beschaffenheit ab? Ab obstetricibus & testibus, saget Dionys Gottfried über das 13te Gesetz ff. de prob. Am gewissesten

wissesten von der Kindermutter, welche den beyden Müttern in der Kindesnoth geholfen; weil eine allen beyden gedient hat, so wird sie desto vollkommener und entscheidender Licht geben können; von der Wärterinn, die bey ihr gewacht hat, von Weibern, die bey ihrer Niederkunft gewesen sind; von den Pathen, von der Ammenmutter und von den Ammen.

Brunots Befragung biethet Umstände dar, welche gleich itzo zur Entscheidung des Streits zureichend seyn könnten: er räumet eines Theils ein, daß er an das Geräthe des Kindes ein Stückchen Leder gemachet, und es mit groben Zwirne gezeichnet habe; andern Theils, daß so bald, als eben dasselbe Geräthe derjenigen, für welche ich rede, zurück geschicket worden, sie zu ihm gegangen, um es ihm zu sagen. Dieß sind die Hauptpuncte, auf welche ich meinen Schluß gründe, daß der Gegenpart der Vater des Kindes ist, dessen Kleider, die an Zeichen, welche von seiner eigenen Hand gemacht waren, kenntbar sind, an meine Partey zurück geschicket worden.

Warum entdecket Brunot die Wahrheit nicht vollends? Er bekennet den Anfang und läugnet die Folgerung; man zwinge ihn also zu reden, wenn man ihm die gedachten Windeln, Decke und Mütze vorleget, und thue die dringende Frage an ihn, die man an den Erzvater Jacob that: Vide utrum tunica filii tui sit, annon, (1 B. Mos. 37). Ihr habet eurem Kinde eine Mütze auf den Kopf gesetzt, und seinen

Leib

Leib mit Windeln und andern Geräthe bedeckt, der Tod, der es weggenommen, hat sie von seiner Person abgesondert; erkennet sie heute, und die Merkzeichen, die ihr daran geheftet habet. Vide utrum tunica filii tui sit, annon. Widersetzet euch der offenbaren Gewißheit nicht, die euch erleuchtet; bedenket euch nicht länger zu sagen, wie Jacob bey Erblickung des Rocks von seinem Sohne Joseph sagte: Tunica filii mei est, fera pessima comedit eum, bestia devoravit Joseph. Es ist meines Sohnes Rock; ein böses Thier hat ihn gefressen, ein reißend Thier hat Joseph zerrissen.

Ist wohl etwas mächtigers, die Stimmen zu einem Beyfalle zu bringen, als diejenige Vorempfindung, die meine Clientinn zu der Gegenpart fliegen läßt, so bald, als sie erfährt, daß das Kind, davon die Rede ist, von seiner Amme dahin gebracht worden ist. Nach der Gegenpartey Bekenntnisse, dem dießfalls geglaubt werden muß, schreyet sie, so bald sie es sieht: Dieß ist mein Kind, gebet mirs wieder. Nachdrückliche Worte, welche der Witz nicht dargebothen, welche man der Ueberlegung nicht zu verdanken, aber die Natur auf einmal, vermöge einer Art der Entzückung von der mütterlichen Liebe eingegeben hat; welche auf eine heftige Weise aus dem Innersten des Herzens entspringen, als aus der Quelle, wo die Neigungen einer trostlosen Mutter ihren Sitz haben, worinnen die grausame Abwechselung der Hoffnung und der Furcht, des Trostes und der Bekümmerniß,

kümmerniß, wegen des Schicksals ihres Kindes, vorgehet, das sie in fremden Händen sieht: Das ist mein Kind, gebet mirs wieder!

Bey dem Anblicke dieses Kindes dringet die Wahrheit von sich selbst bis in das Innerste von dem Herzen dieser Mutter; sie ist gewiß versichert, daß ihr Kind nicht in dem Staube des Grabes liegt, wie man fälschlich gesaget hat; die Mutter erkennet ihren Sohn; sie allein kann an ihm diejenigen deutlichen Gesichtszüge entdecken, welche dem allerscharfsichtigsten Auge unbegreiflich sind. Die Natur selbst ist es, welche ihr die Augen eröffnet, und sie erleuchtet. Man vergleiche die Lebhaftigkeit und das Feuer dieser Ausdrücke der Troelle, mit der matten Antwort, welche die Brunot giebt. Gebet mir, antwortet sie, überzeugende Beweise, und alsdann will ich euch dieses Kind wieder geben. Sie hat also keine Empfindung gegen dasselbe, sie findet selbst die Beweise ihrer Mutterschaft nicht, sie verlanget, sie suchet sie von außen; sie ist geneigt zu glauben, daß das Kind der Troelle zugehöre; gleichwohl will sie es ihr nicht eher abtreten, als bis sie überzeugende Beweise anführen wird, welche eine bereits angefangene Demonstration seyn werden. Die Troelle, das Schlachtopfer von der Brunot Halsstarrigkeit, setzet mit Vergießung häufiger Thränen hinzu, sie wolle die Sache so nicht bleiben lassen, sondern werde weiter gehen. An der unterschiedenen Sprache der beyden Weiber, unterschied ehmals der weiseste von allen Königen, die wahrhafte Mutter

von

von derjenigen, welche es nur den Anscheinungen nach war; er erkannte sie an ihrem Wimmern und an ihrer innerlichen Regung, da hingegen die Unempfindlichkeit der andern, sie um den Titel brachte, dessen sie sich anmaßte. Von einem großen Gewichte, in der gegenwärtigen Streitigkeit, ist die Aehnlichkeit, welche sich zwischen dem Herrn Troelle und dem Kinde findet, das er zurücke fordert. Die Gegenparten müssen in ihren Fragstücken diese Sache nicht allein bekennen, sondern auch einräumen, daß alle Nachbarn davon gerührt werden; und noch ein Umstand, welcher Aufmerksamkeit verdienet, ist, daß das Kind, welches schon vier Jahre und drüber alt ist, sich kaum zu verstehen geben kann, und eben so wie Herr Troelle stammelt, für welchen ich rede.

Man beschweret sich vergeblich über einen Beweis, der von der Aehnlichkeit hergeholet wird; man entlehnet den Beyfall der Naturkündiger umsonst, und führet berühmte Exempel vergeblich an, die Gültigkeit desselben zu entkräften. Wenn ich mit diesem einzigen Mittelsatze wider die Gegenpart folgende Schlußrede gemacht hätte: Das lebende Kind ist des Herrn Troelle wahres Ebenbild, weil es eben dieselben Lineamenten, und eben die schwere Sprache hat, also ist es sein Sohn; so könnte man sich über diese allzu geschwinde Folgerung aufhalten, weil die in ihren Wirkungen eigensinnige Natur mit den Aehnlichkeiten spielet, die sie oft unter den allerfremdesten Leuten bildet: allein ich trage ihn

nur mit andern Betrachtungen vor, die aus der Natur geschöpfet und durch das eigene Bekenntniß der Gegenparten bestätiget worden. Aus dieser Verbindung nun fließt ein siegender Beweis zu meinem Vortheile. Wir wollen deswegen die Rechtsgelehrten zu Rathe ziehen, deren Entscheidungen das Werk der Erfahrung und einer reifen Beurtheilungskraft sind. Herr Heinrich erkläret sich, bey Gelegenheit der Rechtssache des Grafen von S. Geran, der seinem Vater ähnlich war, im 2 Bande, 2 Buch, 18 Frage, folgendergestalt: „Obgleich der Beweis„grund von der Aehnlichkeit der Kinder mit dem „Vater nicht bündig ist: so ist er gleichwohl eine „sehr starke Anzeige, welche mit andern Ver„muthungen zusammengenommen, die Wahr„heit entdecket; wir können darzu setzen, daß „man in dergleichen Begebenheiten sagen könne, „es bemühe sich die Natur dadurch zu entdecken, „was man verheelen will; und es sey eine Vor„sehung des obersten Werkmeisters, um dem „Betruge entgegen zu gehen, und die Kunst„griffe des Vaters der Betrügereyen und Lügen „zu bestreiten.„

Ich bin auch nicht der erste, der dieser Beobachtung einiges Ansehen gegeben hat; sie ist im 1630sten Jahre von dem Herrn le Maitre, dem Vertheidiger der von ihrer Mutter verläugneten Maria Lognot, mit gutem Erfolge gemacht worden, und von solchem Gewichte gewesen, daß sie die Wage der Gerechtigkeit nach seiner Seite geneiget hat, wie aus der siebenten gerichtlichen

lichen Rede des Herrn le Maitre und dem von ihm angeführten Urtheile erhellet (*).

Die Brunot saget vergeblich, den Eindruck dieses Beweises zu schwächen, es habe ihre gerührte Einbildung von der Gegenwart eines Kindes der Troelle, welches, während ihres Schwangergehens, in das Haus in die Schule gekommen, wo sie wohnet, die Ursache dieser Aehnlichkeit seyn können; allein vermöge welcher Vorzugsliebe, oder vielmehr durch welch eine unbekannte Kette ist sie denn vielmehr an diesen Gegenstand, als an einen andern gebunden worden.

Außerdem, wenn die gerührte Einbildung einer schwangern Frau, wegen des Zusammenhanges des Gehirns der Mutter mit dem Gehirne des Kindes, nach des P. Malebranche Meynung, in der Frucht ein Bild hat abzeichnen können, das demjenigen ähnlich ist, das sie sich vorgestellt: so sage man uns doch, wie sie ein Kind hat machen können, das stammelt.

Nach diesem richtet Herr Forestier seine Rede an die Richter, und saget: Entscheiden sie nun, meine Herren, diesen sonderbaren Streit, der uns entzweyet, nach dero vortrefflichen Weisheit, durch ein Endurtheil. Dero Stimmen sind von denselben Schwierigkeiten nicht gefesselt, welche

(*) Raguel urtheilte, daß Tobias seinem Vater gleichte, d. i. daß der Sohn dem Vater ähnlich sähe. Quam similis est juvenis iste consobrino meo. Tob. 7.

denjenigen Fürsten fesselten, welcher Schiedsrichter über den Zank der beyden Mütter war, davon die heilige Schrift redet: sie wohnten allein in dem Hause, wo sie nieder gekommen waren; sie gaben Umstände an, wovon die Stille und Finsterniß der Nacht die Wahrheit oder Falschheit verdeckten, welche den Tod des Kindes zum Gegenstande hatten, darüber gestritten wurde. Et eramus simul, nullusque alius nobiscum in domo, exceptis nobis duabus, saget der H. Text, im 1 B. der Kön. 3 Cap. Das Kind, welches mitten zwischen ihnen, als die Frucht des Sieges lag, wornach sie beyde trachteten, hatte nicht das geringste unterscheidende Merkmaal an sich, das es der einen mehr, als der andern zutheilte. Durch diese dicke Finsterniß erblickte kein Mensch das geringste Licht; der Richter hatte nichts, worauf er gesetzmäßige Vermuthungen gründen konnte, die in stachlichten Schwierigkeiten erlaubet sind; daher saget ein gewisser Schriftsteller: terribile & arduum de mulieribus pro filiis judicium. Es ist schwer und gefährlich, über die Kinder dieser beyden Mütter ein Urtheil zu sprechen.

Hier werden die Augen von Strahlen des Lichts gerührt, deren Glanz die Ueberzeugung in den Gemüthern erwecket. Eines Theils hat die Natur auf das Gesicht des Kindes, darüber der Streit ist, die Kennzeichen der Kindschaft eindrücken wollen, damit sein bloßes Ansehen ankündige, wem es sey, und alle Zweifel ersticke: andern Theils hat sich die Stärke des Geblüts

in

in unverdächtigen Zeiten ohne Zweydeutigkeit veroffenbaret, anfänglich durch öffentliches Wehklagen, davon ein ganzes Viertel der Stadt Zeuge gewesen, und welches durch eine von unserer Gegenpart angestellte gerichtliche Klage bewiesen ist; nach diesem durch Protestationen gegen sie selbst, wie sichs gebührt, daß sie den Irrthum ablegen solle, der sie zur Besitzerinn dieses Kindes gemacht hat.

Wenn in dem Falle, der vor Salomons Richterstuhl gebracht worden, die wahrhafte Mutter, welche die Eroberung ihres Kindes derjenigen bestritt, welche das ihrige erstickt hatte, mit Zuversicht ausrief: mentiris, filius quippe meus vivit, filius tuus mortuus est; du lügest unverschämt, mein Sohn lebet, und deiner ist todt: so war sie dennoch auch der leichtesten Vermuthungen entblößt: mit welcher Gewißheit des guten Erfolgs muß diejenige, für welche ich rede, eben dieselbe Sprache gegen ihre Widerpart führen: mentiris, filius quippe meus vivit, filius tuus mortuus est? weil sie glücklicher als diejenige ist, deren Empfindungen sie nachahmet, und den Vortheil hat, daß sie sich der Gemüther durch Thaten bemächtiget, die nur einer Mutter zukommen, und die Wahrheit auch durch ausdrückliche Erklärungen ins Licht setzet, die aus den Fragstücken ihrer eigenen Gegenparten genommen sind. Gewißlich, sie dörfen nicht glauben, daß die Gegenparten dieses wichtige Geheimniß nicht wüßten; ihre gleichgültige Antworten geben Anlaß zu denken, daß

sie wissen müssen, durch welche Nebenwege dieses Kind in ihre Hände gefallen ist; allein sie machen sich, als Sklaven des Irrthums, der diese klägliche Verwirrung hervorgebracht hat, Waffen aus einem Todtenscheine, und behaupten äußerlich, des Wohlstandes wegen, was sie verläugnen würden, wenn sie die Wahrheit liebten. Sie sind von einer übelverstandenen menschlichen Ehrerbiethung gefesselt, und haben das Herz nicht, eine Wiedererstattung zu thun, deren Nothwendigkeit sie erkennen.

Zerreißen sie durch ihre Gewalt den Vorhang, der die Wahrheit verbirgt. Erforschen sie, wie der oberste Herzenskündiger, dessen Werkzeuge sie auf dem Erdboden sind, den Grund der Seelen, die sich den allerdurchdringensten Blicken entziehen. Die Einsicht, damit sie begabet sind, welche die Seele von ihren Urtheilen ist, wird ihnen, zum Vortheile meiner Partey, diesen Ausspruch in Mund legen:

Date huic infantem vivum, hæc est enim mater ejus. Gebet ihr das lebendige Kind, denn sie ist seine Mutter.

So ist des Herrn Forestier Sache beschaffen, welcher alle seine Gründe ungemein nöthig hat, und auch solche zu gebrauchen gezwungen ist, indem sie nicht sehr überzeugend sind, so viel Zierrath sie auch von seiner Beredsamkeit entlehnen. Man läßt, wenn goldene und silberne Münze mangelt, kupfernes Geld gelten.

Gerichts-

Gerichtliche Rede für die Brunot.

Herr Buirette sagte zu Anfange seiner gerichtlichen Rede, es mache die Neuigkeit des Streits, worüber die Parteyen ihre Zuflucht zu den Gerichten genommen haben, eine von denjenigen Streitfragen, die wegen ihres Gegenstandes sonderbar, und wegen ihrer Entscheidung berühmt sind.

Ein Kind wird zu gleicher Zeit von zwoen Müttern in Anspruch genommen; alle beyde machen einander den Vortheil streitig, daß sie es zur Welt gebracht haben; beyde rufen die Regungen der Natur an, um sie, meine Herren, zu überzeugen. Aus welchen Zügen soll man die wahrhafte Mutter erkennen? Welch ein außerordentlicher Zweifel, den ehemals der weiseste von allen Königen überstieg! Das gemeine Wesen, welches bey dieser Gelegenheit aufmerksam ist, scheint sie heute um einen Spruch zu bitten, der alle die andern übertrifft, und dessen Weisheit sich bis auf die allerentferntesten Nachkommen fortpflanzen wird.

Wir haben oft gesehen, verfolget Herr Buirette, daß ein rechtmäßiges Kind, alle Bemühungen anwenden und die allerdicksten Finsterniße durchbrechen müssen, um seinen Stand wieder zu erlangen, worein es der wunderliche Eigensinn derer, denen es das Leben zu verdanken hatte, und die widrigen Umstände begraben hatten.

Es ist eben nichts neues, wenn man einen Betrüger ohne Namen sieht, der von Eigennutze

oder Ehrgeize angetrieben wird, und sich einen Weg in eine reiche und ansehnliche Familie eröffnen will.

Allein hier führet weder die Anlockung der Reichthümer, noch der Ehrgeiz, noch die schmeichelhafte Hoffnung von der ehelichen Geburt des Kindes, die Parteyen vor dero Richterstuhl. Beyde sind mit einer zahlreichen Familie beladen, beyde werden durch Empfindungen angefeuert, die ihr Glück übersteigen, und scheinen keinen andern Endzweck zu haben, als den Stand des Kindes zu versichern. Das Kind selbst, dessen Vertheidiger sie mitten unter diesem Kampfe sind, und welchem das zarte Alter die Freyheit der Wahl nicht erlaubt, stellet ihnen bey dieser Vorfallenheit keinen andern Nutzen für sich selbst vor, als es in dem wahrhaften Stande zu bestätigen, der ihm zukömmt.

Dieses, meine Herren, ist der erste Begriff, welchen uns die Streitigkeit darbiethet. Bey dem ersten Anblicke scheint sie beyden Parteyen gleich vortheilhaft zu seyn, die mit einander streiten: er hält die Gemüther in Zweifel, und die Stimmen im Gleichgewichte. Allein so, wie man sich von den Geschichten der Sache unterrichtet, erhellen auch die Umstände die Schwierigkeiten; die Parteyen streiten nicht mit gleichen Beweisen, ich habe sie alle auf meiner Seite; und die Rettung der Gegenpart besteht nur in der Ordnung, die sie den Geschichten gegeben haben, darüber sie Beweis zu führen bitten, und

welche

welche bereits durch eine öffentliche Urkunde verdammt worden sind.

Die Vereinigung der Umstände läßt in diesen Geschichten weiter nichts sehen, als eine schlecht zusammenhangende, ohne Ueberlegung abgefaßte, und aus einer thörichten Einbildung behauptete Fabel; und wenn man nach diesem die großmüthigen Bestrebungen der Gegenparten noch lobet, so muß man auch zugleich ihr unverständiges Bezeugen tadeln.

Herr Buirette schmeichelt sich, es werde sich der Sieg zu seinem Vortheile erklären, nachdem er die Geschichte untersuchet haben wird, welche die Verfassung von der Vertheidigung seiner Gegner ausmachen. Er erzählt hierauf die Geschichte seiner Rechtssache, er wendet die Vorsichtigkeit zu seinem Vortheile an, welche seine Partey angewendet hat, die Verwechselung der Kinder zu verhindern, und saget, man müsse daraus schließen, daß er die Empfindungen eines Vaters gehabt habe, da man hingegen dergleichen Urtheil zum Vortheile des Troelle und seiner Frau nicht fällen könne, welche nicht die geringste Vorsichtigkeit gebraucht hätten.

Er will auch einen großen Vortheil aus dem Stillschweigen ziehen, das seine Gegenparten drittehalb Jahr über beobachtet haben, die nach dem Tode des Kindes verflossen sind, dessen Geräthe man ihnen zugeschickt hat.

Was die Meynung des Volks anbelanget, so antwortet er darauf mit einer Ausrufung:

Welche Fabel ist wohl so unglaublich und von der Wahrheit so weit entfernet, die nicht unter dem gemeinem Volke Vertheidiger findet, das allezeit ein Verfechter des Wunderbaren ist, und von demselben ergötzet und in Erstaunen gesetzet wird? Je außerordentlicher sie ist, um so viel mehr Gewalt erhält sie über die Gemüther, und destomehr Halsstarrigkeit und Eigensinn findet sie zu ihrer Behauptung; ein ieder will sie mit einem Umstande verschönern; und die Verblendung des Pöbels ist so beschaffen, daß er endlich eine Historie aus Ueberzeugung glaubet, die er selbst erdacht hat.

Das Kind Brunot ist bey seiner Ankunft von verschiedenen Weibern aus der Nachbarschaft gesehen worden; eine jede urtheilet davon nach Muthmaßung; einige finden in seinen Gesichtszügen Aehnlichkeit mit dem alten Troelle und seinen Kindern; man bringt diese Nachricht in aller Eil des Gegenparts Frau, und diese kömmt stehendes Fußes zum Brunot, und schreyet, sobald als sie hinein tritt, das Kind, welches sie vor Augen habe, sey ihre.

Das Schreyen der Frau des Troelle reizet die Neubegierde der Nachbarn; das Volk versammelt sich um das Haus; es will sich niemand in Erkenntniß der Ursache einlassen, iedermann überredet die Troelle, ihr Kind sey bey der Amme verwechselt worden, das ihrige wäre leben geblieben, und sie müsse es mit Gewalt wegnehmen.

Diese Beschimpfungen sind von Seiten der Gegner etliche Tage hinter einander wiederholt worden: diejenigen, für welche ich rede, sind auch vielmal von dem Pöbel beunruhiget und gezwungen worden, ihr Kind beständig vor den Augen zu haben und die Hände darüber zu halten; welches sie auch bewogen hat, ihre Klage zu übergeben.

Nachdem Herr Buirette die Erzählung des ganzen Verlaufs gemacht hat, saget er, alle Bemühungen seiner Gegner bestünden darinnen, daß sie sich einer öffentlichen Urkunde widersetzten, die wider sie rede, und um den Zeugenbeweis bäthen, um durch den Beyfall der Zeugen dasjenige zu vernichten, was in dem Register geschrieben steht.

Hierauf läßt er sich angelegen seyn zu zeigen, daß hier kein Fall des Zeugenbeweises sey. Es sind vor diesem Gerichte keine Grundsätze mehr wiederholet und abgehandelt worden, als welche die Materie von dem Stande der Menschen betreffen; die Finsterniß, womit die Geburt derjenigen umhüllet ist, die zu dem rechtmäßigen Stande gelangen wollen, und die Nebel, welche ihren Ursprung bedecken, haben Anlaß gegeben, zu ihrem Besten das Mittel des Zeugenbeweises gemeinschaftlich nebst andern Beweisen einzuführen, und denjenigen Beweis zu ersetzen, der natürlicher Weise in keinen öffentlichen Registern angetroffen werden möchte.

Der große Streit, der über die Frage des Standes erhoben worden, ist gewesen, daß

man

man eigentlich hat wissen und festsetzen wollen, welche Art des Beweises derjenige, der einen Stand wieder fordert, gleich Anfangs vor Gericht anführen muß, wenn er sich den Weg zum mündlichen Beweise eröffnen und um die Zulassung zu demselben bitten will; ob der bloße Besitz zureichend sey, oder ob ein Anfang von einem schriftlichen Beweise vorhanden, und wie derselbe beschaffen seyn müsse. Man hat auch in diesen letzten Zeiten in einer berühmten Rechtssache so gar behauptet, es wären umständliche Geschichte zureichend, demjenigen, dessen Geburt gewiß wäre, ein Recht zu geben, dieselbe durch Zeugen darzuthun.

Ich habe weder nöthig mich in diese Umstände einzulassen, noch diese Unterscheidungen zu machen; sie sind nur Folgen von dem allgemeinen Grundsatze, weswegen alle Welt eins ist, und welcher unsere Rechtssache entscheiden muß. Dieser Grundsatz ist, daß ein Zeugenbeweis niemals wider einen schriftlichen Beweis zugelassen werden darf.

So oft als man um die Zulassung des Zeugenbeweises gefochten hat, so ist es zum Vortheile desjenigen geschehen, der nur einen zweifelhaften Stand hatte, dessen das Register keine Erwähnung that, welcher, die Wahrheit zu sagen, keinen Stand unter den Menschen hatte, und dessen Besitz demjenigen zuwider war, nach welchen er trachtete: alsdenn ist die Aussage der Zeugen das einzige Rettungsmittel, das sich zur Hülfe desjenigen darbiethen kann, welchem man

den

den Mangel der schriftlichen Beweise nicht beymessen kann.

Allein wenn derjenige, welcher einen Stand erlangen will, unter den Bürgern allezeit einen gewissen Platz gehabt hat; wenn das öffentliche Register seiner gedenket und ihm seinen Ursprung und seine Geburt bestimmet; wenn der Besitz demjenigen nicht widersprochen hat, was in dem Taufregister geschrieben ist, alsdenn sind keine Zweifel mehr zu machen, man muß unverbrüchlich bey dem schriftlichen Beweise bleiben: Sonst würde man die Verfassung der Familien umkehren, und die Ordnung und Einigkeit stören, welche sie erhalten.

Dieser Grundsatz entspringt aus den allergesundesten Regeln, und den ersten Begriffen des Rechts und der Vernunft; die Nothwendigkeit der schriftlichen Aufsätze von Handlungen oder Vergleichen ist nur eingeführet worden, den Zeugenbeweis dadurch auszuschließen, und damit man nicht gezwungen sey, seine Zuflucht dazu zu nehmen: Der Glaube der Zeugen kann verdächtig und ungewiß seyn, zum wenigsten ist er fehlerhaft; und der schriftliche Beweis hebet die Zweifel und rettet uns von der Gefahr des Zeugenbeweises. Fiunt scripturæ, ut quod actum est per eas facilius possit probari, saget das 4 Gesetz in ff. de fid. inst. So bald der erste erscheint, so schließt er den andern aus, und man kann sie unmöglich wider einander streiten lassen, ohne daß man sich in Unordnung und Verwirrung stürzet; contra scriptum

tum teſtimonium non ſcriptum teſtimonium non fertur, ſaget das erſte Geſetz C. de teſtib. Dieß ſind auch die deutlichen Worte der Verordnung von 1667 im 2 Art. des Titels von Sachen, die auf mündlichen oder ſchriftlichen Beweiſe beruhen: **es ſoll kein einziger Beweis durch Zeugen wider und außer dem Inhalte der Urkunden angenommen werden.**

Welches iſt nun gegenwärtig der ſchriftliche Beweis von der Geburt und dem Abſterben der Leute? Was für einen ſchreiben die Verordnungen vor, und wider welchen wollen ſie keinen mündlichen Beweis hören? Es ſind die Tauf- und Todtenregiſter, welchen die Geſetzgeber eine richtige Forme zu geben ſich haben angelegen ſeyn laſſen, um die Glaubwürdigkeit derſelben zu befeſtigen. Eben ſo wie das Taufzeugniß die Geburt einer Perſon beglaubiget, eben auf die Art beweiſet auch der Todtenſchein ihr Abſterben, und in beyden Fällen, ſo lange als dieſer ſchriftliche Beweis unverletzt und nicht umgeſtoßen iſt, iſt es nicht erlaubt, einen andern darinnen zu erkennen.

Alle unſere Verordnungen beſtätigen dieſen Grundſatz gemeinſchaftlich; die von Blois im 181 Art. welche die Vorſchriften der Verordnung von 1539 erneuert und neue Vorſichtigkeiten zur Beobachtung derſelben angewendet hat, zeiget den Bewegungsgrund des Geſetzgebers an, indem ſie die Forme der Regiſter erkläret: Dieß geſchiehet, ſaget ſie, **um die Beweiſe durch Zeugen zu vermeiden, welche man wegen**

der

der Geburten, Heirathen, Sterbenstage und Beerdigungen der Personen vor Gerichte führen muß. Wenn also das Register sich in seiner richtigen Form befindet, so ist es nicht mehr erlaubt, zum Zeugenbeweise Zuflucht zu nehmen.

Gleichfalls setzet der 20 Titel der Verordnung von 1667, welcher alles zusammen fasset und einrichtet, was die verschiedenen Arten der schriftlichen und Zeugenbeweise und die unterschiedlichen Fälle betrifft, worinnen die Hülfe der Zeugen zu gebrauchen erlaubt ist, die Tauf- und Todtenregister unter die Zahl der schriftlichen Beweise: Die Beweise von dem Alter, saget der 7 Art. der Verheirathung und der Zeit des Absterbens, sollen aus richtigen Registern angenommen werden, und vor Gerichte Glauben haben und Beweis machen. Man kann kein kläreres Gesetz, und das in deutlichern Ausdrückungen abgefaßt wäre, wünschen.

Es ist wahr, daß es etlichemal behauptet worden, das Register beweise das Alter, die Zeit der Geburt und des Absterbens nicht; allein wie vielmal ist dieses Paradoxon bestritten worden?

Wenn das Register die Geburt oder das Absterben bezeuget, so ist es desjenigen seines, der darinnen genennet wird, und dessen Name in dem Register eingeschrieben steht; dieß heißt mit dem Sinne das Gesetzes spotten, wenn man anders denken wollte, dieß heißt seine Gegen-

stände zu Wasser und fruchtloß machen. Es mag seyn daß das Taufregister nur zur Anzeigung des Alters und des Sterbetages diene, wenn die Urkunde nur ungewisse Begriffe giebet, als z. E. wenn das Taufzeugniß der Namen des Vaters und der Mutter nicht gedächte, oder wenn der Vater darinnen als unbekannt angegeben wird; allein wenn die Urkunde mit allen zu ihrer Forme vorgeschriebenen Formalitäten versehen ist, wenn sie der Person einen gewissen Stand bestimmet, die darinnen genennet wird, wenn sie keinen einzigen Zweifel übrig läßt; so muß diese Urkunde untüchtig gemacht werden, ehe man zum Zeugenbeweise schreitet. Auch diese Unterscheidung würde bey dem Todtenscheine nicht angewendet werden können; denn es kömmt alsdenn nicht mehr darauf an, die Kindschaft der verstorbenen Person in den Beerdigungsscheinen zu erklären, die Erklärung geschiehet in dem Besitze des Standes, in welchem der Todte gelebet hat, und man darf die Vorschriften des 9 und 10 Artikels desselbigen Titels der Verordnung von 1667 nur ansehen, wenn man die Vorsichtigkeit des Gesetzgebers begreifen will; sein Gegenstand ist gewesen, den Zeitpunct des Absterbens fest zu setzen. Dieses ist so wahr, daß man leicht einsieht, wie viel daran gelegen war, daß der Tag desselben gewiß wäre, um die Erbschaftsfolgen darnach einzurichten; allein die unruhige Aufmerksamkeit des Urhebers des Gesetzes ist in ihren Absichten noch weiter gegangen, sie hat gewollt, es solle der

Zweydeu-

Zweydeutigkeit keine einzige Ausflucht bleiben. In den Begräbnißscheinen soll des Sterbetages gedacht werden, saget der 9 Artikel, und der 10 Artikel füget dazu: Die Begräbnißscheine sollen von zween der nächsten Anverwandten und Freunde, die dem Leichenbegängnisse beygewohnt haben, unterschrieben werden.

Ich will also bey diesen zween Grundsätzen stehen bleiben: der Todtenschein beweiset das Absterben der Person, die darinnen genennet wird, eben sowohl, als das Taufzeugniß ihre Geburt beweiset, und wider diesen schriftlichen Beweis kann kein anderer zugelassen werden; und es ist wider alle Regeln, wenn dieser Beweis einmal angeführt worden, daß man auf Muthmaßungen verfallen wollte, welche einen Zeugenbeweis verschaffen könnten.

Wenn man die Forderung der Gegenparten in diesem Gesichtspuncte untersuchet, wenn man selbige nach diesen Grundsätzen abmißt, so wird das Lächerliche auf einmal in die Augen fallen, das sie in sich fasset.

Die zwo Familien, welche vor ihnen rechten, haben jede den 14 des Wintermonats 1722 ein neugebohrnes Knäbchen gehabt: der Beweis davon ist in dem Taufregister des Kirchspiels eingeschrieben, welches diese Sache beglaubiget. Es verbindet mich nichts, den Gegenparten das Absterben ihres Kindes darzuthun, um eine Folgerung von dem Daseyn des meinigen, in der Person desjenigen, welches annoch lebet, daraus zu ziehen; nichts destoweniger lege ich ihnen einen Todten-

schein vor, welcher nach der Forme der Verordnung abgefaßt ist und ihnen anzeiget, daß seine Todesstunde bald auf seine Geburt gefolget ist.

Was wendet man wider diesen schriftlichen Beweis ein, der durch die Gesetze des Königreichs bestätiget ist, warum greift man ihn nicht selbst an? Denn man hält in der Bittschrift nicht um die Verbesserung des Todtenscheins an: man articulirt nur Geschichte, die man mit dem Todtenscheine in Vergleichung stellen will, man will beweisen, es sey das noch wirklich lebende Kind eben dasselbe, womit des Troelle Frau den 14 des Wintermonats 1722 niedergekommen ist.

Eben dieses ist es, was die Verordnungen eigentlich verwerfen: Sie haben die Todtenregister nur eingeführt und ihnen eine Forme vorgeschrieben, um den Zeugenbeweis auszuschließen; und die Gegenparten wollen den schriftlichen Beweis durch den mündlichen Beweis umstoßen: wenn diese Forderung geneigt aufgenommen werden sollte, so würde man sich der Umkehrung der Regeln preis geben, und Unruhe und Unordnungen in der Gesellschaft stiften.

Ich merke wohl, daß sich die Gegner vertheidigen wollen, wenn sie sagen, es sey hier der Streit von der Gleichförmigkeit der Personen; die Verordnung sey wegen dieses Falls nicht gemacht worden, welcher über der Menschen Klugheit ist; daß, in so fern sie beweisen, daß das wirklich annoch lebende Kind der Troelle ihres ist, der Todtenschein seinen Ursprung in der Zweydeutigkeit hat, die man bey der Uebergebung

bung der Kinder an die Ammen begangen, und weiter nichts als eine Folge der Verwechselung ist, die mit beyden geschehen.

Was sehen wir in allem diesen? eine nach Geschichten eingerichtete und aufgeführte Historie. Kömmt es also weiter auf nichts an, als Erstaunen durch Geschichte zu verursachen, und Zweifel und Vermuthungen zu erregen, um den von der Verordnung vorgeschriebenen Beweis der Ungewißheit der Zeugenaussagen auszusetzen? Wenn der Todtenschein keine Schutzwehr ist, welche die Väter und Mütter hindert, das Daseyn ihrer Kinder in der Person eines andern zu beweisen, so wird sich jedermann eines so schädlichen Grundsatzes bedienen können. Wer wird sich der Unternehmung eines Unbekannten widersetzen, der unter der Maske des Betrugs einen Sohn aus seiner Familie stoßen und dessen Stelle einnehmen wollte? Seine Geschicklichkeit darf ihm nur wunderbare und mit Umständen verbrämte Geschichte darbiethen, so werden ihm seine Kühnheit und Kunstgriffe gar bald Anhänger verschaffen, dieselben zu behaupten.

Muß nicht in dergleichen Fällen der Besitz die Unruhe der Familien stillen? Dieser da ist unser rechtmäßiger Sohn, der im Besitze ist es zu seyn, der von uns die Nahrung und Erziehung erhalten hat: an diesen Merkmaalen muß man seinen Vater erkennen: dieß sind diejenigen Züge der Menschlichkeit, die ihm diejenigen beweisen, denen er das Leben zu verdanken hat, und dieser mit einer Urkunde vereinigte Beweis

überwieget alle Schwierigkeiten, alle Zweifel und alle Vermuthungen.

Der Besitz des lebendigen Kindes ist, daß es Brunots Kind ist; es ist als ein solches der Amme übergeben worden, welche es in seiner Kindheit erzogen hat, dieses räumet man ein; es hat in diesem Besitze so wohl zu Richeville als zu Boisemont gelebet; meine Clienten haben seine Unterhaltungskosten bezahlt, und ihm alle nothwendigen Dinge dargebothen: dagegen haben sich die Gegenparten seit dem Tode ihres Kindes, nachdem sich ihre erste Unruhe wegen der vorgegebenen Veränderung der Mütze geleget hatte, ganz stille verhalten; sie haben sich mit ihren andern Kindern wegen des Verlusts desjenigen getröstet, welches ihnen der Tod entrissen hatte, und erst nach drittehalb Jahren haben die Einbildungen einiger Leute vom gemeinen Pöbel Regungen wieder lebendig gemacht, welche die Gewißheit von dem Tode ihres Kindes vorlängst erstickt hatte.

Wenn die Geschichte, deren Beweis man fordert, eine vollständige Ueberzeugung ausmachten, indem sie behauptet worden: so könnte man den Troelle und seine Frau hören; als wenn sie, z. E. ein Zeichen auf dem Leibe ihres Kindes, oder von denjenigen Mälern angäben, welche mit auf die Welt gebracht werden, mit dem Alter wachsen und einen gewissen Unterschied einer Person von einer andern Person hervorbringen, so würde man ihnen wenigstens, so viel als es durch Hülfe der Sinne und durch den

Zeugen=

Zeugenbeweis geschehen kann, die Spuren eines gewissen Weges zeigen: allein die Geschichte, welche man ihnen vorträgt, um sie aufzuklären, sind noch weit ungewisser, als der Beweis selbst, den man darüber führen will; sie laufen alle auf die Veränderung einiges Kinderzeuges hinaus, woraus man eine Verwirrung der Personen folgern muß. Wenn auch der Beweis vollführt seyn wird, so wird man noch muthmaßen, aufs Gerathewohl fortgehen und dasjenige ersetzen müssen, was nicht bewiesen seyn wird; das Zeug hat ohne Verwechslung der Personen, verwechselt werden können; gleichwohl will man, daß sie von dem einen auf das andre schließen sollen. Welche Gefahr kann wohl erschrecklicher seyn, als wenn man sich unbedachtsamerweise demjenigen preis gäbe, was die Gegenparten von ihnen bitten!

Die wichtigste Geschichte, welche die Gegenparten vorbringen, ist, es wären die beyden Kinder, als sie durch die Ammenmutter von Paris nach Richeville geführet worden, zusammen in ein Bette geleget und darinnen gelassen worden, als sie die beyden Ammen geholt: nach diesem hat sie diese Kinder verwechselt, als sie dieselben den Ammen übergeben wollen. Wer soll den Irrthum der Ammenmutter erkennen? Würde man sie hören, wenn sie sich anerböthe, ihr Wort zu widerrufen? man würde sie also zur Schiedsrichterinn von dem Schicksale des Kindes machen, und ihr erlauben, mit dem Stande der Menschen zu spielen. Würde die erste Verwechslung, die sie zwischen einem Kin-

de mit einem andern bey der Uebergebung gethan hat, nicht zureichend seyn, sie ihres Betrugs zu überzeugen? Ihre Erklärung würde durch ihre Verrichtung Lügen gestraft werden, die sie beständig vor Augen haben würden, und sie würden viel eher glauben, sie betrüge sich, da sie wiederrufet, als daß sie sich einbilden sollten, sie habe mit Verwechselung der Kinder ein Versehen begangen, als sie dieselben den Ammen übergeben.

Die Geschichte, welche die starke Leibesbeschaffenheit des einen Kindes, und die zarte Leibesbeschaffenheit des andern betrifft, kann hier nicht das geringste Licht geben; denn es ist nichts gemeiner, als daß man Kinder sieht, deren Temperament stärker wird, und vornehmlich in diesem zarten Alter, wo sich die Natur verändert und manchmal durch einen langsamen, manchmal aber durch einen plötzlichen Fortgang Kräfte gewinnet.

Herr Buirette beobachtet, daß alle vom Troelle und seiner Frau angegebene Geschichte, auf zween Hauptvorfälle gebracht werden können, auf die Verwechslung der Mütze, und die Verwechslung des Deckbettes. Die ausgetauschte Mütze ist nicht von Brunots Kinde, man suchet also vergeblich zu beweisen, daß sie auf des zu Richeville gestorbenen Kindes Kopfe gewesen. Die Decke ist eine zu spät darzugefügte Sache, um die Ungewißheit zu vermehren, worein man sie versetzen will. Sie haben anfänglich nur die Vertauschung der Mütze angeführt: und wenn auch diese Vertauschung wirklich

lich so befunden worden wäre, so könnte man daraus doch nicht schließen, daß auch die Personen vertauschet worden, weil alle Stücken, die des Kindes Leibe am nächsten gewesen, dem Troelle und seiner Frau geblieben sind. Nachdem diese zwo Geschichte ihre Abfertigung erhalten, so zerreißt die Kette aller der andern, das Gebäude fällt übern Haufen.

Was die vorgegebene Aehnlichkeit anbetrifft, daraus man einen Beweis machet, so hat Brunots Frau nur eingeräumt, es hätte ihr Sohn einige ähnliche Gesichtszüge mit einem Sohne, den die Troelle gehabt hätte, und der vor kurzen gestorben wäre, und sie hat ausgesagt, sie hätte während ihrer Schwangerschaft dieses Kind und die andern Kinder der Troelle manchmal genau betrachtet, welche sie oft vor Augen gehabt, wenn sie in die Schule gekommen und wieder herausgegangen, die in dem Hause ist, darinnen sie wohnet: allein wegen der vorgegebenen Aehnlichkeit ihres Kindes mit dem Troelle, und dessen andern Kindern, die er noch hat, so haben diejenigen, für welche ich rede, geglaubt, daß man die dieserwegen an sie gethane Frage für eine Einbildung der Gegenparten und derjenigen ansehen müsse, welche sie angefrischet haben, die Klage anzustellen.

Wo werden wir Kunsterfahrne hernehmen, die uns wegen dieses Puncts einstimmig machen können? Der Begriff, den man von der Aehnlichkeit einer Person mit einer andern hat, entsteht nur von der Einbildung, die wir

uns davon machen. Dieser glaubet die Lineamenten einer Person auf dem Gesichte einer andern zu finden, dem ein Widersprecher zur Seite steht, welcher behauptet, es scheine ihm nicht, daß die geringste Aehnlichkeit unter beyden sey. Wenn sie wegen der Aehnlichkeit überhaupt eins werden, so läßt solche ein jeder in einem absonderlichen und unterschiedlichen Zuge bestehen. Diese Verschiedenheit der Meynungen hat die Phantasie zum Grunde, und die Phantasie hat keine Regeln.

Wenn es so schwer und fast unmöglich ist, sich wegen der Aehnlichkeit zu vergleichen, ist es nicht ein übertriebener Eigensinn, wenn man sie auf dem Gesichte eines Kindes suchen will, dessen Züge noch nicht gebildet und von außen entwickelt sind, und von dem Alter ausgelöschet werden? Einige Jahre sind zureichend, eine seltsame Ungleichheit unter ihnen zu machen.

Allein ich will diese Aehnlichkeit voraussetzen, die so schwer zu entscheiden ist; sie mag aller Welt in die Augen fallen, sie sey den andern eben so sichtbar, als wie sie den Gegenparten ist, die uns versichern, daß sie darvon gerührt sind. Sie mögen, wenn sie wollen, alle Naturkündiger zu rathe ziehen, so werden sie sehen, daß die Aehnlichkeit der Gesichtszüge allezeit die Frucht von der Einbildung der Frau sey, welche entweder in der Minute der Empfängniß, oder im Anfange ihrer Schwangerschaft die Vorstellung der Gegenstände ergreift, die sie rühren; es scheint, die Natur mache sich Bilder,

und

und arbeite, sie nachzuahmen. Ich will ihnen, meine Herren, eine unendliche Anzahl von Beyspielen ersparen, damit die Bücher angefüllet sind; diese Untersuchung würde neugieriger als nützlich seyn. Des Brunot Frau berichtet, sie hätte des Troelle Kinder beständig vor Augen gehabt; würde es also ein so erstaunliches Wunderwerk seyn, wenn man auf dem Gesichte ihres Sohnes einige Züge fände, die des Troelle Kindern ihren ähnlich wären?

Wenn die ähnlichen Gesichtszüge für eine gewisse Vorbedeutung der Vaterschaft gelten könnten, was werden wir dann von denjenigen Irrthümern der Natur, von denjenigen wunderlichen Geburten sagen, dabey sie sich verirrt zu haben scheint? Welche Greuel stellen diese Betrachtungen dem Gemüthe vor?

Allein ich schmeichle mir, diesen Schluß bey Seite gesetzt, es werde schon ein jeder von denen, die mich hören, diese klägliche Folge von der Aehnlichkeit der Züge für die Vaterschaft verbannet haben, und dieses wegen der gefährlichen Folgerungen, die sie nach sich zieht; man zündet die Fackel der Zwietracht an, wenn man sie zuläßt. Sie ist dem Frieden der Gesellschaft und der Ruhe der Familien allzusehr zuwider, als daß man Ursache zu befürchten haben sollte, sie werde nach dem Geschmacke des gemeinen Wesens seyn, oder den geringsten Eindruck machen.

Des Herrn Generalsachwalters, Tallon, itzigen Präsidentens a Mortier, gerichtliche Rede.

Hierauf nahm der Generalsachwalter, Herr Tallon, das Wort auf, und sagte:

Der Eigennutz ist die allergemeinste Quelle der Streitigkeiten, er gebiehrt sie, er belebet sie, er verewiget sie auch oft, und er ist die Belohnung der Siege, die man dero Urtheile unterwirft.

Diese Rechtssache hat weit edlere und erhabenere Bewegungsgründe. Es lassen sich Parteyen, ob sie gleich von einem niedrigen Stande und einem mittelmäßigen Glücke sind, nicht von den Eindrücken einer ungerechten Leidenschaft hinreißen, sie folgen den Bewegungen einer Zuneigung, welche ihnen das Geblüt einflößt, welche die Vernunft billiget, und welche die Frömmigkeit selbst nur vermehret.

Diese Rechtssache ist nicht von der Zahl derjenigen, welche, indem sie den Stand eines Kindes in Ungewißheit setzen, der Gerechtigkeit ein gewisses Verbrechen anzeigen, und ihr nur die Kenntniß des Schuldigen entziehen. Dasjenige, dessen Stand man ihm fest versichern soll, gehöret nicht unter diejenigen Betrüger, welche sich in Familien einzuschleichen und derselben Titel und Erbgut unrechtmäßig an sich zu reißen suchen; es ist ein Kind, welches seine Geburt ganz gewiß einer rechtmäßigen Ehe zu ver-

danken

danken hat: wie glücklich, daß es sich in dieser Sache nicht selbst zu entschließen hat! Zu wem sollte es sich schlagen? welche von den zwoen Parteyen könnte es als seinen Gegner, oder als seinen Vertheidiger ansehen? Ueber wem könnte es sich beklagen? Beyde nehmen es in Anspruch und reichen ihm die Arme, beyde geben ihm Beweise der allerzärtlichsten Freundschaft und der allervollkommensten Uneigennützigkeit. Man darf nicht mehr hoffen, das Stillschweigen des Geblüts durch unschuldige Beweise zu zwingen, die ehemals geglückt haben, welche aber die höher getriebene Bosheit der Menschen heutiges Tages fruchtlos machen würde.

Also, meine Herren, ist es dero Gewalt und dero Weisheit vorbehalten, in dieser wichtigen Sache die Rechte des Geblüts, und die Stimme der Natur festzusetzen.

Hierauf erzählte der Herr Generalsachwalter die Umstände von der Geschichte dieses Streits getreulich und aufrichtig; ich will sie nicht erzählen, damit ich keine Wiederholungen brauchen darf. Er beobachtete, es habe, nachdem man das Kind nach drittehalb Jahren in Brunots Haus zurück gebracht, die Gegenwart dieses Kindes die Verdachte der Frau Troelle erwecket, und ihre Klagen erneuert; sie habe geglaubt, ihren Sohn an gewissen Lineamenten zu erkennen, und bey diesem Kinde eine vollkommene Aehnlichkeit mit ihren andern Kindern zu finden. Es ist gewiß, und in Brunots und seiner Frau Fragstücken eingeräumet worden, daß die Troelle

zu ihnen gegangen, daß sie die Ursachen gesagt, welche sie glauben ließen, daß dieses Kind ihre wäre, und daß sie den Brunot und seine Frau stark genöthiget habe, ihr solches wieder zu geben.

Dieses gieng im Brachmonate des 1722 Jahres vor: nach dieser Zeit sehen wir nichts, bis auf den Jenner dieses 1727 Jahres; da Troelle und seine Frau am 14 des abgewichenen Jenners den Weg Rechtens ergriffen haben. Sie haben den Brunot und seine Frau vor das Burggerichte laden lassen, um sie zu verurtheilen, daß sie das Kind herausgeben sollten, welches sie in ihrem Hause zurück hielten.

Hierauf schreitet der Herr Generalsachwalter zur Historie des Verfahrens: er fährt fort und saget, daß Troelle und seine Frau in ihrer Bittschrift vom 4 April 1727 angehalten haben, daß man sie zum Beweise etlicher besonderer Umstände zulassen möchte, durch welche sie zu beweisen hoffen, es sey das annoch lebende Kind das ihrige.

Der erste von diesen Umständen ist, es wäre das Kind, womit Brunots Frau 1722 niedergekommen, schwach und zart, auch einige Tage nach der Geburt krank, der Troelle Kind dagegen aber vollkommen gesund gewesen.

Zum andern wollen Troelle und seine Frau beweisen, es habe das vom Brunot mit einem Stücke Leder gezeichnete Kinderzeug dem zu Richeville verstorbenen Kinde gedienet.

Drittens giebt man vor, Brunot und seine Frau hätten ihrem Kinde nur eine einzige Mütze

gegeben,

gegeben, diese Mütze wäre mit dem Buchstaben W gezeichnet, weil es der Anfangsbuchstabe des Namens Wilhelm wäre, welcher Brunots Sohne gegeben worden, und man erbiethet sich auch zu beweisen, daß eben diese Mütze auf dem Kopfe des zu Richeville verstorbenen Kindes gewesen sey.

Zum vierten behaupten Troelle und seine Frau, es wären die beyden Kinder einer und eben derselben Ammenmutter anvertrauet worden, welche sie auf ein und eben dasselbe Bette geleget, mittlerweile sie die Ammen geholt, und sie habe bey ihrer Zurückkunft des Brunots Sohn mit dem Zeuge, das mit einem Stückchen Leder bezeichnet gewesen, der Amme zu Richeville, aber unbedachtsamer Weise, unter dem Namen von dem Sohne des Troelle gegeben.

Zum fünften bittet des Troelle Frau um die Zulassung, zu beweisen, daß man ihr das mit einem Stückchen Leder bemerkte Kinderzeug, und die mit einem W gezeichnete Mütze, zurück geschickt habe, als wenn sie die Mutter des verstorbenen Kindes gewesen wäre.

Endlich behaupten Troelle und seine Frau, es sey das Kinderzeug, welches dem Kinde gegeben worden, das man nach Boisemont gebracht hat, eigentlich dasselbe, welches Troelle und seine Frau für ihr Kind bestimmet gehabt hätten: sie fügen auch hinzu, es wären die beyden Kinder anfänglich nach Richeville gebracht worden, das streitige Kind wäre daselbst ein Vierteljahr gesäuget, und nach diesen verflossenen dreyen Monaten

naten von Brunot und seiner Frau zu einer Amme zu Boisemont geschicket worden.

Dieß sind die Geschichte, zu deren Beweis durch Zeugen sich Troelle und seine Frau erbiethen, und nach der umständlichen Beschreibung, die wir davon gemacht haben, ist nichts leichter, als die Beweisgründe der Parteyen.

Hierauf zergliedert der Herr Generalsachwalter die Gründe der Vertheidiger beyder Parteyen, und saget nach diesem: So sind die verschiedenen Gründe beschaffen, welche vor ihnen von beyden Theilen verfochten worden sind. Der richtige Umfang, den ihnen die Vertheidiger der Parteyen gegeben, die Gelehrsamkeit, damit sie solche behauptet, und die Blumen der Beredsamkeit, damit sie dieselben ausgeschmückt haben, alles dieses hat viel beygetragen, solche im Gedächtnisse zu behalten, und sie erfordern nicht sowohl eine Wiederholung, als vielmehr ein Lob.

Wir für unsere Person werden anfänglich einige Betrachtungen wegen der Zeit machen, die von den Gesetzen bemerkt wird, die Streitigkeiten über den Stand der Unmündigen zu entscheiden. Nach diesem wollen wir die Beweise prüfen, die man gegenwärtig von dem Stande des Kindes vorbringt, welches der Gegenstand der Ansprüche ist. Endlich, meine Herren, wollen wir untersuchen, welches die Stärke und Regelmäßigkeit des Beweises seyn würde, darum man anhält. Hierdurch werden wir die Angelegenheit des Kindes und alles dasjenige, welches

ches die Gründe der Aeltern gebildet hat, zusammen fassen.

So sehr unsere Verordnungen verabsäumet haben, die verschiedenen Arten der Beweise fest zu setzen, welche bey den Streitfragen von dem Stande zugelassen seyn sollen, um so vielmehr scheinen die römischen Gesetze sich beflissen zu haben, eben diese Beweise fest zu setzen: sie scheinen sie auf eine Art versichert zu haben, welche gleich geschickt ist zu hindern, sowohl, daß man keine Kinder in die Familien einführe, die fremde darinnen wären, als daß man die rechtmäßigen Kinder der Ehre und Vortheile nicht beraube, die ihnen durch ihre Geburt erworben worden. Wir wollen also diese Gesetze zu Rathe ziehen, deren Absichten so weise und so weit aussehend sind, daß sie uns wichtige Grundsätze zur Entscheidung dieser Rechtssache an die Hand geben können.

Der erste von diesen Grundsätzen ist persönlich bey den Streiten von dem Stande der Unmündigen. Die Gesetzgeber haben geglaubt, es wäre gefährlich, wenn man dergleichen Streitigkeiten zu einer Zeit abhandelte, da diejenigen, welche den vornehmsten Antheil dabey haben, ihre Rechte weder zu erkennen, noch zu verfechten im Stande sind. Dieses hat zu dem berühmten Gesetze eines Prätors Anlaß gegeben, welches anbefahl, daß man über den Stand der Unmündigen nicht erkennen solle, und die Entscheidung bis zur Zeit ihrer Mündigkeit verschob. Allein in währender Zeit er für die Erhaltung

ihres

ihres Standes wachet, so hat er geglaubt, es erfordere seine Billigkeit, für ihre Erziehung zu sorgen, und durch eben dieses Gesetz gewollt, daß man dem Unmündigen bis zur Entscheidung alle die Vortheile gebe, die er von dem Besitze seines Standes hoffen könnte. Si cui controversia fiet, aut inter liberos sit & impubes sit, causa cognita perinde possessio datur, ac si nulla de ea re controversia esset, & judicium in tempus pubertatis causa cognita differtur; dieß sind die Worte des 1 Gesetzes ff. *de Carboniano Edict.*

Unser Gebrauch hat anfänglich diese Rechtsgelehrsamkeit angenommen, und wenn man nach der Zeit nicht einige Mäßigung darinnen getroffen hätte, so würde man noch heutiges Tages die Entscheidung dieser Sache bis zur Zeit der Mündigkeit des Kindes verschieben müssen, davon der Streit ist: allein wir finden in den Gesetzen selbst und in der Billigkeit Bewegungsgründe, welche bestimmen müssen, diese Streitigkeit gegenwärtig abzuurtheilen.

Das Edict oder Geboth, welches wir angeführet haben, und das carbonianische heisset, will nicht, daß man den Streit von dem Stande des Unmündigen ohne Erkenntniß der Hauptsache verschiebe, und ohne daß man untersuche, ob dieser Aufschub, der zu des Unmündigen Vortheile eingeführt worden, ihm nicht nachtheilig seyn möchte. Man muß, saget das 3 Gesetz ff. de Carbonian. Edict. man muß mit Aufmerksamkeit prüfen,

sen, ob die Beweise von dem Stande des Unmündigen durch diesen Aufschub verlohren gehen können, und ob ihn die Zeit nicht um einigen Vortheil bringen kann; denn alsdann, saget das Gesetz, würde es unverständig oder ungerecht seyn, wenn man einen Aufschub verstatten wollte, der demjenigen schädlich seyn könnte, welchem dieses Gesetz günstig seyn will, und soll. Aut stulti aut iniqui Prætoris erit, rem in tempus pubertatis differre, cum summo ejus incommodo cui consultum velit.

Wir wollen noch mehr sagen, es würde nicht rathsam seyn, die Entscheidung wegen des Standes eines Unmündigen zu verschieben, wenn man nicht voraus sähe, daß sich die Beweise mit der Zeit häufen und gewisser werden könnten; weil es allezeit ein Unglück ist, wenn man sich in der Ungewißheit seines Standes befindet, und weder Titel noch Erbtheil hat. Es ist also die allezeit wichtige Entscheidung eines Streits wegen des Standes sogar zu beschleunigen, wenn es nicht wahrscheinlich ist, daß der Unmündige seine Sache besser werde vertheidigen können, als diejenigen, welchen seine Angelegenheiten anvertrauet worden sind.

Die Grundsätze, welche aus den Gesetzen geschöpfet und den Unmündigen alle vortheilhaft sind, führen uns natürlicher Weise zu der Ausschließung alles Aufschubes, wegen der Entscheidung gegenwärtiger Streitigkeit. Das Kind, über dessen Stand heute gestritten wird, ist unmündig, es ist wahr; allein was für Vortheil

könnte es in einer Aufschiebung finden? werden die Umstände dieser Sache nicht so dunkel und so verwirrt seyn, wenn es sein mündiges Alter erreicht haben wird? Wird es zu seiner Vertheidigung Gründe anführen können, welche der Einsicht und den eifrigen Bemühungen entwischt sind, welche die Parteyen bezeugen, dasselbe zu haben? Werden die Beweise ihre Gestalt verändern? Gewißlich nicht, die Zeit würde diese Beweise vielmehr schwächen, als stärken; und wenn man das Urtheil verschöbe, welches die Parteyen erwarten, so würde man heute in die Ungewißheiten von dem vorläufigen Besitze zurück fallen; man würde eben dieselben Beschwerlichkeiten finden, wenn man für die Unterhaltung dieses Kindes sorgen wollte; vielleicht würde man durch seine Erziehung Bande der Freundschaft und Erkenntlichkeit knüpfen, die man in der Folge wieder zerreißen müßte. Wir wollen allen diesen Schwierigkeiten zuvor kommen, und uns bemühen, die Finsterniß zu vertreiben, von welcher dieses Kind umgeben ist, und welche solches vor seinen eigenen Aeltern zu verbergen scheint.

Wir haben es bereits beobachtet, meine Herren; es werden dero Prüfung heute zwo Arten von Beweisen unterworfen: Eines Theils die Beweise, welche Brunot und seine Frau bereits in Händen zu haben glauben; und andern Theils die Beweise, welche Troelle zu erlangen hoffet. Die ersten sind schriftliche Beweise, welche, wie man Ihnen gesaget hat, von dem

Besitze

Besitze unterstützt werden; das andere ist ein Zeugenbeweis, bey welchem man voraus setzet, daß ein Anfang des schriftlichen Beweises vorhergegangen und ein Zusammenfluß verschiedener Umstände vorhanden seyn muß.

Wir müssen sie untersuchen, und entscheiden, welchen der Vorzug gebühret, darum sie streiten.

In der Materie wegen des Standes biethet das Gesetz unterschiedliche Gattungen von Beweisen dar: allein der allernatürlichste, der stärkste, der unverdächtigste ist der Beweis der öffentlichen Urkunden; alles, was mit Feyerlichkeit geschieht, ist der Verfälschung weniger unterworfen; alles, was vor aller Welt Augen liegt, ist der Veränderungen nicht so fähig, die man etwan darinnen machen wollte. Dieserwegen haben die römischen Gesetze und unsere Verordnungen dieser Art von Beweisen allezeit den obersten Platz eingeräumet; necessitudo consanguinitatis natalibus, vel adoptione solemni conjungitur, *l. 24 ff. de liberali Causa.*

Gleichwohl muß man es bekennen, diese öffentlichen Urkunden, diese Register, welche die Diener der Kirche selbst in Verwahrung haben, sind nicht die einzige Gattung von Beweisen, die man in dergleichen Streitigkeiten zulassen darf. Das Gesetz nimmt zu allem Zuflucht, was sich darbiethet, so wesentliche Streithändel zu erläutern; zu schriftlichen Beweisen oder durch Zeugen, zu öffentlichen oder häuslichen Urkunden, auch zu Anzeigen, zu bloßen

Vermuthungen; es vernachläßiget nichts; es geht auf die Wahrheit, welcher Weg es auch dazu führet; und in so fern es nur dieselbe erhält, in so fern es keinem Bürger seinen Stand nimmt, so ist es vergnügt: Si tibi controversia ingenuitatis fiat, defende causam tuam, instrumentis & argumentis quibus potes. *L. 2. C. de testibus.*

In gewissen Fällen nimmt es zu dem öffentlichen Gerüchte Zuflucht, es zieht dasjenige zu Rathe, was die Welt davon denket, es geht diesem Zeugnisse sehr nach, welches fast allezeit unverwerflich ist. Si vicinis, vel aliis scientibus filia suscepta est, quamvis neque nuptiales tabulæ, neque ad natam filiam pertinentes factæ sunt, non ideo minus veritas matrimonii aut susceptæ filiæ suam habet potestatem. *L. 9. cod. de nupt.*

Bald verweiset es uns zu häuslichen Schriften, in so fern sie mit einigen wahrscheinlichen Umständen unterstützet sind. Instrumenta domestica, seu privata testatio, seu advocatia, si non aliis quoque adminiculis adjuventur, ad probationem sola non sufficiunt. *L. 4. cod. de Probat.*

Manchmal will das Gesetz, daß man bloße Briefe annehme, in so fern sie in einer unschuldigen Zeit geschrieben worden sind, und wenn man keine Absicht hat haben können, den Stand einer Privatperson durch diese Briefe zuzubereiten oder zu unterdrücken. Sed & epistolas

quæ

quæ uxoribus missæ allegarentur, si de fide earum constitit, non nullam vicem instrumentorum obtinere decretum est. *L. 26. ff. de probat.*

Das Gesetz scheint wegen der Aussagen der Aeltern veränderlich zu seyn; nach dem 12 Gesetze ff. de statu hominum, durfte man Zeugnisse, auch sogar Eide einer Mutter nicht in die geringste Erwegung ziehen, wenn sie selbst sich darzu erbiethet, und sie nicht von der Gegenpart gefordert, oder von den Gerichten aufgeleget werden. Matris jusjurandum partui non proficiet, neque nocebit, si mater detulerit. Gleichwohl ermahnet uns das 16 Gesetz ff. de prob. den Aussagen der Mutter und des Großvaters in gewissen Gelegenheiten Glauben zu geben. Etiam matris professio filiorum recipitur, sed & avi respicienda est. Und wir sehen in einer andern Entscheidung, daß ein Bekenntniß eines vorgegebenen Vaters, denjenigen einen tödtlichen Streich versetzet, welche den Stand seines Sohnes bestritten; grande præjudicium affert pro filio confessio patris. *L 1. ff. de agnoscendis liberis.*

Das Schicksal des Zeugenbeweises ist viel länger zweifelhaft gewesen, als der andern Beweise ihres, davon wir geredet haben. Der Zeugenbeweis, saget Cujaz, hat, eigentlich zu reden, nur statt, wenn die Frage von einer That ist, und niemals, wenn man wegen eines Rechts, wegen eines Standes streitet; testes admittuntur, si de facto quæratur (*).

(*) Cujac. ad tit. cod. de testib.

Was wird man also in den Streitigkeiten wegen des Standes der Personen thun müssen, welche allezeit mit einer That und einem Rechte vermenget sind? Alsdenn, füget Cujaz dazu, werden wir uns schwerlich mit Zeugenaußagen begnügen, wir werden vielmehr öffentliche Urkunden, Familienregister, auch Anzeigungen, diejenigen Vermuthungen zu Rathe ziehen, welche von einem so großen Gewichte sind, weil man die Zeugen mit Gelde bestechen kann, und diese Vermuthungen allezeit die Sprache der Wahrheit sind. Sic etiam si de jure & statu personarum quæratur, vix tum testibus consentierimus; plus valebunt instrumenta, ut natales, vel censuales professiones, vel etiam indicia. In omni lite certa judicia maximi momenti sunt, quod scilicet testes pecunia corrumpi possunt, indicia non item.

Die römischen Gesetze entscheiden nicht deutlich, daß dieser Beweis zuläßig sey, wenn er allein und von allem Anfange des schriftlichen Beweises entblößt ist: allein eben diese Gesetze schließen den Beweis durch Zeugen nicht aus. Diese große Streitfrage scheint in den Gesetzen, und in den Verordnungen unentschieden zu seyn, und bloß dero Aussprüche, meine Herren, haben uns dießfalls gewisse Grundsätze gegeben.

Man kann derselben zweene aus dero verschiedenen Entscheidungen nehmen. Erstlich zweifelt man nicht mehr, daß in der Materie

von

von dem Stande der Personen kein Zeugenbeweis könne zugelassen werden; wenn man denselben verwürfe, so würde man vielen Unglücklichen das einzige Mittel nehmen, welches ihnen noch übrig ist, ihren Stand wieder zu erlangen, und sich Gerechtigkeit zu verschaffen. Zum andern belehren uns dero Aussprüche, daß der Beweis durch Zeugen nicht anders als mit großer Klugheit zugelassen werden, und nur zum Vortheile eines angefangenen schriftlichen Beweises oder allenfalls starker und mächtiger Vermuthungen gelten kann.

Alle diese Grundsätze können richtig auf den Fall angewendet werden, darüber sie sprechen sollen. Brunot und seine Frau glauben, sie haben öffentliche Register und einen ruhigen Besitz von etlichen Jahren für sich. Troelle und seine Frau gründen sich auf Anzeigen, auf vorgegebene Bekenntnisse in den beantworteten Fragstücken von des Herrn Buirette Parteyen, auf die Leibesbeschaffenheit der beyden Kinder zur Zeit ihrer Geburt, auf die Züge und Aehnlichkeit dessen, darüber der Streit ist. Wir wollen einen ieden von diesen Beweisen absonderlich prüfen. Man hat zwo Gattungen von öffentlichen Registern, die Tauf- und Todtenregister. Was enthalten die Taufregister, und was können sie uns belehren, das in dieser Sache entscheidend wäre? Sie bezeugen die Geburt der beyden Kinder, sie bemerken die Zeit derselben, sie nennen die Väter und Mütter, sie sind in der ordentlichen Forme, darinnen der-

gleichen Register seyn müssen; allein sie sind in dieser Sache ganz und gar unnützlich, weil man nicht in Zweifel zieht, daß des Brunot und Troelle Kinder gelebet haben, daß sie fast zu gleicher Zeit gebohren und getauft worden, und daß sie ihre Geburt einer rechtmäßigen Ehe zu danken haben; alle diese Dinge sind gewiß, sie sind eingeräumt, und diese allein können die Taufregister beweisen. Es ist darüber kein Streit; nur eine einzige Sache verdient unsere Aufmerksamkeit, und muntert uns zur Wachsamkeit auf: die Sache betrifft das Absterben des einen von den Kindern. Welches von beyden ist gestorben, welches von beyden ist am Leben? Diese einzige Frage ist es, worüber die Parteyen uneins sind; und die Taufregister können die Entscheidung derselben wegen zwoer Ursachen nicht erleichtern.

Erstlich reden diese Register nur von der Geburt, und die Frage ist vom Sterben. Zum andern legen Troelle und seine Frau ein Taufzeugniß zum Beweise vor, daß ihr Kind gelebet hat; Brunot und seine Frau führen ihrer Seits dergleichen an, um zu beweisen, daß sie ein Kind von gleichem Alter gehabt haben. Diese Taufregister beweisen also nichts wesentliches bey diesem Rechtshandel, und was sie beweisen, das wird durch den gleich starken Beweis ausgethan, der von jeder Partey angeführet worden. Wir wollen den Todtenschein prüfen, der vorgeleget worden ist.

Er

Er bezeuget, „daß den 2 des Christmo-
„nats des 1722 Jahres gestorben, und den 3
„desselben Monats begraben worden Bernhard
„Franz Troelle, Meister Troelle, eines Bild-
„hauers auf der Insel des heiligen Ludewigs,
„Sohn, 17 Tage alt, welches Kind, setzet der
„Schein dazu, bey einem gewissen Claudius le
„Cercle, unserem Eingepfarrten, zur Ziehe ge-
„wesen.„ Diese Beerdigung ist geschehen, und wird von dem Pfarr zu Richeville bezeuget.

Man greift in diesem Rechtsstreite den Glauben des Registers nicht an, daraus dieser Todtenschein gezogen worden ist, und man kann nicht läugnen, daß dieses die wichtigste ja die einziger Begebenheit dieser Streitigkeit sey. Sie ist vollkommen umständlich beschrieben, der Name des verstorbenen Kindes, seines Vaters und seiner Amme, die Zeit des Absterbens und der Beerdigung, alles ist darinnen genau bemerket; wie wird man diesem Beweise ausweichen können, wenn eines Theils das Ansehen des Registers nicht geschwächet wird, und wenn außer diesem die Begebenheiten auf eine Art bemerkt und angezeiget worden, daß deswegen keine Zweydeutigkeit übrig bleiben kann? Troelle und seine Frau hoffen das Zeugniß des Registers unnützlich zu machen, indem sie voraussetzen, es sey bey allen diesen Handlungen, die man gethan hat, ein Irrthum vorgegangen, seit dem die zwey Kinder zwoen Ammen unter falschen Namen anvertrauet worden; und die von diesem Register bezeugte Begebenheit sey eine Folge

von diesem Irrthume, den man genau untersuchen müsse, und den man noch verbessern könne.

Wir sind wegen eines Grundsatzes eins: die Todtenregister sind der ordentliche Beweis von dem Absterben der Leute, und nach dem natürlichen Laufe sind sie allein zureichend, diese Vorfälle zu bestätigen: Allein es giebt in der Wahrheit auch Fälle, wo ihr Zeugniß nicht allemal entscheidend und ohne Vorwurf ist: sie können verdächtig werden, wenn man Ursache zu glauben hat, daß etwas Falsches oder ein Irrthum darinnen sey; und diese Register mögen sagen, was sie wollen, so kann man die Geschichte annoch in ihrem Ursprunge untersuchen, und dasjenige beurtheilen, was demselben zu Folge geschehen ist.

Man kann nicht sagen, daß ausdrücklich etwas Falsches in dem Register wäre, davon die Rede ist: Die Amme des verstorbenen Kindes hat sich in guten Glauben befunden, sie hatte keinen Nutzen, diesem Kinde an statt seines wahren Namens, einen andern fremden Namen beyzulegen; es scheint auch nicht, daß zur Zeit der Beerdigung dieses Kindes sich jemand anders zu Richeville befunden hätte, dem daran gelegen gewesen wäre, eher das Absterben von des Troelle Kinde, als Brunots seinem bekannt zu machen. Also müssen des Herrn Forestier Parteyen bekennen, das Register sey in guter Forme, das Absterben umständlich angegeben, und alles dieses auf einen sichtbaren guten Glauben gegründet. Was ist ihnen also noch übrig?

nichts

nichts als der vorgegebene Irrthum derjenigen, welcher man die zwey Kinder anvertrauet, und welche dieselben den beyden Ammen übergeben hat?

Allein dieser Irrthum darf nicht vermuthet werden, man darf nicht obenhin glauben, daß man sich bey einer so wichtigen Sache betrüge, als der Name und Stand der Kinder ist, welche man in die Ziehe schicket. Das Absterben scheint durch das Todtenregister klärlich bewiesen zu seyn, man müßte einen eben so vollkommenen Beweis von dem Irrthume anführen, den man vorgiebt, wenn man diesen Beweis unkräftig machen wollte; das Absterben wird mit einer Schrift bewiesen, und mit einer Schrift, die mit einem öffentlichen Character bekleidet ist; hingegen ist der vorgegebene Irrthum bisher nur durch Vermuthungen unterstützet worden. Allein man schmäuchelt sich, ihn durch die Aussage einiger Zeugen noch mehr zu befestigen. Dieses, meine Herren, ist ein Umstand, wo es sehr gefährlich scheinen würde, den Beweis durch Zeugen zuzulassen.

Wir haben es schon angemerket, dergleichen Beweis kann in den Streitigkeiten wegen des Standes statt haben; gleichwohl darf er nur mit unzähligen Vorsichtigkeiten und Behutsamkeiten zugelassen werden; es würde zu dessen Rechtfertigung nicht zureichend seyn, wenn einige Vermuthungen oder auch ein Anfang des schriftlichen Beweises vorhergegangen wären. Wenn ihn dero Aussprüche zum Vortheile

dieser

dieser Vermuthungen, oder dieses Anfangs des schriftlichen Beweises zugelassen haben, so widersetzte man sich dem schriftlichen Beweise eines öffentlichen Registers nicht, eines richtigen, klaren und deutlichen Registers in den Geschichten, die es anführt. Wenn ein Privatmann nach einem Stande trachtet, wenn er Vermuthungen anführet, die ihm günstig sind, wenn er in schriftlichen Urkunden einige Spuren der Geschichte zeiget, die er vorträgt, und wenn ihm nicht durch eine förmliche und öffentliche Urkunde widersprochen wird, alsdenn wird man den Beweis durch Zeugen zulassen können; es würde auch ungerecht seyn, ihm denselben zu versagen, weil diese Vermuthungen, diese Spuren, diese Anfänge des schriftlichen Beweises für ihn reden und bitten, daß man die Finsterniß dieser Geschichte durchdringe, weil sie eines Theils wahrscheinlich zu seyn scheinen, und andern Theis noch durch keinen entgegen gesetzten Beweis umgestoßen worden sind.

Allein die streitenden Parteyen befinden sich in ganz andern Umständen; Brunot und seine Frau beweisen durch ein öffentliches Register das Absterben von des Troelle Kinde; wider dieses Register wendet man Vermuthungen ein, die man aus der Leibesbeschaffenheit der zweyen Kinder, aus der Aehnlichkeit desjenigen, das noch lebet, und aus dem Kinderzeuge zieht, welches des Troelle Frau zurückgeschickt worden ist. Man sieht, daß diese Vermuthungen allzuschwach sind, den Eindruck zu vernichten,

den

den ein öffentliches Register natürlicher weise machen muß, man wollte diese Vermuthungen gern mit dem Beweise durch Zeugen behaupten: allein würde es wohl möglich seyn, dem Gewichte und Zeugnisse des Registers durch die Schwäche einiger Vermuthungen die Wage zu halten? würde es wohl regelmäßig seyn, einen Beweis in der Aussage von Zeugen zu suchen, wenn dieser bereits in einer schriftlichen Urkunde schon völlig vor Augen liegt? Würde es endlich nicht wider den Nutzen des gemeinen Wesens und der Familien seyn, wenn man den Glauben der Register auf Vermuthungen und durch Zeugen angreifen könnte? In der allgemeinen Frage würde es eine allzugefährliche Folgerung seyn, wenn man den Beweis durch Zeugen ganz allein und von aller andern Hülfe entblößt dem schriftlichen Beweise entgegen setzen wollte; und in dem besondern Falle scheint uns dieser Beweis durch Zeugen um so viel weniger vortheilhaft zu seyn, da das Todtenregister von dem Besitze unterstützet wird.

Des Brunots und des Troelle Kinder sind im Wintermonate des 1722 Jahres gebohren; das gestorbene hat siebenzehn Tage gelebet; es ist unter dem Namen eines Sohnes des Troelle bekannt gewesen, es ist auf seine Kosten gesäuget worden; das noch lebende Kind ist beständig in dem Besitze des Standes eines Sohnes vom Brunot gewesen, es ist auf Brunots Unkosten erzogen, und auf seinen Befehl ist dieses Kind von Richeville nach Boisemont gebracht

worden,

worden, er hat es nach Paris zurückgerufen, es ist in seine Hände wieder übergeben worden; und was am merkwürdigsten zu seyn scheint, so sind nach dem Absterben des Kindes, welches zu Richeville erzogen worden, vier Jahre bis auf die Klage verflossen, welche vom Troelle und seiner Frau vor dem Burggerichte angestellet worden.

Nun ist in der Materie wegen des Standes der Besitz allezeit von großer Wichtigkeit. Wir werden von der Länge der Zeit gerührt, die in dem ruhigen Besitze eines Standes verflossen ist, saget der Rechtsgelehrte Marcian, im 47 Gesetze *ff. de rit. nupt.* Movemur & temporis diuturnitate quo in matrimonio avunculi fuisti. Derjenige, welcher besitzt, hat nichts zu beweisen, er findet in seinem Besitze selbst die Bewegungsursache, die ihm denselben erhalten muß, man müßte denn beweisen, es sey dieser Besitz in seinem Ursprunge fehlerhaft, erschlichen und unterbrochen gewesen, und diesem Besitze gleich starke und regelmäßige Beweise entgegen setzen.

Wir sehen auch, daß nach dem Sinne der römischen Gesetze in der Materie von dem Stande der Personen, kein sehr alter Besitz erfordert werde, vielmehr wollen die Gesetze, man solle dergleichen Streitigkeiten so geschwind als möglich ausmachen, weil die daraus folgende Ungewißheit so wohl für denjenigen, dessen Stand man streitig macht, als für die Familien verdrießlich ist, welche Theil daran nehmen: wie

solches die Gesetze unter dem Titel der Digesten Ne de statu defunctorum post quinquennium quæratur, bezeugen. Diese Gesetze verbiethen, man solle nach fünf Jahren den Stand der Verstorbenen nicht mehr streitig machen; sie haben diese Frist für zureichend gehalten, einen zweifelhaften und unrechtmäßigen Stand anzugreifen: Allein das Gesetz hat auch zu gleicher Zeit geglaubt, daß die Sicherheit und Ruhe der Familien nicht länger in Gefahr stehen sollten; und es fehlet wenig, so befinden sich die Parteyen in den eigentlichen Umständen, welchen durch diese Gesetze vorgesehen worden, weil nach dem Absterben des zu Richeville erzogenen Kindes über vier Jahre verflossen sind, und man heute den Stand des annoch lebenden nicht bestreiten kann, ohne daß man den Stand des Verstorbenen in Zweifel zieht.

Ob wir nun gleich wider des Troelle Bitte aus der Zeit, die er unthätig geblieben ist und stillgeschwiegen hat, keinen Schluß ziehen können, daß er damit abgewiesen werden müsse; so können wir doch wenigstens Folgerungen daraus ziehen, die zu Brunots Vertheidigung sehr vortheilhaft sind. Wenn Troelle und seine Frau vollkommen überzeuget gewesen wären, das verstorbene Kind sey nicht das ihrige, wenn ihnen diese Sache bey Erblickung der an sie zurückgeschickten Windeln, und des Kinderzeuges gewiß zu seyn geschienen hätte, wenn die Zeugen, welche sie abhören lassen wollen, ihnen entscheidende Umstände und welche dem

Zeug=

Zeugnisse eines öffentlichen Registers die Wage halten können, gemeldet haben, warum haben sie nicht so gleich geklaget, um ihr verlohren Kind wieder zu erhalten, damit dessen Erziehung nicht Fremden anvertrauet würde, und so kostbare Minuten wegen des Streits und des Besitzes des Standes nicht verlohren giengen? Troelle und seine Frau geben zwar vor, sie hätten dem Brunot und seiner Frau nach dem Absterben des Kindes von dem vermeyntlichen Irrthume Nachricht gegeben, das annoch lebende Kind zurückgefordert, und die Ursachen gesagt, welche sie hätten, dasselbe zurückzufordern: allein entweder sind ihre Beweise noch nicht gewiß oder geschickt genug gewesen, sie zu reizen, oder sie sind nicht zu entschuldigen, daß sie in einer so wichtigen Sache für sie und ihr Kind mit so großer Nachläßigkeit gehandelt und nicht damals ihre Klage vor Gerichte angebracht haben. Wir wollen etwas bessers von ihren Empfindungen und ihrer väterlichen und mütterlichen Zuneigung vermuthen, wir wollen sie nicht beschuldigen, daß sie dasjenige vernachläßiget haben, was das Kind und sie selbst am liebsten haben konnten, und vielmehr glauben, sie haben sich gefürchtet, einen Fehltritt zu thun, der unersetzlich seyn würde; wir wollen glauben, sie haben auf Erläuterungen gehofft, welche etliche Jahre noch nicht gegeben haben und die zukünftige Zeit nicht verspricht.

Allein wir wollen hier ihre Gewissen nicht prüfen und uns in ihre Absichten einlassen, sondern

dern

dern dem Wege folgen, den uns die Gesetze angezeiget haben, und nach denselben sind fünf Jahre zureichend, den Streitigkeiten wegen des Standes eines Verstorbenen eine unüberwindliche Hinderniß in Weg zu legen; Dieser Aufschub allein und für sich selbst würde eine Einwendung wirken, daß die Klage nicht statt hätte, welchen die allerfeyerlichsten Urkunden, die allerglaubwürdigsten Beweise nicht übersteigen könnten. Welches wird also heute das Gewicht eines mehr als vierjährigen Stillschweigens seyn, eines Stillschweigens, das durch ein öffentliches und regelmäßiges Register dargethan ist, eines Stillschweigens, das man endlich nur wegen einiger Muthmaßungen gebrochen hat, deren ganze Schwäche wir begreiflich machen wollen? Dieses Stillschweigen ist wider des Troelle Bitte, es vereiniget alle seine Kräfte mit des Todtenregisters seinen; und wir bekennen, daß uns dieser mit dem Besitze vereinigte Beweis unüberwindlich zu seyn scheint, sie zerstreuen die Vermuthungen, und stopfen den Zeugen den Mund.

Was für ein Stand würde wohl künftighin sicher seyn können, wenn man sich die Freyheit heraus nimmt, ein öffentliches Register durch den bloßen Zeugenbeweis anzugreifen, wenn man sich für berechtiget hält, einen ruhigen und beständigen Besitz nach Vermuthungen, nach Anzeigen zu erschüttern; wenn alle Beweise gleich geschickt sind den Stand der Bürger und der Familien zu beunruhigen? Ein

Todtenregister wird allezeit schwer anzugreifen und noch schwerer umzustoßen seyn; man wird einen mehr als vierjährigen Besitz jederzeit mit der größten Behutsamkeit angreifen müssen, wenn er auch von allem schriftlichen Beweise entblößet seyn sollte; allein ein glaubwürdiges Register, das von dem Besitze unterstützet ist, ein Besitz, der auf ein öffentliches Register gegründet ist, müssen heilig seyn, sie können nicht angegriffen werden; das gemeine Beste und der Wohlstand der Bürger erfordern, meine Herren, daß sie dero Gewalt beschütze, und dero Aussprüche befestigen.

Nach diesem ist leicht auf die vorgegebenen Geständnisse, die in den Fragstücken enthalten sind, auf die Aehnlichkeit, auf die Leibesbeschaffenheit der Kinder, und auf die Beweise zu antworten, welche man in den Aussagen der Zeugen zu finden hoffet.

Die Fragstücke, welche vom Brunot und seiner Frau beantwortet worden, scheinen uns kein einziges Geständniß zu enthalten, das ihnen nachtheilig seyn könnte. Brunot hat bekannt, es sey seine Frau an eben dem Tage als die Troelle niedergekommen; es wäre der Troelle Kind zum Brunot gebracht worden, man habe die beyden Kinder einer Ammenmutter anvertraut und sie zusammen in die Kost geschickt; er habe eine von den Windeln seines Kindes mit groben Zwirne und einem Stückchen Leder bemerket, damit man dieses Kind von des Troelle Sohne unterscheiden könnte; es wären die beyden Kinder nach Richeville,

ville, in der Normandie, gebracht worden; es wäre des Troelle Frau zu der Zeit, da eines von diesen Kindern gestorben, zum Brunot gekommen und hätte vorgegeben, daß nicht des Troelle Kind, sondern Brunots seines gestorben wäre; sie wäre wieder dahin gekommen, sobald man das Kind nach Paris zurück gebracht; es habe des Troelle Frau bey Erblickung dieses Kindes ihr Anhalten wiederholet, daß man ihr solches geben solle, und es sagten einige Leute, daß das noch lebende Kind dem Troelle und seinen andern Kindern ähnlich sähe.

Was folget aus allen diesen verschiedenen Geständnissen, das uns zum Beweise des streitigen Standes führen könnte? In allen diesen Antworten sehen wir nur eine einzige, welche einigen Zweifel erwecken könnte; nämlich das vom Brunot gethane Bekenntniß, daß er eine von den Windeln seines Kindes mit groben Zwirne und einem Stücke Leder gezeichnet hätte; dieß ist außerdem das Anerbiethen, welches des Troelle Frau thut, dieses Zeichen zum Beweise vorzulegen, daß ihr die also gezeichneten Windeln zurück geschicket worden, als wenn sie Mutter des verstorbenen Kindes, oder, als wenn das Kind, dessen Windeln also gezeichnet waren, des Troelle seines gewesen wäre. Allein, man muß bekennen, dieses ist ein bloßer Verdacht, den man niemals dem vollständigen Beweise entgegen setzen darf, der von einem Register und einem langen Besitze herrühret; und der Verdacht wird annoch geschwächt, wenn man überleget, daß des Troelle

Frau nicht gleich anfänglich von diesem vorgegebenen Merkmaale geredet hat, daß dieser Umstand zu spät angeführet worden ist, und daß man das Windelzeug dieser Kinder verwechselt haben kann, ohne daß man die Kinder selbst verwechselt hat.

Die Fragstücke, welche Brunots Frau beantwortet hat, enthalten kein einzig anderes Bekenntniß, und können uns also keine neuen Umstände belehren. Wir wollen nur eines in diesen Fragstücken von Brunots Frau beobachten, welche ein wenig deutlicher wegen der Aehnlichkeit des noch lebenden Kindes mit den andern Kindern des Troelle redet: sie saget nicht schlechtweg, wie Brunot, man saget, es sey eine Aehnlichkeit unter ihnen, sie räumet selbst ein, daß dergleichen unter ihnen sey, und schreibet es der Ursache zu, daß sie des Troelle Kinder oft gesehen habe, welche in eben demselben Hause wohnten. Es ist nichts neues, daß man in der Materie wegen des streitigen Standes die Aehnlichkeit als einen Beweis von der Kindschaft anführen sieht: Der Verfasser der physischen und rechtlichen Streitfragen (*) siehet auch diese Aehnlichkeit als einen von den gemeinsten Beweisen in dergleichen Streitigkeiten an.

Ueberhaupt giebt er zur Regel, daß die Aehnlichkeit nicht viel Aufmerksamkeit verdiene, wenn sie nicht gewiß, recht merklich, und so vollkommen ist, als sie in derjenigen unendlichen Mannich-

(*) Quæstiones medico-legales Pauli Zachiæ.

Mannichfaltigkeit der Gesichtszüge seyn kann, welche die Fruchtbarkeit der Natur beweiset; er setzet außerdem voraus, diese Aehnlichkeit könne verschiedene Ursprünge haben, sie kann eine natürliche Ursache haben, sie kann auch von ungefähr oder von einer fremden Ursache entstehen. Er saget zum Beschlusse, man dürfe die Aehnlichkeit, nach dem ordentlichen Laufe, nur der natürlichen Ursache zuschreiben: allein er setzet dazu, es würde auch alsdenn gefährlich seyn, sich auf diese Aehnlichkeit zu verlassen, welche allezeit sehr zweydeutig ist, und in den Beweisen von dem Stande der Personen keine Statt mehr hat, als unter vielen andern Umständen und Vermuthungen, welche, wenn sie zusammen kommen, einen ganzen Haufen von Beweisen machen. Der Verfasser dieses Tractats führet etliche Entscheidungen an, welche seine Meynung bestätiget haben.

Wenn wir sie in dieser Streitsache annehmen, so werden wir wenig Acht auf die Aehnlichkeit haben, die von Brunots Frau eingestanden worden. Werden wir nach dieser Aehnlichkeit glauben, erstlich, daß die Frau, welcher die beyden Kinder anvertrauet worden, sich wegen der Kinder Namen betrogen habe, oder sich ohne einigen Nutzen oder Vortheil weder für sich, noch für die Kinder, noch für ihre Väter und Mütter, habe betrügen lassen wollen? Zum andern, wollen wir unter dem Vorwande einer Aehnlichkeit alles vernichten, was bisher geschehen ist? Wollen wir das Zeugniß eines öffentlichen Re-

gisters verwerfen? wollen wir ein Kind des Standes berauben, in dessen Besitze es seit vielen Jahren ist? Wollen wir sagen, dieses Kind gehöre dem Troelle zu, ob er gleich selbst über vier Jahre angestanden hat, es zurück zu fordern, ob er gleich bey dessen Zurückforderung nicht den geringsten Anfang von einem schriftlichen Beweise beybringt, und ob er gleich dem öffentlichen Register und dem Besitze nur das Zeugniß entgegen setzet, das er von einigen Privatpersonen zu erlangen hoffet? Dieß hieße rechtmäßige Beweise durch Vermuthungen umstoßen; dieß hieße die allerzärtlichste und wichtigste Streitfrage für zwo Familien, nach dem allerungewissesten Beweise entscheiden, der am geschicktesten wäre, alle Einsichten des menschlichen Verstandes straucheln zu lassen.

Man führe nach diesem den Umstand von der Leibesbeschaffenheit der zweyen Kinder an, man sage, Brunots Kind sey von einer schwachen und zarten Leibesbeschaffenheit gewesen, man füge dazu, des Troelle seines, sey von einer vollkommenen Gesundheit gewesen; so ist dieses bisher ohne Beweis gesaget worden, und wenn auch Troelle und seine Frau solches durch eine Untersuchung bewiesen, so würde uns dieser Beweis doch nichts gewisses wegen des Todes des zu Richeville verschiedenen Kindes entdecken. Was kann man sich von der allerstärksten Gesundheit versprechen? Was für Rechnung kann man sich auf ein so zartes Alter machen? Schwache Vermuthung von dem Absterben, das bewie-

sen

sen werden soll, und wir glauben nicht, daß man es dem Zeugenbeweise überlassen könne. Dieß ist der einzige Umstand, den wir noch zu prüfen übrig haben.

Dieser Beweis würde wider die Regel seyn, er würde nicht sehr geschickt seyn, die wesentliche Sache dieses Streithandels zu erläutern, weil in den Streitigkeiten wegen des Standes der Beweis durch Zeugen nicht zugelassen werden darf, als in Ermangelung öffentlicher Register; bey einem Anfange des schriftlichen Beweises, oder wenigstens bey sehr starken Vermuthungen. Hier haben wir ein Register, welches auf eine gewisse und deutliche Art redet. Troelle und seine Frau finden in keiner einzigen Handlung die geringste Spur des Irrthums, den sie voraus setzen; sie steifen sich auf Geschichte, die noch nicht bewiesen sind, und welche niemals mehr, als leichte Verdachte machen würden; allein dergleichen Verdachte dörfen den Beweis durch Zeugen nicht erleichtern, wenn ein gegenseitiger und schriftlicher Beweis vorhanden ist. Dieser Punct ists, wir bekennen es, welcher uns bey diesem Rechtshandel am meisten rühret.

Wir haben dazu gefüget, dieser Beweis durch Zeugen würde nicht sehr geschickt seyn, die Dunkelheit dieser Sache zu vertreiben. Was könnten diese Zeugen wohl bezeugen, welches das Register und den Besitz umstoßen könnte? Wie, meine Herren, die Aeltern der beyden Kinder befinden sich selbst in der Ungewißheit und Unentschlossenheit, und fremde Zeugen sol-

len wegen des Standes dieser Kinder deutlicher reden? Man giebt vor, die Frau, welche die Kinder in die Ziehe gebracht hat, habe sich wegen ihrer Namen, wegen ihrer Familien geirret, und man will sie abhören lassen? Was wird sie sagen? Wird sie ihren vorgegebenen Irrthum aussagen? Wird sie bezeugen, daß sie sich in der Benennung versehen habe, die sie diesen Kindern gegeben hat? und wenn sie es auch heute bezeugen würde, wird man ihr glauben? Wenn sie Beweise von diesem Umstande angäbe, würde man nach einem Umlaufe von fünf Jahren mehr Vertrauen in das Zeugniß dieser Frau setzen, als in dasjenige, was sie in dem Augenblicke selbst gesaget hat, da ihr diese Kinder anvertrauet worden sind, da sie die absonderlichen Umstände der Sache noch in frischem Gedächtnisse gehabt, und da es wahrscheinlich ist, daß man ihr ein iedes von diesen Kindern auf eine Art bezeichnet habe, die alle Zweydeutigkeit verhüten können?

Wir wollen die ganze Stärke dieser Gründe und alle die Folgerungen von einem Beweise durch Zeugen in dem Zustande der Rechtssache prüfen. Es ist darinnen nur ein wichtiger Umstand ausfindig zu machen, nämlich, welcher von den beyden Parteyen das annoch lebende Kind zugehört, und welcher das verstorbene angehört hat. Dieser Umstand ist vollkommen entschieden, wenn man dießfalls dem Register, dem Besitze, des Troelle und seiner Frau Stillschweigen selbst glaubet: allein heute greifen sie alle diese Beweise an; nach ihrer Meynung ist das Register irrig,

der

der Besitz fehlerhaft, und sie brechen das Stillschweigen, um Beweise des Irrthums beyzubringen, welcher sich in das Register eingeschlichen und Anlaß zum Besitze gegeben hat.

Sie würden also einen Umstand zu behaupten haben. Dieser Umstand ist, daß man in der Zeit, darinnen die zwey Kinder den beyden Ammen anvertrauet worden, des Troelle Namen des Brunot Kinde, und Brunots Namen des Troelle Sohne gegeben habe. Allein was für Zeugen können sie von diesem Irrthume haben? Sie beschuldigen die Ammenmutter keines Versehens, keiner freywilligen Vertauschung; alle Parteyen sind eins, sie sey redlich. Die Bewegungsgründe, welche sie vermocht haben, die Kinder so zu benennen, wie sie gethan hat, bestehen noch; wir können nicht zweifeln, daß sie dieselben nicht auf eine deutliche Art benennet hätte; wir sehen nicht, daß bey Lebzeiten des verstorbenen Kindes, der geringste Verdacht des Irrthums gewesen wäre, alles ist ruhig gewesen, die Väter und Mütter, die Ammenmütter, die Ammen, niemand hat gezweifelt, niemand hat geredet. Was ist denn seitdem darzwischen gekommen? Was hat den Zustand der Familien verändert? Was hat diese Ruhe gestöhret? Einiges Kinderzeug, das des Troelle Frau zurück geschicket worden, und welches, nach ihrem Vorgeben, nicht eben dasselbe gewesen, das sie ihrem Kinde gegeben hatte; einige Aehnlichkeit des noch lebenden Kindes mit des Troelle andern Kindern. Wir haben es bereits bewiesen,

diese Beweise sind allzu schwach, den Irrthum zu behaupten, davon die Rede ist. Man geht noch weiter, und man biethet Zeugen von diesem Irrthume an: was werden dieses für Zeugen seyn? Anfänglich muß man das Zeugniß derjenigen abwenden, die sich betrogen haben soll, ein verdächtiges und ungewisses Zeugniß, ein Zeugniß, das keinen Glauben verdienet, wenn es veränderlich ist, ein Zeugniß, das des Troelle und seiner Frau Verdammung mit sich führet, wenn es unveränderlich ist.

Soll man andere Zeugen hören? Erstlich scheint es nicht, daß zu der Zeit, da die Ammenmutter die Kinder den beyden Ammen übergeben hat, ein einziger Zeuge dabey gewesen, der von dem Stande der beyden Kinder Unterricht gehabt hätte. Zum andern, müßten diese Zeugen zwo Geschichte bezeugen; erstlich, daß sie ein jedes von diesen Kindern vollkommen kennen, und daß sie wüßten, wem sie zugehörten; und zum andern, daß sich die Ammenmutter geirret hat; daß sie Brunots Sohn für des Troelle Sohn, und wechselsweise des Troelle Sohn für Brunots seinen gegeben hat. Wenn man diese That nicht beweist, so beweiset man nichts, weil man, um des Troelle Bitte zu rechtfertigen, gerade das Gegentheil von demjenigen beweisen muß, was von der Ammenmutter gethan worden ist.

Kann sich nun Troelle wohl schmeicheln, Zeugen aufzuführen, welche eine vollkommene Erkenntniß von dem Stande eines jeden von

diesen

diesen Kindern gehabt, und sie von der Minute ihrer Geburt an, bis zu dem Augenblicke nicht aus den Augen verlohren haben, da sie ihren Ammen übergeben worden sind, und welche endlich bey dem Irrthume der Ammenmutter gegenwärtig gewesen sind und ihn wahrgenommen haben.

Allein wenn es dergleichen Zeugen giebt, die so wohl unterrichtet sind, warum haben sie nicht zur Zeit des Irrthums selbst geredet? wie haben sie den Stand dieser Kinder verändern gesehen, ohne daß sie den Aeltern Nachricht davon gegeben haben? Warum hat des Troelle Frau die vorgegebene Vertauschung nicht eher wahrgenommen, als bey Erblickung des zurückgeschickten Kinderzeuges? Wir wollen vielmehr sagen, die Ammenmutter ist in guten Glauben gewesen, man hat an beyden Theilen von dem Stande dieser Kinder nicht die geringste Ungewißheit gehabt, als bis nach dem Tode desjenigen, das zu Richeville erzogen worden war, sein Absterben hat bey des Troelle Frau einige Verdachte erwecket; sie hat in der Aehnlichkeit eine vollkommene Ueberzeugung, einen vollständigen Beweis desjenigen zu finden geglaubt, was sie wünschte; auf diese Verdachte hat sie geklaget; sie biethet Zeugnisse an, welche vielleicht diese Aehnlichkeit bezeugen werden, welche sagen werden, es sey das Kinderzeug, welches des Troelle Frau zurück geschicket worden, nicht dasselbige, das sie gegeben hätte. Unnützliche Beweise bey dieser Streitigkeit. Es kömmt hier nicht darauf

an,

an, Geschichte durch Zeugenaussagen zu versichern, die aufs höchste bloße Vermuthungen von der Ammenmutter Irrthume seyn würden; man muß den Irrthum selbst beweisen, man müßte die Väter und Mütter, die Ammenmutter selbst überzeugen, man müßte Zeugen haben, die sich schmeicheln können, daß sie ein jedes von diesen Kindern gewiß gekannt, und das vorausgesetzte Versehen gesehen haben; und es scheinet unnützlich zu seyn, diese Zeugen zu suchen; sie würden diesen Rechtsstreit nicht erwartet haben, um der Wahrheit Zeugniß zu geben, sondern sie würden die Aeltern ohne Zweifel bewogen haben, sich selbst Gerechtigkeit zu verschaffen.

Gleichwohl erhellet aus den Fragstücken, die man wider den Brunot und seine Frau aufgesetzet hat, daß man vorgegeben, sie hätten ihre Verwirrung gestanden, und Brunots Frau sich deswegen gegen den Pfarrer zu Boisemont herausgelassen: allein es ist kein einziges Bekenntniß von dieser Sache bey der Befragung vorhanden; und wenn Brunot und seine Frau auch heute einige Ungewißheit wegen des Standes dieses Kindes bemerkten: so würden dennoch die gewissesten Grundregeln in der Materie wegen des Standes der Personen zusammen kommen, den Ausspruch zu ihrem Vortheile zu thun. Die Ungewißheit der Aeltern würde die Gerechtigkeit nicht abhalten, sich zu entschließen; es müßte diesem Kinde allezeit ein Stand versichert werden; und wie sollte man zwischen einem vollbrachten Beweise, und demjenigen, den man

erstlich

erstlich anbiethet, zwischen einem schriftlichen Beweise, der durch den Besitz und das Stillschweigen der Aeltern unterstützet ist, und einem Beweise durch Zeugen, auch ohne den geringsten Anfang eines schriftlichen Beweises, es zu thun Bedenken tragen?

Wir wollen diese Streitigkeit in wenig Worten zusammen fassen. Wir befinden uns hier nicht in dem Falle des carbonianischen Gesetzes, weil der Nutzen des Kindes erfordert, daß man seinen Stand gegenwärtig entscheide. In dieser Entscheidung muß, dem Ansehen nach, der schriftliche Beweis den Zeugenbeweis überwägen. Die Taufregister sind hier ganz und gar unnützlich, weil sie nur die Geburt beweisen, und es hier auf den Beweis von dem Absterben eines dieser Kinder ankömmt. Dieses Absterben ist durch ein öffentliches Register, durch ein Register in richtiger Forme bewiesen, durch ein Register, dessen Gültigkeit man nicht angreift: außerdem ist das Register von einem mehr als vierjährigen Besitze unterstützet, und von der starken Vermuthung, welche das Stillschweigen gebiehret, das vom Troelle und seiner Frau während so langer Zeit beobachtet worden ist.

Diesen Registern, diesem Besitze setzet man nur Anzeigen entgegen, die an sich selbst sehr schwach sind, und durch die Umstände dieser Rechtssache noch schwächer werden. Die Aehnlichkeit ist zweydeutig, sie ist oft betrieglich; das Windelzeug kann verwechselt worden seyn, ohne daß man die Kinder verwechselt hat; die zärtliche

Leibes-

Leibesbeschaffenheit eines Kindes wird sein Absterben niemals beweisen; man kann nicht hoffen, daß man von Zeugen etwas gewisses wegen des Standes des Kindes erfahren würde, weil diese Zeugen die Verwechselung der Kinder deutlich aussagen müßten, und, wenn irgend einer diese Verwechselung wahrgenommen hätte, des Herrn Foresteer Parteyen nicht so viel Jahre gewartet haben würden, dieserwegen die gerichtliche Hülfe zu suchen: die Ammenmutter selbst könnte wegen ihres Versehens kein Zeugniß ablegen, und wenn man mehr Acht auf das Zeugniß haben muß, das sie heute ableget, als auf dasjenige, das sie abgeleget hat, als sie diese Kinder ihren Ammen anvertrauet: so würden wir aus ihrer gethanen Aussage erfahren, daß das verstorbene Kind in der That des Troelle seines, und dabey kein Versehen vorgegangen ist.

Bey Erblickung so vieler vereinigten Umstände, werden wir das Kind, dessen Stand streitig ist, nicht mehr als das Opfer des Irrthums ansehen; das Licht, welches aus den Registern entspringet, verlöschet vor unsern Augen den falschen Schein einiger Muthmaßungen, und man würde dasjenige vergeblich auszurotten suchen, was durch einen langen Besitz tiefe Wurzeln geschlagen hat. Allein indem wir nach unsern allergewissesten Grundregeln diejenige bemerken, welche die wahrhafte Mutter ist: so beklagen wir diejenige, welche es zu seyn glaubet, und nicht ist. Die Natur scheint dieser Mutter sogar in der Zeit zu spotten, da sie mit dem

größten

größten Eifer alle die Pflichten der Natur zu erfüllen suchet. Sie hat ihr anfänglich einen falschen Gegenstand ihrer Liebe dargebothen, um ihr nachher nur eine gerechte Ursache des Betrübnisses zurück zu lassen. Sie genießt wenigstens das Vergnügen, daß sie Regungen Gehör gegeben hat, die man ihr nicht vorwerfen kann, und dero Ausspruch, meine Herren, mag ausfallen wie er wolle: so wird sie dessen Gerechtigkeit und Ansehen erkennen, welche ihre Unruhen stillen müssen.

Der Herr Generalsachwalter schließt, daß man, ohne die Bittschrift von des Herrn Forestier Parteyen in Erwägung zu ziehen, Ursache habe, „die Appellation und das, davon appelliret worden, zu verwerfen, und zu befehlen, daß „das noch lebende Kind des Herrn Buirette Parteyen verbleiben solle.„

Diese gründliche und von einer männlichen Beredsamkeit unterstützte gerichtliche Rede erinnert uns des berühmten Omers Talon, des Herrn Talons, damaligen Generalsachwalters und itzigen Präsidentens a Mortiers Aeltervaters, und des Dionys Talons, seines Großvaters.

Der berühmte Omer Talon war eine von den größten obrigkeitlichen Personen des siebenzehnten Jahrhunderts; man kann ihn als ein großes Muster vorstellen. Er hatte die Gabe, auch die Hochachtung derjenigen zu gewinnen, deren ehrgeizige Absichten seine Gerechtigkeitsliebe zu Wasser machen mußte; man bewunderte in

seinen

seinen Urtheilen über die Angelegenheiten der Privatpersonen, die Weisheit und Billigkeit seiner Entscheidungen; seine Scharfsichtigkeit und sein durchdringender Verstand machten, daß man ihn als das Orakel des Richterstuhls ansah.

Man hat unlängst die Lebensbeschreibung dieses Mannes ans Licht gegeben, die lange Zeit in den Studierstuben der Liebhaber gewesen ist: es ist eine reiche Quelle, woraus man nothwendiger Weise schöpfen muß, wenn man der Historie von Ludewigen dem dreyzehnten, oder dem Anfange von den Geschichten Ludewigs des vierzehnten, den wahren Character geben will; ohne dergleichen ursprüngliche Nachrichten machet ein Geschichtschreiber nur historische Gerippe, die keine Seele haben.

Der berühmte Omer Talon saget in diesen Nachrichten, er sey in dem Amte eines Generalsachwalters, seinem Bruder, Jacob Talon, gefolget, der zum Staatsrathe ernannt worden, und habe den Herrn Bignon zum Amtsgehülfen gehabt, welcher durch seine Wohlredenheit und Gelehrsamkeit der Sprache so viel Ehre gemacht.

Herr Omer Talon macht diesen Lobspruch von dem Herrn Bignon: „Er ist, saget er, einer „von den gelehrtesten Männern seiner Zeit, und „in seinen Erkenntnissen allgemein, aber von „einem furchtsamen, gewissenhaften Naturelle, „das zu fehlen und zu beleidigen scheuet; welcher, ob er gleich alles wußte, was bey allen „vorfallenden öffentlichen Gelegenheiten gethan „werden sollte und konnte, dennoch bis aufs

„äußerste

„äußerste zu gehen zurück gehalten wurde, aus „Furcht, daß er fehlen und den Ausgang eines „übeln Erfolgs gegen sein Gewissen zu verant„worten haben möchte.„

Der berühmte Dionys Talon hat seinen Vater, Omer Talon, wieder vorgestellt, dessen Namen, Tugenden und seltene Gaben er wieder belebet hat. Man hat einige von ihren gerichtlichen Reden ans Licht gegeben, die mit dem Stempel der Unsterblichkeit gezeichnet sind.

Man wird eine Begebenheit erzählen, die sich zu Anfange der Regierung Ludewigs des vierzehnten zugetragen, welche die Standhaftigkeit dieses Generalsachwalters zu erkennen geben, und den Sachwaltern derselben Zeit Ehre machen wird. Er ward ins Elend verwiesen, weil er sich der Registrirung eines Geldbefehls widersetzet hatte. Die Sachwalter beschlossen, nicht ohne ihr Haupt aufs Parlamentshaus zu gehen, und ihr Entschluß war so fest, daß ihn nichts wankend machen konnte. Der Cardinal Mazarin, der sie zu kränken dachte, gab eine Erklärung, welche den Anwälden erlaubte, auch bey den Appellationinstanzen zu verfahren. Das Parlament registrirte diese Erklärung; allein zu gleicher Zeit stellte der berühmte Herr von Bellievre, erster Präsident, dem Könige vor, daß die Anwälde nicht fähig wären, die Streitfragen des Rechts und der Willkühr auszuführen, und also die Gerichtshändel seiner Unterthanen übel vertheidiget würden; überdieß murrte das Volk öffentlich. Der Cardinal, welcher einigen Auf-

stand befürchtete, sah sich genöthiget, den Herrn Talon zurück zu rufen, der mit großen Ruhme und großer Erkenntlichkeit, wegen des Dienstes, den ihm die Sachwalter erwiesen hatten, wieder im Parlamentsgerichte erschien; er hat ihnen bey allen Gelegenheiten, die sich zur selben Zeit dargebothen, Merkmaale von seiner Erkenntlichkeit gegeben. Herr Fouquet war Generalanwald und Oberaufseher der königlichen Einkünfte. Er vermochte den berühmten Sachwalter, Herrn Rose, der ihm ergeben war, daß er ins Parlamentsgericht gieng und die Ungehorsamsbeschuldigung bey den Acten eingab. Herr von Bellievre konnte sich nicht entbrechen, sie zu erkennen, allein er verboth dem Gerichtsschreiber, dieselbe auszufertigen. Nach des Herrn Talon Zurückkunft sahen die Sachwalter den Herrn Rose als einen falschen Bruder an, sie wollten nicht mit ihm vor Gericht absetzen, er mußte sich des Parlamentshauses enthalten, und starb darüber vor Verdruße.

Man wird noch eine dergleichen Begebenheit erzählen. Unter der letzten Regentschaft glaubten die Sachwalter, sie dürften ihr Amt nicht üben, so lange als das Parlament auf des Hofes Befehl nach Pontoise verwiesen wäre; der Schmerz, den sie über den Unstern dieses höchsten Gerichts des Königreichs empfanden, dem sie gewidmet sind, ließ ihre Beredsamkeit schweigen; sie thaten den Mund nicht eher auf, als bis das Parlament zurück berufen ward. Der Regent, dessen Verstand erhaben war,

ließ

ließ gar wohl sehen, daß, ob er gleich die Sachwalter aus Staatsabsicht öffentlich verdammte, er dennoch in seinem Herzen ihre Standhaftigkeit und Größe der Seele bewunderte.

In diesen beyden Gelegenheiten haben sie sich nicht der verehrungswürdigen Gewalt widersetzen wollen, unter welcher die Befehle des Staatsraths erlassen werden, welcher zu gehorchen sie sich iederzeit eine Ehre machen; sondern sie haben nur geglaubt, sie müßten an der Ungnade ihres Haupts und des Parlaments Theil nehmen.

In den allerkützlichsten Umständen und in der stürmischten Zeit haben sich die Sachwalter eine Ehre daraus gemacht, sich unverbrüchlich an das Parlament zu halten: ohne Zweifel ist ihr Eifer in das Herz dieser obrigkeitlichen Personen tief eingegraben; man kann es nicht anders denken.

Hier ist das gesprochene Urthel.

„Zwischen Wilhelm Brunot, einem Schu-
„stermeister zu Paris, und seiner Frau, Appel-
„lanten von einem Urtheile des Burggerichts zu
„Paris vom 3ten April 1726, an einem, und
„Renat Franz Troellen, einem Bildhauer, und
„Annen Lukas, seiner Frau, Appellaten am
„andern Theile; und zwischen besagten Troelle
„und seiner Frau, Klägern, nach der Bitt-
„schrift vom letztverwichenen 4ten April, daß
„es dem Parlamente, bey dem Spruche über
„die Appellation, belieben möchte, die Appella-

„tion zu verwerfen, und das Urthel mit zuer-
„kannter Geldbuße und Unkosten zu bestätigen,
„und im Falle es noch zur Zeit einige Schwie-
„rigkeit deswegen fände, ihnen zu erlauben, den
„Beweis zu führen, daß das noch wirklich le-
„bende Kind eben dasselbe ist, damit des besag-
„ten Troelle Frau den 14ten des Wintermonats
„1722 niedergekommen, und zur Darthuung
„dieser Hauptsache ihnen zu erlauben, daß sie
„den Beweis durch Zeugen führen mögen, vor
„demjenigen von den Herren, welchen das Par-
„lament zu ernennen belieben wird, und vor
„dem nächsten königlichen Richter bey Richeville
„und Boiseinont, den Wohnörtern der Am-
„men, 1) daß das Kind, damit Brunots Frau
„an eben dem 22sten des Wintermonats 1722
„niedergekommen, schwach und zärtlich, auch
„bey der Geburt krank, hingegen dasjenige, da-
„mit des Troelle Frau an eben demselben 22sten
„des Wintermonats 1722 niedergekommen, sehr
„stark gewesen. 2) Denn nachdem Brunot
„und seine Frau in ihren Fragstücken eingeräumt,
„daß sie das Windelzeug ihres Kindes mit einem
„Stücke Leder, mit groben Zwirne angemacht,
„bemerkt, damit es die Ammenmutter von des
„Troelle seinem unterscheiden könnte, den Be-
„weis zu erlauben, daß eben dieses Kinderzeug
„dem Kinde beständig gedienet habe, welches
„den 2ten des Christmonats 1722 zu Richeville
„gestorben ist. 3. Nachdem Brunot und seine
„Frau in ihren Antworten auf die Fragstücke
„eingestanden, daß sie ihrem Kinde nur eine

„Mütze

„Mütze mitgegeben haben, die nicht neu gewe-
„sen, den Beweis zu erlauben, daß eben diese
„Mütze, die nicht neu und mit einem W gezeich-
„net ist, dem Anfangsbuchstaben von Brunots
„Taufnamen, welcher Wilhelm Brunot heißt,
„auf des Kindes Kopfe gewesen, als es den 2ten
„des Christmonats 1722 zu Richeville gestorben.
„4) Daß die zwey Kinder, als sie durch die Am-
„menmutter, die große Franciske genannt, von
„Paris nach Richeville gebracht worden, der sie
„anvertrauet gewesen, beysammen auf dem Bette
„dieser Ammenmutter gelegen haben, worauf
„sie diese Ammenmutter gelassen und die zwo
„Ammen geholet hat; wovon das eine von bey-
„den, als des Troelle Kind, einer gewissen Ge-
„neveve Sicury, des Claudius le Cercle Frau,
„zu stillen gegeben worden, ob es gleich Bru-
„nots Kind gewesen, mit dem Kinderzeuge, das
„mit einem Stücke Leder bemerkt und mit gro-
„ben Zwirne geneht gewesen, und die alte mit
„einem W gezeichnete Mütze auf dem Kopfe ge-
„habt; und daß eben dieses Kind zu Richeville
„gestorben ist. 5) Daß das Kinderzeug des
„Kindes Brunot, welches von seinem Vater
„mit einem Stücke Leder bemerkt worden, so
„wie er es in seiner Beantwortung der Fragstü-
„cken eingeräumt hat, und die mit einem W
„gezeichnete Mütze zu des Troelle Frau zurück
„gebracht worden, als wenn sie die Mutter des
„gestorbenen Kindes wäre, welchem man aus
„Unachtsamkeit, wegen der Verwechselung der
„beyden Kinder, da man sie von der Ammen-

„mutter genommen, den Namen Troelle gege-
„ben hat. 6) Daß das andere Kind, welches
„für Brunots seines gehalten worden, ob es
„gleich des Troelle Sohn gewesen, einer gewis-
„sen Amme, des Adrian Mazieu Frau, mit
„zwoen Mützen von neuer Wolle und andern
„Kinderzeuge zu stillen anvertrauet worden, wel-
„ches der Troelle Frau bey dessen Geburt der
„Ammenmutter gegeben hat; daß eben dieses
„Kind Troelle, welches aus Irrthume für den
„kleinen Brunot gehalten worden, drey Mo-
„nate zu Richeville in den Händen dieser Amme
„geblieben ist; nach welcher Zeit des Brunots
„Frau, welche es wegen des Todes desjenigen
„für ihr Kind gehalten, welches von der genann-
„ten Sicury gesäuget und fälschlich Troelle ge-
„nennet worden war, ob es gleich Brunot war,
„nach Boisemont, eine Meile von Richeville,
„geschickt und es einer andern Amme gegeben
„hat; und dieses eben das noch lebende Kind
„ist; nach geschehener Untersuchung und erstat-
„teten Berichte, was Rechtens mit Erstattung
„der Unkosten zu befehlen, an einem; und den
„besagten Brunot und seiner Frau Beklagten,
„am andern Theile.

„Nachdem Wilhelm Brunots und seiner
„Frau Sachwalter, Buirette, und des Renat
„Franz Troelle und seiner Frau Sachwalter, Fo-
„restier, in dreyen Sitztagen, nebst dem Tallon, für
„dem Generalanwald des Königes gehört wor-
„den: So hat das Parlament die Appellation
„und davon appelliret worden, verworfen, und
„verwirft

„verwirft sie, mit der Verbesserung nach den „Bittschriften von des Forestier Parteyen, es „weiset die Parteyen vor Gerichte ab, und be„fiehlt einfolglich, daß das Kind, darüber der „Streit ist, dem Brunot und seiner Frau zuge„hören soll, doch mit gegen einander aufgehobe„nen Unkosten. Geschehen im Parlamente den „11 des Heumonats 1727. (unterzeichnet)

Ysabeau.

Anmerkungen über das Urtheil.

Man muß beobachten, es sey die falsche Mutter im guten Glauben gewesen, weil sie nicht in die Unkosten verurtheilt worden; und dieses unterscheidet sie von der falschen Mutter, welche der Gegenstand von Salomons Gerichte war.

Das Parlament, welches die Regeln mit einer gewissenhaften Vorsichtigkeit beobachtet, war weit davon entfernt, daß es dem Troelle und seiner Frau den Zeugenbeweis wider die öffentliche Urkunde zugelassen hätte, welche Zeugniß wider sie ablegte. Sie wollten, die Quelle des Irrthums sey die Verwechselung, welche, nach ihrem Vorgeben, die Ammenmutter begangen haben sollte, indem sie ein Kind für das andere übergeben hätte: Diese That konnte durch das Zeugniß der Ammenmutter nicht erläutert werden: wer konnte dafür stehen, daß sie nicht bestochen wäre? Die andern Geschichte schienen nichts zu schließen: wenn auch dieselben bewiesen

worden wären; hatten diese Ammen, welche nicht weit von einander wohnten, nicht leicht einiges Kinderzeug mit einander verwechseln können, und durch wie viel ungefähre Fälle, die nicht alle zu erdenken sind, kann sich dieser Zufall nicht eräugen? Es würde allzu gefährlich gewesen seyn, den Stand eines Kindes einem solchen Beweise bloß zustellen. Ueberdieß, muß es, nach der Absicht des Gesetzgebers, gewiß bleiben, daß man sich an den Glauben eines Taufzeugnisses und eines Todtenscheins halten muß, die mit allen ihren Formalien versehen sind; und wenn zu diesem Beweise der Besitz kömmt, so ist er unüberwindlich. Die weise Regel, davon wir geredet haben, ist eingeführt, um die Wurzel unzähliger Streitigkeiten abzuschneiden, welche wegen des Standes der Menschen erreget werden können, Streitigkeiten, welche Ursache geben, ihr Unglück zu beweinen. Können wir wohl iemals kühnlich versichern, daß dieser oder jener unser Vater sey? Man sage ja nicht, die Natur rede in dem Innersten unsers Herzens: mit Erlaubniß der schönsten Figuren unserer Beredsamkeit, die Aussprüche der Natur sind nicht unfehlbar; die Gewohnheit, welche eine andere Natur ist, entlehnet die Sprache von der ersten, und flößet uns Zärtlichkeit und Ehrerbiethung gegen denjenigen ein, der unsern Vater vorstellt. Niemals ist ein Vater von Kindern mehr verehret worden, welche die Liebe in seine Familie eingeführet hatte, als derjenige, dessen Historie ich erzählen will.

Ein

Ein Vater von vier Kindern, dem man seine falsche Vaterschaft offenbaret hat.

Ein unverständiger oder erleuchteter Beichtvater, der verständige Leser mag ihm einen Titel beylegen, der ihm zukömmt; ein Beichtvater, sage ich, nöthigte eine verbuhlte Frau, die auf dem Sterbebette lag, ihrem Ehemanne das Geheimniß der Geburt von vier Kindern zu offenbaren, welche die unrechtmäßige Liebe in diese Familie eingeführet hatte. Ihre Seligkeit ist mit diesem Bekenntnisse verbunden, sagte er zu dieser Frau; wenn sie dieses nicht über sich nehmen, so wird die Hölle ihren Rachen aufsperren und sie verschlingen. Er verließ sie, nachdem er ihrem Gewissen diesen Stich gegeben hatte. Diese erschreckte Frau rief ihren Ehemann und ihre Kinder zu ihrem Bette, um ihnen wichtige Geheimnisse zu entdecken. Sie richtete also das Wort an ihren Ehgemahl: Mein Herr, ich getraue mir nicht, ihnen einen freundlichern Namen zu geben; sie haben bis hieher ruhig geschlafen, in der gehabten Meynung, daß sie Vater von diesen vier Kindern wären; mein Gewissen verbindet mich, ihnen die Augen zu eröffnen. Vergeben sie mir das Verbrechen, welches ich begangen, indem ich ihnen wider dero Willen Erben gegeben habe. Bey diesen Worten verdoppelte sich die Aufmerksamkeit des Ehemanns und der Kinder; sie wurden alle vor Erstaunen unbeweglich. Sie fuhr also fort: Der älteste hat das Leben einem Abte zu verdanken, der den

Frühling in unserm Landhause zubrachte, wo er uns besuchte; diese Jahrszeit, wo die Natur wieder lebendig zu werden scheint, ließ die Tugend dieses Geistlichen und die meinige ersterben. Sie fanden nach der Zeit, daß mein Gang nicht schön genug wäre; der Tanzmeister, den sie mir gaben, ist der Vater des andern. La Brie, derjenige Lackay, dessen Gestalt sie selbst bewunderten, bezauberte mich; was soll ich mehr sagen? er ist der Vater des dritten. Sie wollte fortfahren, als der vierte Sohn, der nur neun Jahre alt, aber voller Verstand war, ihr ins Wort fiel. Er hatte beobachtet, daß die Zuneigungen seiner Mutter sich stufenweise erniedriget hatten. Er befürchtete, es möchte der Nachfolger eines Lackayes der allerverachteste von allen Vätern seyn; er fiel vor dem Bette mit weinenden Augen auf die Knie: **Liebe Mama**, schrie er mit einer durchdringenden Stimme, **geben sie mir einen guten Papa.** Die Mutter, welche gleich mit dem Tode zu ringen anfing, konnte ihre Erzählung nicht vollenden; sie gab kurz darauf den Geist auf. Der neubegierige Leser wird gern wissen wollen, was der Mann gesaget und gethan; meine Nachrichten sagen nichts davon: er setze sich an dessen Stelle und frage sich selbst, was er in dergleichen Falle gesagt und gethan haben würde.

Diese Frau ist nicht die einzige gewesen, welche geglaubt, sie müsse das Geheimniß der Vaterschaft offenbaren. Eine Wittwe hatte in ihrem Ehestande zweene Söhne gehabt, der eine

war

war die Frucht einer erlaubten Liebe, und der andere einer verbothenen Liebe. Sie glaubte gleichfalls, es verbänden sie eben dieselben Gründe des Gewissens, ihren Kindern das Geheimniß zu entdecken. Sie hatte den Eingang ihrer Rede kaum geendiget, als ihr alle beyde ins Wort fielen und bezeugten, sie verlangten nichts zu wissen, und wollten dem Gesetze mit Vergnügen folgen, welches befähle, daß sie die Erbschaft ihres vermeintlichen Vaters theilen sollten. Die Klugheit selbst war bey dieser Gelegenheit ihre Führerinn.

Wir sehen, daß die Ungewißheit der Vaterschaft jederzeit der Gegenstand der Spötterey gewesen ist. Als ein alter Philosoph sah, daß ein junger Knabe auf einem öffentlichen Wege nach allen Vorbeygehenden mit Steinen warf, so sagte er zu ihm: Kleiner Vogel! bedenke was du thust, denn du könntest deinen Vater leicht beschädigen, ohne daß du es wüßtest.

Diese Ungewißheit wegen der Vaterschaft setzet die lächerliche Einbildung in ein großes Licht, welche die Menschen wegen ihres Adels haben. Eine Frau vom Verstande, deren Lob ich ehemals unter dem Namen der Clelie besungen habe, sagte folgendes davon: Nichts ist lächerlicher, als dieser eingebildete Edelmann: er rechnet viel große Männer unter seine Ahnen; dieses prächtige Geschlechtsregister, fährt sie fort, welches die Keuschheit der Gemahlinnen ihrer Vorfahren voraus setzet, hat einen sehr zerbrechlichen Grund. Ich habe keinen Groll wider

mein

mein Geschlecht, dafür behüte mich Gott! Ich wollte, daß die Zahl der Lukrezien sehr gemein wäre. Allein man gebe nur Acht, es brauchet nur eine einzige Antilukrezia, ich will sagen, eine Frau, die einen Character hat, der dieser Heldinn des Alterthums ihrem zuwider ist, um die allerschönsten Geschlechtsregister der Welt zu verderben. So eingenommen man auch für die Tugend des Frauenzimmers seyn mag; wird man wohl sagen, daß, in dieser großen Anzahl von Weibern, woraus diese Geschlechtsregister bestehen, sie alle Vestalinnen gewesen sind? Wie! sollte man nicht eine einzige darunter finden, die von dieser Keuschheit ausgeartet wäre? und wenn man eine darunter findet, gute Nacht alle Aeste des Stammbaumes; sie werden sich alle davon absondern, und sich an andere Stämme hängen. Mancher denket fest an diesem schönen Baume zu sitzen, und hänget wohl nur an irgend einem verfaulten Reise.

Der du durch alt Papier, das Zeit und Wurm verzehret,
Dein edeles Geschlecht vom Cäsar hergeführt.
Von einer Lais wird der Ahnen Reih gestöhret,
Die du mit so viel Kunst aufs schönste ausgeziert.

Man würde kein Ende finden, wenn man eine an Einfällen und Gedanken so fruchtbare Materie erschöpfen wollte. Ich will nur noch eine Historie erzählen, die mir sonderbar zu seyn scheint.

Das von der Amme ausgetauschte Kind.

Eine Amme auf dem Dorfe, eine Bäuerinn, hatte den Ehrgeiz, ihres Kindes Glück zu machen; denn der Ehrgeiz wohnet sowohl in Strohhütten, als in den Palästen; diese Amme fieng es folgender Gestalt an.

Sie tauschte ihr Kind gegen eines reichen Edelmanns seines aus, das man ihr zu stillen gegeben hatte, und gab also dem Vater und der Mutter ihr eignes Kind, anstatt des ihrigen. Der zum Edelmanne gewordene Bauer folgte mit der Zeit in den großen Gütern derjenigen, von welchen er das Leben erhalten zu haben schien. Der in einen Bauer verwandelte Edelmann, nachdem er groß geworden, wurde des Pflügens und Bauerlebens überdrüßig: Er gieng in eine große Stadt, wo sein Milchbruder wohnte, der eine große Figur machte; er trat bey diesem Edelmanne in Dienste, und weil er ein vortreffliches Naturell hatte, so machte er sich gar bald bey seinem Herrn beliebt, welcher, da er ihn selbst gemustert, erkannte, was er werth war, und ihn zu seinem Freunde erwählte; er nahm ihn an seinen Tisch und fast in alle Gesellschaften mit; er verglich gewisser maßen dessen Stand mit dem seinigen, ob ihm derselbe gleich noch immer aufwartete. Die Amme, welche gefährlich krank geworden war, verlangte auf eine dringende Art mit dem Edelmanne zu sprechen, um ihm eine wichtige Sache mitzutheilen: Er begab sich

zu ihr, und sie offenbarte ihm das ganze Geheimniß; sie starb eine Stunde darauf, und es schien, als wenn sie nicht eher hätte sterben können, als bis sie sich dieses großen Geheimnisses entlastet hatte. Der Edelmann eilte nicht, seinem Freunde Nachricht davon zu geben. Eines Tages bey einer Mahlzeit, die sie beyde allein hielten, trug ihm der Edelmann seine Historie, woran dieser so viel Antheil hatte, als eine fremde Historie vor, und sagte zu ihm: Wenn ihr das Kind gewesen wäret, gegen welches die Amme das ihrige ausgetauscht, wenn ihr mit der Zeit euern Stand erführet und Herr über das Vermögen würdet, das euch wegen eurer Geburt zukäme, wozu würdet ihr euch gegen das Kind der Amme entschließen, das euer Herr gewesen wäre? Ich würde mein Glück mit ihm theilen, antwortete der Diener. Wohlan so wollen wir theilen, versetzte der Herr, ihr habet das Urtheil gesprochen, denn ihr seyd der Sohn des Edelmanns, und ich bin der Sohn der Amme. Dieses Urtheil ward vollstreckt.

Das unter einer Bedingung wider die guten Sitten gemachte Vermächtniß.

Das gesprochene Urtheil auf nachfolgende Schrift, welche von meiner Arbeit ist, gereichet den Richtern zu Genf zum Lobe.

Bittschrift

Für Frau Diodati, des Herrn de la Roue, eines Edelmanns, Wittwe, wider die Erben des Herrn Franconi.

Der Gegenstand des Rechtsstreits ist die folgende Verordnung in dem Testamente des Herrn Franconi.

„Ich hatte meiner Tauftochter Diodaty „antragen lassen, daß sie mit ihrer Familie hier„her kommen sollte, und daß ich zur Hülfe ihres „Unterhalts tausend Thaler geben wollte; an„statt solches anzunehmen hat sie sich wieder ver„heirathet und die Religion der römischen Kirche

„ange-

„angenommen. Ich will dieses Anerbiethen „noch erfüllen, wenn sie mit aufrichtigen Herzen „wieder zu uns kömmt: allein sie soll nur die Zin„sen davon haben, es wäre denn, daß sich nach etli„chen Monaten zu einer Wohnung unter uns „Gelegenheit fände, um sie wohl zu erkennen, „ihre Kinder anzubringen, oder sie einige Hand„thierungen lernen zu lassen, in welchem Falle „ich es der Klugheit meiner Erben überlasse, den „Hauptstamm anzugreifen.„

Anfänglich ist es gewiß, daß der Herr Franconi der Frau Diodaty tausend Thaler vermacht. Der Wille des Erblassers ist die Seele des Testaments. Semper vestigia voluntatis testatorum sequimur, l. 5. C de necess. serv. hæred. instit. Dieser Wille wird auch in den zweydeutigen Ausdrücken verehret, die ihn verbergen. In ambiguo sermone non utrumque dicimus, sed id duntaxat quod volumus, l. 3. ff. de rebus dubiis. Der Wille des Testamentmachers mag also auf eine Art entwickelt werden können, wie es möglich ist, die Dunkelheiten machen ihm keine Hindernis, damit er umgeben ist, er wird unverbrüchlich beobachtet. Hier sieht man durch die historische Erzählung des Testamentmachers, daß e der Frau Diodaty, seiner Tauftochter, ein Vermächtniß von tausend Thalern gemacht hat. Er sa et, er habe ihr tausend Thaler angebothen und er wolle dieses Anerbiethen noch erfüllen. Dieß ist sein deutlicher Wille, dieß ist das Gesetz, dem man folgen muß.

Allein,

Allein, wird man sagen, er hat dieses Vermächtniß mit einer Bedingung verbunden, welche die Wirkung desselben verschiebt, bis sie erfüllet ist. Die Bedingungen in den Testamenten sind absonderliche Verordnungen, welche einen Theil von des Erblassers seinen ausmachen, und die er dazu setzet, um die Wirkung derselben einzurichten. Die Bedingung, wenn sie geschiehet, giebt einer Verordnung das Wesen, und vernichtet dieselbe, wenn sie nicht geschiehet.

Ueberhaupt ist die Regel gewiß, allein man muß die unmöglichen Bedingungen davon ausnehmen, welche in den Testamenten angesehen werden, als wenn sie nicht hinein gesetzet worden wären. Obtinuit impossibiles conditiones Testamento adscriptas pro nullis habendas, l. 3. ff. de condict. & dem. sub impossibili conditione, vel alio mendo factam institutionem placet non vitiari, l. 1. ff. de condit. instit. „Wir wollen, daß eine Einsetzung, die unter einer unmöglichen Bedingung, oder unter irgend einem andern Fehler gemacht wird, nicht vernichtet werden soll.„ So groß ist die Weisheit des Gesetzgebers, welcher, da er einem Erblasser die Macht giebt, seiner Nachkommenschaft Gesetze zu geben, und seine Herrschaft bis nach dem Tode zu erstrecken, auch gewollt, daß dieser Wille der gesunden Vernunft gemäß sey, und ihm seine Gewalt genommen hat, so bald er dieses Licht verlassen hat.

Also unterscheidet das Gesetz die Testamente von den Vergleichen, welche durch unmögliche Bedingungen vernichtet werden. Non solum stipulationes impossibili conditioni applicatæ nullius momenti sunt, sed etiam cæteri quoque contractus, l. 3. ff. de obl. & ac. Man vermuthet, es haben die schließenden Theile, wenn sie ihren Verträgen unmögliche Bedingungen anhängen, sich vielmehr belustigen, als verbinden wollen. Allein man vermuthet nimmermehr, daß ein Testamentmacher sich in einem Testamente habe lustig machen wollen, in der allerernsthaftesten und wichtigsten von allen Verordnungen. Die Vorstellungen des Todes, die edle Unternehmung, Denkmäler seiner Weisheit hinter sich zu lassen, verbannen alle Eindrücke der Lustigkeit aus dem Gemüthe.

Unter die unmöglichen Bedingungen setzet man nicht allein dasjenige, was die Natur unmöglich machet, sondern auch dasjenige, was den Gesetzen, den guten Sitten, und der Ehrbarkeit zuwider seyn würde. Nach diesem Begriffe setzet Justinian, wenn er die Freyheit, als ein Vermögen erklärt, alles zu thun, was man will, voraus, daß man dasjenige nicht will, was die Gesetze verbiethen. So groß auch der Umfang der Gewalt des Menschen ist, und säße er auch auf dem Throne, so wird sie doch durch die Gerechtigkeit eingeschränkt; alles, was diese Grenzen überschreitet, ist für sie unmöglich.

In diesem Verstande saget der Gesetzgeber, wenn er von den Bedingungen der Testamente redet: Conditiones contra edicta Imperatorum, aut contra Leges, aut quæ Legis vicem obtinent scripta, contra bonos mores, vel derisoriæ sunt, aut hujusmodi quas Prætores improbaverunt, pro non scriptis habentur, & perinde ac si conditio hæreditati sive legato adjecta non esset, capitur hæreditas legatumve, l. 4. ff. de condit. instit. „Die „Bedingungen wider die Befehle der Kaiser, „oder wider die Gesetze, oder wider die guten „Sitten, werden in den Testamenten als lächer„lich angesehen; sie werden unter die Zahl der„jenigen gesetzet, welche die Prätoren verwor„fen haben; sie werden angesehen, als wenn sie „nicht geschrieben worden, und die Erbschaft „oder das Vermächtniß wird angetreten, als „wenn keine Bedingungen da wären;„ und im 15ten Gesetze ff. de condit. instit. Quæ facta lædunt pietatem, existimationem, verecundiam nostram, & ne generaliter dixerim contra bonos mores, nec fiunt, nec facere nos posse credendum est. „Was die Got„tesfurcht, die Ehre, die Schamhaftigkeit, über„haupt die guten Sitten verletzet, wird nicht al„lein nicht vollbracht, sondern man muß es auch „als unmöglich ansehen.„

Die Frau Diodaty meynet, daß die Bedingungen, welche der Testamentmacher dem

Vermächtnisse angehänget hat, darüber der Streit ist, unter den Rang der unmöglichen Bedingungen von dieser Art gehören. Erstlich fordert er, sie soll ihren Wohnort, und zum andern, ihre Religion verändern. „Durch das „aufgelegte Gesetz eines Wohnplatzes verletzet „man die gerechte und natürliche Freyheit der „Wahl eines Wohnplatzes; welches also gewisser maßen die guten Sitten und Ehrbarkeit „verletzen heißt.„ Also erkläret sich Domat, einer von unsern erleuchtesten Auslegern der Gesetze, in des 8ten Abschnittes von Testamentbedingungen 18tem Capitel: „Dergleichen Bedingungen verbinden zu nichts, eben wie die„jenigen, welche natürlicher Weise unmöglich „sind, und sie werden für nicht geschrieben „gehalten.„

Die Bedingung der Religionsveränderung muß als eine unmögliche Bedingung angesehen werden. Die Frau Diodaty verlangt nicht zu untersuchen, welche von beyden Religionen, die römische oder protestantische, den Vorzug haben muß. Sie würde sich einen schlechten Kampfplatz erwählen, weil sie von protestantischen Richtern gerichtet werden soll.

Sie erfordert von ihrer Liebe, sie wollen nur denken, daß sie ihre Religion nicht aus einer Unordnung des Herzens verlassen hat, weil die Sittenlehre der römischen Religion, ohne daß

man

man ihr das Wort reden will, eben so strenge als die Sittenlehre der protestantischen Religion ist: Die beyden Religionen nehmen die Moral des Evangelii zur Regel an. Wenn sie dächten, es habe die Frau Diodaty die römische Religion aus einer Verblendung des Verstandes angenommen: so wird ihre Liebe glauben, daß sie diese Partey ergriffen, weil sie dieselbe für die beste gehalten hat; daß es ihr nach vielen Erläuterungen nicht geschienen, es würden die Lehren der christlichen Religion in dieser Religion weder geändert noch verunstaltet. Wenn sie voraus setzen sollten, sie befinde sich im Irrthume: so müssen sie auch denken, sie sey in guten Glauben; und bey alle dem hat sie sich einer Religion ergeben können, welche, nach dem Bekenntnisse der Protestanten selbst, von vielen erleuchteten Leuten getrieben wird, die mit einem aufrichtigen Verlangen an ihrer Seligkeit arbeiten.

Wie sollte man wollen, daß die Frau Diodaty, welche von solchen Grundsätzen gerührt und mit solchen Begriffen erfüllt ist, die römische Religion verließe? Sie würde eine böse Protestantinn seyn, sie würde diejenigen ärgern, welche von dieser Partey sind. Ihr Verstand und Wille würden die Uebungen derselben nicht billigen; und wie würde sie bey diesem Widerwillen in dieser Religion Gott im Geiste und in der Wahrheit anbethen können?

Nach den eigenen Grundsätzen der Protestanten, heißt dieses eine unmögliche Bedingung von ihr fordern, welche die guten Sitten verletzen würde, wenn man sie mit allen ihren Empfindungen und Grundsätzen in ihre erste Religion versetzen wollte.

Nach ihrem Begriffe heißt ihre Religion annehmen, den Regungen des heiligen Geistes folgen. Erkaufet man aber den heiligen Geist mit Gelde? Denn da man die Frau Diodaty durch die Anlockung eines Vermächtnisses vermögen will, zu der protestantischen Religion überzutreten, so heißt es, nach ihrer Meynung, eben so viel, als man will sie durch den Werth des Geldes vermögen, den Eingebungen des heiligen Geistes zu folgen. Verletzet ein solcher Satz nicht die guten Sitten? gehört er folglich nicht unter diejenigen unmöglichen Bedingungen, welche das römische Recht in den Testamenten als nicht geschrieben ansieht, und welche derselben Wirkung nicht vernichten können? Wenn der Erblasser der Frau Diodaty ein Vermächtniß angetragen, um sie zur Annehmung der protestantischen Religion zu bewegen: so hat er gewollt, sie solle die Religion aus einer menschlichen Absicht verändern; es ist eine Falle, die er ihr stellt. Diese unerlaubte Nachstellung, welche unter dem Titel einer Testamentsbedingung verkleidet wird, muß, ich sage es noch einmal, nach den Regeln einer gesunden Moral,

ral, als eine unmögliche Bedingung angesehen werden.

Die Schriften der Protestanten sind voll von diesem Grundsatze, daß man den Gewissen keine Gewalt anthun soll. Sie sagen, der entgegen gesetzte Grundsatz beleidige die guten Sitten. Also wird der Richterstuhl, vor welchem die Frau Diodaty rechtet, diese Meynung nicht billigen: denn man thut einer Person Gewalt an, wenn man sie um ein Vermächtniß bringt, wofern sie nicht eine gewisse Religion annehmen will.

Dem Ansehen nach nimmt die Religion der Richter Theil an dieser Sache; allein ihre Redlichkeit wird sie einen Augenblick vergessen lassen, daß sie Protestanten sind, und sie werden sich nur überhaupt erinnern, daß sie Christen sind. Sie werden auch, nach ihren eignen Begriffen, überzeuget seyn, daß der Frau Diodaty Sache, die Sache des Christenthums ist. Sie werden, nach ihren eignen Meynungen, die göttlichen Gesetze mit den menschlichen Gesetzen verbinden, das heißt, das Evangelium mit den römischen Gesetzen, welche die Apostel in eine Art der Gleichheit gesetzet haben (*). Dieß ist der

(*) Neque vero vult ut tantum justitiæ lex eniteat per nos; voluit ut per Romanos quoque luceret acsplenderet. Constit. Apostol. l. 6. c. 24. in principio.

Die

prächtigste Lobspruch, den man von dem geschriebenen Rechte machen könnte.

Nichts ist geschickter zu beweisen, mit was für Reinigkeit, und mit was für erhabenen Absichten sie die Gerechtigkeit verwalten, als das Urtheil, das sie sprechen werden, indem sie die verführerische Versuchung überwältigen, welche ihnen ihre eigene Religion eingiebt.

Man urtheilte zu Genf, man müsse der Frau Diodaty das Vermächtniß bezahlen, ohne daß man die Erfüllung der Bedingung von ihr fordern könne.

Die apostolischen Verordnungen sind dem Pabste Clemens dem ersten zugeeignet worden. Es ist eine Sammlung der ganzen Kirchenzucht, wenigstens wegen der Morgenländer. Dieses Werk ist aufs späteste im dritten Jahrhunderte geschrieben worden.

Ende des siebenten Theils.

Register

Bayerische Staatsbibliothek München

Register

des siebenten Theils.

Die nach einer vier und zwanzig jährigen Beywohnung, und dem Tode der Frau, für nichtig erklärte Ehe. S. 1

Historie dieser Sache ebend. u. f.

Gerichtliche Rede für den Grafen von Crequy, welcher behauptete, die Heirath sey widerrechtlich 8

Antwort des Marquis von Sailly 22

Gegenantwort für den Grafen von Crequy 35

Lob des Herrn Begon, der den Marquis von Sailly vertheidigte 46

Endurtheil, vom 19ten des Brachmonats 1723, von dem Parlamente 55

Bewegungsursachen dieses Urtheils 56

Abhandlung, worinn bewiesen wird, daß das Verboth, sich in den Graden der Schwägerschaft zu verheirathen, nicht göttliches Rechts, sondern des geschriebenen und geistlichen Rechts ist 57

Register des siebenten Theils.

Die mit einer Schenkung versehene Beyschläferinn, deren Schenkung man bestätiget hat 83

Historie dieser Rechtssache 84

Gerichtliche Rede der Erben des Herrn Perraud, wider das beschenkte Fräulein von Grandmaison 91

Gerichtliche Rede für das Fräulein von Grandmaison 110

Des Generalsachwalters, Herrn Talon, Gutachten 126

Urtheil vom 28 März 1730 141

Beobachtungen über das Urtheil ebend. u. f.

Die Urtheile, welche ein Sachwalter anführet, bringen ihm keinen großen Nutzen 143

Elend der Proceßführenden 145

Die beschämten betrüglichen Spieler 150

Eingang ebend.

Klageschrift Herrn Peter Fruferi, Bürgers zu Lyon, Anklägers,
wider die Herren Radiour, Rocgece und Ribau, Angeklagte, 155

Historie der Sache ebend. u. f.

Register des siebenten Theils.

Erster Satz. Ein Versprechen, dessen wahrhafte Ursache das Spiel ist, kann niemals eine wahrhafte Verbindlichkeit verursachen 156

Zweyter Satz. Man beweiset, daß die Versprechung, der Gegenstand dieses Processes, die Wirkung von der Kunst, im Spiele zu betrügen, welche die Angeklagten ausgeübet haben, und folglich nichtig ist 166

Urtheil über diesen Proceß 195

Verschiedene Kunstgriffe der Gauner 197

Rechtsgelehrsamkeit wegen der Wetten 200

Lotterie in Italien 208

Untersuchungen über die Lotterien 211

Historie einiger Wetten, über welche gesprochen worden ist 213 u. f.

Die einer hübschen Frau gegebene Ohrfeige 220

Urtheil über diese Sache 225

Streit zwischen einem Herrn und einer Privatperson ebend.

Memorial für Franz Brocard, Herrn de la Riborbiere, Officier bey dem königlichen Artillerieregimente, Angeklagten,

Wider

Register des siebenten Theils.

Wider den Herrn Grafen von Nogent, Anklåger, 226

Urtheil in dieser Sache 243

Die ehebrecherische Frau, welche zum Verluste ihrer Freyheit verurtheilet wird, und dieselbe, nach ihres Ehemanns Tode, durch eine andere Heirath wieder erhält 243

Historie dieser Sache ebend. u. f.

Gerichtliche Rede für Marien Joisel 245

Gerichtliche Rede der väterlichen Anverwandten wider Marien Joisel 251

Antwort für Marien Joisel 260

Gerichtliche Rede für die mütterlichen Anverwandten 286

Des Herrn Generalsachwalters Talon Gutachren 290

Endurtheil des Parlaments vom 21 des Brachmonats 1684 312

Theodora, eine Gauklerinn, Kaiser Justinians Gemahlinn 314

Rhodope, eine Buhlerinn, eines Königes von Aegypten Gemahlinn 316

Register des siebenten Theils.

Ob der Vater die Tochter, und der Ehemann die Frau tödten kann, die sie im Ehebruche ergreifen 319

Wie ein Ehemann seine Frau von der Buhlerey heilen kann 324

Strafen des Ehebruchs bey den Alten 329

Die falsche Testamentmacherinn.

Historie dieses Handels 330. f.

Gerichtliche Rede wider die falsche Testamentmacherinn und ihre Mitschuldige 342

Copie des falschen Testaments 351

Gerichtliche Rede für die Notarien, welche das Testament aufgenommen haben 355

Des Criminallieutenants bey dem Burggerichte Urtheil vom 18 April 1728 362

Endurtheil des Parlaments vom 11 May 1728. 365

Exempel falscher Testamentmacher aus der griechischen und römischen Historie 367

Das von zwoen Müttern in Anspruch genommene Kind 369

Historie des Processes 372

Gerichtliche Rede für den Troelle und seine Frau, welche das Kind zurück fordern 379

Register des siebenten Theils.

Gerichtliche Rede für den Brunot 407
Des Herrn Generalsachwalters, Talon, gerichtliche Rede 426
Endurtheil über diese Sache 467
Anmerkungen über das Urtheil 471
Ein Vater von vier Kindern, dem man seine falsche Vaterschaft offenbaret hat 473
Kluger Streich 475
Das von der Amme ausgewechselte Kind 475
Vermächtniß, das unter einer Bedingung wider die guten Sitten gemacht worden 479
Memorial für die Frau Diodaty, des Herrn de la Roue, eines Edelmanns, Wittwe 479
Wider die Erben des Herrn Franconi 488
Urtheil über diese Sache

Ende des Registers zum siebenden Theile.

Rob. K
Buchbin

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gayot de Pitaval, François, 1673-1743

Gayott von Pitaval, Parlamentsadvoc. zu Paris, Causes Célèbres, oder Erzä hlung sonderbarer Rechtshändel sammt deren gerichtlichen Entscheidung. Aus dem Französischen übersetzt
Bd.: 7.

Leipzig ; Stockholm (1750)

Decis. 154 c-7
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10397441-9
VD18 8003120